

**Bekanntmachung  
des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen  
zur Durchführung der 1. außerordentlichen Sitzung  
der Verbandsversammlung**

**Vom 28. März 2023**

Die 1. außerordentliche Sitzung der Verbandsversammlung findet am Donnerstag, 20. April 2023, 15:00 Uhr, in der Geschäftsstelle der Verkehrsverbund Mittelsachsen GmbH, Am Rathaus 2, 09111 Chemnitz statt.

**Tagesordnung**

1. Begrüßung, Feststellung der Tagesordnung, Anwesenheit, Beschlussfähigkeit und Protokollkontrolle

2. Bekanntgabe des Beschlusses des nicht öffentlichen Teils der 99. Sitzung der Verbandsversammlung des ZVMS am 10. März 2023
3. Vergabe MDSB2025plus
4. Deutschlandticket im VMS
5. Sonstiges

Chemnitz, den 28. März 2023

Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen  
Sven Schulze  
Verbandsvorsitzender

Zweckverband  
Verkehrsverbund Mittelsachsen  
Der Verbandsvorsitzende

## **Beschlussvorlage ZVMS-10/23**

für die 1. außerordentliche Sitzung der Verbandsversammlung am 20. April 2023

**- öffentlich -**

Gegenstand: **Vergabe MDSB2025plus**

Begründung: siehe Anlage 1

Beschlussvorschlag: Die Verbandsversammlung beschließt

1. den Abschluss des Verkehrsvertrages für die Erbringung von Leistungen des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) auf den Linien des Loses 2 des Vergabernetzes MDSB2025plus (im VMS-Gebiet Linien S 5 und S 5X) gemäß Anlage 2 durch Erteilung des Zuschlages nach Abschluss des Vergabeverfahrens auf das wirtschaftlichste Angebot und
2. die Erteilung der Vollmacht an den Verbandsvorsitzenden, vor Abschluss des vorgenannten Vertrages gemäß Anlage 2 den Text gegenüber der beschlossenen Fassung abzuändern, soweit dies zu keiner Verschiebung von Chancen und Risiken zu Lasten des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen (ZVMS) führt.



Sven Schulze

Anlagen

## **1. Ausgangslage**

Gegenstand dieser Vergabe ist das Erbringen von fahrplanmäßigen SPNV-Leistungen im Vergabernetz MDSB2025plus auf folgenden Linien:

Los 1.2:

- S 4: Torgau – Eilenburg – Taucha – Leipzig Hbf. (tief) – Oschatz – Riesa
- S 6: L-Stötteritz – Leipzig Hbf. (tief) – Leipzig Messe/Naumburg
- S 10: Schkeuditz – Leipzig Hbf (oben) (Option 1.1: Verlängerung nach Leipzig Miltitzer Allee)

Die zu vergebenden Leistungen umfassen pro Fahrplanjahr insgesamt ca. 2,99 Mio. Zkm, die auf den Zweckverband für den Nahverkehrsraum Leipzig (ZVNL) und die Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH (NASA) entfallen. Auf den ZVMS entfallen an diesem Los keine Anteile.

Los 2:

- S 3: Geithain – Borna – Leipzig Hbf. (tief) – Schkeuditz – Halle (S.) – Halle-Nietleben
- S 5: Halle-Trotha – Halle (S.) – Flughafen Leipzig/Halle – Leipzig Hbf. (tief) – Altenburg – Gößnitz – Glauchau/Werdau – Zwickau (Leistungen der RB 37 integriert)
- S 5X: Halle-Trotha – Halle (S.) – Flughafen Leipzig/Halle – Leipzig Hbf. (tief) – Altenburg – Werdau – Zwickau/Plauen (Leistungen der RB 2 teilweise integriert)

Die zu vergebenden Leistungen umfassen pro Fahrplanjahr insgesamt ca. 6,08 Mio. Zkm, wovon ca. 0,64 Mio. Zkm auf den ZVMS und ca. 5,44 Mio. Zkm auf den ZVNL, die NASA, den Zweckverband Verkehrsverbund Vogtland (ZVV) und den Freistaat Thüringen (TH) entfallen. Betreiber der S-Bahn Mitteldeutschland ist derzeit die DB Regio AG. Die Verkehrsleistungen auf der RB 37 werden durch die City-Bahn Chemnitz GmbH (CBC) erbracht. Die Verkehrsleistungen auf der RB 2 werden durch die Die Länderbahn GmbH (DLB) mit ihrer Marke Vogtlandbahn erbracht. Im Rahmen der Vergabe MDSB2025plus werden aus der RB 2 zweistündlich die Leistungen auf dem Abschnitt Plauen – Werdau in das Mitteldeutsche S-Bahnnetz integriert.

## **2. Eckdaten zur Ausschreibung**

Im Verfahren MDSB2025plus hat der ZVNL die Federführung. Die Auftraggeber ZVMS, NASA, ZVV und TH wirken in diesem Verfahren mit. Die Vertragslaufzeit ist von Dezember 2026 bis Dezember 2038, eine Verlängerungsoption ist nicht vorgesehen.

Das Vergabeverfahren zur Erbringung von fahrplanmäßigen SPNV-Leistungen im Vergabernetz MDSB2025plus wurde am 15. Dezember 2021 im TED (2021/S 243-641151) sowie die Anpassungen am 21. Dezember 2021 (2021/S 247-654427) und 12. Januar 2022 (2022/S 008-016279) veröffentlicht. Das Vergabeverfahren wurde als offenes Verfahren durchgeführt.

Im offenen Vergabeverfahren konnte kein wirtschaftliches Ergebnis erzielt werden. Daher wurde es nach § 63 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 VgV im Dezember 2022 aufgehoben. Die Auftraggeber haben daher beschlossen, die Leistungen nunmehr in zwei separaten Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb nach § 14 Abs. 3 Nr. 5 VgV zu vergeben, in die sie alle geeigneten Unternehmen einbeziehen, die im offenen Vergabeverfahren form- und fristgerechte Angebote abgegeben haben. Als Termin für die Angebotsabgabe im Verhandlungsverfahren MDSB2025plus wurde der 3. März 2023 definiert.

Die im ursprünglichen Vergabernetz MDSB2025plus als Los 1.1 enthaltenen, mit batterieelektrischen Fahrzeugen zu erbringenden SPNV-Leistungen auf der Linie S 1 (aktuell RB 110) wurden in ein separates Vergabeverfahren MDSB2025BEMU überführt. Die Angebotsabgabe für dieses Vergabeverfahren ist auf den 28. April 2023 terminiert.

### **3. Ablauf und aktueller Stand des Verfahrens**

Es ist von mehreren Bietern ein Angebot innerhalb der Angebotsfrist abgegeben worden. Aktuell werden diese abschließend geprüft. Details hierzu sind in der Anlage 3 (nicht öffentlich) ersichtlich.

Weitere Zeitschiene:

- Gremiensitzungen ZVNL/ZVMS: 22. März 2023/20. April 2023
- Zuschlagserteilung: bis 20. April 2023
- Angebotsbindefrist: 20. April 2023

Sofern die Ergebnisse des Verfahrens finanzierbar sind und kein unangemessenes Verhältnis von Preis und Leistung darstellen, ist der Zuschlag auf das wirtschaftlichste eingereichte Angebot zu erteilen.

### **4. Begründung zu den Beschlusspunkten**

Nach § 10 Abs. 12 der Verbandssatzung des ZVMS obliegt die Beschlussfassung über die vertragliche Bestellung von Verkehrsleistungen der Versammlung.

**Besondere Vertragsbedingungen (BVB)**  
**SPNV-Netz „Mitteldeutsches S-Bahn-Netz 2025plus“**

(Stand: 09.12.2022)

## Verkehrsvertrag zwischen

- 1. dem Zweckverband für den Nahverkehrsraum Leipzig,**  
Emilienstraße 15, 04107 Leipzig,

vertreten durch den Verbandsvorsitzenden  
Herrn Landrat Kai Emanuel,

(nachfolgend "ZVNL" genannt),
- 2. dem Land Sachsen-Anhalt,**

vertreten durch das Ministerium für Infrastruktur und Digitales,  
Turmschanzenstraße 30, 39114 Magdeburg,

(nachfolgend "Land Sachsen-Anhalt" genannt),

vertreten durch die Nahverkehrservice Sachsen-Anhalt GmbH,  
Am Alten Theater 4, 39104 Magdeburg,

vertreten durch den Geschäftsführer  
Herrn Peter Panitz,

(nachfolgend "NASA GmbH" genannt),
- 3. dem Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen,**  
Am Rathaus 2, 09111 Chemnitz,

vertreten durch den Verbandsvorsitzenden  
Herrn Sven Schulze,

(nachfolgend "ZVMS" genannt),
- 4. dem Zweckverband Öffentlicher Personennahverkehr Vogtland,**  
Göltzschtalstraße 16, 08209 Auerbach,

vertreten durch den Verbandsvorsitzenden  
Herrn Landrat Rolf Keil,

(nachfolgend "ZVV" genannt),

**5. dem Freistaat Thüringen,**

vertreten durch das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft,  
Werner-Seelenbinder-Straße 8, 99096 Erfurt,

vertreten durch die Ministerin  
Frau Susanna Karawanskij,

(nachfolgend "Freistaat Thüringen" genannt),

die Vertragsparteien zu 1. bis 5. gemeinsam die "**Auftraggeber**" genannt,

und

**6. dem Eisenbahnverkehrsunternehmen [...],**

vertreten durch [...]

(nachfolgend "**Auftragnehmer**" bzw. "**EVU**" genannt),

die Vertragsparteien zu 1. bis 6. gemeinsam die "**Vertragspartner**" genannt.

## **Inhaltsverzeichnis**

Präambel.....	6
§ 1 Vertragsgegenstand .....	7
§ 2 Rechtsstellung und Haftung der Auftraggeber .....	8
§ 3 Rechtsstellung des Auftragnehmers .....	9
§ 4 Regionale Präsenz .....	9
§ 5 Unterauftragnehmer .....	10
§ 5a Übernahme von Betriebspersonal des bisherigen Betreibers .....	11
§ 6 Umfang der Verkehrsleistung .....	12
§ 7 Leistungsveränderungen .....	13
§ 8 Bleibt frei .....	14
§ 9 Qualitätsanforderungen .....	15
§ 10 Nicht- und Schlechtleistungen .....	15
§ 11 Leistungsnachweis .....	15
§ 12 Fahrzeugeinsatz .....	16
§ 13 Ersatzverkehr .....	17
§ 14 Vergütung, Infrastrukturbenutzungsentgelte, Fahrgeldeinahmen, Zahlungen und Abrechnung.....	17
§ 14a Umsatzsteuer .....	17
§ 15 Tarif, Vertrieb, Einnahmen und Anreizsystem.....	18
§ 16 Marketing/Öffentlichkeitsarbeit.....	18
§ 17 Fahrgasterhebungen .....	18
§ 18 Bleibt frei .....	18
§ 19 Bleibt frei .....	18
§ 20 Vertragslaufzeit .....	19
§ 21 Betriebsaufnahme .....	19
§ 22 Revisionsklausel, Mittelzuweisungen.....	20
§ 23 Kündigung/Außerordentliche Kündigung .....	21
§ 24 Sicherheitsleistung/Haftung/Versicherungsschutz .....	23



§ 24a Bereitstellung von Informationen .....	23
§ 24b Sozialstandards .....	24
§ 25 Gerichtsstand .....	24
§ 26 Überleitung dieses Vertrags .....	24
§ 27 Schlussbestimmungen/Ausfertigung.....	24
Anlagenverzeichnis: .....	26

- Entwurf -

## **Präambel**

Der Vertrag dient der Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Zugverbindungen im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) als Aufgabe der allgemeinen Daseinsvorsorge. Er soll zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit und der Attraktivität des SPNV in den Gebieten der Auftraggeber beitragen. Die Leistungen, die Gegenstand dieses Vertrags sind, werden als Leistungen im „Mitteldeutschen S-Bahn-Netz 2025+“ (MDSB 2025+ bzw. MDSB2025plus) bezeichnet.

Die Vertragspartner stimmen darin überein, den SPNV in einem permanenten Prozess zu verbessern und seine Attraktivität als volkswirtschaftlich wie ökologisch sinnvolle Alternative zum motorisierten Individualverkehr (MIV) und zur Absicherung der Mobilitätsbedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger unter sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und landesplanerischen Gesichtspunkten weiterzuentwickeln. Des Weiteren streben die Vertragspartner an, die Belange von Menschen mit eingeschränkter Mobilität im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben angemessen zu berücksichtigen. Für die Akzeptanz des SPNV als Alternative zum MIV ist neben einer attraktiven Angebotsausgestaltung vor allem auch ein hoher Qualitätsstandard bei der Pünktlichkeit und Anschlussicherheit der Züge, den Reisezeiten, der Fahrgastinformation, dem Fahrgastkomfort, der Sauberkeit und der Sicherheit maßgeblich.

Dieser Verkehrsvertrag basiert auf dem Gesetz zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs (Regionalisierungsgesetz – RegG) vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2395), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. März 2020 (BGBl. I S. 445), dem Eisenbahnregulierungsgesetz (ERegG) vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2082), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1531), dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr im Freistaat Sachsen (ÖPNV-Gesetz Sachsen) vom 14. Dezember 1995 (SächsGVBl. S. 412, 449), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) i. V. m. der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVFinVO) vom 29. April 2009 (SächsGVBl. S. 232), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 14. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 742), dem Gesetz für den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt (ÖPNVG LSA) vom 31. Juli 2012 (GVBl. LSA 307), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2019 (GVBl. LSA S. 142), sowie dem Thüringer Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr (ThürÖPNVG) vom 22. Juni 2005, zuletzt geändert durch Art. 46 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 764).

Hierzu vereinbaren die Vertragspartner eine enge partnerschaftliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrags.

## § 1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieses Vertrags ist das Erbringen von fahrplanmäßig festgelegten Verkehrsangeboten entsprechend der Anlage **MDSB2025plus\_4010 Leistungsvolumen** zur Bedienung der Allgemeinheit im SPNV auf folgenden Relationen nach Maßgabe der genannten Lose:

	Verlauf
<b>Los 2</b>	
S 3	Geithain – Borna – Leipzig Hbf (tief) – Schkeuditz – Halle (S.) – Halle-Nietleben
S 5	Halle-Trotha – Halle (S.) – Flughafen Leipzig/Halle – Leipzig Hbf (tief) – Altenburg – Gößnitz – Glauchau/Werdau – Zwickau
S 5X	Halle-Trotha – Halle (S.) – Flughafen Leipzig/Halle – Leipzig Hbf (tief) – Altenburg – Werdau – Zwickau/Plauen
	Option 2: Verdichtung Halle (S.) – Flughafen Leipzig/Halle – Leipzig Hbf (oben)

Der Vertrag regelt Art, Umfang, Qualität und Finanzierung der vertragsgegenständlichen SPNV-Leistungen. Es handelt sich bei diesem Vertrag um einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. EU Nr. L 315 S. 1, geändert durch Art. 1 ÄndVO (EU) 2016/2338 vom 14. Dezember 2016 (ABl. EU Nr. L 354 S. 22), nachfolgend VO (EG) Nr. 1370/2007).

- (2) Die in der Anlage **MDSB2025plus\_4010 Leistungsvolumen** aufgeführten Strecken und Linien bilden das für den vorliegenden Vertrag maßgebende Vertragsgebiet.
- (2a) Über die in **MDSB2025plus\_4010 Leistungsvolumen** festgelegten Verkehrsangebote hinaus sind in geringfügigem Umfang Verkehre auf dem Zuständigkeitsgebiet bisher nicht an diesem Vertrag beteiligter für den SPNV im Sinne von § 15 Satz 2 AEG zuständiger Behörden zu erbringen, sofern diese Behörden und die Auftraggeber dies verlangen. Diese Verkehre dienen der Anbindung von einzelnen Stationen an die von diesem Vertrag erfassten Strecken und Linien und haben lediglich einen untergeordneten Umfang. Zum Zwecke der Einbeziehung dieser Leistungen tritt die betreffende Behörde für diese Leistungsteile als weiterer Auftraggeber in diesen Vertrag ein. Die Einzelheiten der Leistungen werden zwischen den Vertragspartnern einvernehmlich abgestimmt.
- (3) Das Vertragsverhältnis zwischen dem Auftragnehmer und den Auftraggebern regelt sich nach den folgenden Vertragsbestandteilen:

1. der Wortlaut dieses Vertrags nebst Anlagen,
2. die Vergabeunterlagen in der zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültigen Fassung (*Vertragsanhang I – wird nach Zuschlag erstellt*)
3. die Bieterinformationen der Auftraggeber an die Bewerber (*Vertragsanhang II – wird nach Zuschlag erstellt*) (bei Widersprüchen innerhalb der Bieterinformationen gehen die späteren Informationen vor)
4. das Angebot des Auftragnehmers (*Vertragsanhang III – wird nach Zuschlag erstellt*),
5. die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

Bei etwaigen Widersprüchen bzw. Unklarheiten gelten die Vertragsbestandteile in vorgenannter Reihenfolge.

- (4) Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Die Geltung Allgemeiner Geschäftsbedingungen (AGB) des Auftragnehmers ist ausgeschlossen.
- (5) Zur Erzielung von Einnahmen ist der Auftragnehmer zu weiteren Geschäftstätigkeiten (z. B. Vermietung von Werbeflächen auf oder in den Fahrzeugen) nur berechtigt, wenn diese nach ihrem Inhalt den Vertragsgegenstand nicht zu beeinträchtigen oder zu gefährden geeignet sind. Insbesondere politische Werbung, Werbung für den motorisierten Individualverkehr (MIV) und Werbung, die eine Konkurrenz zu anderen Dienstleistern des ÖPNV vermittelt, beeinträchtigen den Vertragsgegenstand im vorstehenden Sinne. Die Werbeflächen sind nach Maßgabe der Anlage **MDSB2025plus\_3020\_Fahrzeuge** zwischen den Vertragspartnern im Vorfeld der Maßnahme abzustimmen.
- (6) Die Auftraggeber einerseits und der Auftragnehmer andererseits verpflichten sich, darauf hinzuwirken, dass es dem Ziel der Attraktivitätssteigerung entsprechend zwischen den Auftraggebern, dem Auftragnehmer, ggf. beteiligten Infrastrukturunternehmen, den Landkreisen, den Gemeinden, weiteren Verkehrsunternehmen und anderen zu einer konstruktiven Zusammenarbeit kommt, vor allem bei Verkehrsplanung, Fahrplanfeinabstimmung, Nutzerinformation und Marketing.

## **§ 2 Rechtsstellung und Haftung der Auftraggeber**

- (1) Der ZVNL, der ZVMS, und der ZVV sind jeweils für ihr Gebiet der zuständige Aufgabenträger für den SPNV nach § 3 Abs. 2 ÖPNV-Gesetz Sachsen. Sie sind damit zuständige Behörden im Sinne von § 15 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG). Der ZVNL ist zudem Auftraggeber für Leistungen nach diesem Vertrag auf dem Gebiet des Zweckverbands Verkehrsverbund Oberelbe (ZVOE) und nimmt insoweit alle Rechte und Pflichten wahr. Eine eigene Berechtigung und/oder Verpflichtung des ZVOE durch diesen Vertrag ist ausgeschlossen.
- (2) Das Land Sachsen-Anhalt ist zuständiger Aufgabenträger für den SPNV im Sinne von § 7 Abs. 1 ÖPNV-Gesetz LSA. Das für Verkehr zuständige Ministerium ist zuständige Stelle im Sinne von § 15 Abs. 1 Satz 2 des AEG. Zur Durchführung seiner Aufgaben bedient es sich der NASA GmbH. Als Beliehene des Landes Sachsen-Anhalt sind der NASA GmbH die Wahrnehmung der SPNV-Regieaufgaben gegenüber dem Auftragnehmer in deren Zuständigkeitsbereich übertragen worden. Die NASA GmbH ist zum Abschluss und zur Durchführung dieses Vertrags vom Land Sachsen-Anhalt bevollmächtigt. Mitteilungen, Hinweise, Anzeigen und Berichte sind – soweit sie sich auf Leistungsteile auf dem Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt beziehen – gegenüber der

NASA GmbH abzugeben. Die NASA GmbH ist bevollmächtigt, die Leistung abzunehmen.

- (3) Der Freistaat Thüringen ist Aufgabenträger für den SPNV im Sinne von § 3 Abs. 1 ThürÖPNVG. Er ist damit zuständige Behörde im Sinne des § 15 AEG.
- (4) Die Auftraggeber haften im Verhältnis zum Auftragnehmer jeweils als Teilschuldner und zwar dem Grunde und der Höhe nach nur für Leistungen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich, deren Anteil an den Fahrplankilometern sich aus der Anlage **MDSB2025plus\_4010\_Leistungsvolumen** ergibt. Das gilt insbesondere für die Entgelte bzw. die Vergütung, die der jeweils territorial zuständige Auftraggeber dem Auftragnehmer für die Erbringung der vertraglich geschuldeten Verkehrsleistungen schuldet. Jede gesamtschuldnerische Haftung der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer ist ausgeschlossen.

### **§ 3 Rechtsstellung des Auftragnehmers**

- (1) Der Auftragnehmer ist nach Maßgabe dieses Vertrags ein eigenverantwortliches, selbstständiges, rechtlich und wirtschaftlich unabhängiges Unternehmen im Sinne des AEG und somit Träger der sich aus Gesetz, Verordnungen und öffentlich-rechtlichen Genehmigungen ergebenden Rechte und Pflichten als Eisenbahnverkehrsunternehmen. Der Auftragnehmer ist bei der Erbringung seines Verkehrsangebotes an die für seine Tätigkeiten geltenden rechtlichen Bestimmungen gebunden.
- (2) Dem Auftragnehmer obliegt es, den SPNV in eigener Regie nach den Vorgaben dieses Vertrags zu organisieren und durchzuführen. Er führt den vereinbarten SPNV im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durch. Der Auftragnehmer ist gegenüber den Reisenden alleiniger Vertragspartner aus den jeweiligen Beförderungsverträgen. Er haftet für deren Schäden und stellt die Auftraggeber insoweit frei.
- (3) Der Auftragnehmer erbringt nach dem Vertrag Verkehrsleistungen und erlangt daher unmittelbar Kenntnis von den Auswirkungen der Vorgaben der Auftraggeber auf den Betrieb und die Nutzung des Verkehrsangebots. Er ist verpflichtet, die Auftraggeber im Bereich der eigenen Wahrnehmung auf entsprechende mögliche negative Folgen von Bestellungen, Weisungen, Empfehlungen oder sonstige Erklärungen der Auftraggeber ausdrücklich hinzuweisen und, soweit möglich und zumutbar, Alternativvorschläge zu unterbreiten.
- (4) Der Auftragnehmer teilt den Auftraggebern alle wesentlichen Änderungen seiner gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse mit. Dies gilt insbesondere für Änderungen des haftenden Kapitals, von Gewinnabführungs-, Beherrschungs- und Konzerneingliederungsverträgen, soweit sie für die Auftraggeber im Hinblick auf den vorliegenden Vertrag von Bedeutung sein können.

### **§ 4 Regionale Präsenz**

Der Auftragnehmer hält im Vertragsgebiet mindestens einen dort zentralen Betriebsstandort vor. Er gewährleistet, dass an dem/den Betriebsstandort/en für die jeweiligen Auftraggeber entscheidungsbefugte regionale Ansprechpartner für die Vertragsabwicklung zur Verfügung stehen. Dies betrifft insbesondere die Qualitätsüberwachung, die Angebotsplanung, das Marketing und das Störungsmanagement.

## § 5 Unterauftragnehmer

- (1) Der Auftragnehmer ist nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen berechtigt, Teile der Leistung von geeigneten Dritten (Unterauftragnehmern) ausführen zu lassen. Der Auftragnehmer darf die Ausführung von Teilen der SPNV-Leistungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der betroffenen Auftraggeber an Unterauftragnehmer übertragen. Die Zustimmung gilt in Bezug auf die in der **MDSB2025plus\_1050\_Erklärung\_Unterauftragnehmer** aufgeführte Leistungserbringung durch Unterauftragnehmer als erteilt. Die Übertragung von anderen Leistungen auf Unterauftragnehmer einschließlich Leistungen nach § 13 bedarf keiner Zustimmung. Sie ist jedoch jeweils drei Monate vor dem geplanten Beginn der Leistung durch den Unterauftragnehmer den betroffenen Auftraggebern anzuzeigen. Die Auftraggeber können ihre Zustimmung nach Satz 2 nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verweigern. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn die Auftraggeber Zweifel an der Eignung des Nachunternehmers für die in Rede stehende Leistung haben und der Auftragnehmer in diesem Fall die Eignung des Nachunternehmers nicht nachweisen kann. Der Auftragnehmer gewährleistet und weist den Auftraggebern auf Nachfrage hin für jede Übertragung von Leistungen an Unterauftragnehmer nach, dass er
  - a) bei der Übertragung von Teilen der Leistung (Unterauftrag) nach wettbewerblichen Gesichtspunkten verfährt,
  - b) dem Unterauftragnehmer auf Verlangen die Auftraggeber aus diesem Vertrag nennt,
  - c) dem Unterauftragnehmer insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen – insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und Sicherheitsleistungen – stellt, als zwischen ihm und den Auftraggebern vereinbart sind,
  - d) bei der Einholung von Angeboten für Unteraufträge regelmäßig kleine und mittlere Unternehmen angemessen beteiligt,
  - e) sich bei Großaufträgen bemüht, Unteraufträge an kleinere und mittlere Unternehmen in dem Umfang zu erteilen, wie er es mit der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung vereinbaren kann.
- (2) Die mögliche Übertragung von Teilen der Leistung führt nicht zur Übertragung der Pflichten des Auftragnehmers auf den/die Unterauftragnehmer. Vertragspartner der Auftraggeber bleibt allein der Auftragnehmer.
- (3) Vergibt der Auftragnehmer Unteraufträge für SPNV-Leistungen, ist er verpflichtet, einen bedeutenden Teil (mehr als 50 %) der Verkehrsleistung mit Eisenbahnfahrzeugen und der Serviceleistungen in den Zügen durch Zugbegleiter selbst zu erbringen (Art. 4 Abs. 7 Satz 2 VO (EG) Nr. 1370/2007).
- (4) Die Regelungen nach Abs. 1 Satz 2 ff. gelten nicht, soweit der Unterauftrag an ein mit dem Auftragnehmer im Sinne von § 15 AktG verbundenes Unternehmen erteilt wird.

### § 5a Übernahme von Betriebspersonal des bisherigen Betreibers

- (1) Das EVU ist auf der Grundlage von § 131 Abs. 3 GWB in Verbindung mit Art. 4 Abs. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 bei einem Wechsel des Betreibers verpflichtet, nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die beim bisherigen Betreiber für die Erbringung dieser Verkehrsleistung beschäftigt waren, zu übernehmen und ihnen die Rechte zu gewähren, auf die sie einen Anspruch hätten, wenn ein Übergang gemäß § 613 a BGB erfolgt wäre. Die Verpflichtung besteht nur bezogen auf die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die als Triebfahrzeugführer, KiN oder Zugbereitsteller für die Erbringung der übergehenden Verkehrsleistung unmittelbar erforderlich sind; dabei dürfen eigene und bei etwaigen Unterauftragnehmern eingesetzte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht bedarfsmindernd berücksichtigt werden. Soweit dieser Vertrag Verpflichtungen des EVU zur Übernahme von Betriebspersonal des bisherigen Betreibers begründet, handelt es sich für die in der **Anlage MDSB2025plus\_3031\_Dokumente\_für\_Personalübergang** genannten Personen um einen Vertrag zugunsten Dritter im Sinne von § 328 Abs. 1 BGB.
- (2) Die Auftraggeber übergeben dem EVU spätestens 24 Monate vor Beginn der Leistungserbringung eine Aktualisierung der in den Vergabeunterlagen als **Anlage MDSB2025plus\_3031\_Dokumente\_für\_Personalübergang** enthaltenen anonymisierten Liste der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die beim bisherigen Betreiber für die Erbringung der übergehenden Verkehrsleistung beschäftigt sind. Die Liste der **Anlage MDSB2025plus\_3031\_Dokumente\_für\_Personalübergang** und eventuelle Aktualisierungen enthalten Angaben des bisherigen Betreibers. Die Auftraggeber schließen für ihren Inhalt jede Haftung aus mit Ausnahme der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Auftraggeber oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Auftraggeber beruhen sowie für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Auftraggeber oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Auftraggeber beruhen. Spätestens 21 Monate vor dem Beginn der Leistungserbringung fragt der bisherige Betreiber in einem mit dem EVU inhaltlich abgestimmten Schreiben diese Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, ob sie daran interessiert sind, ab dem Beginn der Leistungserbringung ein Arbeitsverhältnis zum EVU mit den in Abs. 1 Satz 1 genannten Rechten zu begründen. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben innerhalb eines Monats nach Zugang des an sie gerichteten Anfrageschreibens des bisherigen Betreibers die Möglichkeit, unmittelbar gegenüber dem EVU schriftlich und unter Nachweis ihres bisherigen Einsatzes für die Dienste ihr Interesse an einem solchen Arbeitsverhältnis zu bekunden.
- (3) Das EVU unterbreitet den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, auf die sich die Verpflichtung bezieht und die innerhalb der Frist nach Abs. 2 Satz 5 schriftlich ihr Interesse bekundet haben, spätestens 18 Monate vor dem Beginn der Leistungserbringung ein Angebot auf Abschluss eines Arbeitsvertrags nach den Anforderungen von Abs. 1 Satz 1.
- (4) Nur sofern innerhalb der Frist nach Abs. 2 Satz 5 mehr Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die die Voraussetzungen von Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 erfüllen, ihr Interesse bekunden, als nach dem Bedarf des EVU nach Abs. 1 Satz 2 unmittelbar erforderlich sind, trifft das EVU eine Auswahl. Es wählt dann aus den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nach Satz 1 im Umfang seines Bedarfs nach Abs. 1 Satz 2 die Personen aus, denen es ein Angebot unterbreitet. Dabei ist, soweit möglich, sicherzustellen, dass die ausgewählten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Durchschnitt nach Lebensalter, Dauer der Betriebszugehörigkeit sowie Entgeltgruppe/-stufe dem Durchschnitt der in der aktualisierten Anlage

**MDSB2025plus\_3031\_Dokumente\_für\_Personalübergang** benannten Personen entsprechen. Das EVU versieht die individuellen Angebote mit angemessenen Bindefristen, die einen Monat nicht unterschreiten dürfen. Soweit möglich, muss das EVU seinen Bedarf nach Abs. 1 Satz 2 aus dem Kreis der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer decken, auf die sich die Verpflichtung bezieht und die innerhalb der Frist nach Abs. 2 Satz 5 schriftlich ihr Interesse bekundet haben. Bei Ablauf der Bindefristen ohne Annahme des Angebots unterbreitet es dazu im Umfang seines Bedarfs noch nicht berücksichtigten Personen aus diesem Kreis ein Angebot.

- (5) Der Abschluss der Arbeitsverträge mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nach Abs. 3 und 4 soll bis 15 Monate vor dem Beginn der Leistungserbringung beendet sein. Soweit das EVU nach dem Verfahren von Abs. 2 bis 4 seinen Bedarf nach Abs. 1 Satz 2 nicht innerhalb der Frist des Satzes 1 decken kann, weil nicht genügend Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Angebote auf Abschluss eines Arbeitsvertrags innerhalb der Bindefristen annehmen, darf es nach seiner freien Entscheidung andere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für die Erbringung der Verkehrsleistung beschäftigen.
- (6) Sofern der Zeitraum zwischen dem Zuschlag und dem Beginn der Leistungserbringung die Einhaltung der in Abs. 2 bis 5 genannten Fristen nicht zulässt, sind sie in Abstimmung mit den Auftraggebern angemessen anzupassen. Die Bindefristen für die Angebote auf Abschluss eines Arbeitsvertrags dürfen jedoch keinesfalls einen Monat unterschreiten.
- (7) Zeitgleich mit der Übersendung der Schreiben nach Abs. 2 Satz 4 und der Angebote nach Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2 hat das EVU den Auftraggebern Sachstandsberichte zur Personalübernahme vorzulegen.
- (8) Soweit der bisherige Betreiber oder Dritte tarifvertragliche Regelungen im Sinne von § 131 Abs. 3 Satz 3 GWB zwischen der Auftragsbekanntmachung und der Übernahme des Betriebs missbräuchlich zu Lasten des EVU anpassen, ist das EVU aus § 5a nicht zur Übernahme der Anpassung verpflichtet. Die mit § 5a begründete Verpflichtung des EVU beschränkt sich dann insoweit auf die Rechte, auf die die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne die missbräuchliche Anpassung einen Anspruch hätten. Weitergehende Rechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gegen den bisherigen Betreiber und gegen das EVU bleiben unberührt.
- (9) Im Vorfeld einer Vergabe der Verkehrsleistung nach dem Ende des Verkehrsvertrags ist das EVU nach Aufforderung durch die Auftraggeber verpflichtet, innerhalb angemessener Fristen alle nach § 131 Abs. 3 Satz 4 GWB erforderlichen Angaben zu machen. Das EVU kooperiert mit dem Nachfolgebetreiber bei der Übernahme von Personal nach § 131 Abs. 3 GWB oder einer Nachfolgeregelung dazu. Das EVU hat dabei auch die für die Erbringung dieser Verkehrsleistung beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in angemessenem Umfang für Schulungen durch den neuen Betreiber freizustellen.

## § 6 Umfang der Verkehrsleistung

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das verkehrliche Leistungsangebot zu erbringen.
- (2) Die verkehrlichen Leistungen werden in der Einheit Zugkilometer angegeben.
- (3) Das verkehrliche Leistungsangebot umfasst das Regelangebot gemäß der Anlage **MDSB2025plus\_4010\_Leistungsvolumen** sowie den Schienenersatz- und den Busnotverkehr.



- (4) Das Leistungsvolumen des Fahrplanjahres ist für das sogenannte Normjahr zu bemessen. Das Normjahr besteht aus 252 Verkehrstagen Montag – Freitag, 52 Verkehrstagen Samstag sowie 61 Verkehrstagen Sonn- und Feiertage.
- (5) Das Verkehrsangebot an Feiertagen wird zwischen den Vertragspartnern jährlich neu geregelt. Hierbei finden die Feiertage aller am Vertrag beteiligten Bundesländer Berücksichtigung.
- (6) Der Auftragnehmer darf nur nach Zustimmung der Auftraggeber über die in diesem Vertrag genannten Verkehrsleistungen hinaus – auch aufgrund von Verträgen mit Dritten (z. B. Landkreisen, anderen EVU) – zusätzliche SPNV-Angebote auf dem zu befahrenden Netz durchführen.

### **§ 7 Leistungsveränderungen**

- (1) Die Auftraggeber können jederzeit Veränderungen der Beschaffenheit oder des Leistungsumfangs jedweder vom EVU geschuldeten Leistungsbestandteile verlangen, soweit dies vergaberechtlich zulässig ist.
- (2) Die Auftraggeber können jederzeit zeitliche oder räumliche Umbestellungen von Verkehren (Fahrplanänderungen) sowie einmalige oder zeitlich befristete Sonderverkehre verlangen, auch wenn sie zu Veränderungen der Betriebsleistungen in Zugkilometern gegenüber dem bezuschlagten LV (Vertrags-Soll) führen. Dies schließt auch einmalige oder befristete Veränderungen oder Linienverlängerungen und -verkürzungen ein.
- (3) Fahrplanänderungen und Sonderverkehre, die zu einem Mehrbedarf an Schienenfahrzeugen führen, bedürfen der Zustimmung des EVU, es sei denn, die Fahrzeuge sind nicht vom EVU selbst zu finanzieren. Sofern der Mehrbedarf an Schienenfahrzeugen lediglich auf die Unterschreitung der Mindestfahrzeugreserve im Sinne von Abs. 4 Satz 1 zurückgeht, kann die Leistung nach Satz 1 einvernehmlich vorübergehend auch unter Nutzung der Reservefahrzeuge durchgeführt werden. Soweit das EVU die Zustimmung nach Satz 1 verweigert, sind die Auftraggeber berechtigt, die Mehrleistungen bei anderen Eisenbahnverkehrsunternehmen zu bestellen. Fahrplanänderungen, die zu einem Minderbedarf an Schienenfahrzeugen führen, dürfen die Auftraggeber nach Anhörung des EVU auch einseitig anordnen.
- (4) Ein Mehrbedarf an Schienenfahrzeugen liegt vor, wenn auf Grundlage der Leistungsveränderungen zusätzliche Fahrzeuge beschafft werden müssen, weil die bislang einzusetzende Anzahl der Fahrzeuge nicht ausreicht, um die veränderte Leistung durchzuführen. Ein Minderbedarf liegt vor, soweit Fahrzeuge für die vertragsgegenständliche Leistung dauerhaft, d. h. mindestens für einen Zeitraum von 12 Monaten nicht mehr benötigt werden. Die Ermittlung des Mehrbedarfs an Schienenfahrzeugen richtet sich nach den in Kap. 2.1.2 **MDSB2025plus\_3020\_Fahrzeuge** niedergelegten Grundsätzen zur Mindestfahrzeugreserve. Sofern das EVU in seinem Angebot eine höhere Mindestreserve zugesagt hat, ist diese für die Berechnung des Mehrbedarfs zu Grunde zu legen. Als Schienenfahrzeuge im Sinne dieser Regelung gelten Einzelwagen, Triebwagen, Triebzüge, zusätzliche nachrüstbare Module von Triebzügen sowie für die im Linieneinsatz zur Traktion von Einzelwagen benötigten Lokomotiven.
- (5) Werden durch Leistungsveränderungen nach Abs. 3 in Summe je Linienbündel kalenderjährlich zusätzliche Leerfahrkilometer gegenüber dem Betriebskonzept notwendig, das der Kalkulation zu Grunde lag und gegebenenfalls durch frühere

Leistungsveränderungen nach Abs. 3 angepasst worden ist, werden diese Leerfahrtkilometer nach Kapitel 2 Abs. 2 lit. c) **MDSB2025plus\_4130\_Vergütung** mit dem variablen Preisanteil ( $P_V$ ) nach dem LV vergütet und dafür anfallende Infrastrukturnutzungsentgelte erstattet. Werden durch Leistungsveränderungen nach Abs. 3 in Summe je Linienbündel kalenderjährlich weniger Leerfahrtkilometer gegenüber dem Betriebskonzept im Sinne von Satz 1 notwendig, erfolgt ein Abzug von der Vergütung für diese Leerfahrtkilometer in Höhe des variablen Preisanteils ( $P_V$ ) nach dem LV. Eine Leerfahrt ist in diesem Zusammenhang die Überführung eines Zuges unter eigenständiger Benutzung der Infrastruktur zu einem anderen Ort. Überführungen von Zugteilen in Regelzügen gelten nicht als Leerfahrt.

- 5a) Bei Leistungsveränderungen nach Abs. 2, die nicht zu einem Mehrbedarf an Schienenfahrzeugen führen, werden im Falle der Bestellung unpaariger Fahrten die aufgrund der jeweiligen Lastfahrt notwendigen Leerfahrtkilometer nach Kapitel 2 Abs. 2 lit. c) **MDSB2025plus\_4130\_Vergütung** mit dem variablen Preisanteil ( $P_V$ ) nach dem LV vergütet und dafür anfallende Infrastrukturnutzungsentgelte erstattet. Dies gilt nur, soweit durch Leistungsveränderungen nach Abs. 2 in Summe je Linienbündel kalenderjährlich zusätzliche Leerfahrtkilometer gegenüber dem Betriebskonzept notwendig werden, das der Kalkulation zu Grunde lag und gegebenenfalls durch frühere Leistungsveränderungen nach Abs. 2 angepasst worden ist. Das EVU hat die Notwendigkeit der jeweiligen Leerfahrt nachzuweisen.
- (6) In folgenden Fällen sind die Preisanteile  $P_f$  und  $P_V$  für die Leistungserstellung gemäß LV nach § 2 Nr. 3 VOL/B an die veränderten Kosten des EVU anzupassen:
1. bei Veränderungen der Beschaffenheit und/oder des Leistungsumfanges jedweder vom EVU geschuldeten Leistungsbestandteile nach Abs. 1 mit Ausnahme von Veränderungen des Umfangs der verkehrlichen Leistung im Sinne von § 6 Abs. 2 **bei Veränderungen der Beschaffenheit nach Abs. 1**
  2. bei Fahrplanänderungen und Sonderverkehren nach Abs. 3 mit einem Fahrzeugmehr- oder Minderbedarf

Soweit eine einmalige Maßnahme vorliegt, kann dem EVU der betreffende Betrag gesondert, d. h. ohne Veränderung des Preises für die Leistungserstellung, erstattet werden. In allen Fällen einer Anpassung nach Satz 1 ist das EVU für die Kosten bzw. Einnahmen nachweispflichtig. Das EVU hat sich dabei dasjenige anrechnen zu lassen, was es infolge der Änderung seiner Leistung an Aufwendungen spart oder durch anderweitige Verwendung seiner Kapazitäten erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. § 11 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Abrechnung erfolgt im Rahmen der jährlichen Schlussrechnung.

## **§ 8 Bleibt frei**

### § 9 Qualitätsanforderungen

- (1) Der Auftragnehmer erbringt die vereinbarten Verkehrsleistungen nach den in der Anlage **MDSB2025plus\_4070\_Qualitätsstandards** vorgegebenen Qualitätsstandards.
- (2) Art und Umfang, Messung und Kontrolle sowie die Bewertung wegen Unterschreitung der vereinbarten Qualitätsstandards bestimmen sich nach der Anlage **MDSB2025plus\_4070\_Qualitätsstandards**.
- (3) Unbeschadet der gesetzlichen Minderungs- und Schadensersatzregelungen können die Auftraggeber die Vergütung nach Maßgabe der Anlage **MDSB2025plus\_4070\_Qualitätsstandards** wegen Nicht- und Schlechtleistungen des Auftragnehmers mindern. Die danach vorgesehenen Minderungen entsprechen dem Minderwert der Leistung im Vergleich zum Wert der geschuldeten Leistung.
- (4) Der Vertrag enthält Vertragsstrafenregelungen, die in **MDSB2025plus\_4070\_Qualitätsstandards** und **MDSB2025plus\_4080\_Minderungen\_Vertragsstrafen** mit Verweisen als solche bezeichnet sind. Erfüllt das EVU seine Verbindlichkeiten nicht oder nicht in gehöriger Weise, so verwirkt es nach Maßgabe der einzelnen Regelungen eine Vertragsstrafe, wenn es in Verzug kommt bzw. bei einem geschuldeten Unterlassen der Pflicht zuwiderhandelt, es sei denn, es hat dies nicht zu vertreten. Die Summe aller Vertragsstrafen dieses Vertrags ist je Auftraggeber auf 5 % des anteiligen Grundanspruchs nach **MDSB2025plus\_4130\_Vergütung Kapitel 2, Abs. 2** für die gesamte Vertragslaufzeit begrenzt. Weitergehende Ansprüche der Auftraggeber gegen den Auftragnehmer auf Schadensersatz bleiben unberührt. Verwirkte Vertragsstrafen sind jedoch jeweils auf sie anzurechnen.

### § 10 Nicht- und Schlechtleistungen

- (1) Nichtleistungen sind nicht erbrachte Verkehrsleistungen im Sinne des § 6 Abs. 3. Die Leistung eines Zugs gilt auch dann als nicht erbracht, soweit gemäß **MDSB2025plus\_4070\_Qualitätsstandards** als Ausfall bewertet wird.
- (2) Schlechtleistungen sind Leistungen, die von der Leistungsbeschreibung oder von der vereinbarten Qualität der Leistungserbringung insbesondere gemäß der Anlage **MDSB2025plus\_4070\_Qualitätsstandards** abweichen und nicht unter Abs. 1 fallen.

### § 11 Leistungsnachweis

- (1) Der Auftragnehmer trägt die Darlegungs- und Beweislast für die Ordnungsmäßigkeit der im Rahmen dieses Vertrags zu erbringenden Leistungen nach Art, Umfang und Qualität, sofern der Vertrag nicht ausdrücklich abweichende Regelungen vorsieht. Alle Dokumentationen werden den jeweils betroffenen Auftraggebern kostenlos zur Verfügung gestellt.
- (2) Den Nachweis für die vertragsmäßige Leistungserbringung leistet der Auftragnehmer, soweit nicht ausdrücklich anders festgelegt, mittels elektronischer Information in Dateiform in Gestalt der im jeweiligen Regelungstext des Vertrags und dessen Anlagen beschriebenen Leistungsnachweise zu den dort definierten Terminen. Der

Auftragnehmer hat auf Anforderung der Auftraggeber Erhebungsmethode, Zeitpunkt und Ort der vorgenommenen Datenerhebungen mitzuteilen.

- (3) Die Auftraggeber sind berechtigt, alle vom Auftragnehmer nach Maßgabe dieses Vertrags vorzulegenden bzw. gelieferten Berichte, Daten, Gutachten, Rechnungen und sonstigen Aufstellungen und Erhebungen, die zur Überprüfung der Erfüllung von Pflichten des Auftragnehmers nach diesem Vertrag erforderlich sind, selbst zu überprüfen oder durch einen Gutachter überprüfen zu lassen. Dies schließt aufgrund des Brutto-Vertragscharakters sämtliche zur Überprüfung der den Auftraggebern zustehenden Fahrgeldeinnahmen erforderlichen Informationen ein, insbesondere die Kooperations- und Einnahmeaufteilungsverträge und Einnahmenezuschüsse. Sollte die Prüfung die Unrichtigkeit von Angaben des Auftragnehmers ergeben, so hat der Auftragnehmer die angemessenen Kosten des Gutachters zu ersetzen. Der Auftragnehmer ermöglicht den Auftraggebern bzw. dessen Vertretern auf Verlangen, die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen zu überprüfen. Die Auftraggeber können sich in den im Fahrgastbetrieb auf den vertragsgegenständlichen Linien befindlichen Zügen sowie in den Werkstätten und Abstellanlagen zu den dortigen Geschäfts-/Arbeitszeiten für Züge der vertragsgegenständlichen Strecken unentgeltlich von der vertragsgemäßen Ausführung der geschuldeten Leistung unterrichten. Es gilt § 4 Nr. 2 VOL/B.
- (4) Der Auftragnehmer stellt jedem einzelnen Auftraggeber zum Zwecke der Wahrnehmung ihrer Kontrolltätigkeit sowie für sonstige dienstliche Fahrten jährlich rechtzeitig vier übertragbare Karten für das vertragsgegenständliche Teilnetz zur uneingeschränkten und unentgeltlichen Nutzung der im Rahmen dieses Vertrags erbrachten SPNV-Leistungen in der 1. Klasse zur Verfügung. Die Auftraggeber verpflichten sich, den für sie tätig werdenden Personen die Nutzung der Freifahrten nur zu dienstlichen Zwecken zu gestatten.
- (5) Der Auftragnehmer gewährt den Auftraggebern auf Verlangen Einblick in alle den Vertragsgegenstand betreffenden betrieblichen Unterlagen und Daten, soweit dies dem Leistungsnachweis bzw. der sonstigen Vertragsdurchführung dient. Die im Rahmen dieser Tätigkeiten offenzulegenden Informationen gelten im Verhältnis zu den Auftraggebern nicht als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftragnehmers.
- (6) Zur Überprüfung der Meldungen zu den Fahrgeldeinnahmen und zur Quote der Schwarz-, Grau- und Freifahrer sind die Auftraggeber berechtigt, an Verkehrserhebungen und Fahrausweiskontrollen des Auftragnehmers teilzunehmen bzw. eigene Verkehrserhebungen und Kontrollen der Fahrausweisprüfung durchzuführen. Der Auftragnehmer teilt den Auftraggebern im Vorfeld die Termine von Verkehrserhebungen, sonstige Einzelheiten sowie die Ergebnisse der Erhebungen bzw. Kontrollen mit.

## **§ 12 Fahrzeugeinsatz**

Für den Fahrzeugeinsatz gelten die Regelungen der Anlage **MDSB2025plus\_3020\_Fahrzeuge** und der Anlage **MDSB2025plus\_4070\_Qualitätsstandards**.

### **§ 13 Ersatzverkehr**

- (1) Die Anforderungen an den Ersatzverkehr sind in der Anlage **MDSB2025plus\_3010\_Betrieb\_Ersatzverkehr** definiert.
- (2) Der Ersatzverkehr ist nach den Bestimmungen des § 2 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822) geändert worden ist, sowie den Anforderungen dieses Vertrags entsprechend zu erbringen.

### **§ 14 Vergütung, Infrastrukturbenutzungsentgelte, Fahrgeldeinnahmen, Zahlungen und Abrechnung**

- (1) Der Auftragnehmer erhält für die erbrachten Leistungen eine Vergütung.
- (2) Darüber hinaus werden dem Auftragnehmer die von ihm geleisteten Infrastrukturbenutzungsentgelte für bestellte und erbrachte Fahrplanleistungen erstattet.
- (3) Soweit Fahrgeldeinnahmen des Auftragnehmers den Auftraggebern zustehen, wird der Auftragnehmer nach Maßgabe von § 15 Abs. 1 über das Anreizsystem an der Entwicklung der Fahrgeldeinnahmen beteiligt.
- (4) Detaillierte Regelungen zur Vergütung und der Erstattung von Infrastrukturbenutzungsentgelten sowie den Abschlagszahlungen und der Jahresrechnung enthält die Anlage **MDSB2025plus\_4130\_Vergütung**.

### **§ 14a Umsatzsteuer**

- (1) Die Vertragspartner gehen unter Bezugnahme auf den Beschluss der Finanzministerkonferenz vom 23. Juni 1994 und den Beschluss der Verkehrsministerkonferenz vom 16./17. November 1995 als Geschäftsgrundlage im Sinne von § 313 BGB davon aus, dass die in diesem Vertrag geregelten Ausgleichszahlungen der Auftraggeber an den Auftragnehmer nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Der Auftragnehmer hat alle gesetzlich zulässigen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die von den Auftraggebern gewährten Zuwendungen einschließlich der Vergütung von den Finanzbehörden und den Gerichten als nicht umsatzsteuerbare Zuschüsse im öffentlichen Interesse anerkannt werden.
- (2) Insbesondere ist der Auftragnehmer unter rechtzeitiger und vollständiger Einbindung der Auftraggeber sowie nach ihrer schriftlichen Aufforderung verpflichtet, gegen anders lautende Entscheidungen und Maßnahmen alle möglichen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe fristgerecht und ordnungsgemäß einzulegen. Die notwendigen Kosten diesbezüglicher Rechtsmittel- und Rechtsbehelfsverfahren tragen die Auftraggeber. Der Auftragnehmer hat bei der Führung von Verfahren oder Prozessen rechtmäßigen Weisungen der Auftraggeber Folge zu leisten.
- (3) Soweit von den zuständigen Stellen gegenüber dem Auftragnehmer zu Recht Umsatzsteuer erhoben wird, erhöhen sich die Ausgleichszahlungen entsprechend, wobei die Auftraggeber dem Auftragnehmer zusätzlich etwaige steuerliche Nebenleistungen im Sinne von § 3 Abs. 4 AO erstatten, soweit der Auftragnehmer deren

Entstehung nicht zu vertreten hat. Eine nachträgliche Umsatzsteuererhebung für Jahre, für die die Jahresrechnung nach § 14 Abs. 4 bereits abgerechnet ist, sowie steuerliche Nebenleistungen werden dem Auftragnehmer entweder gesondert oder im Rahmen der Jahresrechnung für das nächste noch abzurechnende Jahr erstattet. Im Fall einer Umsatzsteuererhebung können die Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer eine Anpassung des vereinbarten Verkehrsangebots verlangen, die sicherstellt, dass die mit einer Umsatzsteuerpflicht verbundene Erhöhung der jährlichen Ausgleichszahlungen so ausgeglichen wird, dass die Auftraggeber keine höheren jährlichen Zahlungspflichten haben als ohne die Umsatzsteuerpflicht. In diesem Fall findet § 22 Anwendung.

### **§ 15 Tarif, Vertrieb, Einnahmen und Anreizsystem**

- (1) Die Anforderungen und Vereinbarungen im Tarifbereich ergeben sich aus der Anlage **MDSB2025plus\_3060\_Tarife**, das Verfahren der Einnahmenaufteilung ist in der Anlage **MDSB2025plus\_3090\_Einnahmen und Einnahmenaufteilung** beschrieben, das Anreizsystem ist in der Anlage **MDSB2025plus\_4120\_Anreizsystem** dargestellt.
- (2) Die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen des Vertriebs sind in den Anlagen **MDSB2025plus\_4070\_Qualitätsstandards und MDSB2025plus\_4110\_Vertrieb und Vertriebstechnik** geregelt.

### **§ 16 Marketing/Öffentlichkeitsarbeit**

Die Aktivitäten im Bereich des Marketings und der Öffentlichkeitsarbeit sind in der Anlage **MDSB2025plus\_3050\_Marketing** geregelt.

### **§ 17 Fahrgasterhebungen**

Der Auftragnehmer führt über die automatischen Fahrgastzähleinrichtungen kontinuierliche Zählungen durch und wertet diese aus. Näheres regeln die Anlagen **MDSB2025plus\_3110\_Erhebung, MDSB2025plus\_3111\_Spezifikation\_Befragung, MDSB2025plus\_3112\_Spezifikation\_SEV, MDSB2025plus\_3113\_Erhebungskonzept, MDSB2025plus\_3114\_Datenübergabe, MDSB2025plus\_3120\_Spezifikation\_Automatische\_Fahrgastzählssysteme, MDSB2025plus\_3121\_Schnittstelle\_Solldaten und MDSB2025plus\_3122\_Schnittstelle\_Istdaten.**

### **§ 18 Bleibt frei**

### **§ 19 Bleibt frei**

## § 20 Vertragslaufzeit

- (1) Der Vertrag wird mit dem Datum der Erteilung des Zuschlags auf das Angebot des Auftragnehmers geschlossen.
- (2) Die vereinbarten Verkehrsleistungen werden für die Dauer von zwölf Jahren erbracht, gerechnet jeweils vom Fahrplanwechsel bis zum Fahrplanwechsel (Fahrplanwechsel 2026/2027~~2025/2026~~<sup>BI0143.2</sup> im Dezember 2026~~5~~<sup>BI0143.2</sup>~~BI0240~~ bis zum Fahrplanwechsel 2038/2039~~2037/2038~~<sup>BI0143.2</sup> im Dezember 2038~~2037~~<sup>BI0143.2</sup>). Als Fahrplanwechsel gilt der international zwischen den Eisenbahnverkehrsunternehmen bestimmte Termin. Ändert sich dieser Termin während der Vertragslaufzeit, so endet der Vertrag spätestens am 31. Dezember 2038~~2037~~<sup>BI0143.2</sup>.

## § 21 Betriebsaufnahme

- (1) Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Aufnahme der vereinbarten Verkehrsleistungen einschließlich des Fahrgastbetriebs (Betriebsaufnahme) zu dem in § 20 Abs. 2 des Vertrags genannten Zeitpunkt zu gewährleisten. Der Auftragnehmer legt den Auftraggebern hierzu innerhalb der ersten drei Monate nach Zuschlagserteilung ein Betriebsaufnahmekonzept mit Zeitplan vor, auf das sich der Auftragnehmer verbindlich festlegt. Das Betriebsaufnahmekonzept beschreibt Maßnahmenschritte und Meilensteine für die Bereiche Fahrzeugbeschaffung, Personalakquisition und -schulung, Flächenakquisition, Reinigung, Wartung und Instandhaltung der Fahrzeuge, Fahrzeugabstellung, Qualitätsmanagement sowie Tarif, Vertrieb, Erhebungen und Marketing vom Zeitpunkt seiner Aufstellung bis zur Betriebsaufnahme der vereinbarten Verkehrsleistungen. Das Betriebsaufnahmekonzept muss im Einzelnen nachvollziehbar und inhaltlich hinsichtlich Abläufen und Fristen objektiv geeignet sein, die Betriebsaufnahme zu gewährleisten.
- (2) Bis zur Betriebsaufnahme hat der Auftragnehmer je Quartal – bzw. nach Aufforderung durch die Auftraggeber monatlich – einen Bericht/Jour Fixe über die fristgerechte Umsetzung des Betriebsaufnahmekonzepts, ggf. einschließlich des Ersatzfahrzeugkonzepts nach Abs. 3, zu erstellen bzw. unter Beteiligung aller Auftraggeber in Leipzig durchzuführen und den Auftraggebern die Berichte unter Beifügung geeigneter Nachweise über den Stand der Vorbereitung einschließlich der Fahrzeugbeschaffung bzw. Fahrzeugbereitstellung vorzulegen. Insbesondere weist der Auftragnehmer den Auftraggebern jeweils nach, dass ihm die für die Leistung nach seinem Angebot (§ 1 Abs. 3 Nr. 3) vorgesehenen Fahrzeuge vollzählig bis zur Betriebsaufnahme zur Verfügung stehen werden.
- (3) Bei absehbar verzögerter Fahrzeugbereitstellung ist der Auftragnehmer verpflichtet, unverzüglich die Auftraggeber zu informieren und das Ersatzkonzept nach Maßgabe des Kapitels 2.4 der Anlage **MDSB2025plus\_3020\_Fahrzeuge** vorzulegen.
- (4) Verzögert sich die Aufnahme des Betriebs ganz oder teilweise oder zeigt der Auftragnehmer an, dass die Betriebsaufnahme nicht rechtzeitig erfolgen wird oder dass ihm die für die Leistung nach seinem Angebot (§ 1 Abs. 3 Nr. 3) vorgesehenen Fahrzeuge bis zur Betriebsaufnahme nicht vollzählig zur Verfügung stehen werden, sind die Auftraggeber berechtigt, ein anderes Unternehmen ganz oder teilweise mit den Betriebsleistungen zu beauftragen, bis der Auftragnehmer sie vollständig erbringt. Der Auftragnehmer hat den Auftraggebern den durch die verspätete Betriebsaufnahme entstehenden Schaden, insbesondere die Mehrkosten für die Realisierung von Ersatzverkehren sowie eventuell notwendige Kosten für die erneute Durchführung eines

Vergabeverfahrens, zu ersetzen. Zur Finanzierung der Beauftragung Dritter und zum Ersatz des ihnen entstehenden Schadens sind die Auftraggeber auch berechtigt, die Sicherheitsleistung gemäß § 24 in Anspruch zu nehmen. Das Recht der Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung nach § 23 dieses Vertrags bleibt unberührt. Der Auftragnehmer hat gegenüber den Auftraggebern keine Ansprüche auf Zahlung der Vergütung oder eines sonstigen Entgelts, soweit die Betriebsleistungen durch ein anderes Eisenbahnverkehrsunternehmen erbracht werden.

## **§ 22 Revisionsklausel, Mittelzuweisungen**

- (1) Die Auftraggeber können zur Abfederung der nachfolgend aufgezählten unvorhergesehenen Umstände Leistungen abbestellen. Diese Regelung kommt zur Anwendung, wenn
1. die Auftraggeber oder einzelne Auftraggeber während der Laufzeit des Vertrags weniger Mittel zur Finanzierung von SPNV-Leistungen erhalten als es nach § 5 RegG in der zur Zeit des Vertragsschlusses geltenden Fassung und unter der Annahme einer entsprechenden Fortschreibung dieser Mittel über die gesamte Vertragslaufzeit zu erwarten war; dieses Recht zur Abbestellung von Leistungen besteht für das gesamte betroffene Kalenderjahr und die Folgejahre; die Vertragspartner können dabei auch eine vorübergehende Abbestellung vereinbaren und/oder
  2. entgegen den Beschlüssen der Finanzministerkonferenz vom 23. Juni 1994 und der Verkehrsministerkonferenz vom 16./17. November 1995, Entgelte an den Auftragnehmer während der Vertragslaufzeit der Umsatzsteuer unterworfen werden und daraufhin die Auftraggeber die anfallende Umsatzsteuer zahlen müssen und/oder
  3. eine Erhöhung der Infrastrukturbenutzungsentgelte, die über die gemäß § 37 ERegG (Eisenbahnregulierungsgesetz vom 29. August 2016, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09. Juni 2021 (BGBl. I S. 1737)) zulässige jährliche Preisentwicklung hinausgeht,

ein der Kostenerhöhung bzw. der Mittelreduzierung entsprechender Einsparbetrag durch Abbestellung nach Maßgabe von § 7 nicht erzielt werden kann und sich die Auftraggeber auf diese Regelung und nicht auf § 7 stützen.

Satz 2 Nr. 1 gilt entsprechend, wenn dem ZVNL, dem ZVMS und/oder dem ZVV während der Laufzeit dieses Vertrags durch den Freistaat Sachsen weniger Finanzmittel gemäß der jeweils aktuellen Regelung des Freistaats Sachsen zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs (zur Zeit des Vertragsschlusses: ÖPNVFinVO) in dem jeweiligen Jahr zur Verfügung gestellt werden, als dies anteilig zur Finanzierung der SPNV-Leistungen nach dem vorliegenden Vertrag erforderlich ist. Der Kürzung steht dabei eine nicht oder nicht in ausreichendem Umfang erfolgende Erhöhung der Finanzmittel nach der jeweils aktuellen Regelung des Freistaats Sachsen zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs gleich.

- (2) Die Auftraggeber haben den Auftragnehmer von einer beabsichtigten Abbestellung nach Abs. 1 schriftlich zu unterrichten. Hierbei haben sie dem Auftragnehmer die Höhe der durch die Abbestellung beabsichtigten Verringerung der Vergütung mitzuteilen. Der Auftragnehmer hat innerhalb von sechs Wochen nach Mitteilung den Auftraggebern gegenüber schriftlich zu erklären, welches betriebliche Leistungsangebot mit der verringerten Vergütung noch zu betreiben ist. Für das reduzierte betriebliche Angebot unterbreitet er den Auftraggebern dabei nach deren verkehrlichen Vorgaben Vorschläge.



Soweit die Kosten je Fahrplankilometer des Auftragnehmers anzupassen sind, legt der Auftragnehmer seine Auffassung dar, wobei Abs. 5 anzuwenden ist. Die Auftraggeber entscheiden innerhalb von sechs Wochen, ob sie das reduzierte betriebliche Angebot annehmen oder eine andere Umsetzung verlangen. Der Auftragnehmer ist auf Verlangen der Auftraggeber verpflichtet, bis zu drei weitere Umsetzungsvarianten nach den Maßgaben der Auftraggeber jeweils innerhalb von vier Wochen zu entwickeln.

- (3) Die Auftraggeber legen das reduzierte Betriebsprogramm verbindlich fest, falls kein Einvernehmen zwischen Auftraggebern und Auftragnehmer hergestellt werden konnte. Der Auftragnehmer kann den Auftraggebern ungeachtet dessen Alternativen zum von ihnen festgelegten Betriebsprogramm vorschlagen. Sofern nichts anderes vereinbart wird, hat der Auftragnehmer vier Wochen nachdem die Auftraggeber das reduzierte Betriebsprogramm verbindlich mitgeteilt haben, dieses Betriebsprogramm umzusetzen.
- (4) Der Auftragnehmer und die Auftraggeber sind unter den in Abs. 5 genannten Voraussetzungen berechtigt, eine Neufestlegung der Vergütung zu verlangen. Die Abschlagszahlungen an den Auftragnehmer werden entsprechend verringert.
- (5) Ist einer der Vertragspartner der Auffassung, dass eine Anpassung des Entgelts nach § 2 Nr. 3 VOL/B erfolgen muss, ist er für das Vorliegen der hierfür geltenden Voraussetzungen darlegungs- und beweispflichtig. Wird eine Anpassung des Entgelts nach den veränderten Kosten des Auftragnehmers im Sinne des § 2 Nr. 3 VOL/B verlangt, hat der Auftragnehmer die sich verändernden Kosten gegenüber den Auftraggebern im Einzelnen darzulegen. Berufet er sich auf Kostenerhöhungen, ist er für ihr Vorliegen beweispflichtig. Er hat im Einzelnen nachzuweisen, warum und inwieweit die kalkulierten Positionen nicht mehr zutreffend sind und Abweichungen aufgrund von Remanenzkosten oder Erlöseinbußen entstehen. Insoweit darf der Auftragnehmer sich nicht auf Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse berufen. Der Auftragnehmer ist zur weitestgehenden Minimierung seiner Aufwendungen verpflichtet (Schadensminderungspflicht). Er muss sich bei der Erstattung seiner Kosten dasjenige anrechnen lassen, was er unter Verstoß gegen diese Minimierungspflicht nicht erspart oder durch eine anderweitige Verwendung seiner Betriebsmittel oder seines Personals erwirbt oder böswillig zu erwerben unterlässt.

### **§ 23 Kündigung/Außerordentliche Kündigung**

- (1) Während der Vertragslaufzeit ist eine ordentliche Kündigung des Vertrags durch den Auftragnehmer ausgeschlossen. Die Auftraggeber können den Vertrag mit Wirkung für die Zukunft nach § 648 Satz 1 BGB kündigen.
- (2) Beide Seiten sind berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund, den der Kündigende nicht zu vertreten hat, gemäß § 314 BGB zu kündigen. Eine außerordentliche Kündigung erfolgt mit sofortiger Wirkung, sofern der Kündigende keinen abweichenden Beendigungstermin (Fristlose Kündigung mit Auslaufzeit) vorgibt.

Die Auftraggeber sind zur Kündigung aus wichtigem Grund in der Regel berechtigt, wenn bezogen auf mindestens einen der Auftraggeber:

1. der Auftragnehmer die Unternehmensgenehmigung nach § 6 AEG oder die Sicherheitsbescheinigung nach § 7a AEG bestands- oder rechtskräftig verliert oder bis zum Termin der Betriebsaufnahme nicht erhalten hat,
2. der Auftragnehmer - auch für wesentliche Teilleistungen - den Termin der Betriebsaufnahme um mehr als drei Monate überschreitet oder der Auftragnehmer

die für die Aufnahme des Betriebs notwendigen Maßnahmen und Vorarbeiten trotz schriftlicher Nachfristsetzung von einem Monat nicht ordnungsgemäß durchgeführt hat und deshalb der Termin unter den zu erwartenden und absehbaren Umständen nicht mehr eingehalten werden kann. Das Recht zur Geltendmachung von Schadensersatz und Vertragsstrafen bleibt davon unberührt,

3. der Auftragnehmer trotz schriftlicher Nachfristsetzung von 14 Tagen weder das Ersatzfahrzeugkonzept gemäß § 21 Abs. 3 i. V. m. der Anlage **MDSB2025plus\_3020\_Fahrzeuge** ordnungsgemäß erstellt noch den Nachweis führt, dass die Verfügbarkeit der Ersatzfahrzeuge zum Zeitpunkt der Betriebsaufnahme mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, entgegen den Angaben des Auftragnehmers im Vergabeverfahren nicht für alle angebotenen Fahrzeuge eine Lieferzusage besteht und dadurch die rechtzeitige Fahrzeuglieferung gefährdet wird,
4. der Auftragnehmer dauerhaft oder wiederholt, trotz zweimaliger Abmahnung, gegen sonstige wesentliche vertragliche Regelungen verstößt, dies zu vertreten hat und den Auftraggebern unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.
5. der Auftragnehmer die gesamten geschuldeten Verkehrsleistungen über einen Zeitraum von mehr als 72 Stunden nicht erbringt und er dies zu vertreten hat, es sei denn, die Leistungsunterbrechung ist durch einen Streik im Betrieb des Auftragnehmers oder eines Unterauftragnehmers bedingt. Sobald abzusehen ist, dass der 72-Stunden-Zeitraum erreicht wird, werden die Auftraggeber in geeigneter Weise mit dem EVU in Kontakt treten und auf die drohende Kündigungssituation hinweisen. Der Auftragnehmer erhält Gelegenheit, durch unverzügliche angemessene Gegenmaßnahmen die Kündigung abzuwenden.
6. der Auftragnehmer erklärt, die geschuldeten Verkehrsleistungen ganz oder teilweise nicht mehr erbringen zu wollen,
7. der Auftragnehmer die nach § 24 zu leistende Sicherheit trotz schriftlicher Nachfristsetzung von 14 Tagen nicht vertragsgemäß erbringt,
8. nach Zuschlagserteilung festgestellt wird, dass der Auftragnehmer wegen einer Straftat einer für ihn tätigen Person oder einer unzulässigen, den Wettbewerb behindernden Maßnahme im Vergabeverfahren hätte ausgeschlossen werden können,
9. ein Insolvenz-, Vergleichs-, oder Liquidationsverfahren oder ein vergleichbares Verfahren gegenüber dem Auftragnehmer angeordnet, eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird.

Eine außerordentliche Kündigung ist nicht allein aufgrund von Nicht- oder Schlechtleistungen möglich, die auf extreme Wetterverhältnisse zurückgehen, welche außerhalb des Temperaturbereichs liegen, für den eine Funktionsfähigkeit der Fahrzeuge gefordert ist.

Erforderlich ist die Kündigungserklärung aller Auftraggeber.

Ein wichtiger Grund für den Auftragnehmer liegt insbesondere vor, wenn die Auftraggeber ihren Zahlungsverpflichtungen in Höhe von mindestens zwei Abschlagszahlungen trotz zweimaliger Mahnung durch den Auftragnehmer und

jeweiligem Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht nachkommen und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist, dass insoweit kein Zurückbehaltungsrecht besteht.

- (3) Das Recht der Auftraggeber, vom Auftragnehmer Schadenersatz zu verlangen und/oder andere Ansprüche aus diesem Vertrag geltend zu machen, wird durch die Kündigung nicht berührt.

### **§ 24 Sicherheitsleistung/Haftung/Versicherungsschutz**

- (1) Der Bieter hat je Auftraggeber eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft in Höhe von 1/4 des jeweiligen Grundanspruchs (Entgelt entsprechend Kapitel 2 Abs. 5 der Anlage **MDSB2025plus\_4130\_Vergütung – Preisstand 2022**) für die Leistungserstellung für das erste vollständige Betriebsjahr zu stellen. Es gilt § 18 VOL/B. Die Hinterlegung ist ausgeschlossen. Mit schriftlicher Einwilligung des jeweiligen Auftraggebers kann Bürge auch eine Konzerngesellschaft des Auftragnehmers sein, von der der jeweilige Auftraggeber nach seiner freien Einschätzung mit hinreichender Sicherheit die Erfüllung der Verpflichtungen aus der Bürgschaft erwartet. Die Sicherheitsleistung ist den Auftraggebern sechs Monate vor der vereinbarten Betriebsaufnahme nachzuweisen. Solange der Auftragnehmer die Sicherheitsleistung nicht erbringt, steht den Auftraggebern, unbeschadet des Kündigungsrechts nach § 23, ein Zurückbehaltungsrecht bis zur Höhe des Sicherungsbetrags zu.
- (2) Sicherungsgegenstand sind sämtliche Zahlungsansprüche, die den Auftraggebern gegenüber dem Auftragnehmer aus diesem Vertrag zustehen können, insbesondere wegen Nicht- oder Schlechterfüllung, oder aufgrund von Überzahlungen einschließlich Zinsansprüchen.
- (3) Der Auftragnehmer hat zum Zeitpunkt der Betriebsaufnahme einen Versicherungsschutz nach den gesetzlichen Vorgaben nachzuweisen. Der Auftragnehmer legt den Auftraggebern zum Zeitpunkt der Betriebsaufnahme entsprechende Versicherungsnachweise vor. Die Auszahlung von Abschlagszahlungen kann von der Vorlage der Nachweise abhängig gemacht werden.

### **§ 24a Bereitstellung von Informationen**

Das EVU hat den Auftraggebern unabhängig von der Auskunft nach § 5a Abs. 9 innerhalb einer von den Auftraggebern gesetzten angemessenen Frist die zur Vorbereitung der Vergabe der Leistungen für den Zeitraum nach dem Ende der Laufzeit (Nachfolgeleistung) wesentlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Dazu gehören:

- Informationen über Fahrgastnachfrage, Tarife, Kosten und Einnahmen im Zusammenhang mit den öffentlichen Personenverkehrsdiensten, die Gegenstand des wettbewerblichen Vergabeverfahrens sind,
- Einzelheiten der Infrastrukturspezifikationen, die für den Betrieb der erforderlichen Fahrzeuge bzw. des erforderlichen Rollmaterials relevant sind, um interessierten Parteien die Abfassung fundierter Geschäftspläne zu ermöglichen sowie
- die nach Art. 4 Abs. 5 Satz 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 relevanten Angaben.

Hierbei hat das EVU Informationen zu kennzeichnen, die es als vertrauliche Geschäftsinformationen ansieht. Die Auftraggeber stellen allen interessierten Parteien

relevante Informationen für die Vorbereitung eines Angebots im Rahmen eines wettbewerblichen Vergabeverfahrens um die Nachfolgeleistung zur Verfügung und gewährleisten dabei den legitimen Schutz vertraulicher Geschäftsinformationen des EVU.

### **§ 24b Sozialstandards**

Für die Auftraggeber Land Sachsen-Anhalt und Freistaat Thüringen gelten die Sozialstandards der Anlage **MDSB2025plus\_4005\_Sozialstandards**.

### **§ 25 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag, die nur einen Auftraggeber betreffen, ist der Sitz des jeweiligen Auftraggebers. Sind mehrere Auftraggeber betroffen, ist der Gerichtsstand Leipzig.

### **§ 26 Überleitung dieses Vertrags**

- (1) Sollte während der Laufzeit dieses Vertrags die Aufgabenträgerschaft für einen der Auftraggeber (betroffene Auftraggeber) für das vertragsgegenständliche SPNV-Angebot ganz oder teilweise auf Grund gesetzlicher Änderungen oder sonstiger Entwicklungen auf einen oder mehrere andere Auftraggeber übergehen, ist der betroffene Auftraggeber berechtigt, die Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf den oder die anderen Auftraggeber zu übertragen.
- (2) Hat der Auftragnehmer in dem diesen Vertrag zugrundeliegenden Vergabeverfahren als Bietergemeinschaft (Gesellschaft bürgerlichen Rechts) angeboten, kann er Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf eine Kapitalgesellschaft übertragen. Mitglieder und Beteiligungsverhältnisse müssen dabei gleich bleiben.
- (3) Wünscht ein konzernangehöriger Auftragnehmer, aus Gründen der konzerninternen Organisation die Rechtsstellung aus dem Verkehrsvertrag auf eine andere konzernangehörige Gesellschaft zu übertragen, wird der Auftraggeber einer derartigen Übertragung zustimmen, wenn sichergestellt ist, dass hierdurch keine nachteilige Veränderung der Rechtsstellung des Auftraggebers aus dem geschlossenen Verkehrsvertrag eintritt. Eine nachteilige Veränderung der Rechtsstellung der Auftraggeber ist beispielsweise dann nicht gegeben, wenn die ursprünglichen qualitativ festgelegten Eignungskriterien auch vom neuen Auftragnehmer erfüllt werden.

### **§ 27 Schlussbestimmungen/Ausfertigung**

- (1) Sollte eine oder sollten mehrere Regelungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrags für einen der Vertragspartner unzumutbar wird oder sollte sich in dem Vertrag eine Regelungslücke herausstellen, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke ist diejenige rechtlich zulässige Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragspartnern angestrebten Zweck wirtschaftlich,

rechtlich und verkehrspolitisch am Nächsten kommt, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der Regelung bedacht hätten, und die von Beginn der Unwirksamkeit bzw. Undurchführbarkeit an gilt. Diese wird dem Vertrag nach einvernehmlichem Beschluss der Vertragspartner in Schriftform hinzugefügt.

- (2) Der Vertrag gibt die getroffenen Vereinbarungen vollständig wieder. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) Soweit durch die Leistungen des EVU Werke entstehen, bezüglich derer dem EVU das Urheberrecht zusteht, überträgt er den Auftraggebern bzw. der/den Beauftragten ein Nutzungsrecht, das auch nach Vertragsende bestehen bleibt. Dieses Nutzungsrecht schließt die Einräumung einfacher Nutzungsrechte durch die Auftraggeber ohne eine weitere Zustimmung des EVU, die Bearbeitung sowie die Verwertung, Vervielfältigung und Übertragung der Werke – auch in geänderter Form – ein; es bezieht sich – im Rahmen der vertragsgemäßen Nutzung – auf alle Nutzungsarten. Dieser Absatz gilt nur für urheberrechtsfähige Werke, die das EVU zur Bewerbung der vertragsgegenständlichen Linien und/oder zur Fahrgastinformation entwickelt hat und an deren weiteren Nutzung die Auftraggeber nach Vertragsende ein berechtigtes Interesse haben, insbesondere Namen, Logos o. ä., nicht jedoch sonstige technische Entwicklungen des EVU.
- (4) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Ergänzung des Schriftformerfordernisses.
- (5) Der Auftragnehmer ist zur Abtretung von Forderungen aus diesem Vertrag nur nach Zustimmung der jeweiligen Auftraggeber berechtigt. Die Zustimmung gilt als erteilt, soweit der Auftragnehmer seinen Anspruch auf die Ausgleichszahlung zur Erfüllung oder Sicherung von Ansprüchen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Beschaffung der Fahrzeuge für die Erbringung der vertraglichen Verkehrsleistungen stehen, abtritt. Sie ist je Auftraggeber begrenzt auf eine anteilige Abtretung von höchstens 50 % der jeweiligen Vergütung ohne Infrastrukturkostenerstattung sowie der darauf entfallenden Abschlagszahlungen. Die Darlegungs- und Beweislast für das Bestehen eines unmittelbaren Zusammenhangs mit der Beschaffung trägt der Auftragnehmer. Der Auftragnehmer zeigt den jeweiligen Auftraggebern eine solche Abtretung unverzüglich an und übersendet zugleich eine Kopie der Abtretungsvereinbarung.
- (6) Der Auftragnehmer ist der Preisprüfung nach VO (PR) 30/53 in der jeweils geltenden Fassung unterworfen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das Recht zur Preisprüfung bei allen Verträgen über wesentliche Vorleistungen umfassend zu sichern, soweit diese nicht im Wettbewerb beschafft werden.
- (7) Die Vertragspartner werden eine besondere Urkunde über den Vertrag nebst Anlagen fertigen, von der jeder Vertragspartner eine Ausfertigung erhält.

**Anlagenverzeichnis:**

- Anlage 0 BVB Sozialstandards
- Anlage 1 BVB Leistungsvolumen
- Anlage 2 BVB Planungskalender
- Anlage 3 BVB Vollmachtserklärung
- Anlage 4 BVB Zugliste
- Anlage 5 BVB Wartezeitvorschrift
- Anlage 6 BVB Qualitätsstandards
- Unteranlage 7/1 Dokumentationsvorlagen
- Unteranlage 7/2 Schäden an Fahrzeugen
- Unteranlage 7/3 Fahrgastinformation
- Unteranlage 7/4 Berichtswesen
- Anlage 8 BVB Minderung/Vertragsstrafen bei Schlechtleistung
- Anlage 9 BVB Schwarzfahrerquote
- Anlage 10 BVB Anreizsysteme
- Anlage 11 BVB Vergütung
- Anlage 12 BVB TLBV Abschlagszahlung
- Anlage 13 BVB Wertsicherungsklausel

*[Unterschriften der Vertragspartner]*

**Anlage 3**  
*(aktueller Stand des Verfahrens und Angebotsauswertung)*

**Von einer Veröffentlichung wurde gemäß § 36b SächsGemO abgesehen.**

Zweckverband  
Verkehrsverbund Mittelsachsen  
Der Verbandsvorsitzende

## **Beschlussvorlage ZVMS-11/23**

für die 1. außerordentliche Sitzung der Verbandsversammlung am 20. April 2023

- öffentlich -

Gegenstand: **Deutschlandticket im VMS**

Begründung: siehe Anlage 1

- Beschlussvorschlag:
1. Die Verbandsversammlung beschließt
    - a) die Einführung des Deutschlandtickets zum 1. Mai 2023 gemäß den als Anlage 2 beigefügten Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket,
    - b) die Einführung des Zusatztickets „VMS-DeutschlandTicket+“ und die Anpassungen des VMS-Tarifes gemäß den als Anlage 4 beigefügten Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des Verkehrsverbundes Mittelsachsen (VMS-Tarif) und
    - c) die Genehmigung der als Anlage 6 beigelegten Fassung der Anlage 2 des Kooperationsvertrages (KoopV) mit Wirkung ab 1. Mai 2023

unter der Maßgabe, dass alle damit verbundenen Mindereinnahmen vom Bund bzw. vom Freistaat Sachsen vollständig ausgeglichen werden und die Liquidität der Verkehrsunternehmen jederzeit durch den Freistaat Sachsen gesichert ist.
  2. Die Verbandsversammlung ermächtigt den Verbandsvorsitzenden, in der Gesellschafterversammlung der Verkehrsverbund Mittelsachsen GmbH (VMS GmbH) dem Beschluss des als Anlage 4 beigefügten VMS-Tarifes mit Gültigkeit ab 1. Mai 2023 zuzustimmen.



Sven Schulze

Anlagen



## **1. Ausgangslage**

Das Bundeskabinett hat in seiner Sitzung am 1. Februar 2023 mit der 9. Änderung des Regionalisierungsgesetzes (RegG) den Weg zur Einführung des Deutschlandtickets ab 1. Mai 2023 freigemacht. Der Bundestag hat die 9. Änderung des RegG am 16. März 2023 beschlossen. Die noch ausstehende Zustimmung zur Gesetzesänderung durch den Bundesrat ist am 31. März 2023 geplant.

## **2. Weiteres Vorgehen**

Der Unternehmensbeirat hat in seiner Sitzung am 17. März 2023 dem Tarifbeirat einstimmig den Beschluss empfohlen. Der Beschluss durch die Verkehrsunternehmen im Tarifbeirat erfolgte am 22. März 2023.

Für die weitere Umsetzung der Einführung des Deutschlandtickets ist folgender Terminplan vorgesehen:

- 20. April 2023: Beschluss in der 1. außerordentlichen Verbandsversammlung
- KW 13: Einreichung des Antrages zur Tarifgenehmigung bei dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV) bzw. dem Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA)

## **3. Kosten**

Der Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) hat im Jahr 2022 begleitend zur politischen Diskussion über die Einführung eines deutschlandweit gültigen Fahrausweises im Nahverkehr den Finanzierungsbedarf für dessen Umsetzung abgeschätzt. Unter den Annahmen, dass das Ticket 49,00 EUR pro Monat kostet, das Abonnement monatlich kündbar ist und 16,8 Mio. Menschen ein solches im Jahr 2023 abschließen werden, ergab sich daraus ein bundesweiter Finanzierungsbedarf von 4,7 Mrd. EUR. Im Ergebnis der Einigung zwischen Bund und Ländern wurde in der 9. Änderung des RegG ein jährlicher Zuschussbetrag von 1,5 Mrd. EUR durch den Bund festgeschrieben und die Verteilung auf die Bundesländer geregelt. Die Länder verpflichten sich, in gleicher Höhe mitzufinanzieren. Für das Jahr 2023 wurde eine Nachschusspflicht vereinbart. Für den Freistaat Sachsen bedeutet das eine Zuweisung in Höhe von 43 Mio. EUR durch den Bund. Der gleiche Betrag wird durch den Freistaat Sachsen zur Verfügung gestellt. Für die Auszahlung an die Verkehrsunternehmen bzw. die Aufgabenträger soll es eine bundesweit einheitliche Musterrichtlinie geben, die vom Freistaat Sachsen dann in eine sächsische Richtlinie überführt werden muss. Zum Zeitpunkt der Erstellung der Vorlage gibt es noch keinen Entwurf für eine sächsische Ausgleichsrichtlinie. Seitens des Freistaates Sachsen ist beabsichtigt, rechtzeitig eine Abschlagszahlung an die Aufgabenträger zu leisten, die ihrerseits für die Weiterleitung der Mittel an die Verkehrsunternehmen verantwortlich sind.

## **4. Begründung zu den Beschlusspunkten**

### Beschlusspunkt 1a)

Durch die Vorgabe der Bundesregierung zur Ausgabe eines einfachen und im gesamten Nahverkehr der Bundesrepublik Deutschland gültigen einheitlichen Tickets ab 1. Mai 2023 ist es zwingende Voraussetzung, dass zentrale Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket beschlossen werden.

Nach dem Beschluss der Verkehrsministerkonferenz am 27. Januar 2023, in dem die wesentlichen tariflichen Punkte festgelegt worden sind, wurden die Tarifbestimmungen zum Deutschlandticket durch den VDV in Abstimmung mit den anderen Branchenverbänden angepasst und in den Koordinierungsrat eingebracht.

In diesem neu geschaffenen Gremium, das ebenfalls mit Beschluss der Verkehrsministerkonferenz vom 27. Januar 2023 eingesetzt wurde, sind neben den Ländern auch das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV), das Bundesministerium für Finanzen (BMF) und beratend die Branchenverbände sowie die kommunalen Spitzenverbände vertreten. Die finalen Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket wurden am 7. März 2023 im Koordinierungsrat beschlossen und liegen als Anlage 2 dieser Vorlage bei. Als Hilfestellung und zum besseren Verständnis der Tarifbestimmungen hat der VDV für die interne Kommunikation „Erläuterungen zu den Tarifbestimmungen“ entworfen, da eine Reihe von Punkten aus den Tarifbestimmungen ggf. nicht selbsterklärend sind. Die Erläuterungen liegen als Anlage 3 dieser Vorlage bei.

Die Tarifbestimmungen bedürfen noch der Beschlussfassung durch die jeweiligen tarifgebenden Instanzen vor Ort. Für den VMS-Tarif ist dies die Verbandsversammlung auf Basis der Beschlussfassung der Verkehrsunternehmen im Tarifbeirat. Einer weiteren Genehmigung durch die zuständigen Genehmigungsbehörden bedarf es im Jahr 2023 aufgrund der in der 9. Änderung des RegG festgelegten Genehmigungsfiktion nicht. Für den anschließenden Zeitraum ab 2024 gilt das gesetzliche Genehmigungsverfahren gemäß PBefG bzw. AEG, sodass rechtzeitig Tarifgenehmigungsanträge zu stellen sind.

Das Deutschlandticket ist ein monatlich kündbares Abo ohne Mindestvertragslaufzeit. Die Ausgabe erfolgt ausschließlich digital. Es kann zum Preis von 49,00 EUR pro Monat nur vom Inhaber im Nahverkehr in der Bundesrepublik Deutschland in der 2. Klasse genutzt werden. Darüber hinaus gilt es auch ab/zu Tarifpunkten im Ausland, die Bestandteil der Verbundtarife sind. Im VMS-Tarif betrifft das die Nutzung zwischen Cranzahl und dem Bahnhof Vejprty. Die Nutzbarkeit von besonderen Verkehrsmitteln mit hauptsächlich touristischem und/oder technisch-historischem Fokus ist im Regelfall nicht mit dem Deutschlandticket möglich. Weitere Zusatzleistungen, wie sie die Abos im VMS-Tarif kennen (Übertragbarkeit, Mitnahme von weiteren Personen, Hund und Fahrrad), sehen die Tarifbestimmungen des Deutschlandtickets nicht vor. Eine Ausgabe als Jobticket ist gemäß den Tarifbestimmungen möglich (Deutschland-Jobticket). Ebenso kann eine Upgrademöglichkeit für bestehende Semestertickets angeboten werden.

Im VMS zu regeln sind mögliche Zusatztickets für die Mitnahme von Personen, Hunden und Fahrrädern, die Vorbestellfrist des Deutschlandtickets, der Übergang zur 1. Klasse im SPNV, die Anerkennung auf touristischen bzw. historischen Verkehrsmitteln und auf Linien bzw. Strecken im Ausland, die Ausgestaltung der JobTickets und die Upgrademöglichkeit für bestehende Semestertickets.

Vorerst unberührt von der Einführung des Deutschlandtickets zum 1. Mai 2023 bleibt das angebotene VMS-Tarifsortiment. Gleichwohl sind aufgrund der je nach Preisstufe starken Preisunterschiede erhebliche Fahrgastwanderungen hin zum Deutschlandticket zu erwarten.

#### Beschlusspunkt 1b)

##### *Zusatzticket „VMS-DeutschlandTicket+“*

Mit dem Start des Deutschlandtickets wird ein neues personengebundenes VMS-Zusatzticket angeboten, welches in Verbindung mit einem gültigen Deutschlandticket bzw. Deutschland-Jobtickets verbundweit folgenden Zusatznutzen beinhaltet:

- Mitnahme von fünf Personen, davon maximal eine Person ab dem 15. Geburtstag, Montag bis Freitag von 18:00 Uhr bis 04:00 Uhr des Folgetages und am Wochenende sowie an Feiertagen ganztägig,
- ganztägige Mitnahme eines Hundes oder eines Fahrrades.

Das Ticket wird als Papierticket für 10,00 EUR pro Monat ausgegeben und ist ab Entwertung einen Monat gültig. Umtausch und Erstattung sind ausgeschlossen.

Im Zuge der Einführung des Zusatztickets wird die unentgeltliche Fahrradmitnahme auf VMS-Tickets eingegrenzt.

Durch den Erwerb des VMS-DeutschlandTickets+ können ein Hund oder ein Fahrrad mitgenommen werden. Für die Mitnahme weiterer Fahrräder und weiterer Hunde außerhalb von Behältnissen ist pro Fahrrad bzw. pro Hund zusätzlich jeweils ein entsprechender Fahrausweis zum Fahrpreis für Kinder zu lösen.

#### *Vorbestellfrist des Deutschlandtickets*

Die Vorbestellfrist des Deutschlandtickets wurde so im VMS-Tarif geregelt, dass sie auch nach der für das Jahr 2024 angestrebten taggenauen Bestellmöglichkeit nicht nochmals angepasst werden muss. Der Einstieg ins Abonnement ist möglich, wenn die Bestellung bis spätestens zehn Kalendertage vor dem Vertragsbeginn erfolgt.

#### *Übergang 1. Klasse*

Der VMS-Tarif wurde entsprechend dahingehend angepasst, dass der Zusatzfahrausweis „Übergang 1. Klasse“ auch mit einem gültigen Deutschlandticket/Deutschland-Jobticket als Grundfahrausweis entsprechend den aktuell gültigen Regelungen gelöst werden kann.

#### *Anerkennung auf touristischen und historischen Verkehrsmitteln (Fichtelbergbahn/Drahtseilbahn Augustusburg)*

Das Deutschlandticket und das Deutschland-Jobticket werden bei der Fichtelbergbahn unter Zuzahlung eines Historikzuschlages anerkannt.

Bei der Drahtseilbahn Augustusburg werden das Deutschlandticket und das Deutschland-Jobticket nicht anerkannt. Bei Vorlage eines gültigen Deutschlandtickets oder Deutschland-Jobtickets kann allerdings vor Ort ein Fahrausweis zum ermäßigten Fahrpreis gekauft werden.

#### *Anerkennung auf Linien bzw. Strecken im Ausland*

Nach Rücksprache und Entscheidung durch die Regiobus Mittelsachsen GmbH (RBM) und die Regionalverkehr Erzgebirge GmbH (RVE) werden das Deutschlandticket, das Deutschland-Jobticket und das VMS-DeutschlandTicket+ auf den Linien 400 (Annaberg-Buchholz - Freiberg - Hetzdorf - Dresden) und 672 (Mittweida - Hainichen - Dresden) anerkannt.

Die Anerkennung des Deutschlandtickets Deutschland-Jobtickets und des VMS-DeutschlandTickets+ auf der Linie 588 (Marienberg - Hora Sv. Šebastiána - Chomutov) im VMS-Gebiet befindet sich aktuell noch mit dem Doprava Ústeckého kraje (DÚK) in Klärung.

Nach Rücksprache und Entscheidung durch die Erzgebirgsbahn werden das Deutschlandticket, das Deutschland-Jobticket und das VMS-DeutschlandTicket+ auch auf der Strecke T7 (Cranzahl - Vejprty - Chomutov) zwischen Cranzahl und Vejprty anerkannt.

Die Anerkennung des Deutschlandtickets, Deutschland-Jobtickets und des VMS-DeutschlandTickets+ auf Strecke des RE17/IC17 von Chemnitz nach Dresden befindet sich aktuell noch in Klärung.

#### *Anpassung Jobtickets*

Die Ausgabe des Deutschlandtickets als Deutschland-Jobticket ist mit einer Rabattierung von 5 % auf den Preis des Deutschlandtickets zulässig, wenn der Arbeitgeber sich mit mindestens 25 % des Deutschlandticketpreises an der Finanzierung des Jobtickets beteiligt. Das Deutschland-Jobticket wird im VMS durch die Verkehrsunternehmen angeboten. Eine Mindestabnahmemenge ist nicht vorgeschrieben. Aus diesem Grund soll auch bei den VMS-JobTickets die bisher geltende Mindestabnahmemenge entfallen, wenn sich der Arbeitgeber finanziell mit mindestens 5,00 EUR beteiligt. Beim VMS-JobTicket ohne Arbeitgeberbeteiligung bleibt die Mindestabnahmemenge von 30 Stück bestehen.

#### *Upgrade Semesterticket*

Die Studenten der Technischen Universität Chemnitz (TUC) und der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) besitzen ein solidarisch finanziertes Semesterticket, das neben dem VMS-Verbundgebiet auch den SPNV in Sachsen sowie bei der TUC zusätzlich den ÖPNV im Verkehrsverbund Vogtland und im Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien umfasst. Gemäß den Erläuterungen zu den Tarifbestimmungen des Deutschlandtickets (Anlage 3) kann den Studenten der Kauf des Deutschlandtickets zum Differenzbetrag zwischen dem Semesterbeitrag für das Semesterticket und dem Preis des Deutschlandtickets angeboten werden (Upgrade). Diese Upgrademöglichkeit soll für die TUC und die WHZ zur Anwendung kommen und wurde entsprechend in den VMS-Tarif aufgenommen. Aufgrund der noch nicht feststehenden Regelungen für den Zeitraum ab Wintersemester 2023/2024, für den noch ein bundesweit geltendes Solidarmodell angestrebt wird, soll die Upgradelösung zunächst nur für das Sommersemester 2023 zur Anwendung gelangen. Der Upgradepreis für die TUC beträgt 19,99 EUR und für die WHZ 20,67 EUR. Die genaue Verfahrensweise befindet sich aktuell in der Abstimmung mit den Studentenräten der TUC und der WHZ sowie dem Studentenwerk Chemnitz-Zwickau.

#### *Anruf-Linien-Taxi (AliTa)/ERZmobil*

Das Deutschlandticket, das Deutschland-Jobticket und das VMS-DeutschlandTicket+ werden bei Zuzahlung des Mobilitätszuschlages bzw. des Komfortzuschlages anerkannt.

Alle unter Punkt 1b) erwähnten Anpassungen des VMS-Tarifes sind in den als Anlage 4 beigefügten Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VMS eingearbeitet und im Änderungsmodus dargestellt.

#### Beschlusspunkt 1c)

Mit dem Thema Einnahmeaufteilung der Deutschlandticket-Einnahmen beschäftigt sich die neu gegründete Arbeitsgruppe „Deutschlandticket-Einnahmeaufteilung“ des VDV. Sie schlug im Januar 2023 ein marktorientiertes Innovationsmodell (in drei Stufen) vor, das den Entscheidern in der Branche und bei den Ländern zur weiteren Beratung vorgelegt wurde. Dieses Modell wird im Folgenden kurz dargestellt.

Zur Absicherung des Startes für das Deutschlandticket wird für das Rumpfsjahr 2023 eine pragmatische Herangehensweise vereinbart. Gleichzeitig werden in 2023 die technischen, organisatorischen und juristischen Grundlagen für ein marktorientiertes Einnahmeaufteilungsverfahren (EAV) bei allen Tarifgebern abschließend geschaffen. Die Steuerung über ein Monitoring verhindert Marktverwerfungen in 2023.

Ab 2024 und ab 2026 werden die weiteren Stufen zur marktorientierten Zuschreibung der Tarifeinnahmen aus dem Deutschlandticket und der Ausreichung von Ausgleichsmitteln installiert und angewendet. Die Behandlung der Ausgleichsleistung wird stufenweise so weiterentwickelt, dass diese zur tatsächlichen Inanspruchnahme des Deutschlandtickets passen.

#### *Stufe 1 im Jahr 2023*

Alle Verkehrsunternehmen behalten die über ihre Vertriebswege erzielten Erlöse aus dem Deutschlandticket. Eine Nachverrechnung der Tarifeinnahmen aus dem Deutschlandticket soll nur bei gravierenden Marktverwerfungen erfolgen. Ab Verkaufsstart wird ein zentrales Monitoring etabliert, um die Wirkung des Deutschlandtickets am Markt zu messen und bedarfsweise bei Marktverwerfungen gegensteuern zu können (z. B. Überkompensation, Liquiditätslücken etc.).

Eine zügige finale Abrechnung für das Startjahr wird somit ermöglicht.

Die Differenz zwischen den Solleinnahmen (Richtlinie) und den insgesamt zugeschiedenen Gesamteinnahmen eines Tarifgebers/Verkehrsunternehmens ergibt den Ausgleichsanspruch für diesen/dieses.

Die Vertriebstechnik der Verkehrsunternehmen muss bis Dezember 2023 so ertüchtigt werden, dass der Wohnort je Deutschlandticket-Inhaber monatlich ab 1. Januar 2024 geliefert werden kann. Die Stufe 2 wird auch unter Nutzung des Monitorings vorbereitet. Neben dem Wohnortprinzip sollen weitere zu berücksichtigende Parameter (z. B. Tourismus) bis November 2023 ermittelt und final festgelegt werden. Ebenso wird eine zentrale Clearingstelle und -prozess etabliert.

#### *Stufe 2 in den Jahren 2024/2025*

Alle Tarifgeber melden die über ihre Vertriebswege erzielten Erlöse aus dem Deutschlandticket an die zentrale Clearingstelle. Diese wird die Einnahmen mindestens auf Basis eines weiterentwickelten Wohnortprinzips jedem Bundesland zuschreiben.

Für Fremdnutzung, insbesondere Tourismus etc., erfolgt eine Berücksichtigung durch Vorwegabzug und Umverteilung zwischen den Bundesländern.

Die Verteilung innerhalb der Bundesländer erfolgt auf die dortigen Tariforganisationen voraussichtlich nach dem Wohnort, wobei der Deutschlandtarifverbund für den Eisenbahntarif seinen bisherigen relativen Einnahmeanteil je Bundesland vorab erhält. Die Verteilung innerhalb der Tariforganisationen (inkl. Deutschlandtarifverbund) liegt in deren Verantwortung.

Die Differenz zwischen den Solleinnahmen (Richtlinie) und den insgesamt zugeschiedenen Gesamteinnahmen eines Tarifgebers/Verkehrsunternehmens ergibt weiterhin den Ausgleichsanspruch für diesen/dieses.

Zur Vorbereitung der Stufe 3 werden zwischen den Tarifgebern weitere innovative und marktorientierte Parameter der EAV für das Deutschlandticket und die Ausgleichsleistung entwickelt, diskutiert und festgelegt.

#### *Stufe 3 ab dem Jahr 2026*

Die weiteren zwischen den Tarifgebern vereinbarten innovativen und marktorientierten Parameter kommen in der EAV für das Deutschlandticket zur Anwendung.

Wie bisher melden alle Tarifgeber die über ihre Vertriebswege erzielten Erlöse aus dem Deutschlandticket an die zentrale Clearingstelle. Diese wird die Einnahmen auf jedes Bundesland zuscheiden.

Die Verteilung innerhalb der Bundesländer erfolgt auf die dortigen Tarifgeber. Die Ausreichung der Ausgleichsleistung orientiert sich am EAV-Anspruch (Deutschlandticket) des Tarifgebers. Aktuell befinden sich die auf dem „Leipziger Modellansatz“ basierenden Beschlusspunkte in der Abstimmung zwischen den 16 Bundesländern, den kommunalen Spitzenverbänden sowie den Branchenorganisationen VDV, Deutschlandtarifverbund GmbH (DTVG), Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmer (BDO) und Bundesverband SchienenNahverkehr e.V. (BSN). Der aktuelle Entwurf dieses Beschlusspapiers mit Stand vom 20. Februar 2023 liegt der Vorlage als Anlage 5 bei.

Nach aktuellem Kenntnisstand wird dieses Beschlusspapier die Grundlage für die vertragliche Zusammenarbeit beim Deutschlandticket bilden. Wie die tatsächliche Ausgestaltung erfolgen wird, ist gegenwärtig noch nicht bekannt.

Die für die Umsetzung des Deutschlandtickets in der Stufe 1 (Jahr 2023) erforderlichen Ergänzungen im KoopV sind der als Anlage 6 beiliegenden Fassung der Anlage 2 des KoopV zu entnehmen. Diese Ergänzungen beziehen sich auf den Punkt 3 (Aufteilungsmasse). Gleichzeitig werden noch redaktionelle Änderungen im Punkt 5.1.4 vorgeschlagen.

Weitere Änderungen, die aus den Stufen 2 und 3 der Einnahmeaufteilung des Deutschlandtickets resultieren, werden zu einem späteren Zeitpunkt zur Beschlussfassung vorgelegt.

#### Beschlusspunkt 2)

Gemäß § 5 der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen über die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung zur Anwendung eines einheitlichen Beförderungstarifes und den Ausgleich der dadurch entstehenden Mindererlöse und Mehrkosten (Verbundtarifsatzung - VTS) ist der Kooperationsvertrag der Verkehrsunternehmen durch den Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen (ZVMS) zu genehmigen.

Nach § 10 Abs. 1 Nr. 9 der Verbandssatzung des ZVMS und § 2 Abs. 2 VTS obliegt die Beschlussfassung über die Festlegung des einheitlichen Tarifes, einheitlicher Tarifbestimmungen und einheitlicher Beförderungsbedingungen (Verbundtarif) der Verbandsversammlung.

## **Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket**

### **1. Grundsatz**

Das Deutschlandticket ist ein von der Bundesrepublik Deutschland und den Bundesländern gefördertes deutschlandweit gültiges Tarifangebot im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Es gilt ab dem 1. Mai 2023.

Die hier festgelegten Tarifbestimmungen gelten für das Deutschlandticket und sind von allen teilnehmenden Verkehrsunternehmen des SPNV und des ÖPNV in Deutschland verbindlich anzuwenden. Diese Tarifbestimmungen ergänzen die bestehenden Tarif- und Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Verkehrsverbände, der Landestarife und des Deutschlandtarifs sowie die Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Eisenbahn-Verkehrsunternehmen des SPNV und der teilnehmenden Verkehrsunternehmen des ÖPNV, soweit sich aus den folgenden Regelungen nichts anderes ergibt.

Für die Ausgabe des Deutschlandtickets gelten die Bedingungen des vertragshaltenden Verkehrsunternehmens.

### **2. Fahrtberechtigung, Nutzungsbedingungen und Geltungsbereich**

Das Deutschlandticket berechtigt im jeweiligen Geltungszeitraum zur unbegrenzten Nutzung der Züge des SPNV im tariflichen Geltungsbereich des Deutschlandtarifs in der 2. Wagenklasse sowie der sonstigen Verkehrsmittel des ÖPNV im räumlichen Geltungsbereich der Tarife der teilnehmenden Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbände und Landestarifgesellschaften. Dies schließt im Ausland liegende Geltungsbereiche mit ein, soweit das eigene Tarifgebiet des jeweiligen Verbundes/Unternehmens sich aufgrund entsprechender Vereinbarung auf das im Ausland liegende Gebiet erstreckt. Zum ÖPNV gehört die Beförderung mit Straßenbahnen und Obussen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes sowie mit Kraftfahrzeugen im Liniennahverkehr nach den §§ 42 und 44 PBefG. Liniennahverkehre nach § 43 PBefG fallen insoweit unter den Geltungsbereich, sofern sie gemäß § 2 Absatz 4 PBefG allgemein zugänglich sind.

Das Deutschlandticket gilt nicht in Verkehrsmitteln, die überwiegend zu touristischen oder historischen Zwecken betrieben werden.

Die Nutzung von Zügen des Fernverkehrs mit dem Deutschlandticket ist grundsätzlich ausgeschlossen. Hiervon abweichende Regelungen (z.B. im Rahmen von Integrationskonzepten) werden im Geltungsbereich des Deutschlandtickets für den Schienenverkehr bekanntgegeben.

Das Deutschlandticket ist nicht übertragbar und wird als persönlicher Fahrausweis ausgegeben, der mindestens den Namen und Vornamen sowie das Geburtsdatum des Fahrgastes beinhaltet. Dieser Fahrausweis wird in Form einer Chipkarte und als Handyticket ausgegeben. Das Deutschlandticket kann von den Vertrag haltenden Unternehmen, die das Deutschlandticket über eine Chipkarte als Trägermedium bereitstellen, vorläufig bis zur Auslieferung bzw. Bereitstellung des digitalen Tickets, längstens bis zum 31.12.2023 als digital kontrollierbares Papierticket (mit Barcode) ausgegeben werden. Ein als Papierticket ausgegebenes Deutschlandticket gilt für maximal einen Kalendermonat. Zur Legitimation ist ein amtliches Lichtbilddokument mitzuführen und bei Kontrollen vorzuzeigen.

Das Deutschlandticket beinhaltet keine unentgeltliche Mitnahme von Personen über 6 Jahren.

Das Deutschlandticket berechtigt ausschließlich zur Nutzung der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist innerhalb der Geltungsbereiche von Verkehrsverbänden, Landstarifen und des Deutschlandtarifs nach den jeweiligen Tarifbestimmungen möglich.

Für die Mitnahme eines Fahrrades ist ein reguläres Fahrradkartenangebot zu erwerben, soweit die Fahrradmitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

Für die Mitnahme eines Hundes ist ein reguläres Fahrkartenangebot zu erwerben, soweit die Mitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

### **3. Vertragslaufzeit und Kündigung**

Das Deutschlandticket kann an den von den Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbänden und Landestariforganisationen für Abonnement-Produkte eingerichteten Verkaufsstellen bzw. über deren Vertriebskanäle erworben werden.

Das Deutschlandticket wird im Abonnement ausgegeben. Der Einstieg ins Abonnement ist jeweils zum Ersten eines Monats möglich.

Das Abonnement wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann monatlich gekündigt werden. Die Kündigung muss dabei bis zum 10. eines Monats zum Ende des jeweiligen Kalendermonats erfolgen. Das Deutschlandticket gilt im Falle einer Kündigung bis Betriebsschluss nach dem Ende des letzten Tages dieses Kalendermonats, längstens jedoch bis 3.00 Uhr des Folgetags.

Neben der monatlichen Kündbarkeit kann in Verbindung mit anderen Produkten im Bereich des Personenverkehrs auch eine feste Laufzeit von 12 Monaten angeboten werden.



#### **4. Beförderungsentgelt**

Der Preis für das Deutschlandticket im Abonnement beträgt 49,00 EUR pro Monat bei monatlicher Zahlung. Eine jährliche Zahlung des zwölfwachen Monatsbetrages kann angeboten werden.

Bei Verkehren, die nur auf Anforderung verkehren (z. B. On-demand-Verkehr, Anruf-Sammeltaxi, Rufbus) sowie bei täglich verkehrende Eisenbahnen mit besonderen Betriebsformen (z. B. Schmalspurbahnen mit Dampftraktion) kann ein Zuschlag nach den örtlichen Tarifbestimmungen erhoben.

#### **5. Jobticket**

Das Deutschlandticket kann als rabattiertes Jobticket angeboten werden.

Dieses Jobticket kann von Mitarbeitenden genutzt werden, deren Arbeitgeber mit einem teilnehmenden Verkehrsverbund oder Verkehrsunternehmen eine Vereinbarung über den Erwerb des Deutschland-Jobtickets abgeschlossen hat. Arbeitgeber im Sinne dieser Bestimmung können Unternehmen, Verwaltungen, Behörden und sonstige Institutionen sein.

Der Fahrpreis für das Deutschlandticket als Jobticket ist der Fahrpreis nach Abschnitt 4 abzüglich 5% Rabatt. Voraussetzung für den Rabatt ist, dass der Arbeitgeber einen Zuschuss zum Jobticket leistet, der mindestens 25% des Fahrpreises gemäß Abschnitt 4 beträgt.

#### **6. Fahrgastrechte**

Für Fahrten im Eisenbahnverkehr gelten die Fahrgastrechte gem. Teil A Nr. 8 der Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs sowie Teil C Nr. 8 der Tarifbedingungen für Zeitkarten im Deutschlandtarif in ihrer jeweils genehmigten und veröffentlichten Fassung, abrufbar im Internet unter [www.deutschlandtarif-verbund.de](http://www.deutschlandtarif-verbund.de).

## **Erläuterung zu den Tarifbestimmungen**

Die länderoffene Arbeitsgruppe hat am 27. Januar 2023 „Festlegungen zu den Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket“ getroffen. Aus diesen Festlegungen wurde ein Vorschlag zu den eigentlichen Tarifbestimmungen erarbeitet. Diese sind bewusst knapp gehalten und regeln nur das, was zum Start des Deutschlandtickets am 1. Mai 2023 zwingend geregelt werden muss. Weitere Erläuterungen werden in diesem Text gegeben.

## **Geltungsbereich**

Sonderlinienverkehre nach § 43 PBefG, also insbesondere Schülerlinien und Berufsverkehre, sind dann im Geltungsbereich des D-Tickets, wenn dort auch andere Fahrgäste mitfahren dürfen. Nach § 2 Abs. 4 PBefG kann die Genehmigungsbehörde bei Buslinien nach § 43 PBefG eine Befreiung vom Verbot der Mitnahme anderer Fahrgäste erteilen. Damit liegt es im Ergebnis in der Entscheidung des jeweiligen Verkehrsunternehmens, ob es eine solche Befreiung für die jeweilige Linie beantragt, soweit dies nicht ohnehin schon der Fall ist.

## **Übergang in die 1. Klasse**

Das Deutschlandticket gilt nur in der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Klasse ist nach den Tarifen der jeweiligen Tarifgeber (Verkehrsverbünde, Verkehrsunternehmen, Landestarifgesellschaften, Deutschlandtarif) möglich. Diese Regelungen sind in Bezug auf die Tarifangebote (Einzel- Tages-, Monatstickets oder Abos) und Preis sehr unterschiedlich. Daher wird eine bundesweite Vereinheitlichung angestrebt. Diese soll spätestens bis zum 1. Januar 2024 umgesetzt werden.

## **Mitnahmemöglichkeiten, Übertragbarkeit, sonstige Upgrades**

Das Deutschlandticket selbst ist personenbezogen und enthält keine Mitnahmemöglichkeit für Personen über 6 Jahre, Fahrräder und Hunde. Für die Mitnahme von Fahrrädern und Hunde gelten die Tarifbestimmungen der jeweiligen Tarifgeber.

Örtliche Upgrades können in den Tarifen der jeweiligen Tarifgeber angeboten werden. Sie sind allerdings auf das Tarifgebiet des jeweiligen Tarifgebers beschränkt und in Form von Zusatzfahrausweisen auszugeben. Sie sind kostendeckend zu kalkulieren und für alle zugänglich, unabhängig wo sie das Deutschlandticket erworben haben.

Eine bundesweites Upgrade-Angebot wird angestrebt.

### **Digitale Tickets**

Zur Frage der Ausgabe und Kontrolle der digitalen Tickets ist ein eigenes Papier erstellt worden (vgl. Eckpunkte zur Kontrolle des Deutschlandtickets des VDV).

### **Zeitliche Gültigkeit des Deutschlandtickets**

Das Deutschlandticket gilt jeweils ab 1. eines Monats. Auf eine einheitliche Vorbestellfrist wurde bewusst verzichtet. Diese Festlegung (z. B. „Bestellung bis zum 15. des Vormonats“) ist Sache des jeweiligen Tarifgebers.

Das Deutschlandticket wird nur im Abonnement ausgegeben, die Gültigkeit des Tickets ist grundsätzlich unbefristet, sie verlängert sich automatisch, wenn keine Kündigung erfolgt.

Ab 1. Januar 2024 soll das Deutschlandticket taggenau gelten, das heißt zum Beispiel ab 13. Februar. Es gilt dann bis zum 12. März (zum Betriebsschluss um 03.00 Uhr des Folgetages) und verlängert sich automatisch immer um einen Monat. Dafür müssen bis Anfang 2024 die Abo-Vertriebssysteme angepasst werden.

Übergangsweise bis 31. Dezember 2023 können so genannte Startkarten ausgegeben werden, um den Zeitraum bis zum jeweiligen Beginn des Deutschlandtickets zu überbrücken. Voraussetzung ist die Bestellung eines Deutschlandtickets. Eine isolierte Abgabe einer Startkarte ohne Bestellung des Deutschlandtickets ist nicht möglich. Kein Tarifgeber wird verpflichtet, eine Startkarte auszugeben.

Es ist beabsichtigt, die Gültigkeit des Deutschlandtickets in die BahnCard 100 zu integrieren. Diese Gültigkeit löst dann die Funktion des City-Tickets bei der BahnCard 100 ab. Die Abgeltung wird mit dem DB Fernverkehr gesondert geregelt.

### **Kündigung**

Die Kündigung des Deutschlandtickets ist jeweils bis zum 10. eines Monats bis zum Monatsende möglich. Sie ist schriftlich bei dem Unternehmen einzureichen, bei dem das Abonnement bestellt bzw. der Vertrag abgeschlossen wurde. Eine Bearbeitungsgebühr darf seitens des Vertrag haltenden

Unternehmens nicht erhoben werden. Ab 1. Januar 2024 muss die Kündigungsfrist aufgrund der taggenauen Bestellmöglichkeit neu festgelegt werden.

### **Semesterticket**

Es ist beabsichtigt, ein bundesweites Solidarmodell für Studierende zu erarbeiten und den Verantwortlichen (Studierendenwerke, ASten, Hochschulen) anzubieten. Dies ist aber bis zum Start des Deutschlandtickets nicht zu schaffen, zumal es laufende Semesterticket-Vereinbarungen gibt.

Tarifgeber können aber Studierenden, die einen Solidarbeitrag entrichten, die Möglichkeit einräumen, den Solidarbeitrag beim Preis des Deutschlandtickets anzurechnen und nur den Differenzbetrag zu erheben. Der Kauf des Deutschlandtickets zum Differenzbetrag ist für den Studierenden fakultativ.

Beispiel: Der Solidarbeitrag liegt bei 150 Euro pro Semester, das sind 25 Euro im Monat. Der zu entrichtete Differenzbetrag zum Deutschlandticket liegt bei 24 Euro.

Die Tarifgeber sind nicht verpflichtet, eine solches Upgrade-Modell anzubieten. Sollte von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, ist dies in den örtlichen Tarifbestimmungen zu regeln.

### **Jobticket**

Das Deutschlandticket kann auch als Jobticket mit einem Rabatt von 5 % auf den Ausgabepreis, d. h. aktuell also zum Preis von 46,55 Euro ausgegeben werden. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber einen Zuschuss zum Deutschlandticket in Höhe von 25 % auf den Ausgabepreis, d.h. aktuell also von mindestens 12,25 Euro, leistet. Ein höherer Zuschuss kann jederzeit geleistet werden.

Ein reiner Mengenrabatt wird nicht auf das Deutschlandticket gewährt, d.h. wenn ein Arbeitgeber zwar 100 Tickets abnimmt, aber keinen eigenen Zuschuss leistet, wird kein Rabatt gewährt.

Voraussetzung für den Jobticket-Rabatt ist der Abschluss einer Vereinbarung des Arbeitgebers mit einem ausgebenden Verkehrsunternehmen (Vertriebspartner). Die Verpflichtung zum Abschluss einer Vereinbarung haben weder die Tarifgeber noch die ausgebenden Verkehrsunternehmen.

Neben diesem Jobticket-Modell gibt es noch Voll-Solidarmodelle, bei denen ein Arbeitgeber Tickets für alle Beschäftigte abnimmt. Die Berechnungsgrundlagen sind aktuell noch sehr unterschiedlich. Daher ist bis zum 1. Januar 2024 ein bundesweit einheitliches Modell für die Voll-Solidarmodelle zu erarbeiten.

**Anlage 4 zum Beschlussvorschlag ZVMS-11/23  
Deutschlandticket im VMS**

**Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen  
des Verkehrsverbundes Mittelsachsen**

**- Darstellung der geänderten Textpassagen im Änderungsmodus -**

Abkürzungsverzeichnis.....	3
<b>Teil A Beförderungsbedingungen</b>	
§ 1 Geltungsbereich .....	5
§ 2 Anspruch auf Beförderung .....	5
§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen.....	5
§ 4 Verhalten der Fahrgäste .....	6
§ 5 Zuweisung von Wagen und Plätzen .....	8
§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise .....	8
§ 7 Zahlungsmittel .....	9
§ 8 Ungültige Fahrausweise .....	10
§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt .....	11
§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt .....	12
§ 11 Beförderung von Sachen .....	13
§ 12 Beförderung von Tieren .....	14
§ 13 Fundsachen .....	14
§ 14 Haftung .....	14
§ 15 Videoüberwachung .....	15
§ 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen .....	15
§ 17 Datenschutz.....	16
§ 18 Gerichtsstand.....	16
<b>Teil B Tarifbestimmungen des VMS</b>	
<b>1 Geltungsbereich.....</b>	<b>17</b>
<b>2 Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>17</b>
2.1 Fahrausweise .....	17
2.2 Fahrpreise und Preisstufen.....	18
2.3 Tarifarten/Nutzungsberechtigte.....	18
2.4 Fahrausweiserwerb/-entwertung.....	18
<b>3 Fahrausweisarten .....</b>	<b>19</b>
3.1 Einzelfahrausweise.....	19
3.1.1 Einzelfahrausweise und 4-Fahrten-Karte.....	19
3.1.2 4-Fahrten-Karte Kurzstrecke/Erweiterte Kurzstrecke.....	20
3.2 Tageskarten .....	20
3.3 10er-Tageskarten .....	20
3.4 Zeitkarten .....	21
3.4.1 Zeitkarten zum Normalfahrpreis .....	21
3.4.2 Zeitkarten zum Fahrpreis für Schüler und Auszubildende.....	22
3.4.3 AzubiTicket Sachsen.....	24
3.5 Sonstige Fahrausweise .....	24
3.5.1 Ferientickets.....	24
<u>3.5.2 VMS-DeutschlandTicket+.....</u>	<u>25</u>
3.5.23 Fahrausweise für die 1. Klasse.....	256
3.5.34 Mobilitätzuschlag für Anruf-Linien-Taxi.....	256
3.5.45 Komfortzuschlag für ERZmobil.....	267
3.6 Weitere Bestimmungen .....	267
3.6.1 Anschlussregelungen.....	267
3.6.2 Übergangsregelungen bei Tarifänderungen .....	278
3.6.3 Mitnahme von Gruppen.....	278
<b>4 Unentgeltliche Beförderung von Personen .....</b>	<b>279</b>
4.1 Kinder.....	279
4.2 Schwerbehinderte Menschen .....	289
4.3 Landes- und Bundespolizei, Sicherheitswacht und Vollzugsbedienstete.....	289
<b>5 Mitnahme von Sachen und Tieren .....</b>	<b>289</b>
5.1 Kinderwagen, Rollstuhl, Rollator und Kindergefährte .....	289
5.2 Gepäck und Fahrräder.....	289
5.3 Tiere.....	2930

<b>Teil C Sondertickets und Sonderregelungen</b>	
<b>1 Sondertickets des VMS-Tarifs .....</b>	<b>31</b>
1.1 JobTickets.....	31
1.2 Fahrtberechtigungen für Studenten .....	31
1.2.1 Studenten der Technischen Universität Chemnitz (TUC) .....	31
1.2.2 Studenten der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) .....	31
1.2.3 Studenten der Technischen Universität Dresden des Modellstudienganges Humanmedizin (MEDIC) .....	32
<u>1.2.4 Upgrade Deutschlandticket.....</u>	<u>32</u>
1.3 Kombitickets .....	32
<b>2 Anwendung/Anerkennung anderer Tarife .....</b>	<b>32</b>
2.1 Ländertickets der DB.....	32
2.2 City-Ticket der DB.....	323
2.3 City mobil der DB.....	33
2.4 EgroNet-Ticket.....	33
<b>3 Tarif bei verbundraumübergreifenden Fahrten .....</b>	<b>34</b>
<b>4 Touristische Sonderverkehrsmittel im VMS .....</b>	<b>34</b>
4.1 Drahtseilbahn Augustusburg .....	34
4.2 Fichtelbergbahn (Kursbuchstrecke 518).....	34
<b>Teil D Anlagen</b>	
<b>1 Verkehrsunternehmen .....</b>	<b>37</b>
<b>2 Sonderregelungen zu den Beförderungsbedingungen.....</b>	<b>39</b>
<b>3 Gebühren und Entgelte.....</b>	<b>42</b>
<b>4 Fahrgastrechte im Schienenpersonennahverkehr .....</b>	<b>43</b>
<b>5 Tarifzonenplan/-übersicht .....</b>	<b>44</b>
5.1 Tarifzonenplan .....	44
5.2 Tarifzonenübersicht.....	45
5.3 Ortsverzeichnis .....	54
<b>6 Linienverzeichnis .....</b>	<b>69</b>
<b>7 Sonderregelungen zur Kurzstrecke/Erweiterten Kurzstrecke .....</b>	<b>97</b>
<b>8 Fahrpreise.....</b>	<b>100</b>
8.1 VMS-Tarif.....	100
8.2 Drahtseilbahn Augustusburg .....	101
8.3 Fichtelbergbahn .....	101
<b>9 Regelungen zum Abonnement .....</b>	<b>102</b>
<b>10 JobTicket .....</b>	<b>1076</b>
<b>11 Tarif für verbundraumübergreifende Fahrten im Bereich Döbeln - Nossen - Meißen/Dresden</b>	<b>1097</b>
11.1 Grundsatz .....	1097
11.2 Geltungsbereich.....	1097
11.3 Fahrpreis und Fahrausweisangebot .....	1097
<b>12 Tarifbestimmungen für das AzubiTicket Sachsen .....</b>	<b>1120</b>
12.1 Grundsatz .....	1120
12.2 Aktionszeitraum .....	1120
12.3 Erwerb und Gültigkeitszeitraum.....	1120
12.4 Geltungsbereich .....	1131
12.5 Fahrausweis und Fahrpreis.....	1131
12.6 Kündigung.....	1142
12.7 Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr.....	1153
Unteranlage 1 Liste der berufsbildenden Schulen im Freistaat Sachsen.....	1153
Unteranlage 2 Ausbildungsberufe nach den Nummern 1.1, 2.2.1, 2.2.2 und 2.3 des Verzeichnisses der anerkannten Ausbildungsberufe (Auszug).....	1153
Unteranlage 3 Liste der beteiligten SPNV-Verkehrsunternehmen .....	1153
Unteranlage 4 Sonderregelungen zur räumlichen Nutzung des AzubiTickets Sachsen.....	1164
<b>13 Deutschlandticket.....</b>	<b>115</b>

#### Abkürzungsverzeichnis

AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
eFAW	elektronischer Fahrausweis
EVO	Eisenbahn-Verkehrsordnung
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
GZ	Grenzzone
kSv	Kleiner Stadtverkehr
MDV	Mitteldeutscher Verkehrsverbund
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
PBefG	Personenbeförderungsgesetz
PS	Preisstufe
SGB IX	Sozialgesetzbuch Neuntes Buch
SPNV	Schienenpersonennahverkehr
StPO	Strafprozessordnung
TZ	Tarifzone(n)
VMS	Verkehrsverbund Mittelsachsen
VU	Verkehrsunternehmen
VVO	Verkehrsverbund Oberelbe
VVV	Verkehrsverbund Vogtland
ZVON	Zweckverband Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien

#### Züge des Nahverkehrs

S	S-Bahn
RB	RegionalBahn
RE	RegionalExpress

#### Abkürzungen externer VU

AKV	Autobusy Karlovy Vary a.s.
DSÚK	Dopravní společnost Ústeckého kraje
PIE	Busbetrieb Piehler GmbH & Co. KG
POB	Plauener Omnibusbetrieb GmbH
PRG	Personen- und Reiseverkehrs GmbH Greiz
RL	Regionalbus Leipzig GmbH
RVG	Regionalverkehr Gera-Land GmbH
RVSOE	Regionalverkehr Sächsische Schweiz-Osterzgebirge GmbH
THÜSAC	THÜSAC Personennahverkehr GmbH
UCL	Umbrella City Lines
VGM	Verkehrsgesellschaft Meißen mbH
VGW	Verkehrsgesellschaft Vogtland mbH

## Einheitliche Beförderungsbedingungen des MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf den in den Tarifbestimmungen des jeweiligen Verkehrsverbundes aufgeführten Linien bzw. Linienabschnitten der in Teil D Anlage 1 gesondert je Verkehrsverbund aufgeführten Verkehrsunternehmen.
- (2) Die Beförderungsbedingungen gelten zusammen mit den öffentlich bekannt gemachten Tarifbestimmungen des jeweiligen Verkehrsverbundes, im SPNV jedoch nur für Fahrten mit Quelle und Ziel im Verbundgebiet, und werden mit Betreten von Fahrzeugen, Betriebseinrichtungen bzw. besonders gekennzeichneten Betriebsanlagen sowie im SPNV mit dem Betreten der Bahnanlagen Bestandteil des Beförderungsvertrages.
- (3) Für Reisen mit Nahverkehrszügen von bzw. nach außerhalb des Verbundraumes liegenden Zielen gelten die Beförderungsbedingungen des jeweiligen Verkehrsunternehmens oder – soweit vorhanden – die des verbundübergreifenden Tarifs.
- (4) Der Abschluss des Beförderungsvertrages erfolgt im jeweiligen Verkehrsverbund mit dem Verkehrsunternehmen, dessen Fahrzeug der Kunde betritt. Soweit das Fahrzeug im Auftragsverkehr fährt, ist der Auftraggeber Vertragspartner.

### § 2 Anspruch auf Beförderung

- (1) Anspruch auf Beförderung besteht, soweit:
  1. nach den Vorschriften des für den jeweiligen Verkehr geltenden Gesetzes (Personenbeförderungsgesetz und Allgemeines Eisenbahngesetz) und den auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften sowie der EVO eine Beförderungspflicht gegeben ist,
  2. die Beförderungsbedingungen eingehalten werden,
  3. die Beförderung mit den regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln möglich ist,
  4. die Beförderung nicht durch Umstände behindert wird, welche die Unternehmen nicht abwenden können und denen sie auch nicht abhelfen konnten und
  5. der Fahrgast einen gültigen Fahrausweis oder eine gültige Fahrtberechtigung vorweisen kann.
- (2) Sachen werden nur nach Maßgabe des § 11 und Tiere nur nach Maßgabe des § 12 befördert.

### § 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen und können aus den Fahrzeugen und von den Anlagen und Einrichtungen des Verkehrsunternehmens verwiesen werden. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen:
  1. Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
  2. Personen mit ansteckenden Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz,
  3. Personen mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, dass sie zum Führen von Waffen berechtigt sind,
  4. Personen, die Gewaltbereitschaft zeigen oder Gewalt ausüben,
  5. extrem übelriechende Personen.

- (2) Nicht schulpflichtige Kinder bis zum 6. Geburtstag können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen ab dem 6. Geburtstag begleitet werden. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.
- (3) Über den Ausschluss von Personen entscheidet das Betriebspersonal. Betriebspersonal im Sinne dieser Beförderungsbedingungen sind alle von dem Unternehmen zur Erfüllung seiner Aufgaben beauftragten Personen. Diese üben auch das Hausrecht für das Verkehrs- bzw. Eisenbahninfrastrukturunternehmen aus. Auf deren Forderung hin sind Fahrzeuge und Anlagen gemäß § 1 Abs. 2 zu verlassen.
- (4) Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt bzw. der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Fahrzeug bzw. von der Betriebsanlage begründet keinen Anspruch auf Schadenersatz. Der §10 Abs. 6 bleibt von dieser Regelung unberührt.

### § 4 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebs, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals sind zu folgen.
- (2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt,
  1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
  2. die Türen, ausgenommen die Stirnwandtüren der Schmalspurbahnen, während der Fahrt oder außerhalb von Haltestellen eigenmächtig zu öffnen oder sich in die Tür zu stellen, um ein Schließen dieser zu verhindern,
  3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
  4. sich hinauszulehnen oder Körperteile aus den Fahrzeugen zu halten,
  5. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
  6. ein durch das Betriebspersonal als besetzt erklärtes Fahrzeug zu betreten,
  7. die Benutzbarkeit der Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen (Entwerter, Fahrausweisverkaufsautomaten usw.), der Durchgänge, der Ein- und Ausstiege einzuschränken bzw. durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
  8. außer in den dafür freigegebenen Bereichen zu rauchen oder Zigaretten (jeglicher Art, einschließlich elektrischer Zigaretten) zu verwenden,
  9. Tonwiedergabegeräte, Tonrundfunkempfänger, Musikinstrumente oder andere geräuscherzeugende Gegenstände zu benutzen, wenn dadurch andere Personen belästigt werden,
  10. in den Fahrzeugen oder auf den Betriebsanlagen zu betteln,
  11. Fahrzeuge, Betriebseinrichtungen und Bahnanlagen zu beschädigen oder zu verunreinigen, Bahnkörper außerhalb der Übergänge zu betreten oder zu überqueren sowie Fahrzeuge, Betriebsanlagen oder -einrichtungen zu betreten, zu öffnen oder zu betätigen, die nicht zur Benutzung freigegeben sind,
  12. im Bahnhofs- bzw. Haltestellenbereich oder in Fahrzeugen Sportgeräte, insbesondere Fahrräder, Roller, Rollschuhe, Inline-Skates, Skateboards oder vergleichbare Fortbewegungsmittel zu benutzen,
  13. in den Fahrzeugen und auf den Betriebsanlagen Waren, Werbe- und Informationsmaterial, Dienstleistungen, Sammlungen, Befragungen oder kulturelle Darbietungen jeglicher Art ohne Zustimmung des Verkehrs- bzw. Eisenbahninfrastrukturunternehmens anzubieten oder durchzuführen,
  14. mitgeführte Rollatoren während der Fahrt als Sitzgelegenheit oder als alleinige Haltemöglichkeit zu benutzen.
- (3) Den Fahrgästen ist es nicht gestattet, in Verkehrsmitteln offene, zum sofortigen Verbrauch bestimmte Nahrungsmittel und Getränke mitzunehmen, die zur Verunreinigung von Kleidungsstücken der Fahrgäste und der Wageneinrichtung führen können.



- (4) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen und nur an der dazu bestimmten Fahrzeugseite betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. An Haltestellen haben die Fahrgäste ihren Zustiegswunsch gegenüber dem Fahrpersonal rechtzeitig durch eine deutlich sichtbare Warteposition anzuzeigen. In Bussen und Straßenbahnen sowie an Bedarfshalten im Eisenbahnverkehr haben die Fahrgäste ihren Ausstiegswunsch durch rechtzeitiges Betätigen der Haltewunschtaaste anzuzeigen. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden.

Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.

Busse sind grundsätzlich am Vordereinstieg beim Fahrer zu betreten. Ausnahmen werden durch örtliche Bekanntmachung angezeigt. Dem Fahrpersonal ist unaufgefordert der gültige Fahrausweis zur Kontrolle vorzuweisen bzw. am vordersten Entwerter der Fahrausweis zu entwerfen oder beim Fahrer ein Fahrausweis zu erwerben. Chipkarten mit elektronischen Fahrausweisen (im Folgenden Chipkarten mit eFAW genannt) sowie Fahrausweise mit Barcodes sind unaufgefordert an das Kartenprüf- bzw. Lesegerät zu halten, bis die Beendigung der Fahrausweisprüfung signalisiert wird.

Die Fahrgäste haben darauf zu achten, dass an Doppelhaltestellen von Straßenbahnen und Bussen anführende zweite Züge/Wagen die Haltestelle ohne nochmaligen Halt verlassen können.

- (5) Der Fahrgast kann zu den in Teil D Anlage 2 bekannt gegebenen Zeiten im Linienverkehr mit Bussen einen Halt auch zwischen den Haltestellen anmelden. Der Haltewunsch ist spätestens an der letzten vor dem Ausstiegsziel liegenden Haltestelle dem Fahrer mitzuteilen. Ein Ausstieg ist nur an der vorderen Tür (Ausnahme: Kinderwagen, Rollstuhlfahrer usw.) möglich.

Ob ein außerplanmäßiger Halt im Einzelfall ermöglicht werden kann, liegt im Ermessen des Fahrers. Der Fahrpreis wird so bemessen, als würde der Fahrgast an der nächstfolgenden regulären Haltestelle aussteigen.

- (6) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben insbesondere zur Sicherheit der Kinder dafür zu sorgen, dass die Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen und nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften im Linienverkehr mit Personenkraftwagen (z. B. Anruflinientaxi, Anrufsammeltaxi) Sicherheitsgurte angelegt haben oder in einer Rückhalteeinrichtung für Kinder gesichert sind.
- (7) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 6, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden. Bei schwerwiegenden Verstößen bedarf es keiner Ermahnung.
- (8) Bei Verunreinigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden durch die jeweiligen Verkehrsunternehmen bzw. -verbände in Teil D Anlage 3 festgelegte Reinigungskosten erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
- (9) Bei Straftaten und zur Sicherung zivilrechtlicher Ansprüche des Verkehrsunternehmens haben das Personal sowie Beauftragte das Recht, nach § 229 BGB bzw. § 127 Abs. 1 StPO die Personalien festzustellen und, wenn diese verweigert werden, den Fahrgast bis zum Eintreffen der Polizei festzuhalten.
- (10) Beschwerden sind - außer in den Fällen des § 6 Abs. 11 und des § 7 Abs. 5 - nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichts- bzw. Servicepersonal zu richten. Soweit die Beschwerden nicht durch das Aufsichts- oder Servicepersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Angabe von Ort, Fahrtrichtung und unter Beifügung des Fahrausweises bzw. einer Kopie, bei Abonnements unter

Angabe der Vertragsnummer, an die Servicestelle des Verkehrsunternehmers zu richten.

- (11) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen betätigt, hat - unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche - einen durch die jeweiligen Verkehrsunternehmen bzw. -verbände im Teil D Anlage 3 festgelegten Betrag zu zahlen. Dasselbe gilt, wenn gegen die Untersagung nach Absatz 2 Nr. 3 oder Nr. 8 verstoßen wird.
- (12) Bei den Schmalspurbahnen ist der Aufenthalt auf den Wagenbühnen während der Fahrt nur Erwachsenen und nur bei geschlossenem Bühnengeländer gestattet. Bei der Nutzung der offenen Wagen und Wagenbühnen sind die zusätzlichen Warnhinweise zu beachten. Auf Weisung des Fahrpersonals ist der offene Wagen (z. B. bei Herannahen einer Schlechtwetterfront) zu räumen bzw. darf nicht genutzt werden.
- (13) Im Fährverkehr gelten zusätzlich die Vorschriften, die auf den Fähren und an den Anlegestellen aushängen. Ohne Erlaubnis des Fahrpersonals dürfen Fähren und Anleger nicht betreten bzw. verlassen werden.
- (14) Bei den Bergbahnen gelten zusätzlich die Vorschriften des LSeilbG, die in den Stationen aushängen.

#### § 5 Zuweisung von Wagen und Plätzen

- (1) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.
- (2) Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für schwerbehinderte Menschen, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

#### § 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise

- (1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten; hierfür werden Fahrausweise, die als geldwerte Belege gelten, ausgegeben. Die Fahrausweise werden im Namen und für Rechnung der in Teil D Anlage 1 genannten Verkehrsunternehmen verkauft. Die Fahrausweise gelten in allen öffentlichen Linienverkehrsmitteln der in den Verbundtarif einbezogenen Linien; Ausnahmen bzw. Sonderregelungen enthalten die Tarifbestimmungen.
- (2) Fahrausweise können auch in elektronischer Form (elektronische Fahrausweise, Abk.: eFAW) wie folgt ausgegeben werden:
- auf einer Chipkarte mit eFAW,
  - auf Basis mobiler Endgeräte (im Folgenden HandyTicket genannt),
  - als Onlineticket.
- Handy- und Onlinetickets gelten grundsätzlich nur in Verbindung mit einem in den jeweiligen Geschäftsbedingungen geregelten Kontrollmedium für die auf dem Fahrausweis angegebene Person. Ausnahmen bzw. Sonderregelungen enthalten die Tarifbestimmungen. HandyTickets müssen bereits vor Betreten des Fahrzeugs auf dem Mobiltelefon sichtbar heruntergeladen sein.
- (3) Fahrausweise sind nur gültig, wenn sie durch das Verkehrsunternehmen oder durch eine vom Verkehrsunternehmen autorisierte Stelle ausgegeben werden. Die gewerbliche bzw. entgeltliche Weitergabe von Fahrausweisen durch Dritte und deren Nutzung ist untersagt.
- (4) Der Fahrgast hat sich beim Empfang des Fahrausweises zu vergewissern, dass dieser seinen Angaben gemäß ausgefertigt ist.

- (5) Fahrausweise ohne Angabe der Wagenklasse gelten in Zügen des Nahverkehrs in der 2. Wagenklasse.
- (6) Der Fahrgast hat seinen Fahrausweis für die gesamte Beförderungsstrecke grundsätzlich vor Fahrtantritt zu erwerben. Dies gilt insbesondere auch für den Erwerb von Anschlussfahrausweisen gemäß Tarifbestimmungen des jeweiligen Verbundes. Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeuges nicht mit einem für diese Fahrt gültigen Fahrausweis versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert den erforderlichen Fahrausweis zu lösen.
- Fahrzeuge oder Fahrzeugbereiche ohne Möglichkeit des Fahrausweiserwerbs dürfen nur von Fahrgästen mit hierfür gültigen Fahrausweisen genutzt werden. Meldet der Fahrgast, dass am Reiseantrittsbahnhof eine Fahrausweisausgabe nicht geöffnet bzw. ein Fahrausweisautomat bzw. Entwerter nicht betriebsbereit war, kann der Fahrausweis in den Nahverkehrszügen beim Kundenbetreuer/Fahrausweisprüfer erworben bzw. entwertet werden. Bei nicht betriebsbereiten Automaten am Einstiegsbahnhof kann der Kundenbetreuer zum Fahrausweisverkauf die Personaldaten des Kunden zur Überprüfung des Sachverhaltes aufnehmen. Nach Bestätigung der Automatenstörung werden die Daten des Kunden sofort gelöscht.
- (7) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeuges mit einem Fahrausweis versehen, der zu entwerten ist, hat er die Entwertung unverzüglich und unaufgefordert entsprechend der Beförderungsstrecke an vorhandenen Entwertern vorzunehmen oder den Fahrausweis dem Betriebspersonal zur Entwertung auszuhandigen. Im Eisenbahnverkehr - außer bei den schmalspurigen Eisenbahnen - und bei den Bergbahnen sind die Fahrausweise an Entwertern auf den Stationen, falls vorhanden, zu entwerten. Der Fahrgast hat sich von der ordnungsgemäßen Entwertung zu überzeugen.
- (8) Der Fahrgast hat den Fahrausweis bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und ihn dem Betriebs- und Kontrollpersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen und auszuhändigen. Die Fahrt gilt als beendet, wenn der Fahrgast an seiner Zielhaltestelle angekommen ist und das Fahrzeug sowie die Betriebsanlagen verlassen hat.
- (9) Fahrausweise, außer übertragbare Zeitkarten, dürfen nach Inanspruchnahme nicht weitergegeben werden.
- (10) Kommt der Fahrgast einer Pflicht nach den Absätzen 6 bis 8 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts nach § 9 bleibt unberührt. Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverluste oder Verdienstaufälle, sind ausgeschlossen.
- (11) Beanstandungen des Fahrausweises einschließlich des Entwerteraufdrucks sind sofort, beim Erwerb an Fahrausweisautomaten unverzüglich bei einer Serviceeinrichtung oder der Verwaltung des Verkehrsunternehmens vorzubringen. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.
- (12) Bei Verlust oder Diebstahl von Fahrausweisen besteht kein Anspruch auf Ersatz durch die Verkehrsunternehmen. Ausgenommen hiervon sind Chipkarten mit eFAW. In diesen Fällen wird gemäß der im jeweiligen Verbund getroffenen Regelungen im Teil D Anlage 2 eine neue Chipkarte mit eFAW ausgestellt.
- (13) Für Bescheinigungen, Fahrpreisbestätigungen, Duplikate usw. werden Gebühren gemäß der im jeweiligen Verbund getroffenen Regelungen im Teil D Anlage 3 erhoben.

#### § 7 Zahlungsmittel

- (1) Das Fahrgeld soll abgezahlt bereitgehalten werden. Das Fahr- und Zugbegleitpersonal, soweit es Fahrausweise verkauft, ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 10 Euro zu wechseln. Vom Fahr-, Zugbegleit- und Verkaufspersonal werden Ein- und Zwei-Cent-Stücke im Betrag von mehr

als 10 Cent nicht angenommen. Erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen, deren Gültigkeit in Frage gestellt ist, werden nicht angenommen bzw. dürfen nicht verwendet werden.

Es werden nur die am jeweiligen Fahrausweisautomaten angegebenen Zahlungsmittel akzeptiert. Erfolgt der Verkauf aus Fahrausweisautomaten im Fahrzeug, wechselt das Fahr- und Zugbegleitpersonal nicht. Hierauf hat sich der Fahrgast vor Fahrtantritt einzustellen.

- (2) Soweit das Fahrpersonal Geldbeträge nicht wechseln kann, erhält der Fahrgast eine Quittung/Überzahlungsgutschein über den zurückbehaltenen Betrag. Es ist Sache des Fahrgastes, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung/des Überzahlungsgutscheins bei der Verwaltung oder einer Servicestelle des ausgebenden Unternehmens abzuholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, muss er die Fahrt abrechnen. Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverluste oder Verdienstaufälle, sind ausgeschlossen.
- (3) Bei anderen Vertriebswegen (Fahrausweisautomat, Internet, elektronische Fahrausweise, mobile Endgeräte u. a. m.) ist entsprechend den dort erklärten technischen Vorgaben zu zahlen. An ausgewählten Vorverkaufsstellen und Verkaufsgeräten ist eine bargeldlose Zahlung zulässig. Ein Anspruch auf bargeldlose Zahlung besteht nicht. Bei fehlgeschlagener bargeldloser Bezahlung werden dem Kunden die anfallenden Bearbeitungskosten gemäß Teil D Anlage 3 sowie Rücklastschriftgebühren in Rechnung gestellt; für Mobilfunktelefone gelten zum Teil abweichende Regelungen des jeweiligen Verkehrsverbundes. Im Falle der Übergabe an ein Inkassobüro hat der Fahrgast die ihm in Rechnung gestellten Inkassogebühren zu tragen.
- (4) Sofern Fahrausweisautomaten auch Wechselgeldquittungen ausgeben, werden die Regelungen zur Rückerstattung nach Absatz 2 angewendet.
- (5) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Fahr- und Zugbegleitpersonal ausgestellten Quittungen/Überzahlungsgutscheine müssen sofort vorgebracht werden.
- (6) Fahrgeld ist grundsätzlich in Euro zu entrichten. Für grenzüberschreitende Linien nach Polen und Tschechien können die Verkehrsunternehmen abweichende Regelungen treffen.

#### § 8 Ungültige Fahrausweise

- (1) Fahrausweise, auch Kundenkarten, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder der Tarifbestimmungen benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt auch für Fahrausweise, die
1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
  2. nicht mit gültiger Wertmarke versehen sind,
  3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt, unleserlich oder unerlaubt eingeschweißt/laminiert oder beklebt oder gegenüber dem Originalzustand so geändert sind, dass keine einwandfreie Prüfung möglich ist,
  4. eigenmächtig geändert oder unrechtmäßig erworben, hergestellt oder kopiert sind bzw. unrechtmäßig genutzt werden,
  5. von Nichtberechtigten benutzt werden,
  6. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
  7. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen (z. B. nach Tarifänderungen) verfallen sind,
  8. ohne erforderliche Kundenkarte bzw. mit nicht vollständig ausgefüllter Kundenkarte oder fehlendem, fest aufgeklebten Passbild genutzt werden,
  9. erst nach Kontrollbeginn oder mehrfach, d. h. über die Anzahl der Fahrtberechtigungen hinaus, entwertet sind (von Kontrollpersonal zusätzlich angebrachte Prüfzeichen zählen nicht als doppelte Entwertung) bzw. die Entwertungsmerkmale geändert oder manipuliert wurden,
  10. personengebunden sind und keine Übereinstimmung von Vor- und Nachnamen bzw. der Nummer auf Fahrausweis und dem Nachweis für die Nutzungsberechtigung gemäß Teil B bzw. C aufweisen.

Gesperrte, nicht lesbare oder zerstörte elektronische Fahrausweise (z. B. Chipkarte mit eFAW)

sind ebenso ungültige Fahrausweise. Fahrausweise, deren Trägermedium (Mobiltelefon, Studierendenausweis, etc.) nicht Eigentum eines Verkehrsunternehmens ist, werden nicht eingezogen.

Entrichtetes Fahrgeld wird nicht erstattet.

- (2) Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einem Berechtigungsnachweis oder einem in den Tarifbestimmungen vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn der Berechtigungsnachweis oder Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.
- (3) Für eingezogene Fahrausweise wird auf Verlangen des Fahrgastes eine Quittung oder eine Fahrpreisnacherhebung ausgestellt. Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverluste oder Verdienstauffälle, sind ausgeschlossen.
- (4) Das Verkehrsunternehmen kann einen eingezogenen Fahrausweis aus Billigkeit an den Fahrgast zurückgeben. Der Fahrgast ist für das Abholen des Fahrausweises selbst verantwortlich bzw. hat die dadurch anfallenden Kosten selbst zu tragen.

### § 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet, wenn er
  1. sich keinen gültigen Fahrausweis beschafft hat,
  2. einen gesperrten oder zerstörten elektronischen Fahrausweis vorweist,
  3. sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
  4. den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Abs. 7 entwertet hat oder entwerten ließ,
  5. den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt,
  6. Ermäßigungen in Anspruch nahm, ohne dass dazu die entsprechende Berechtigung vorgezeigt werden kann oder
  7. für einen mitgeführten Hund, ein mitgeführtes Fahrrad oder eine mitgeführte Sache, soweit sie entgeltpflichtig gemäß der Tarifbestimmungen sind, keinen gültigen Fahrausweis vorzeigen kann.

Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter den Nummern 1, 4 und 7 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

- (2) Ein Fahrgast, der zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet ist, hat sich bei Aufforderung durch das Prüfpersonal diesem gegenüber mittels eines amtlichen Personaldokuments mit Lichtbild zu legitimieren. Soweit dies nicht erfolgt oder falsche Personalien angegeben werden, sind von ihm die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.
- (3) In den Fällen des Absatzes 1 kann das Unternehmen ein erhöhtes Beförderungsentgelt von 60 Euro erheben. Das Unternehmen kann jedoch das Doppelte des Beförderungsentgelts für die einfache Fahrt auf der vom Fahrgast zurückgelegten Strecke erheben, sofern sich hiernach ein höherer Betrag als nach Satz 1 ergibt; hierbei kann das erhöhte Beförderungsentgelt nach dem Ausgangspunkt der Linie berechnet werden, wenn der Fahrgast die zurückgelegte Strecke nicht nachweisen kann.
- (4) Die ausgestellte Fahrgeldnachforderung bzw. die Quittung für das erhöhte Beförderungsentgelt berechtigt zur Fahrt im gleichen Verkehrsmittel (ohne Umstieg) maximal bis Fahrtende, jedoch nur innerhalb des jeweiligen Verbundraumes. Im MDV gelten abweichende Regelungen gemäß Teil D Anlage 2. Für den SPNV gelten die Regelungen lt. EVO.
- (5) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Absatz 1 Nr. 3 und Nr. 6 auf den im

Teil D Anlage 3 genannten Betrag, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Servicestelle des Verkehrsunternehmens, dem er das erhöhte Beförderungsentgelt bezahlt hat oder dem er zur Zahlung verpflichtet ist, nachweist, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen persönlichen Zeitkarte bzw. der Ermäßigungsberechtigung war. Soweit § 12 Abs. 3 EVO für Fahrten mit der Eisenbahn günstigere Regelungen vorsieht, bleiben diese unberührt.

- (6) Erfolgt keine sofortige Zahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes beim Fahrausweisprüfer, kann eine Bearbeitungsgebühr gemäß Teil D Anlage 3 erhoben oder die Forderung an ein vom Verkehrsunternehmen beauftragtes Inkassounternehmen übergeben werden. Wenn der Fahrgast für die durch das Verkehrsunternehmen oder den Fahrausweisprüfer ausgestellte Zahlungsaufforderung eine Zahlungsfrist von 14 Kalendertagen (abweichende Regelungen im MDV siehe Teil D Anlage 2) ab Zugang der Zahlungsaufforderung nicht einhält, kann für jede weitere Zahlungsaufforderung ein pauschalierter Betrag gemäß Teil D Anlage 3 erhoben werden. Im Falle der Übergabe an ein Inkassobüro erhält der Fahrgast keine weitere Mahnung und hat sämtliche ihm nach Ablauf der Zahlungsfrist von 14 Kalendertagen in Rechnung gestellte Inkassogebühren zu tragen. Weitergehende Ansprüche nach § 288 Abs. 1 BGB bleiben unberührt. Muss bei Nichtzahlung des erhöhten Beförderungsentgelts zur Feststellung der Personalien eine Auskunft bei der zuständigen Behörde eingeholt werden, so sind die zusätzlich anfallenden Kosten vom Fahrgast zu tragen.
- (7) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Unternehmens unberührt.

### § 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

- (1) Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.
- (2) Für nicht benutzte Einzelfahrausweise, Mehrfahrtenkarten, Tageskarten sowie weitere in den Tarifbestimmungen von der Erstattung ausgenommene Tarifarten wird das Beförderungsentgelt nicht erstattet. Im MDV gelten abweichende Regelungen gemäß Teil D Anlage 2. Ebenso ist eine Teilerstattung des Fahrpreises für Personen, die auf Gruppenfahrausweisen ihre Fahrt nicht angetreten haben, ausgeschlossen.
- (3) Wird eine Zeitkarte nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten auf formlosen Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Für die Feststellung des Zeitpunkts, bis zu dem Einzelfahrten – je Tag zwei Fahrten in der jeweiligen Preisstufe – als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. Ein früherer Zeitpunkt kann nur dann und nur bei persönlichen Zeitkarten (nicht übertragbar) berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgasts vorgelegt wird. Bei der Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten wird eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen, im Übrigen das Beförderungsentgelt für eine einfache Fahrt zum Normaltarif zugrunde gelegt.

Für Abo- und Jahreskarten sowie für Zeitkarten des Übergangstarifs für Fahrten zwischen ZVON- und VVO-Verbundraum sind auch die Angaben in den Tarifbestimmungen des jeweiligen Verkehrsverbundes zu beachten.

- (4) Anträge nach den Absätzen 1 bis 3 sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung oder Servicestelle des Unternehmers, bei welchem der Fahrausweis erworben wurde, zu stellen.

Bei EVU sind die Anträge innerhalb von sechs Monaten einzureichen.

- (5) Von dem zu erstattenden Betrag werden ein Bearbeitungsentgelt gemäß Teil D Anlage 3 sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt und eine etwaige Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung auf Grund von Umständen beantragt wird, die der Unternehmer zu vertreten hat.
- (6) Bei Ausschluss von der Beförderung besteht, ausgenommen § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgelts.
- (7) Fahrgeld für abhanden gekommene Fahrausweise wird nicht erstattet. Es besteht kein Anspruch auf Erstattung; für Chipkarten mit eFAW gelten davon abweichende Regelungen gemäß Teil D Anlage 2.

#### § 11 Beförderung von Sachen

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgasts und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.

Eine Mitnahme von Sachen scheidet aus, wenn hierdurch der Haltestellenaufenthalt über das übliche Maß verlängert wird oder die Gefahr besteht, dass auf Grund der Mitnahme der Sache andere Fahrgäste keinen Platz im Fahrzeug finden. Die Fahrgäste haben wegen der Unterbringung der Sachen die Anordnungen des Betriebspersonals zu befolgen.

- (2) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere
  1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
  2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
  3. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen.
- (3) Die Pflicht zur Beförderung von Kleinkindern in Kinderwagen und behinderten Fahrgästen in Rollstühlen richtet sich nach den Vorschriften des § 2.

Die Beförderung von mobilitätseingeschränkten Fahrgästen mit orthopädischen Hilfsmitteln bzw. Kind im Kinderwagen hat Vorrang vor der Fahrradbeförderung.

Die Mitnahme von Fahrrädern einschließlich Kinderfahrräder, Fahrradanhänger, Liegeräder, Tandems, E-Bikes, zusammengeklappte elektrische Tretroller und Fahrräder mit elektrischer Treithilfe wird gestattet, wenn die Voraussetzungen zur Beförderung dazu gegeben sind.

Es dürfen nur so viele Fahrräder mitgenommen werden, wie ohne Gefährdung oder Belästigung anderer Fahrgäste möglich ist. Dreirädrige Fahrräder, Fortbewegungsmittel mit Verbrennungsmotor, Mofas, Lastträger und mit besonderen Zuggeräten verbundene Rollstühle (Minibike, Minitrack) sowie nicht zusammengeklappte, zulassungs- oder versicherungspflichtige Fahrzeuge sind grundsätzlich von der Beförderung ausgeschlossen. Bei Mitnahme von Fahrrädern in Fahrradbusanhängern, Fahrradträgern am Heck von Bussen und Gepäckwagen schmalspuriger Eisenbahnen sind Gepäcktaschen, Fahrradkörbe sowie Gepäckstücke jeglicher Art durch den Fahrgast vom Fahrrad vor dem Beladen zu entfernen.

- (4) Rollstühle (einschl. Elektrorollstühle) und vergleichbare zugelassene Hilfsmittel werden nur dann befördert, wenn die Voraussetzungen gemäß Teil D Anlage 2 gegeben sind. Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen sowie mobilitätseingeschränkte Menschen mit orthopädischen Hilfsmitteln (z. B. Rollstuhl, Rollator) nicht zurückgewiesen werden, sofern es die Bauart des Fahrzeuges zulässt und keine Verminderung der Verkehrssicherheit eintritt. Das Betätigen von Einstiegsrampen ist nur dem

Fahrpersonal gestattet.

Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Betriebspersonal.

- (5) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Große Rucksäcke sind vor Betreten des Fahrzeuges abzunehmen.

Fahrgäste mit Kinderwagen sollen an den mit dem Kinderwagensymbol versehenen Türen einsteigen und den Kinderwagen am entsprechend gekennzeichneten Platz abstellen. Rollstühle sind rückwärts in Fahrtrichtung abzustellen.

Der Fahrgast haftet für alle Schäden durch Mitführen, unzuweckmäßige Unterbringung, mangelhafte Beaufsichtigung oder unvollständige Sicherung einer von ihm mitgeführten Sache in den Betriebsanlagen, -einrichtungen und Fahrzeugen der Verkehrsunternehmen.

- (6) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.
- (7) Im Teil D Anlage 2 können weitergehende Regelungen zu den Absätzen 1, 3, 4 und 5 enthalten sein.

#### § 12 Beförderung von Tieren

- (1) Auf die Beförderung von Tieren ist § 11 Abs. 1, 5 und 6 sinngemäß anzuwenden.
- (2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde, die nicht in geeigneten Behältern mitgenommen werden, sind an einer kurzgehaltenen Leine zu führen und müssen einen Maulkorb tragen.
- (3) Blindenführ- und Assistenzhunde, die eine Person begleiten, sowie in Ausbildung befindliche Blindenführ- und Assistenzhunde müssen Führungsgeschirr bzw. -decke tragen und sind von der Maulkorbpflicht befreit.
- (4) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.
- (5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.
- (6) Bei Verstoß gegen Absatz 2, 4 und 5 wird ein Betrag nach Teil D Anlage 3 erhoben. Für Schäden, die durch mitgeführte Tiere verursacht werden, haften Tierhalter oder Tierhüter.

#### § 13 Fundsachen

- (1) Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das zuständige Fundbüro des Unternehmens gegen Zahlung eines Entgelts gemäß Teil D Anlage 3 für die Aufbewahrung zurückgegeben. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.
- (2) Fundsachen können nach einer Aufbewahrungsfrist von höchstens sechs Monaten einem Fundbüro übergeben werden. Die Fundsachenaufbewahrung ist beim zuständigen Verkehrsunternehmen zu erfragen.

#### § 14 Haftung

- (1) Das Unternehmen haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden

Bestimmungen. Für Sachschäden haftet das Unternehmen gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1000 Euro; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Bei einem vom Unternehmen verursachten Verlust oder einer Beschädigung von Rollstühlen und anderen Mobilitätshilfen oder Hilfsgeräten gilt die vorgenannte Begrenzung der Haftung im jeweiligen Anwendungsbereich der Verordnung (EG) 1371/2007 und Verordnung (EU) 181/2011 nicht.

- (2) Die Unternehmen haften für Schäden, die durch mitgeführte Sachen oder Tiere verursacht werden, lediglich im Rahmen der Betriebsgefahr. Die Unternehmen behalten sich vor, den Besitzer bei Schädigung Dritter in Regress zu nehmen. Auf den schmalspurigen Eisenbahnen haften sie nicht für Schäden, die durch den Dampftrieb allgemein in Fahrzeugen besonders bei Nutzung der offenen Aussichtswagen und der offenen Wagenbühnen entstanden sind (z. B. Verschmutzung der Kleidung, des Gepäcks, des Kinderwagens).

#### § 15 Videoüberwachung

Zur Wahrnehmung berechtigter Interessen, insbesondere zur Aufklärung und Prävention von Straftaten, der Rekonstruktion von Unfällen in den Verkehrsmitteln und der Kontrolle der Fahrgastwechsel behalten sich die Verkehrsunternehmen vor, Fahrgasträume und Betriebsanlagen mit Videoanlagen zu überwachen. Die Daten werden durch das Verkehrsunternehmen erhoben, welches die Verkehrsleistung erbringt. Durch die Unternehmen wird der Missbrauch der Daten ausgeschlossen. Fahrzeuge, in denen eine Videoüberwachung erfolgt, sind besonders gekennzeichnet.

#### § 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen

- (1) Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen. Der Anspruch auf Beförderung gilt auch als erfüllt, wenn das Unternehmen aus betrieblichen Gründen andere als im Fahrplan angegebene Fahrzeuge bereitstellt oder Umleitungsstrecken gefahren werden.
- (2) Ausnahmen stellen die jeweils geltenden Kundengarantien der Verkehrsunternehmen und Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 dar. Diese und weitergehende Ansprüche (z. B. Erstattungen oder Entschädigungen bei Zugausfall oder -verspätungen) gemäß § 17 EVO bei einer Beförderung durch Eisenbahnverkehrsunternehmen sind im Teil D Anlage 4 geregelt.
- (3) Die im Teil D Anlage 2 aufgeführten Verkehrsunternehmen sind bereit, an Streitbelegungsverfahren vor der

söp Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr e. V.  
Fasanenstraße 81  
10623 Berlin  
(Webseite: [www.soep-online.de](http://www.soep-online.de))

nach Maßgabe der Regelungen dieser Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Diese Verbraucherschlichtungsstelle kann kontaktiert werden, wenn einer Beschwerde eines Fahrgastes in Textform durch eines dieser Verkehrsunternehmen nicht abgeholfen wurde.

Die übrigen Verkehrsunternehmen nehmen nicht an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

#### § 17 Datenschutz

Kunden werden nach den Vorschriften der Europäischen Datenschutzgrundverordnung bei der Erhebung über den Zweck und den Umgang mit ihren personenbezogenen Daten sowie über die verantwortliche Stelle inklusive deren Kontaktdaten informiert.

#### § 18 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des Verkehrsunternehmens.

## 1 Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen (TBest) gelten für die Beförderung von Personen sowie die Mitnahme von Sachen und Tieren in den innerhalb des Verbundraumes auf den Linien des öffentlichen Nahverkehrs von den Verkehrsunternehmen eingesetzten Zügen, Straßenbahnen und Bussen (Auflistung der Verkehrsunternehmen: Teil D Anlage 1; Linienverzeichnis: Teil D Anlage 6).

Der Verbundraum umfasst die Gebiete der Landkreise Erzgebirgskreis, Mittelsachsen und Zwickau sowie der kreisfreien Stadt Chemnitz.

Der Verbundraum ist in nummerierte Tarifzonen eingeteilt.

In den Eisenbahnzügen des Nahverkehrs gilt der Verbundtarif ab dem ersten bzw. bis zum letzten fahrplanmäßigen Halt innerhalb des Verbundraumes.

Tarifregelungen für verbundraumübergreifende Fahrten sind Teil C Punkt 3 zu entnehmen.

Bei den touristischen Sonderverkehrsmitteln Drahtseilbahn Augustusburg und Fichtelbergbahn (KBS 518) kommen gesonderte Tarife zur Anwendung. Es werden nur ausgewählte Fahrausweise des VMS-Tarifbeschlusses anerkannt. Die entsprechenden Regelungen sind Teil C Punkt 4.1 bzw. 4.2 zu entnehmen.

## 2 Allgemeine Bestimmungen

### 2.1 Fahrausweise

Ein Fahrausweis berechtigt den Inhaber zur Nutzung der öffentlichen Nahverkehrsmittel der Verkehrsunternehmen entsprechend der auf dem Fahrausweis aufgedruckten räumlichen und zeitlichen Gültigkeit.

Entsprechend dem jeweils aktuellen Tarif werden ausgegeben:

- Einzelfahrausweise gemäß Punkt 3.1
- Tageskarten gemäß Punkt 3.2
- Zeitkarten gemäß Punkt 3.4
- Sonstige Fahrausweise gemäß Punkt 3.5
- Sondertickets und Fahrtberechtigungen gemäß Teil C, die als Fahrausweise gelten

Fahrausweise werden mit räumlicher und zeitlicher Begrenzung ausgegeben.

Die räumliche Begrenzung erfolgt durch Tarifzonen. Liegt eine Tarifzonengrenze zwischen zwei benachbarten Haltestellen, so endet für die Fahrpreisberechnung die Tarifzone an der letzten zur Tarifzone gehörenden Haltestelle. Eine Teilzone eines Kleinen Stadtverkehrs ist Bestandteil einer Tarifzone. Eine Grenzzone erweitert die räumliche Gültigkeit einer Tarifzone. Der Tarifzonenplan des VMS ist in Teil D Anlage 5.1 dargestellt. Eine Aufstellung der Tarif-, Teil- und Grenzzone enthält Teil D Anlage 5.2. Die Zuordnung der Orte im VMS zu den einzelnen Tarifzonen ist Teil D Anlage 5.3 zu entnehmen.

Die zeitliche Begrenzung erfolgt nach Stunden, Tagen, Wochen und Monaten.

Fahrausweise sind grundsätzlich nur innerhalb der Tarifperiode (Zeitraum gleichbleibender Fahrpreise) gültig, für die der Fahrausweis verkauft wurde. Übergangsregelungen bei Tarifänderungen sind unter Punkt 3.6.2 ausgewiesen.

Fahrausweise ohne Angabe der Klasse gelten in Nahverkehrszügen in der 2. Klasse.

Das Kombinieren von Fahrausweisen untereinander ist nur unter den Bedingungen gemäß Punkt 3.6.1 zulässig. Fahrausweise sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar, mit Ausnahme einzelner Zeitkarten, deren Übertragbarkeit unter Punkt 3.4.1.4 geregelt ist.

Die Mitnahme weiterer Personen durch den Inhaber des Fahrausweises ist nur möglich, wenn nachfolgende Regelungen dies ausdrücklich gestatten.

Für die Nutzung von Anruf-Linien-Taxis bestehen gesonderte Regelungen (Punkt 3.5.34).

Die Anerkennung von Fahrausweisen des VMS-Tarifs auf der Drahtseilbahn Augustusburg ist im Teil C Punkt 4.1 und auf der Fichtelbergbahn (KBS 518) im Teil C Punkt 4.2 geregelt.

### 2.2 Fahrpreise und Preisstufen

Der Fahrausweis wird preisstufenabhängig ausgegeben. Der Fahrpreis ergibt sich durch Ermittlung der Preisstufe aus der Preistabelle (Teil D Anlage 8.1).

Es bestehen folgende Preisstufen:

- |                           |                          |
|---------------------------|--------------------------|
| - Preisstufe 1:           | für 1 Tarifzone          |
| - Preisstufe 2:           | für 2 Tarifzonen         |
| - Preisstufe 3:           | für 3 Tarifzonen         |
| - Preisstufe Verbundraum: | für den Verbundraum      |
| - Preisstufe kSv:         | für Kleine Stadtverkehre |

Die Ermittlung der Preisstufe erfolgt unter Zugrundelegung des tatsächlich benutzten Weges durch Auszählen der befahrenen Tarifzonen. Werden bei einer Fahrt Tarifzonen mehrmals berührt, zählen diese für die Ermittlung der Preisstufe nur einmal. Planmäßig ohne Halt durchfahrene Tarifzonen sind bei der Ermittlung der Preisstufe mitzuzählen.

Werden mehr als drei Tarifzonen befahren, so ist der Fahrpreis der Preisstufe Verbundraum zu entrichten.

Beginnt und endet die Fahrt innerhalb ein und derselben Teilzone eines Kleinen Stadtverkehrs (Teil D, Anlage 5.2.2), ohne diese zu verlassen, gilt die Preisstufe kSv.

Fahrten von einer Grenzzone in eine dieser Grenzzone zugeordneten Tarifzone (und umgekehrt) entsprechen Fahrten innerhalb einer Tarifzone. Fahrten von einer Grenzzone in eine benachbarte Tarifzone, die dieser Grenzzone nicht zugeordnet ist, (und umgekehrt) entsprechen Fahrten über zwei Tarifzonen.

### 2.3 Tarifarten/Nutzungsberechtigte

Es werden Fahrausweise zum Normalfahrpreis, zum Fahrpreis für Kinder sowie zum Fahrpreis für Schüler und Auszubildende ausgegeben.

Fahrausweise zum Normalfahrpreis werden für jedermann ausgegeben, falls nachstehend keine Einschränkungen definiert sind.

Fahrausweise zum Fahrpreis für Kinder werden für Kinder ab dem 1. Schultag bis einschließlich 15. Geburtstag ausgegeben (Kinder bis zur Einschulung werden gemäß Punkt 4.1 unentgeltlich befördert). Die Nutzungsberechtigung ist im Zweifelsfall vom Fahrgast anhand eines Lichtbildausweises nachzuweisen.

Fahrausweise zum Fahrpreis für Schüler und Auszubildende werden für Schüler und Auszubildende gemäß den Bedingungen unter Punkt 3.4.2.3 ausgegeben.

### 2.4 Fahrausweiserwerb/-entwertung

Fahrausweise können im Vorverkauf an unternehmenseigenen Servicestellen, in Agenturen, an stationären Fahrausweisautomaten sowie über Handy oder Internet erworben werden. Für über

Handy und im Internet erworbene Fahrausweise finden Sie die besonderen AGB unter:  
<https://www.bahn.de/agb>,  
<https://www.mitteldeutsche-regiobahn.de/de/befoederungsbedingungen>,  
<https://app.moovme.de/agb-de/> und  
<https://www.handyticket.de/portals/web/nutzer/vms/agb.pdf>. Fahrausweise im Abonnement werden auf Antrag nur in ausgewählten Servicestellen ausgegeben.

Beim Fahrausweiserwerb in Fahrzeugen werden Fahrausweise grundsätzlich zum sofortigen Fahrtantritt ausgegeben.

Für Fahrten mit Nahverkehrszügen der DB, der TDRO und der BOB sind Fahrausweise stets vor Fahrtantritt zu erwerben, soweit die dafür notwendigen Verkaufsmöglichkeiten vorhanden bzw. betriebsbereit sind.

Undatierte bzw. zur Entwertung vorgesehene Fahrausweise sind bei Fahrtantritt zu entwertern (an Entwertern in den Verkehrsmitteln; bei der DB, der TDRO und der BOB an Entwertern auf den Bahnsteigen). Auf den Fahrausweisen sind entsprechende Entwerterfelder aufgebracht.

Bei Tages- und Zeitkarten mit bereits aufgedruckter örtlicher Gültigkeit bestimmt der Entwerter-aufdruck nur den Beginn der zeitlichen Gültigkeit. Im Vorverkauf erworbene Tages- und Zeitkarten der Preisstufen 1 und kSv ohne bereits aufgedruckte räumliche Gültigkeit sind vor der ersten Fahrt in der Tarifzone zu entwertern, in der diese Zeitkarte für die Dauer der Nutzung gültig sein soll.

Für Grenzzonen gilt, dass bei Entwertung von undatierten bzw. zur Entwertung vorgesehenen Tageskarten und Zeitkarten der Preisstufe 1 eine der in Teil D Anlage 5.2.3 aufgeführten zugeordneten Tarifzonen auszuwählen und bei erstmaliger Nutzung vom Personal eintragen zu lassen ist, sofern die Zonennummer nicht bereits aufgedruckt ist.

### 3 Fahrausweisarten

#### 3.1 Einzelfahrausweise

##### 3.1.1 Einzelfahrausweise und 4-Fahrten-Karte

Einzelfahrausweise werden zum Normalfahrpreis und zum Fahrpreis für Kinder als Einzelfahrten ausgegeben.

Zudem werden Einzelfahrausweise zum Normalfahrpreis rabattiert als 4-Fahrten-Karte ausgegeben, die zu vier Einzelfahrten berechtigt. Eine 4-Fahrten-Karte kann von maximal vier Fahrgästen genutzt werden. Pro Fahrt und Fahrgast ist jeweils eine Entwertung vorzunehmen. Die nachfolgenden Bedingungen gelten für die 4-Fahrten-Karte gleichermaßen.

Einzelfahrausweise werden mit folgenden maximalen zeitlichen Gültigkeiten ausgegeben:

- Preisstufe 1: 1 Stunde
- Preisstufe 2: 2 Stunden
- Preisstufe 3: 2,5 Stunden
- Preisstufe Verbundraum: 4 Stunden
- Preisstufe kSv: 45 Minuten

Umsteigen und Fahrtunterbrechungen sind im Rahmen der zeitlichen Gültigkeit beliebig oft gestattet. Bezugsgröße für die zeitliche Gültigkeit für eine Fahrt ohne Umsteigen ist die fahrplanmäßige Fahrtdauer. Bezugsgröße für die zeitliche Gültigkeit für eine Fahrt mit Umsteigen ist die Uhrzeit.

##### 3.1.2 4-Fahrten-Karte Kurzstrecke/Erweiterte Kurzstrecke

4-Fahrten-Karten werden außerdem für folgende Preisstufen ausgegeben:

- Kurzstrecke: Bestimmung durch Haltestellenanzahl
- Erweiterte Kurzstrecke: Bestimmung durch Haltestellenanzahl

Sie berechtigen auch tarifzonenübergreifend zu folgenden Fahrten auf Basis des jeweils veröffentlichten aktuellen Fahrplans:

Kurzstrecke:

- bis zur 4. Haltestelle nach Zustieg auf den Stadtlinien der CVAG
- bis zur 3. Haltestelle nach Zustieg auf allen anderen Bus- und Straßenbahnlinien

Erweiterte Kurzstrecke:

- bis zur 2. Haltestelle nach Zustieg im Schienenpersonennahverkehr (SPNV)
- bis zur 6. Haltestelle nach Zustieg im Buslinienverkehr

Die Regelungen gelten fahrtbezogen und unter Berücksichtigung der Zuordnung von Richtungshaltestellen zu Referenzhaltestellen gemäß Teil D Anlage 7.1.

Planmäßig durchfahrene und nicht bediente Haltestellen sind bei der Bestimmung der Erweiterten Kurzstrecke im SPNV mitzuzählen.

Auf Abschnitten von Regionalbuslinien und Linien der CBC, auf denen die Funktion von CVAG-Stadtlinien ausgeübt wird, gilt die CVAG-Kurzstreckenregelung nur dann, wenn sich sowohl die Einstiegs- als auch die Ausstiegshaltestelle im Haltestellenbereich gemäß Teil D Anlage 7.2 befinden. Für die Erweiterte Kurzstrecke gelten die Regelungen des Buslinienverkehrs bzw. des SPNV.

Auf Abschnitten von Stadtbuslinien der CVAG, die außerhalb der Stadt Chemnitz (Tarifzone 13) verkehren, gelten Sonderregelungen gemäß Teil D Anlage 7.3.

Linienabschnitte, auf denen die Kurzstrecke/Erweiterte Kurzstrecke nicht gilt, sowie weitere Sonderregelungen zur Kurzstrecke sind in Teil D Anlage 7.4 aufgeführt.

Beim Linienbedarfsverkehr ERZmobil bilden die veröffentlichten Linienbänder die Grundlage für die Anwendung vorgenannter Kurzstreckenregelungen.

Umsteigen und Fahrtunterbrechungen sind unzulässig.

##### 3.2 Tageskarten

Tageskarten werden zum Normalfahrpreis und zum Fahrpreis für Kinder ausgegeben.

Tageskarten zum Normalfahrpreis werden für Gruppen bis zu fünf Personen (Einzelperson mit bis zu vier Mitfahrern) ausgegeben. Die Ausgabe erfolgt in Form eines Fahrausweises. Anstelle einer Person kann auch ein Hund mitgenommen werden. Eine Erweiterung der Gruppengröße nach Fahrtantritt ist möglich, jedoch nur bis zur auf der Tageskarte angegebenen Anzahl von Personen.

Tageskarten gelten ab Entwertung bis 04:00 Uhr des Folgetages.

##### 3.3 10er-Tageskarten

10er-Tageskarten werden nur zum Normalfahrpreis ausgegeben und gelten zeitlich unbefristet an 10 beliebigen Tagen jeweils bis 04:00 Uhr des Folgetages.

Die Ausgabe erfolgt ausschließlich elektronisch über die im Verbund genutzten HandyTicket-Systeme des VMS und der im VMS kooperierenden Verkehrsunternehmen (siehe Punkt 2.4).

Die 10er-Tageskarte besteht aus zehn einzelnen Tageskarten der gewählten Preisstufe. Beim Kauf einer 10er-Tageskarte ist der Tag des Kaufs der erste Nutzungstag. Die weiteren 9 Nutzungstage können an frei wählbaren Tagen in einer frei gewählten Relation der jeweiligen Preisstufe in der App aktiviert werden.

Ein erneuter Kauf der 10er-Tageskarte ist erst nach Verbrauch aller Nutzungstage möglich.

### 3.4 Zeitkarten

#### 3.4.1 Zeitkarten zum Normalfahrpreis

##### 3.4.1.1 Fahrausweissortiment

Zeitkarten zum Normalfahrpreis werden ausgegeben als

- Monatskarte
- Abo-Monatskarte
- 9-Uhr-Abo-Monatskarte
- JungeLeuteTicket
- SeniorenTicket
- SeniorenTicket Partner

JungeLeuteTickets werden als verbundweit gültige Fahrausweise nur für Personen vom 15. bis zum 26. Geburtstag ausgegeben.

SeniorenTickets sowie SeniorenTickets Partner werden als verbundweit gültige Fahrausweise nur für Personen ab dem 63. Geburtstag ausgegeben.

Abo-Monatskarten, 9-Uhr-Abo-Monatskarten, JungeLeuteTickets, SeniorenTickets und SeniorenTickets Partner werden nur im Abonnement in Form von Monatswertmarken gemäß den Regelungen unter Teil D Anlage 9 ausgegeben. Die Mindestvertragslaufzeit beträgt vier zusammenhängende Monate.

Eine Person, die ein Abo für ein SeniorenTicket besitzt, kann für maximal eine andere Person, die mindestens 63 Jahre alt ist, ein SeniorenTicket Partner bestellen. Das SeniorenTicket Partner kann nur zusammen mit einem SeniorenTicket bezogen werden.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme des SeniorenTickets Partner ist, dass das SEPA-Lastschriftmandat für das SeniorenTicket und das SeniorenTicket Partner für das gleiche Konto erteilt wird. Das SeniorenTicket Partner kann unabhängig vom SeniorenTicket genutzt werden.

##### 3.4.1.2 Zeitliche Gültigkeiten

Monatskarten sind ab Entwertungstag bis 04:00 Uhr des gleichen Kalendertages des Folgemonats gültig. Fällt das Ende der Gültigkeit auf einen kalendarisch nicht vorhandenen Tag, so endet die Gültigkeit am ersten Kalendertag des folgenden Monats 04:00 Uhr.

Zeitkarten im Abonnement sind jeweils ab 1. des Kalendermonats bis 04:00 Uhr des 1. Kalendertages des Folgemonats gültig. 9-Uhr-Abo-Monatskarten gelten nicht montags bis freitags zwischen 04:00 Uhr 09:00 Uhr; an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen gelten sie ganztägig.

##### 3.4.1.3 Mitnahme

Abo-Monatskarten, 9-Uhr-Abo-Monatskarten und JobTickets berechtigen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen ab 00:00 Uhr bis 04:00 Uhr des Folgetages zur Nutzung durch insgesamt maximal fünf Personen ohne Altersbegrenzung. Die Mitnahmeregelung gilt nicht für JungeLeuteTickets, SeniorenTickets und SeniorenTickets Partner.

##### 3.4.1.4 Übertragbarkeit / Personengebundenheit

Monats-, Abo-Monats- und 9-Uhr-Abo-Monatskarten zum Normalfahrpreis sind übertragbar. Die Übertragbarkeit darf nur unentgeltlich erfolgen und ist im Rahmen eines Gewerbes nicht gestattet. Die Übertragbarkeit von Abo-Monatskarten und 9-Uhr-Abo-Monatskarten kann auf Antrag des Kunden gesperrt werden.

JungeLeuteTickets, SeniorenTickets, SeniorenTickets Partner und für die Übertragbarkeit gesperrte Abonnements sind personengebunden und bestehen aus einer Kundenkarte, die unauslöschbar mit vollständigen Personaldaten, der Kundennummer und einem auf der Karte befestigten Passfoto versehen ist, sowie der Monatswertmarke. Die Kundenkartenummer ist auch auf der Monatswertmarke eingetragen. Der Nachweis für die Nutzungsberechtigung ist durch einen amtlichen Lichtbildausweis zu erbringen.

##### 3.4.1.5 Deutschlandticket/Deutschland-Jobticket

Das Deutschlandticket und das Deutschland-Jobticket werden gemäß den „Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket“ ausgegeben. Diese finden Sie unter <https://www.vms.de/tarif-und-tickets/tarif/dokumente-downloads/>. Weitere Regelungen für den VMS siehe auch Teil D Anlage 13.

#### 3.4.2 Zeitkarten zum Fahrpreis für Schüler und Auszubildende

##### 3.4.2.1 Fahrausweissortiment

Zeitkarten zum Fahrpreis für Schüler und Auszubildende werden ausgegeben als

- Monatskarte
- Bildungsticket

Das Bildungsticket wird nur als verbundweit gültiger Fahrausweis ausgegeben.

Das Bildungsticket wird nur im Abonnement in Form von Monatswertmarken gemäß den Regelungen unter Teil D Anlage 9 ausgegeben. Die Mindestvertragslaufzeit beträgt grundsätzlich 12 Monate, maximal jedoch bis zum Ablauf der Ermäßigungsberechtigung (siehe Punkt 3.4.2.3).

##### 3.4.2.2 Zeitliche Gültigkeiten

Die zeitlichen Gültigkeiten der Fahrausweise für Schüler und Auszubildende entsprechen den Regelungen gemäß Punkt 3.4.1.2.



### 3.4.2.3 Nutzungsberechtigung und -nachweis

Zur Nutzung von Monatskarten zum Fahrpreis für Schüler und Auszubildende sind berechtigt:

1. schulpflichtige Personen bis einschließlich 15. Geburtstag und
2. folgende Auszubildende nach dem 15. Geburtstag gemäß Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr (PBefAusgIV):
  - (a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
    - allgemeinbildender Schulen,
    - berufsbildender Schulen,
    - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
    - Hochschulen, Akademien  
mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landvolk-hochschulen;
  - (b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe (a) fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
  - (c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
  - (d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
  - (e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
  - (f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
  - (g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostensatz von der Verwaltung erhalten;
  - (h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.

Zur Nutzung des Bildungstickets sind berechtigt:

- Schüler bis einschließlich 15. Geburtstag,
- Schüler öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater allgemeinbildender Schulen nach dem 15. Geburtstag,
- Schüler berufsbildender Schulen, die sich nicht in einer dualen Ausbildung befinden,
- Freiwilligendienstleistende nach dem Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst mit einer Einsatzstelle im Freistaat Sachsen,
- Teilnehmer an einem Jugendfreiwilligendienst nach dem Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten mit einer Einsatzstelle im Freistaat Sachsen,
- Teilnehmer an einem Freiwilligendienst aller Generationen im Sinne des § 2 Abs.1a Satz 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch mit einer Einsatzstelle im Freistaat Sachsen.

Das Bildungsticket können nur Personen nutzen,

- deren allgemeinbildende oder berufsbildende Schule oder Einsatzstelle des Freiwilligendienstes sich im VMS-Gebiet befinden beziehungsweise
- deren allgemeinbildende oder berufsbildende Schule oder Einsatzstelle des Freiwilligendienstes im Freistaat Sachsen und deren Wohnort im VMS-Gebiet liegt.

Die Berechtigung zum Erwerb einer Monatskarte für Schüler und Auszubildende nach dem 15. Geburtstag ist nachzuweisen durch:

- Vorlage einer Bescheinigung einer Bildungseinrichtung (Buchstaben a bis g)
- Vorlage einer Bescheinigung eines Trägers der jeweiligen sozialen Dienste (Buchstabe h)

Die Berechtigung zum Erwerb eines Bildungstickets nach dem 15. Geburtstag ist nachzuweisen durch:

- Vorlage einer Bescheinigung einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schule
- Vorlage des entsprechenden Freiwilligenausweises mit Angabe der Einsatzstelle

In der Bescheinigung ist zu bestätigen, dass die Voraussetzung zum Erwerb (Buchstaben a bis h) gegeben ist. Die Bescheinigung gilt längstens ein Jahr.

Zeitkarten zum Fahrpreis für Schüler und Auszubildende sind personengebunden und bestehen aus einer Kundenkarte, die unauslöschbar mit vollständigen Personaldaten, der Kundennummer und einem auf der Karte befestigten Passfoto versehen ist, sowie der Monatswertmarke bzw. der Zeitkarte. Die Kundenkartennummer ist auch im vorgesehenen Feld auf der Monatswertmarke bzw. der Zeitkarte eingetragen bzw. dokumentenecht durch den Nutzer einzutragen.

Die Kundenkarte ist bei einem Verkehrsunternehmen zu beantragen. Die Bestätigung der Erfüllung der obigen Voraussetzungen ist auf der Kundenkarte entweder durch die Bildungseinrichtung oder durch ein Verkehrsunternehmen (Teil D Anlage 1) unter Vorlage einer Ausbildungsbestätigung vorzunehmen. Bei Schülern, deren Kundenkarte nur bis zum Schuljahresende bestätigt ist, gilt diese bis zum Ende der anschließenden sächsischen Sommerschulferien.

Weitere Abonnement-Regelungen für das Bildungsticket sind im Teil D Anlage 9 ausgewiesen.

### 3.4.3 AzubiTicket Sachsen

Für Schüler berufsbildender Schulen in Sachsen wird gemäß Teil D Anlage 12 das AzubiTicket Sachsen ausgegeben.

## 3.5 Sonstige Fahrausweise

### 3.5.1 Ferientickets

#### 3.5.1.1 FerienTicket VMS + VVV

Das FerienTicket VMS + VVV gilt im gesamten Verbundraum des VMS sowie im gesamten Verkehrsverbund Vogtland (VVV) jeweils in den Sommerschulferien des Freistaates Sachsen täglich ab dem auf den letzten Schultag des alten Schuljahres folgenden Tag bis 04:00 Uhr des 1. Schultages des neuen Schuljahres.

Es gilt zudem auf der Regionalbuslinie 171 bis Seelingstädt, auf der Regionalbuslinie 400 bis Dresden und auf den Regionalbuslinien 41 und 42 bis Zeulenroda. Weiterhin berechtigt das FerienTicket VMS + VVV, eine Berg- und Talfahrt pro Tag mit der Drahtseilbahn Augustusbund und einmalig eine Hin- und Rückfahrt mit der Fichtelbergbahn (Kursbuchstrecke 518) zum Fahrpreis der einfachen Fahrt des gültigen Tarifs der SDG durchzuführen.

Soweit Ferientickets benachbarter Bundesländer an den Geltungsbereich des FerienTickets VMS + VVV angrenzen, können diese miteinander kombiniert werden. In diesen Fällen gilt das FerienTicket VMS + VVV bis zum ersten Verkehrshalt im Geltungsbereich des angrenzenden FerienTickets.

Nutzungsberechtigt sind Personen bis zum 21. Geburtstag. Für die Inanspruchnahme ist das Lebensalter am ersten Ferientag maßgebend.

Das Ticket ist personengebunden. Im vorgesehenen Feld auf dem Ticket sind Name und Vorname des Inhabers unauslöschbar in Druckbuchstaben vor dem ersten Fahrtantritt einzutragen, sofern dies nicht bereits vom Verkaufssystem vorgenommen wurde. Als Legitimation ist ein mit einem Passfoto versehener Schülerschein, ein amtlicher Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass oder Führerschein) oder gültige Kundenkarte gemäß Punkt 3.4.2.3 bei der Nutzung vorzulegen.

Das FerienTicket VVV + VMS wird im Gebiet des VMS anerkannt.

Eine Erstattung ist nur vor Beginn des Gültigkeitszeitraumes möglich.

### 3.5.1.2 FerienTicket Sachsen

Es wird zusätzlich das FerienTicket Sachsen angeboten, das im Zeitraum der Sommerschulferien des Freistaates Sachsens gültig ist. Die dafür geltenden Tarifbestimmungen sind der Internetseite des VMS ([www.vms.de](http://www.vms.de)) zu entnehmen.

### 3.5.2 VMS-DeutschlandTicket+

Das VMS-DeutschlandTicket+ kann als Zusatzticket nur genutzt werden, wenn als Grundfahrausweis ein gültiges Deutschlandticket oder Deutschland-Jobticket vorliegt. Pro gültigem Deutschlandticket/Deutschland-Jobticket kann nur ein gültiges Zusatzticket genutzt werden. Das VMS-DeutschlandTicket+ gilt verbundweit im VMS (außer in den touristischen Sonderverkehrsmitteln Drahtseilbahn Augustusburg und Fichtelbergbahn).

Das VMS-DeutschlandTicket+ gilt ab Entwertungstag bis 04:00 Uhr des gleichen Kalendertages des Folgemonates. Fällt das Ende der Gültigkeit auf einen kalendarisch nicht vorhandenen Tag, so endet die Gültigkeit am ersten Kalendertag des folgenden Monats 04:00 Uhr.

Das VMS-DeutschlandTicket+ berechtigt Montag bis Freitag von 18:00 Uhr bis 04:00 Uhr des Folgetages und am Wochenende sowie an Feiertagen ganztägig zur Mitnahme von bis zu fünf Personen, davon maximal eine Person ab dem 15. Geburtstag. Außerdem berechtigt das VMS-DeutschlandTicket+ ganztägig zur Mitnahme eines Hundes oder eines Fahrrades. Für die Mitnahme weiterer Fahrräder und weiterer Hunde außerhalb von Behältnissen ist pro Fahrrad bzw. pro Hund zusätzlich jeweils ein entsprechender Fahrausweis zum Fahrpreis für Kinder zu lösen.

Das VMS-DeutschlandTicket+ ist personengebunden. Auf dem Fahrausweis sind der Name und Vorname des Ticketinhabers einzutragen. Umtausch und Erstattung des VMS-DeutschlandTickets+ sind ausgeschlossen.

### 3.5.23 Fahrausweise für die 1. Klasse

Für die Nutzung der 1. Klasse der Nahverkehrszüge ist ein Fahrausweis „Übergang 1. Klasse“ zusätzlich zum Grundfahrausweis zu lösen. Dieser Zusatzfahrausweis wird für folgende Grundfahrausweise angeboten:

- Einzelfahrausweise zum Normalfahrpreis und zum Fahrpreis für Kinder
- Tageskarten zum Normalfahrpreis (1 bis 5 Personen)
- Monatskarten (zum Normalfahrpreis)
- Deutschlandticket/Deutschland-Jobticket

Die zeitliche Gültigkeit des Zusatzfahrausweises „Übergang 1. Klasse“ für Einzelfahrausweise bzw. für Zeitkarten entspricht der zeitlichen Gültigkeit des jeweiligen Grundfahrausweises.

Der Zusatzfahrausweis „Übergang 1. Klasse“ für Einzelfahrausweise kann auch genutzt werden, wenn der Grundfahrausweis eine 4-Fahrten-Karte, Tageskarte oder Zeitkarte ist. Die zeitliche Gültigkeit für den Übergang 1. Klasse beträgt in diesem Fall für die Preisstufen 1, 2 und kSv zwei Stunden und für die Preisstufen 3 und Verbundraum vier Stunden ab Entwertung.

Der Verkauf erfolgt nur durch die Eisenbahnverkehrsunternehmen DB, EGB, TDRO und BOB.

### 3.5.34 Mobilitätszuschlag für Anruf-Linien-Taxi

Anruf-Linien-Taxis (ALiTa) werden auf ausgewählten Linien der CVAG und RBM in verkehrsschwachen Zeiten angeboten und sind in den Fahrplänen besonders kenntlich gemacht.

Im Anruf-Linien-Taxi gilt grundsätzlich der VMS-Tarif (bei RBM Bildungstickets an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen ausgenommen). Der Fahrausweisverkauf in den Fahrzeugen ist nur eingeschränkt möglich (i. d. R. Einzelfahrausweise). Das Deutschlandticket, das Deutschland-Jobticket und das VMS-DeutschlandTicket+ werden bei Zuzahlung eines Mobilitätszuschlages anerkannt.

Der Fahrtwunsch ist grundsätzlich durch den Kunden rechtzeitig unter Beachtung der örtlich geltenden besonderen Festlegungen bei dem jeweiligen Verkehrsunternehmen oder beauftragtem Taxiunternehmen anzumelden. Die regionalen örtlichen Bedingungen und die Kontaktdaten sind den Linienfahrplänen sowie Aushängen der Verkehrsunternehmen zu entnehmen.

Für das Anruf-Linien-Taxi gilt:

- Mit der Anmeldung müssen die gewünschte Einstiegshaltestelle, die Abfahrtszeit, das Fahrtziel, die Personenzahl – getrennt nach Erwachsenen und Kindern – und die mögliche Nutzung einer Zeitkarte/Schwerbehindertenausweis bzw. eines Sondertickets genannt werden. Kinderwagen, Rollstühle, Hunde und größeres Handgepäck sind ebenfalls anzumelden.
- Für die Fahrt ist pro Person ein gesonderter Fahrausweis (Mobilitätszuschlag) erforderlich, der keinen Umstieg in ein anderes Linienverkehrsmittel erlaubt.
- Der Preis für eine Fahrt setzt sich pro Person aus einem Grundfahrpreis gemäß VMS-Tarif bzw. dem Deutschlandticket/Deutschland-Jobticket oder VMS-DeutschlandTicket+ und einem Mobilitätszuschlag entsprechend der Anzahl der befahrenen Tarifzonen zusammen. Der Mobilitätszuschlag gilt jeweils fahrtbezogen und ist im jeweiligen Fahrzeug je nutzungsberechtigte Person zu entrichten (kein Vorverkauf).
- Für schwerbehinderte Menschen mit Beiblatt und gültiger Wertmarke entfällt die Entrichtung des Mobilitätszuschlages. Das gilt auch bei Haustürbedienung.

### 3.5.45 Komfortzuschlag für ERZmobil

Alle Linienbedarfsfahrten des Verkehrsangebotes ERZmobil werden ausschließlich nach Anmeldung durch den Fahrgast unter Beachtung der örtlich geltenden besonderen Festlegungen bei der Stadt Zwönitz durchgeführt.

Im ERZmobil gilt der VMS-Tarif. Der Fahrausweisverkauf in den Fahrzeugen ist nur eingeschränkt möglich (i.d.R. Einzelfahrausweise der Preisstufe 1 und 4-Fahrten-Karte Kurzstrecke). Das Deutschlandticket, das Deutschland-Jobticket und das VMS-DeutschlandTicket+ werden bei Zuzahlung eines Komfortzuschlages anerkannt.

Für das ERZmobil gilt:

- Mit der Anmeldung müssen die gewünschte Einstiegshaltestelle, die Abfahrtszeit, das Fahrtziel, die Personenzahl – getrennt nach Erwachsenen und Kindern – und die mögliche Nutzung eines bereits vorhandenen VMS-Fahrausweises/Schwerbehindertenausweises bzw. eines Sondertickets genannt werden. Kinderwagen, Rollstühle, Hunde und größeres Handgepäck sind ebenfalls anzumelden.
- Für die Fahrt ist pro Person ein gesonderter Fahrausweis (Komfortzuschlag) erforderlich, der keinen Umstieg in ein anderes Linienverkehrsmittel erlaubt.
- Der Preis für eine Fahrt setzt sich pro Person aus einem Grundfahrpreis gemäß VMS-Tarif bzw. dem Deutschlandticket/Deutschland-Jobticket oder VMS-DeutschlandTicket+ und einem Komfortzuschlag zusammen. Der Komfortzuschlag gilt jeweils fahrtbezogen und ist im jeweiligen Fahrzeug je Nutzungsberechtigter Person zu entrichten (kein Vorverkauf).
- Für schwerbehinderte Menschen mit Beiblatt und gültiger Wertmarke entfällt die Entrichtung des Komfortzuschlages.

## 3.6 Weitere Bestimmungen

### 3.6.1 Anschlussregelungen

Der Fahrgast hat die Möglichkeit, seine Fahrt ohne Unterbrechung über den räumlichen Geltungsbereich seines Fahrausweises fortzusetzen, wenn er einen Anschlussfahrausweis erwirbt. Der Anschlussfahrausweis ist nur in Verbindung mit dem Grundfahrausweis gültig. Er muss für die Fahrtstrecke ab der Grenze des Geltungsbereiches des Grundfahrausweises Gültigkeit besitzen. Die Preisstufe des Anschlussfahrausweises richtet sich nach der Fahrtstrecke ab der Grenze des Geltungsbereiches des Grundfahrausweises bis zum Fahrtziel. Unter Beachtung der jeweiligen zeitlichen und räumlichen Gültigkeit können kombiniert werden:

Tageskarten, Kombitickets (auch Hotel-Kombitickets) und City-Tickets als Grundfahrausweis mit

- Einzelfahrausweisen,
- 4-Fahrten-Karten,
- 10er-Tageskarten,
- anderen Tageskarten;

Zeitkarten als Grundfahrausweis mit

- Einzelfahrausweisen,
- 4-Fahrten-Karten,
- Tageskarten,
- 10er-Tageskarten,
- anderen Zeitkarten

Bei Nutzung von Einzelfahrausweisen und 4-Fahrten-Karten als Anschlussfahrausweis verlängert sich deren zeitliche Gültigkeit um eine Stunde, sofern die Entwertung bereits bei Fahrtantritt innerhalb der räumlichen Gültigkeit des Grundfahrausweises erfolgte.

Für mitgenommene Personen gemäß Punkt 3.4.1.3 ist pro Person ein Anschlussfahrausweis zu lösen.

Werden 4-Fahrten-Karten der Preisstufe Kurzstrecke / Erweiterte Kurzstrecke als Anschlussfahrausweis verwendet, beginnt die Haltestellenzählung mit der letzten Haltestelle innerhalb des Geltungsbereiches des Grundfahrausweises. Diese gilt bei der Haltestellenzählung als Zustiegshaltestelle.

Werden Tageskarten oder Zeitkarten der Preisstufe 1 als Anschlussfahrausweis verwendet, ist die Tarifzone auszuwählen und auf dem Fahrausweis hinter dem Aufdruck „1 Zone“ die Zonennummer einzutragen bzw. vom Personal eintragen zu lassen, sofern die Zonennummer nicht bereits auf dem Anschlussfahrausweis aufgedruckt ist. Das gilt entsprechend für Tages- und Zeitkarten der Preisstufe kSv.

Ein Anschlussfahrausweis der Preisstufe Kleiner Stadtverkehr ist ausreichend, wenn sich die Haltestellen nach der Tarifzonengrenze (einschl. der Zielhaltestelle) in einer Teilzone des Kleinen Stadtverkehrs (gemäß Teil D Anlage 5.2.2) befinden. Ausgenommen von dieser Regelung sind die SPNV-Streckenabschnitte Wittgensdorf ob Bf – Burgstädt, St. Egidien – Glauchau, Mosel – Glauchau Schönbornchen und Werdau Nord - Schweinsburg-Culten.

### 3.6.2 Übergangsregelungen bei Tarifänderungen

Tarifänderungen werden veröffentlicht. Es gelten folgende Übergangsregelungen:

Fahrausweise, die preislich unverändert bleiben, können weiterhin verwendet werden. Fahrausweise mit preislicher Änderung werden grundsätzlich nicht umgetauscht.

Folgende von einer Tarifänderung betroffene Fahrausweise zum alten Fahrpreis sind für deren Gültigkeit spätestens zu entwerten:

- Einzelfahrausweise, Tageskarten: am letzten Kalendertag des Monats der Tarifänderung
- 4-Fahrten-Karte: drei Monate nach der Tarifänderung
- Monatskarten: am letzten Kalendertag vor der Tarifänderung

Über HandyTicket-Systeme erworbene 4-Fahrten-Karten und 10er-Tageskarten gelten unabhängig von einer Tarifänderung zeitlich unbefristet bis zum Kauf des letzten Abschnittes.

Fahrausweise im Abonnement werden monatsgenau zum jeweils aktuellen Tarif ausgegeben. Sie werden ab Stichtag der Tarifänderung zu den neuen Bedingungen weitergeführt. Im Falle einer erfolgten Einmalzahlung des Jahresbetrages (zwölf Raten) wird keine Nachforderung des Differenzbetrages zum neuen Monatspreis erhoben.

### 3.6.3 Mitnahme von Gruppen

Gruppen werden befördert, wenn

- die Beförderung in den fahrplanmäßig verkehrenden Linienverkehrsmitteln möglich ist,
- eine Voranmeldung mit Routenwunsch mindestens sieben Tage vor Fahrtantritt in einer Service- und Vertriebsstelle eines Verkehrsunternehmens in Textform vorliegt und
- eine Bestätigung erfolgte.

Eine Mitnahmegarantie besteht nur für die in der Voranmeldung bestätigten Fahrten.

## 4 Unentgeltliche Beförderung von Personen

### 4.1 Kinder

Kinder bis zur Einschulung werden unentgeltlich befördert.

### 4.2 Schwerbehinderte Menschen

Schwerbehinderte Menschen werden gemäß § 228 ff. SGB IX unentgeltlich befördert. Zum Nachweis der Berechtigung sind der gültige Schwerbehindertenausweis und das Beiblatt mit aufgeklebter oder integrierter gültiger Wertmarke des Versorgungsamtes vorzuzeigen.

Folgende im Schwerbehindertenausweis eingetragene Merkzeichen berechtigen:

- „B“: zur Mitnahme einer Begleitperson und/oder eines Hundes  
„Bl“: zur Mitnahme eines Blinden-Führhundes als auch einer Begleitperson  
„1. Kl.“: zur Nutzung der 1. Klasse in den Nahverkehrszügen (andernfalls ist für die Nutzung der 1. Klasse ein Fahrausweis gemäß Punkt 3.5.23 zu lösen)

### 4.3 Landes- und Bundespolizei, Sicherheitswacht und Vollzugsbedienstete

Vollzugsbedienstete der Polizei des Freistaates Sachsen und der Bundespolizei sowie Bedienstete der Sächsischen Sicherheitswacht werden in Uniform mit Dienstausweis unentgeltlich befördert. Das Mitführen von Diensthunden ist gestattet.

Gemeindliche Vollzugsbedienstete gemäß § 80 Sächsisches Polizeigesetz werden in Dienstkleidung mit Dienstausweis im Gebiet ihrer Kommunen unentgeltlich befördert.

In den Nahverkehrszügen gilt dies nur für die 2. Klasse.

## 5 Mitnahme von Sachen und Tieren

### 5.1 Kinderwagen, Rollstuhl, Rollator und Kindergefährte

Unentgeltlich mitgenommen werden bei zweckentsprechender Verwendung

- Kinderwagen, Rollstuhl, Rollator,
- Fahrradanhänger und Handwagen, in denen Kleinkinder befördert werden,
- Drei-, Lauf- und Kinderfahrräder sowie sonstige Gefährte von Kindern mit Anspruch auf unentgeltliche Beförderung.

Soweit Kinderwagen, Rollstuhl, Rollator und Handwagen nicht zweckentsprechend verwendet werden, sondern z. B. dem Transport von Gepäck oder Tieren dienen, ist jeweils ein entsprechender Fahrausweis zum Fahrpreis für Kinder zu lösen.

### 5.2 Gepäck und Fahrräder

Fahrgäste mit einem gültigen Fahrausweis sind berechtigt, folgende Sachen unentgeltlich mitzunehmen:

- Reisegepäck sowie Traglast, welches insgesamt von dem mitnehmenden Fahrgast allein getragen werden kann
- ein Paar Skier, ein Snowboard oder Rodelschlitten
- zusammenklappbare Fahrräder in Taschen

Fahrgäste mit einem gültigen VMS-Fahrausweis bzw. mit einem Länderticket der DB (gemäß Teil C Punkt 2.1) sind berechtigt, Fahrräder (einschließlich Kinderfahrräder), Fahrradanhänger,

Liegeräder, Tandems, E-Bikes und Fahrräder mit Trethilfe durch einen Elektrohilfsmotor (z. B. Pedelecs) unentgeltlich mitzunehmen.

Für die Mitnahme von sonstigem Gepäck ist pro Gegenstand/Gepäckstück ein entsprechender Fahrausweis zum Fahrpreis für Kinder zu lösen.

Nutzer des Deutschlandtickets bzw. des Deutschland-Jobtickets müssen für die Fahrradmitnahme im VMS das Zusatzticket „VMS-DeutschlandTicket+“ oder einen entsprechenden Fahrausweis zum Fahrpreis für Kinder lösen.

### 5.3 Tiere

Fahrgäste mit einem gültigen Fahrausweis sind berechtigt, kleine Hunde und andere Kleintiere in geeigneten Behältnissen unentgeltlich mitzunehmen.

Für die Mitnahme von Hunden außerhalb von Behältnissen ist pro Hund ein entsprechender Fahrausweis zum Fahrpreis für Kinder zu lösen. Nutzer des Deutschlandtickets bzw. des Deutschland-Jobtickets können für die Mitnahme eines Hundes im VMS das Zusatzticket „VMS-DeutschlandTicket+“ erwerben. Für Inhaber von Abo-Monatskarten zum Normalfahrpreis, 9-Uhr-Abo-Monatskarten und VMS-JobTickets ist die Mitnahme eines Hundes unentgeltlich. Die Regelung gilt nicht für JungeLeuteTickets, SeniorenTickets und SeniorenTickets Partner.

**1 Sondertickets des VMS-Tarifs****1.1 JobTickets**

JobTickets sind spezielle (rabattierte) Abo-Monatskarten, deren Ausgabe und Bezahlung besonderer vertraglicher Regelungen zwischen Verkehrsunternehmen, und dem beteiligten Unternehmen, für deren Arbeitnehmer das JobTicket angeboten wird, ~~und dem VMS~~ bedürfen.

JobTickets sind ab 1. des Kalendermonats bis 04:00 Uhr des 1. Kalendertages des Folgemonats gültig.

JobTickets sind personengebunden und nicht übertragbar. Sie bestehen aus einer Kundenkarte, die mit vollständigen Personaldaten, der Kundennummer und einem auf der Karte befestigten Passfoto versehen ist, sowie der Monatswertmarke. Die Kundenkartennummer ist auch auf der Monatswertmarke eingetragen.

Die Mitnahmeregelungen gemäß Teil B Punkt 3.4.1.3 und die Anschlussfahrausweisregelung für Zeitkarten gemäß Teil B Punkt 3.6.1 gelten entsprechend.

Die Mindestvertragslaufzeit beträgt vier zusammenhängende Monate.

Der Preis der JobTickets wird auf Basis der Abo-Monatskarte gemäß dem jeweils gültigen Tarif gebildet. Die Höhe des Rabattes gegenüber der Abo-Monatskarte ergibt sich aus der jeweiligen Arbeitgeberbeteiligung. Einzelheiten zur Rabattierung sind Teil D Anlage 10 zu entnehmen.

**1.2 Fahrtberechtigungen für Studenten****1.2.1 Studenten der Technischen Universität Chemnitz (TUC)**

Das Student\_innen-Jahresticket der TUC berechtigt den Inhaber zur Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs im gesamten Verbundraum (in Zügen nur 2. Klasse) im Zeitraum des jeweiligen Semesters. Es gilt nicht auf der Drahtseilbahn Augustusburg und der Fichtelbergbahn (KBS 518).

Als Fahrausweis gilt die entsprechend gekennzeichnete TUC-Card bzw. der Student\_innen-Jahresticket-Ersatzausweis der TUC.

Das Student\_innen-Jahresticket ist personengebunden und berechtigt zur kostenfreien Mitnahme eigener Kinder bis zum 15. Geburtstag.

Als Semesterzeiträume gelten:

- Wintersemester: vom 1. Oktober bis 31. März
- Sommersemester: vom 1. April bis 30. September.

**1.2.2 Studenten der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ)**

Das Semesterticket der WHZ berechtigt den Inhaber zur Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs im gesamten Verbundraum (in Zügen nur 2. Klasse) im Zeitraum des jeweiligen Semesters. Es gilt nicht auf der Drahtseilbahn Augustusburg und der Fichtelbergbahn (KBS 518).

Als Fahrausweis gilt der entsprechend gekennzeichnete Studentenausweis der WHZ bzw. der Semesterticket-Ersatzausweis der WHZ.

Das Semesterticket ist personengebunden und berechtigt zur kostenfreien Mitnahme eigener Kinder bis zum 15. Geburtstag.

Als Semesterzeiträume gelten:

- Wintersemester: vom 1. September bis 28./29. Februar
- Sommersemester: vom 1. März bis 31. August

**1.2.3 Studenten der Technischen Universität Dresden des Modellstudienganges Humanmedizin (MEDIC)**

Der Studierendenausweis der TU Dresden in Verbindung mit einem weiteren, gültigem Fahrausweisdokument, welches mit dem Namen des jeweiligen Studierenden und einem entsprechenden Aufdruck „Semesterticket MEDIC“ versehen ist, berechtigt den Inhaber zur Nutzung von Bussen und Straßenbahnen im gesamten Verbundraum im Zeitraum des jeweiligen Semesters. Es gilt nicht in den Zügen, auf der Drahtseilbahn Augustusburg und der Fichtelbergbahn (KBS 518).

Das Semesterticket MEDIC ist personengebunden und berechtigt zur kostenfreien Mitnahme eigener Kinder bis zum 15. Geburtstag.

Als Semesterzeiträume gelten:

- Wintersemester: vom 1. Oktober bis 31. März
- Sommersemester: vom 1. April bis 30. September.

**1.2.4 Upgrade Deutschlandticket**

Für Studenten der TUC und WHZ gibt es die Möglichkeit, zum Differenzpreis zwischen dem auf sechs Monate geteilten Solidarbeitrag des Semestertickets und dem Preis des Deutschlandtickets ein Upgrade zum Deutschlandticket zu erwerben. Die Abwicklung des Upgrades wird mit den Vertragspartnern des jeweiligen Semestertickets vereinbart.

**1.3 Kombitickets**

Kombitickets sind Eintrittskarten für Veranstaltungen, Hotelausweise oder Teilnehmerscheine für beispielsweise Kongresse mit der Berechtigung zur Nutzung der öffentlichen Nahverkehrsmittel. Verträge über Kombitickets zur pauschalen Entrichtung des Beförderungsentgeltes werden zwischen der VMS GmbH, den am VMS-Tarif beteiligten Verkehrsunternehmen und dem jeweiligen Veranstalter geschlossen. Die zeitliche und örtliche Gültigkeit ergibt sich aus einem besonderen Aufdruck auf dem Kombiticket. Preisgrundlage und Geltungsbereich folgen den Grundsätzen des VMS-Tarifs.

**2 Anwendung/Anerkennung anderer Tarife****2.1 Ländertickets der DB**

Die Ländertickets Sachsen-Ticket, Sachsen-Anhalt-Ticket und Thüringen-Ticket gemäß Teil D der Tarifbedingungen der Deutschlandtarifverbund-GmbH berechtigen zur Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs im gesamten Verbundraum (in Zügen nur 2. Klasse). Sie gelten nicht auf der Drahtseilbahn Augustusburg und der Fichtelbergbahn (KBS 518).

Sie sind

- montags bis freitags ab 09:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetags,
- samstags, sonntags und feiertags ganztägig bis 03:00 Uhr des Folgetags

gültig.

Die Fahrradmitnahme ist im Gebiet des VMS unentgeltlich.

Das Sachsen-Ticket kann bei den Verkehrsunternehmen im VMS erworben werden.

**2.2 City-Ticket der DB**

Das City-Ticket ist eine Tarifkooperation mit der DB. Diese Fahrtberechtigung kann von jedermann in Anspruch genommen werden, der einen DB-Fernverkehrsfahrausweis mit einer Reiseweite über 100 km nutzt, auf dem der Gültigkeitsbereich der Tarifzonen 13 (Chemnitz) oder 16 (Zwickau) durch den Aufdruck „Chemnitz + City“ oder „Zwickau + City“ beim Abgangs- bzw. Zielbahnhof vermerkt ist.

Die Fahrtberechtigung gilt auf der Hinfahrt für jeweils eine einmalige Fahrt

- zum Abgangsbahnhof: am 1. Geltungstag des Fahrausweises,
- vom Zielbahnhof beginnend: am 1. Geltungstag des Fahrausweises. Bei Nachtreisen und bei Fahrtunterbrechungen auch am Folgetag (Nachweis durch letzten Zangenabdruck),

und wenn angegeben auf der Rückfahrt für jeweils eine einmalige Fahrt

- zum Zielbahnhof: am auf dem Fahrausweis festgelegten Rückreisedatum,
- vom Abgangsbahnhof beginnend: am auf dem Fahrausweis festgelegten Rückreisedatum. Bei Nachtreisen und bei Fahrtunterbrechungen auch am Folgetag (Nachweis durch letzten Zangenabdruck).

Das City-Ticket berechtigt zur Nutzung aller Nahverkehrsmittel in der Tarifzone 13 bzw. 16. Das Lösen eines Anschlussfahrausweises zum VMS-Tarif für die Weiterfahrt in andere Tarifzonen ist zulässig.

Das City-Ticket ist nicht übertragbar und gilt für alle in dem Fahrausweis eingetragenen Personen, sofern diese gemeinsam die Nahverkehrsmittel nutzen. Die Nicht- oder Teilausnutzung dieser Sonderregelung begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung.

Inhaber der BahnCard 100 sind berechtigt, in den Tarifzonen 13 und 16 alle Nahverkehrsmittel zu beliebig vielen Fahrten zu nutzen. Die Mitnahmeregelungen für Familienkinder bis 14 Jahre der BahnCard 100 finden keine Anwendung. Das Lösen eines Anschlussfahrausweises gemäß Teil B Punkt 3.6.1 ist möglich.

Für die Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs im VMS gelten die Beförderungsbedingungen (Teil A).

**2.3 City mobil der DB**

City mobil bietet die Möglichkeit, beim Kauf eines DB-Fahrausweises zugleich einen Einzelfahrausweis bzw. eine Tageskarte für den jeweiligen Bereich seiner Zielstadt mit erwerben zu können. Hierfür wird ein zusätzlicher Fahrausweis ausgestellt, der dem aktuellen Tarif der Zielstadt entspricht.

City mobil wird im VMS für die Tarifzonen 13 (Chemnitz) und 16 (Zwickau) als Einzelfahrausweis (Normalfahrpreis) und Tageskarte (Normalfahrpreis, 1 Person) angeboten. Die tariflichen Regelungen entsprechen Teil B Punkt 3.1.1 bzw. Punkt 3.2.

Für die Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs im VMS gelten die Beförderungsbedingungen (Teil A).

**2.4 EgroNet-Ticket**

Der im länderübergreifenden Euroregionalen Nahverkehrssystem gültige Beförderungstarif „EgroNet“ gilt im Gebiet des VMS innerhalb der Tarifzonen 15, 16, 17, 22, 29, 30 und 31 in den öffentlichen Nahverkehrsmitteln (in Zügen nur 2. Klasse).

Auf den Linien 342 und 363 gilt das EgroNet-Ticket bis Zwönitz (Tarifzone 23). Auf der Linie 414

gilt das EgroNet-Ticket bis Kurort Oberwiesenthal (Tarifzone 33).

Der Verkauf erfolgt nur in den Tarifzonen 15, 16, 17, 22, 29, 30 und 31 durch folgende Verkehrsunternehmen: DB, DLB, EGB, BOB, RVE, RVW, SVZ.

Die Regelungen zum Beförderungstarif „EgroNet“ gelten in der jeweils genehmigten Fassung und können bei den im Absatz 3 genannten Verkehrsunternehmen eingesehen werden.

**3 Tarif bei verbundraumübergreifenden Fahrten**

Für Fahrten von und zu Zielen, die außerhalb des Verbundraumes liegen, gilt der Tarif des jeweiligen Verkehrsunternehmens für die gesamte Strecke. Abweichungen davon sind in den nachfolgenden Bestimmungen und in Teil D Anlage 6 aufgeführt.

Für Fahrten zwischen den Tarifzonen 36 bis 39 und dem Gebiet des MDV kommt der MDV-Tarif zur Anwendung. Davon ausgenommen sind das Stadtgebiet Nossen und der Ortsteil Marbach der Gemeinde Strieglitz (Tarifzone 39).

Für Fahrten zwischen den Tarifzonen 38, 39 und ausgewählten Tarifzonen des VVO (Bereich Döbeln – Nossen – Meißen/Dresden) kommt der Tarif gemäß Teil D Anlage 11 zur Anwendung.

**4 Touristische Sonderverkehrsmittel im VMS****4.1 Drahtseilbahn Augustusburg**

Für die Nutzung der Drahtseilbahn Augustusburg werden Fahrausweise gemäß Teil D Anlage 8.2 angeboten. Sie gelten nur am Tag ihrer Ausstellung (außer 20-Fahrten-Karte).

Das Deutschlandticket und das Deutschland-Jobticket werden bei der Drahtseilbahn Augustusburg nicht anerkannt.

Räumlich und zeitlich gültige Zeitkarten des VMS-Tarifs gemäß Teil B Punkt 3.4, Ferientickets gemäß Teil B Punkt 3.5.1 sowie das AzubiTicket Sachsen mit Gültigkeit im Verbundgebiet des VMS gemäß Teil D Anlage 12 berechtigen zu einer Berg- und Talfahrt pro Tag. Die Mitnahmeregelungen gemäß Teil B Punkt 3.4.1.3 sowie das VMS-DeutschlandTicket+ gelten nicht. Die Fahrradmitnahme ist unter Beachtung der vorhandenen Kapazitäten unentgeltlich. Hunde benötigen einen Fahrausweis zum Fahrpreis für Kinder.

Kinder und Enkelkinder (jeweils bis zum 15. Geburtstag) werden in Begleitung der Eltern bzw. Großeltern unentgeltlich befördert. Es gelten zusätzlich die Regelungen gemäß Teil B Punkt 4.2 und 4.3.

**4.2 Fichtelbergbahn (Kursbuchstrecke 518)**

Für die Nutzung der Fichtelbergbahn werden Fahrausweise zum Tarif der Sächsischen Dampfeisenbahngesellschaft mbH (SDG) angeboten. Das Deutschlandticket und das Deutschland-Jobticket werden unter Zahlung eines Historikzuschlages anerkannt. Die aktuellen Fahrpreise und die Höhe des Historikzuschlages sind auf der Webseite [www.fichtelbergbahn.de](http://www.fichtelbergbahn.de) oder in den Publikationen ersichtlich.

Es werden die Zeitkarten des VMS-Tarifs gemäß Teil B Punkt 3.4, außer Bildungstickets, JungeLeuteTickets, SeniorenTickets und SeniorenTickets Partner, entsprechend ihrer räumlichen und zeitlichen Gültigkeit anerkannt. Die Nutzungsberechtigung gilt nur für den Inhaber der Zeitkarte. Es gelten keine Die Mitnahmeregelungen gemäß Teil B Punkt 3.4.1.3 sowie das VMS-DeutschlandTicket+ gelten nicht, dies bezieht sich auch auf die Fahrrad- und Hundemitnahme.

Inhaber eines Ferientickets gemäß Teil B Punkt 3.5.1 sind berechtigt, einmalig eine Hin- und Rückfahrt zum Fahrpreis der einfachen Fahrt des gültigen Tarifs der SDG durchzuführen.

Es gelten die Regelungen zur unentgeltlichen Beförderung gemäß Teil B Punkt 4.2 und 4.3.

Laut dem Tarif der SDG gilt:

- Der ermäßigte Fahrpreis für Kinder gilt von 6 bis einschließlich 14 Jahren. Kinder bis einschließlich 5 Jahre sowie Kindergartengruppen werden unentgeltlich befördert. Begleiter von Kindergartengruppen erhalten keine Ermäßigung.
- Auf der Fichtelbergbahn kann einmalig die Fahrt unterbrochen werden. Bei der Hin- und Rückfahrt gilt diese Regelung entweder bei der Hin- oder bei der Rückfahrt.
- Für Fahrräder, Familienfahrradkarten, Hunde und Gepäck werden Fahrausweise laut gültigem Tarif ausgegeben.
- Gruppenanmeldungen werden erst ab 20 Personen vorgenommen. Eine Voranmeldung hat unter Angabe des Routenwunsches, des Fahrtages und der Gruppengröße mindestens 3 Tage vor Fahrtantritt im Servicebüro der SDG, Bahnhofstraße 7, 09484 Kurort Oberwiesenthal telefonisch oder schriftlich zu erfolgen und wird durch die SDG bestätigt.

**Anlage 1 Verkehrsunternehmen****1.1 Unternehmen des Bus-/Straßenbahnverkehrs**

- **Chemnitzer Verkehrs-AG (CVAG)**  
Carl-von-Ossietzky-Straße 186, 09127 Chemnitz
- **Fritzsche Personenverkehr GmbH (FRI)**  
Chemnitzer Straße 160, 09217 Burgstädt
- **REGIOBUS Mittelsachsen GmbH (RBM)**  
Altenburger Straße 52, 09648 Mittweida
- **Regionalverkehr Erzgebirge GmbH (RVE)**  
Geyersdorfer Straße 32, 09456 Annaberg-Buchholz
- **Regionalverkehr Westsachsen GmbH (RVW)**  
Crimmitschauer Straße 36 f, 08058 Zwickau
- **Reisedienst Gerhart Kaiser GmbH (KAI)**  
Lengenfelder Straße 155, 08064 Zwickau
- **Stadt Zwönitz (ERZmobil)**  
Markt 6, 08297 Zwönitz
- **Städtische Verkehrsbetriebe Zwickau GmbH (SVZ)**  
Schlachthofstraße 12, 08058 Zwickau
- **stendalbus GmbH (SDL)**  
Bahnhofstraße 34, 39576 Stendal
- **Wendler-Reisen / Inhaber Maik Wendler (BHW)**  
Leubnitzer Hauptstraße 7, 08412 Werdau

**1.2 Unternehmen des Eisenbahnverkehrs**

- **City-Bahn Chemnitz GmbH (CBC)**  
Bahnhofstraße 1 (im Hauptbahnhof), 09111 Chemnitz
- **DB Regio AG, Betriebsbereich Sachsen (DB)**  
Bergstraße 2, 01069 Dresden
- **DB RegioNetz Verkehrs GmbH Erzgebirgsbahn (EGB)**  
Bahnhofstraße 9, 09111 Chemnitz
- **Die Länderbahn GmbH DLB (DLB)**  
Bahnhofplatz 1, 94234 Viechtach
- **Freiberger Eisenbahngesellschaft mbH (FEG)**  
Carl-Schiffner-Straße 26, 09599 Freiberg
- **Mitteldeutsche Regiobahn c/o Transdev Regio Ost GmbH (TDRO)**  
Wintergartenstraße 12, 04103 Leipzig
- **Mitteldeutsche Regiobahn c/o Bayerische Oberlandbahn GmbH (BOB)**  
Rudolf-Diesel-Ring 27, 83607 Holzkirchen

**1.3 Unternehmen von Sonderverkehrsmitteln**

- **Drahtseilbahn Augustusburg c/o Verkehrsverbund Mittelsachsen GmbH (DSB/VMS)**  
Am Rathaus 2, 09111 Chemnitz
- **SDG Sächsische Dampfeisenbahngesellschaft mbH (SDG)**  
Geyersdorfer Straße 32, 09456 Annaberg-Buchholz



**Anlage 2 Sonderregelungen zu den Beförderungsbedingungen**zu Teil A, § 4 (5) - Halt zwischen den Haltestellen im Linienverkehr mit Bussen:

zwischen 20:00 Uhr und 04:00 Uhr

zu Teil A, § 6 (12) - Ersatz von Chipkarten mit eFAW bei Verlust oder Diebstahl:

für VMS nicht relevant

zu Teil A, § 9 (4) - Weiterfahrt mit ausgestellter Fahrgeldnachforderung bzw. Quittung:

für VMS nicht relevant

zu Teil A, § 10 (2) - Erstattung von Beförderungsentgelt für nicht benutzte Fahrausweise:

Nicht genutzte Fahrausweise zum alten Preis - bei 4-Fahrten-Karten darf keine Entwertung vorgenommen worden sein - können nach Ablauf der Übergangsregelungen bis 31.12. im Jahr der jeweiligen Tarifänderung bei dem Verkehrsunternehmen, bei welchem der Kauf erfolgte, gegen Fahrausweise der neuen Tarifperiode bei Ausgleich des Differenzbetrages getauscht werden. Das entrichtete Entgelt wird auf die neuen Fahrausweise angerechnet. Eine Rückerstattung ist ausgeschlossen.

zu Teil A, § 10 (7) - Erstattung von Beförderungsentgelt für abhanden gekommene Chipkarten mit eFAW:

für VMS nicht relevant

zu Teil A, § 11 (3) Abs. 3 - Beförderung von Sachen

Die Fahrradmitnahme ist bei Linienführung über die Autobahn im Fahrgastraum nicht gestattet.

zu Teil A, § 11 Abs. 4 - Voraussetzungen für die Beförderung von Rollstühlen und vergleichbaren zugelassenen Hilfsmitteln:

## 1. Rollstühle

- Leerabmessungen: maximal 120 x 70 cm (LxB)
- Größe (einschließlich Insasse): maximal 125 x 80 x 150 cm (LxBxH)
- Gewicht (einschließlich Insasse): maximal 250 kg

## 2. E-Scooter

E-Scooter werden im O-Busverkehr sowie Linienverkehr mit Kraftomnibussen nach §§ 42 und 43 PBefG befördert, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

## a) Anforderungen an die E-Scooter

Der E-Scooter-Hersteller muss in der Bedienungsanleitung ausdrücklich eine Freigabe zur Mitnahme des E-Scooters mit aufsitzender Person in geeigneten Linienbussen des ÖPNV bei rückwärtiger Aufstellung an einem Rollstuhlplatz gemäß folgender Mindestvoraussetzungen bzw. Kriterien erteilen:

- max. Gesamtlänge von 1200 mm
- 4-rädriges Fahrzeug

- Grenzwert für die Gesamtmasse des E-Scooters (Leergewicht plus Körpergewicht der Nutzerin bzw. des Nutzers plus weitere Zuladung): 300 kg
- Zulassung für auf den E-Scooter mit aufsitzender Person bei rückwärtsgerichteter Aufstellung an der Anlehfläche wirkende Kräfte von bis zu 0,8 g bei Gefahrbremung bzw. 0,5 g Querkräfte bei Kurvenfahrt
- Gewährleistung der Standsicherheit durch ein Bremssystem, welches immer auf beide Räder einer Achse zusammen wirkt und nicht durch ein Differential überbrückt werden kann (z. B. gesonderte Feststellbremse)
- ausreichende Bodenfreiheit und Steigfähigkeit des E-Scooters, um über eine mit maximal 12 % geneigte Rampe in den Bus ein- und ausfahren zu können, ohne mit der Bodenplatte am Übergang von der Rampe ins Fahrzeug anzustoßen
- Eignung für Rückwärtseinfahrt in den Linienbus

## b) Anforderungen an die Linienbusse des ÖPNV

Die für die Mitnahme von E-Scootern tauglichen Linienbusse müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- Die Länge der Aufstellfläche sollte mindestens folgende Maße aufweisen: 2.000 mm bei Lage gegenüber der Tür für den Zustieg bzw. 1.500 mm bei Lage auf der rechten (Tür-) Seite des Busses; die jeweiligen Maße können unterschritten werden, wenn im Bus zwei gegenüberliegende Aufstellflächen vorhanden sind
- normgerechter Rollstuhlstellplatz gemäß UN/ECE Regelung Nr. 107, also mit Rückhalte- bzw. Sicherheitseinrichtungen an folgenden drei Seiten:
  - an der Fahrzeugseitenwand
  - an der rückwärtigen Anlehfläche
  - eine Haltevorrichtung zum Gang hin mit einem Überstand gegenüber der Anlehfläche von mindestens 280 mm

## c) Voraussetzungen für die Nutzerinnen und Nutzer des E-Scooters

- Die Mitnahmeregelung gilt in Fällen, in denen mehrere E-Scooter-Nutzerinnen und -Nutzer eine Fahrt gleichzeitig beginnen wollen, vorrangig für schwerbehinderte Menschen mindestens mit Merkzeichen „G“ und nachrangig im Falle einer Kostenübernahme für den E-Scooter durch die Krankenkasse. Die Mitnahme ausschließlich auf Grundlage einer ärztlichen Bescheinigung wird nicht zugelassen. Die Beförderungspflicht besteht nicht, wenn der Aufstellplatz für den E-Scooter bereits durch andere Fahrgäste (mit Rollstuhl, anderen E-Scootern, Kinderwagen oder allgemein durch einen vollbesetzten Bus) belegt ist.
- Der E-Scooter darf über keine zusätzlichen Anbauten verfügen, die die rückwärtige Aufstellung unmittelbar an der Anlehfläche des Rollstuhlplatzes verhindern oder einschränken. Gleiches gilt für mitgeführte Sachen.
- Die E-Scooter-Nutzerin bzw. der E-Scooter-Nutzer soll selbständig rückwärts in den Bus einfahren, die ordnungsgemäße Aufstellung an der Anlehfläche vornehmen und die Ausfahrt aus dem Bus bewerkstelligen können.
- Die E-Scooter-Nutzerin bzw. der E-Scooter-Nutzer muss sowohl die zum Nachweis der personenbezogenen Voraussetzungen als auch der Mitnahmetauglichkeit des E-Scooters erforderlichen Unterlagen mitführen und auf Aufforderung des Fahrpersonals zur Prüfung vorzeigen.

Bereits bestehende Regelungen zur Mitnahme von E-Scootern bei lokalen Verkehrsunternehmen (Prüfung und Plakettierungen von geeigneten E-Scootern) bleiben von der Regelung unberührt.

zu Teil A, § 11 (7) - Beförderung von Sachen:

keine weitergehenden Regelungen

zu Teil A, § 16 (3) - Mitglieder der Schlichtungsstelle söp:

- Städtische Verkehrsbetriebe Zwickau GmbH (SVZ)  
Schlachthofstraße 12, 08058 Zwickau
- Regionalverkehr Westsachsen GmbH (RVW)  
Crimmitschauer Straße 36 f, 08058 Zwickau
- stendalbus GmbH (SDL)  
Bahnhofstraße 34, 39576 Stendal
- DB Regio AG, Betriebsbereich Sachsen (DB)  
Bergstraße 2, 01069 Dresden
- DB RegioNetz Verkehrs GmbH, Erzgebirgsbahn (EGB)  
Bahnhofstraße 9, 09111 Chemnitz
- Freiburger Eisenbahngesellschaft mbH (FEG)  
Carl-Schiffner-Straße 26, 09599 Freiberg
- Mitteldeutsche Regiobahn c/o Transdev Regio Ost GmbH (TDRO)  
Wintergartenstraße 12, 04103 Leipzig
- Mitteldeutsche Regiobahn c/o Bayerische Oberlandbahn GmbH (BOB)  
Rudolf-Diesel-Ring 27, 83607 Holzkirchen

**Anlage 3 Gebühren und Entgelte**

3.1	Verunreinigung von Fahrzeugen und Anlagen (Teil A, § 4 (8))	15,00 € <sup>1</sup>
3.2	Fahrpreisbescheinigungen sowie Erstattung von Beförderungsentgelt (Teil A, § 10)	2,50 €
3.3	Missbrauch der Betätigung von Alarm- und Sicherheitseinrichtungen (Teil A, § 4 (11))	30,00 € <sup>2</sup>
3.4	Erhöhtes Beförderungsentgelt (Teil A, § 9 (3))	60,00 € <sup>3</sup>
3.5	Rückgabe von Fundsachen (Teil A, § 13 (1))	2,50 €
3.6	Unerlaubtes Rauchen - bei sofortiger Bezahlung - bei nachträglicher Bezahlung	5,00 € 20,00 €
3.7	Bearbeitungsgebühr u. a. - für nachträgliche Bezahlung des Reinigungsentgeltes - für nachträgliche Bezahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes - für Ersatz von Kundenkarten für personengebundene Zeitkarten - für Stornierung bzw. Änderung von Gruppenfahrtanmeldungen - für schriftliche Bestätigungen - für schriftliche Mahnungen zur Zahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes - für Zahlungsaufforderungen bei Rücklastschrift	5,00 €
3.8	Bearbeitungsgebühr bei Ersatz von Monatswertmarken für Bildungstickets und personengebundene Abonnements (im Kulanzfall)	15,00 €
3.9	Bearbeitungsgebühr bei nachträglicher Vorlage einer gültigen personengebundenen Zeitkarte bzw. bei nachträglicher Vorlage einer Ermäßigungsberechtigung (Teil A, § 9 (5))	7,00 €
3.10	Verstoß gegen Regelungen bei der Beförderung von Tieren (Teil A, § 12 (6))	20,00 €
<sup>1</sup>	bzw. in Höhe des tatsächlich entstandenen Reinigungsaufwandes	
<sup>2</sup>	bzw. bei der CBC, DB, DLB, EGB, FEG, TDRO, BOB	200,00 €
<sup>3</sup>	für den SPNV gelten die Regelungen lt. EVO	

#### Anlage 4 Fahrgastrechte im Schienenpersonennahverkehr

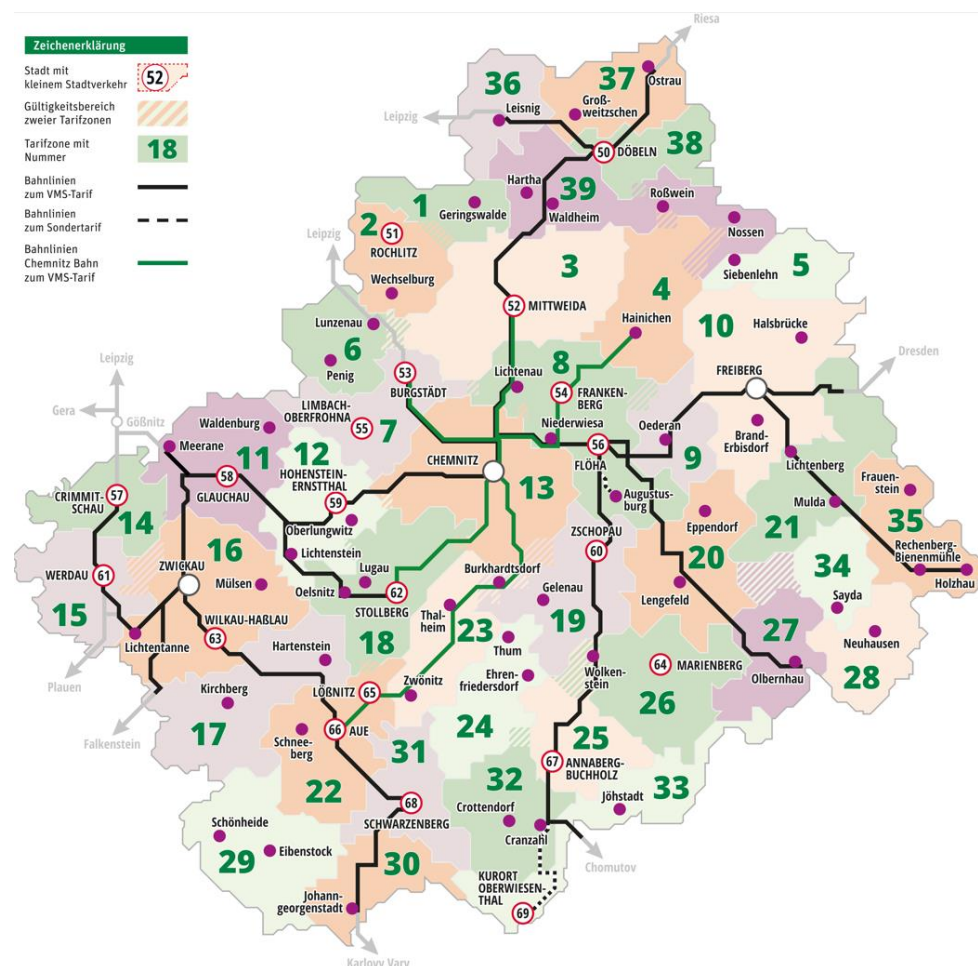
Im Eisenbahnverkehr gibt es eine bundesweit einheitliche gesetzliche Regelung zu Kundenrechten, die gegenüber dem befördernden Eisenbahnverkehrsunternehmen bestehen. Unter [www.fahrgastrechte.info](http://www.fahrgastrechte.info) stehen detaillierte Informationen sowie ein Beschwerdeformular zur Verfügung.

Folgende Fahrausweise gelten als Fahrausweise mit einem erheblich ermäßigten Beförderungsentgelt gemäß VMS-Tarif:

- EgroNet-Ticket
- Kombitickets
- Tageskarten

#### Anlage 5 Tarifzonenplan / -übersicht

##### 5.1 Tarifzonenplan



Ein detaillierter Tarifzonenplan ist unter <http://www.vms.de/tickets/tarifsystem/tarifzonenplantarif-und-tickets/tarif/im-verbund/> verfügbar.

5.2 Tarifzonenübersicht

5.2.1 Tarifzonen

TZ-Nr.	TZ-Name	TZ-Gebiet
1	Geringswalde	- Stadt Geringswalde - Ortsteile Klein-Seupahn, Leupahn, Leutenhain, Schwarzbach, Seupahn und Weiditz der Gemeinde Königsfeld - Ortsteile Neuzschaagwitz, Spersndorf und Zschaagwitz der Gemeinde Seelitz - Gemeinde Zettlitz
2	Rochlitz	- Ortsteile Doberenz, Haide, Königsfeld, Köttwitzsch, Stollsdorf, Waldeshöh und Weißbach der Gemeinde Königsfeld - Stadt Rochlitz - Gemeinde Seelitz - Gemeinde Wechselburg
3	Mittweida	- Gemeinde Altmittweida - Gemeinde Claußnitz - Gemeinde Erlau - Gemeinde Königshain-Wiederau - Gemeinde Kriebstein - Ortsteile Cossen und Göritzhain der Stadt Lunzenau - Stadt Mittweida - Gemeinde Rossau
4	Hainichen	- Stadt Hainichen - Ortsteil Roßwein der Stadt Roßwein - Gemeinde Striegistal
5	Siebenlehn	- Ortsteile Obergruna und Siebenlehn der Stadt Großschirma - Gemeinde Reinsberg
6	Penig	- Stadt Lunzenau - Stadt Penig
7	Limbach-Oberfrohna	- Stadt Burgstädt - Gemeinde Hartmannsdorf - Stadt Limbach-Oberfrohna - Gemeinde Mühlau - Gemeinde Niederfrohna - Gemeinde Taura
8	Frankenberg	- Stadt Augustusburg - Stadt Flöha - Stadt Frankenberg/Sa - Gemeinde Leubsdorf - Gemeinde Lichtenau - Gemeinde Niederwiesa - Ortsteil Schönherstadt der Stadt Oederan
9	Oederan	- Stadt Oederan
10	Freiberg	- Ortsteile Hilbersdorf und Naundorf der Gemeinde Bobritzsch-Hilbersdorf - Stadt Brand-Erbisdorf - Stadt Freiberg - Stadt Großschirma außer Ortsteile Obergruna und Siebenlehn - Gemeinde Halsbrücke - Gemeinde Oberschöna - Gemeinde Weißenborn/Erzgeb.

TZ-Nr.	TZ-Name	TZ-Gebiet
11	Glauchau	- Gemeinde Dennheritz - Stadt Glauchau - Stadt Meerane - Gemeinde Oberwiera - Gemeinde Remse - Gemeinde Schönberg - Stadt Waldenburg
12	Hohenstein-Ernstthal	- Gemeinde Bernsdorf - Gemeinde Callenberg - Gemeinde Gersdorf - Stadt Hohenstein-Ernstthal - Stadt Lichtenstein/Sa - Stadt Oberlungwitz - Gemeinde St. Egidien - Haltestelle Oberlungwitz Gasthof Landgraben der Stadt Chemnitz
13	Chemnitz	- Stadt Chemnitz außer Haltestelle Oberlungwitz Gasthof Landgraben - Ortsteil Eibenberg der Gemeinde Burkhardtsdorf - Ortsteil Dittersdorf der Gemeinde Amtsberg
14	Crimmitschau	- Stadt Crimmitschau - Gemeinde Neukirchen/Pleiße
15	Werdau	- Gemeinde Fraureuth - Gemeinde Langenbernsdorf - Stadt Werdau - Ortsteil Hartmannsdorf der Stadt Zwickau
16	Zwickau	- Stadt Zwickau - Gemeinde Lichtenanne - Gemeinde Mülsen - Gemeinde Reinsdorf - Ortsteil Königswalde der Stadt Werdau - Gemeinde Wilkau-Haßlau
17	Kirchberg	- Gemeinde Crinitzberg - Stadt Hartenstein (außer der Gebiete südlich der Autobahn 72 sowie östlich der Staatsstraße 255) - Gemeinde Hartmannsdorf b. Kirchberg - Gemeinde Hirschfeld - Stadt Kirchberg - Gemeinde Langenweißbach - Stadt Wildenfels
18	Stollberg	- Gemeinde Hohndorf - Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. - Stadt Lugau/Erzgeb. - Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. - Gemeinde Niederdorf - Gemeinde Niederwürschnitz - Stadt Oelsnitz/Erzgeb. - Stadt Stollberg/Erzgeb. - Gebiete der Stadt Hartenstein südlich der Autobahn 72 sowie östlich (und einschließlich) der Staatsstraße 255
19	Zschopau	- Gemeinde Amtsberg - Ortsteile Burkhardtsdorf und Kemtau der Gemeinde Burkhardtsdorf

TZ-Nr.	TZ-Name	TZ-Gebiet
		- Gemeinde Drebach - Gemeinde Gelenau/Erzgeb. - Gemeinde Gornau/Erzgeb. - Gemeinde Großolbersdorf außer Bahnstation Warmbad und Haltestelle Floßplatz - Ortsteil Waldkirchen/Erzgeb. der Gemeinde Grünhainichen außer Haltestelle Waldkirchen, Augustusburger Str und Waldkirchen, Am Wichernhaus - Stadt Zschopau
20	Pockau-Lengefeld	- Gemeinde Börrnichen/Erzgeb. - Gemeinde Eppendorf - Gemeinde Grünhainichen außer Ortsteil Waldkirchen/Erzgeb. - Stadt Pockau-Lengefeld - Haltestelle Waldkirchen, Augustusburger Str und Waldkirchen, Am Wichernhaus des Ortsteils Waldkirchen/Erzgeb. der Gemeinde Grünhainichen
21	Mulda	- Gemeinde Bobritzsch-Hilbersdorf außer Ortsteile Hilbersdorf und Naundorf - Gemeinde Großhartmannsdorf - Gemeinde Lichtenberg/Erzgeb. - Gemeinde Mulda/Sa.
22	Aue	- Stadt Aue-Bad Schlema - Gemeinde Bockau - Ortsteil Lauter der Stadt Lauter-Bernsbach - Stadt Löbnitz - Stadt Schneeberg - Gemeinde Zschorlau
23	Zwönitz	- Gemeinde Auerbach - Gemeinde Burkhardtsdorf außer Ortsteil Eibenberg - Gemeinde Gornsdorf - Stadt Thalheim/Erzgeb. - Stadt Zwönitz
24	Thum	- Stadt Ehrenfriedersdorf - Stadt Elterlein - Stadt Geyer - Ortsteil Dörfel der Stadt Schlettau - Gemeinde Tannenberg - Stadt Thum
25	Annaberg-Buchholz	- Stadt Annaberg-Buchholz - Gemeinde Königswalde - Gemeinde Mildenaue - Gemeinde Thermalbad Wiesenbad - Ortsteile Falkenbach, Floßplatz, Niederau, Schönbrunn, Warmbad und Wolkenstein der Stadt Wolkenstein - Bahnstation Warmbad der Gemeinde Großolbersdorf - Haltestelle Floßplatz der Gemeinde Großolbersdorf
26	Marienberg	- Gemeinde Großrückerswalde - Stadt Marienberg außer Ortsteile Kühnhaide, Reitzenhain, Rübenau und Satzung - Stadt Wolkenstein - Stadt Zöblitz

TZ-Nr.	TZ-Name	TZ-Gebiet
		- Bahnstation Warmbad der Gemeinde Großolbersdorf - Haltestelle Floßplatz der Gemeinde Großolbersdorf
27	Olbernhau	- Stadt Olbernhau
28	Neuhausen	- Gemeinde Deutschnudorf - Gemeinde Heidersdorf - Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. - Gemeinde Kurort Seiffen/Erzgeb.
29	Eibenstock	- Stadt Eibenstock - Gemeinde Schönheide - Gemeinde Stützengrün
30	Johann-georgenstadt	- Gemeinde Breitenbrunn/Erzgeb. - Stadt Johanngeorgenstadt
31	Schwarzenberg	- Ortsteile Bernsbach und Oberpfannenstiel der Stadt Lauter-Bernsbach - Stadt Grünhain-Beierfeld - Ortsteile Langenberg und Raschau der Gemeinde Raschau-Markersbach - Stadt Schwarzenberg
32	Crottendorf	- Gemeinde Crottendorf - Ortsteil Markersbach der Gemeinde Raschau-Markersbach - Stadt Scheibenberg - Stadt Schlettau - Gemeinde Sehmatal
33	Jöhstadt	- Gemeinde Bärenstein-Königswalde - Stadt Jöhstadt - Ortsteile Kühnhaide, Reitzenhain, Rübenau und Satzung der Stadt Marienberg - Stadt Kurort Oberwiesenthal
34	Sayda	- Gemeinde Dorfchemnitz - Ortsteile Dörnthal und Haselbach der Gemeinde Pfaffroda - Stadt Sayda
35	Frauenstein	- Stadt Frauenstein - Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle
36	Leisnig	- Ortsteile Kieselbach, Langenau, Schönerstädt und Seifersdorf der Stadt Hartha - Stadt Leisnig
37	Großweitzschen	- Gemeinde Großweitzschen - Gemeinde Ostrau - Gemeinde Zschaitz-Ottewig außer Ortsteil Dürrweitzschen
38	Döbeln	- Stadt Döbeln außer Ortsteile Forchheim, Limmritz, Pischwitz, Stockhausen, Töpel, Wöllsdorf, Ziegra - Ortsteil Niederstriegis der Stadt Roßwein - Ortsteil Dürrweitzschen der Gemeinde Zschaitz-Ottewig
39	Waldheim	- Ortsteile Forchheim, Limmritz, Pischwitz, Stockhausen, Töpel, Wöllsdorf und Ziegra der Stadt Döbeln - Stadt Hartha außer Ortsteile Kieselbach, Langenau, Schönerstädt und Seifersdorf - Stadt Roßwein - Ortsteil Marbach der Gemeinde Striegistal - Stadt Waldheim

5.2.2 Teilzonen Kleiner Stadtverkehr

Teilzonen-Nr.	Stadtverkehr	Einbezogene Haltestellen mit Ortsbezeichnungen der genannten Orte und zusätzliche Haltestellen	Ausgenommene Haltestellen	TZ-Zuordnung
50	Döbeln	- Döbeln - Ebersbach - Mannsdorf - Neudorf - Neugreußnig - Schweta - Technitz - Zschäschtütz		38
51	Rochlitz	- Rochlitz	- Rochlitz, Berg	02
52	Mittweida	- Mittweida - Rößgen - Lauenhain - Altmittweida, Gewerbegebiet - Altmittweida, Wende	- Lauenhain, Zschopautalhalle - Lauenhain, Am Alten Mühlweg - Mittweida, Hainhäuser - Mittweida, Lindenhöhe - Mittweida, Staubecken	03
53	Burgstädt	- Burgstädt - Mohsdorf - Taura, Tankstelle	- Burgstädt, Heiersdorf Ortseingang - Burgstädt, Heiersdorf Schule - Burgstädt, Helsdorf Ortseingang - Burgstädt, Herrenhaide - Burgstädt, Herrenhaide Gewerbegebiet - Burgstädt, Herrenhaide Grundschule - Mohsdorf, Chemnitztal	07
54	Frankenberg	- Frankenberg	- Frankenberg, An der Landstr. - Frankenberg, Försterei - Frankenberg, Ortseingang	08
55	Limbach-Oberfrohna	- Limbach-Oberfrohna - Rußdorf - Kändler, Am Mühlgraben - Niederfrohna, Limbacher Str.		07
56	Flöha	- Flöha		08
57	Crimmitschau	- Crimmitschau - Rudelswalde - Neukirchen, Kindergarten - Neukirchen, MZ Service	- Crimmitschau, Abzw Waldsachsen - Crimmitschau, Gh Frankenhausen - Crimmitschau, Ponitzer Str/ Paradiesbach - Crimmitschau, Ponitzer Str. Siedlung	14
58	Glauchau	- Glauchau - Schönbornchen	- Glauchau, Abzw Hölzel	11
59	Hohenstein-Ernstthal	- Hohenstein-Ernstthal - Wüstenbrand - Oberlungwitz, Am Sachsenring - Oberlungwitz, Goldbachstr. - Oberlungwitz, Hohensteiner Str.		12

Teilzonen-Nr.	Stadtverkehr	Einbezogene Haltestellen mit Ortsbezeichnungen der genannten Orte und zusätzliche Haltestellen	Ausgenommene Haltestellen	TZ-Zuordnung
		- Oberlungwitz, VSZ - Oberlungwitz, Waldenburger Str.		
60	Zschopau	- Zschopau - Hohndorf - Gornau, Einkaufszentrum Zschopau/Gornau - Witzschdorf, Wendeschleife		19
61	Werdau	- Werdau	- Werdau, Abzw Friedenssiedlung - Werdau, Gartenanlage Stiefelknecht - Werdau, Gartenanlage Wetterscheide - Werdau, Industriesiedlung - Werdau, Ortsgrenze Langenhessen	15
62	Stollberg	- Stollberf - Niederdorf	- Stollberg, Goldene Höhe - Niederdorf, Pfaffenhainer Länge	18
63	Wilkau-Haßlau	- Wilkau-Haßlau - Cainsdorf		16
64	Marienberg	- Marienberg - Hüttengrund - Lauta - Lauterbach - Niederlauterstein - Pobershau - Rittersberg	- Marienberg, Neues Haus - Marienberg, Wüstenschlette	26
65	Lößnitz	- Lößnitz		22
66	Aue	- Aue - Zschorlau, Gemeindeberg	- Aue, Alberoda Am Anger - Aue, Alberoda An den Teichen - Aue, Alberoda Buchenberg - Aue, Alberoda Liebstr. - Aue, Alberoda Schweizertal - Aue, Alberoda Zur Hohen Warte/Kita - Aue, Kohlenweg - Aue, Steinbrüche	22
67	Annaberg-Buchholz	- Annaberg-Buchholz - Cunersdorf - Frohnau - Kleinrückerswalde, Abzw Gewerbegebiet B95		25
68	Schwarzenberg	- Schwarzenberg - Bernsgrün	- Schwarzenberg, Bärenackerweg - Bernsgrün, Hansenmühle	31
69	Oberwiesenthal	- Kurort Oberwiesenthal	- Kurort Oberwiesenthal, Bächelhütte - Kurort Oberwiesenthal, Riedelstr.	33

5.2.3 Grenzzonen

GZ-Nr.	GZ-Gebiet	Zugeordnete TZ
80	- Ortsteil Roßwein der Stadt Roßwein	4 und 39
81	- Ortsteile Burkhardtsdorf und Kemtau der Gemeinde Burkhardtsdorf	19 und 23
82	- Ortsteile Dörnthal und Haselbach der Gemeinde Pfaffroda	27 und 34
83	- Ortsteil Königswalde der Stadt Werdau - Ortsteil Hartmannsdorf der Stadt Zwickau - Haltestellen Steinpleis Pleißencenter und Steinpleis Weißenbrunn Mühlensteig der Stadt Werdau	15 und 16
84	- Ortsteil Dörfel der Stadt Schlettau - Haltestelle Hermannsdorf Talmühle der Stadt Elterlein	24 und 32
85	- Ortsteile Neuzschaagwitz, Spersndorf und Zschaagwitz der Gemeinde Seelitz	1 und 2
86	- Haltestelle Dennheritz Gh Silberner Pelikan der Gemeinde Dennheritz - Haltestelle Lauenhain Harthstr. 2 der Stadt Crimmitschau	11 und 14
87	- Haltestelle Mittelbach Landgraben der Stadt Chemnitz - Haltestelle Mittelbach der Stadt Chemnitz	12 und 13
88	- Haltestellen Gersdorf Erlbacher Str. und Gersdorf Siedlerweg der Gemeinde Gersdorf	12 und 18
89	- Haltestellen Affalter Grüna, Affalter Abzweig Grüna und Affalter Grüna Feuerwehrdepot der Stadt Löbnitz	18 und 22
90	- Haltestelle und Bahnstation Neukirchen-Klaffenbach der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb.	13 und 18
91	- Haltestellen Garnsdorf B107, Auerswalde Unterdorf und AuerswaldeSonnenland der Gemeinde Lichtenau	7 und 8
92	- Haltestelle Chemnitz Ebersdorf Brettmühle der Stadt Chemnitz	8 und 13
93	- Ortsteil Marbach der Gemeinde Striegistal	4 und 39
94	- Ortsteile Cossen und Görzthain sowie Haltestelle Lunzenau, Hohenkirchen, Abzw der Stadt Lunzenau	3 und 6
95	- Ortsteil Schönerstadt der Stadt Oederan - Haltestelle Langenstriegis, Ortseingang der Stadt Frankenberg	8 und 9
96	- Ortsteil Niederstriegis der Stadt Roßwein	38 und 39
97	- Ortsteil Dittersdorf der Gemeinde Amtsberg	13 und 19
98	- Ortsteile Falkenbach, Floßplatz, Niederau, Schönbrunn, Warmbad und Wolkenstein der Stadt Wolkenstein	25 und 26
99	- Haltestelle Oberschöna Bahnhof Frankenstein Bahnübergang der Gemeinde Oberschöna	9 und 10

Bei Einbeziehung kompletter Gemeinden/Ortsteile sind alle Haltestellen/Bahnhöfe betroffen.

5.2.4 Zuordnung verbundexterner Gebiete für verbundüberschreitende Linien

Verbundexternes Gebiet	Zuordnung zu TZ	Gültig für die Linien ...
Haltestellen Hohnbach, Möseln, Colditz Sportplatz, Colditz Leipziger Str, Colditz Grimmaische Str, Colditz Ochsenfurter Str und Colditz Thurnirch der Stadt Colditz im Landkreis Leipzig	1	666
Ortsteil Lastau der Gemeinde Colditz im Landkreis Leipzig	1	610
Haltestelle Narsdorf Grüne Tanne der Gemeinde Narsdorf im Landkreis Leipzig	2	626, 661
Haltestellen Geithain Bahnhof und Geithain Dresdener Str 35 der Stadt Geithain im Landkreis Leipzig	2	628, 629
Haltestellen Narsdorf Bahnhof und Narsdorf Kohrener Weg der Gemeinde Narsdorf im Landkreis Leipzig	6	621, 623, 629, 661
Ortsteile Langenleuba-Niederhain und Beiern der Gemeinde Langenleuba-Niederhain im Landkreis Altenburger Land	6	617
Haltestellen Schlossohof und ehem Gh Schnabel im Ortsteil Ponitz der Gemeinde Ponitz im Landkreis Altenburger Land	11	170
Haltestellen Ponitz Merlach Dreierhäuschen im Ortsteil Ponitz der Gemeinde Ponitz im Landkreis Altenburger Land und Umspannwerk, Zwickauer Str und Bahnhof im Ortsteil Gößnitz der Stadt Gößnitz im Landkreis Altenburger Land	11	133
Haltestellen Kesselbau, Werdauer Str und Markt im Ortsteil Neumark der Gemeinde Neumark im Vogtlandkreis	15	162
Haltestellen Waldsiedlung, Feuerwehr, Hauptstr, Busbahnhof und ehem. Bahnhof im Ortsteil Rothenkirchen der Gemeinde Steinberg im Vogtlandkreis	17	146
Haltestelle Rothenkirchen Busbahnhof der Gemeinde Steinberg im Vogtlandkreis	29	385
Bahnstation Vejprty in der Tschechischen Republik	33	T 7
Haltestelle Neuhermsdorf, Alte Bahnhofstr der Gemeinde Hermsdorf/Erzgeb. im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	35	733
Ortsteil Hermsdorf der Gemeinde Hermsdorf/Erzgeb. und Ortsteil Reichenau der Gemeinde Hartmannsdorf-Reichenau im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	35	792
Haltestelle Priesen der Stadt Nossen im Landkreis Meißen	38	892
Ortsteil Nossen und Haltestelle Deutschenbora, Hirschfelder Str im Ortsteil Deutschenbora der Stadt Nossen im Landkreis Meißen	39	690, 750, 755, 761
Ortsteile Seidewitz, Böhlen, Muschau, Dürrweitzschen, Zschoppach und Motterwitz der Stadt Grimma im Landkreis Leipzig	41*	901
Ortsteile Bockwitz, Commichau, Erlbach, Hausdorf, Kaltenborn, Meuselwitz, Raschütz, Zollwitz und Zschadraß sowie die Haltestelle Colditz Leisniger Str der Gemeinde Colditz im Landkreis Leipzig	41*	858
Haltestellen Stauchitz Schule und Alte Poststr der Gemeinde Stauchitz im Landkreis Meißen	42*	848
Haltestellen Siedlung und Schule im Ortsteil Seelingstädt der Gemeinde Seelingstädt im Landkreis Greiz	44*	171
Ortsteile Gnadstein, Jahnshain, Rüdigsdorf und Haltestelle Kohren-Sahlis Busplatz der Gemeinde Kohren-Sahlis sowie Ortsteile Ossa und Rathendorf der Stadt Geithain und Haltestellen	47*	621

Verbundexternes Gebiet	Zuordnung zu TZ	Gültig für die Linien ...
Narsdorf Schule und Siedlung der Gemeinde Narsdorf im Landkreis Leipzig		
Ortsteile Dolsenhain, Grandstein, Jahnshain, Linda, Rüdigsdorf und Haltestelle Kohren-Sahlis Busplatz der Gemeinde Kohren-Sahlis sowie Ortsteil Rathendorf und Haltestellen Narsdorf Schule und Siedlung der Gemeinde Narsdorf im Landkreis Leipzig	47*	623

\* externe Tarifzonen (außerhalb des Verbundgebietes)

5.3 Ortsverzeichnis

Ort	Stadt / Gemeinde	TZ 1	TZ 2
Adorf	Neukirchen/Erzgeb.	18	
Affalter*	Lößnitz	22	
Aitzendorf	Geringswalde	1	
Albernau	Zschorlau	22	
Altenhain	Frankenberg	8	
Altenhof	Leisnig	36	
Altgeringswalde	Geringswalde	1	
Altleisnig	Leisnig	36	
Altmittweida*	Altmittweida	3	
Annaberg-Buchholz	Annaberg-Buchholz	25	67
Ansprung	Marienberg	26	
Antonshöhe	Breitenbrunn/Erzgeb.	30	
Antonsthal	Breitenbrunn/Erzgeb.	30	
Arnsdorf	Penig	6	
Arnsdorf	Striegistal	4	
Arnsfeld	Mildenaue	25	
Arras	Geringswalde	1	
Aschershain	Hartha	39	
Aue*	Aue-Bad Schlema	22	66
Auerbach	Auerbach	23	
Auerschütz	Ostrau	37	
Auerswalde*	Lichtenau	8	
Augustusburg	Augustusburg	8	
Bad Schlema	Aue-Bad Schlema	22	
Bärenstein	Bärenstein-Königswalde	33	
Bärenwalde	Crinitzberg	17	
Beedeln	Seelitz	2	
Beerwalde	Erlau	3	
Beicha	Döbeln	38	
Beierfeld	Grünhain-Beierfeld	31	
Beiersdorf	Fraureuth	15	
Beiersdorf	Leisnig	36	
Berbersdorf	Striegistal	4	
Bermigrün*	Schwarzenberg/Erzgeb.	31	68
Bernsbach	Lauter-Bernsbach	31	
Bernsdorf	Bernsdorf	12	
Berthelsdorf	Lunzenau	6	
Berthelsdorf/Erzgeb.	Weißborn/Erzgeb.	10	
Beutha	Stollberg/Erzgeb.	18	
Bieberstein	Reinsberg	5	
Biesern	Seelitz	2	
Blankenhain	Crimmitschau	14	
Blauenthal	Eibenstock	29	
Blumenau	Olbernhau	27	
Bockau	Bockau	22	
Bockelwitz	Leisnig	36	
Bockendorf (Sachsen)	Hainichen	4	
Böhrigen	Striegistal	4	
Bormitz	Döbeln	38	50



Ort	Stadt / Gemeinde	TZ 1	TZ 2
Börnichen (bei Flöha)	Oederan	9	
Börnichen	Börnichen/Erzgeb.	20	
Borstendorf	Grünhainichen	20	
Börtewitz	Leisnig	36	
Brand-Erbisdorf	Brand-Erbisdorf	10	
Braunsdorf	Niederwiesa	8	
Bräunsdorf	Limbach-Oberfrohna	7	
Bräunsdorf	Oberschöna	10	
Breitenau	Oederan	9	
Breitenbrunn	Breitenbrunn/Erzgeb.	30	
Brösen	Leisnig	36	
Brünlos	Zwönitz	23	
Burgstädt*	Burgstädt	7	53
Burkersdorf	Frauenstein	35	
Burkersdorf	Kirchberg	17	
Burkersdorf	Reinsberg	5	
Burkhardtsdorf	Burkhardtsdorf	19	23
Burkhardtgrün	Zschorlau	22	
Cainsdorf	Zwickau	16	63
Callenberg	Callenberg	12	
Cämmerswalde	Neuhausen/Erzgeb.	28	
Carlsfeld	Eibenstock	29	
Carsdorf	Wechselburg	2	
Chemnitz*	Chemnitz, Stadt	13	
Choren	Döbeln	38	
Chursdorf	Penig	6	
Clanzschwitz	Ostrau	37	
Clausnitz	Rechenberg-Bienenmühle	35	
Claußnitz	Claußnitz	3	
Clennen	Leisnig	36	
Conradsdorf	Halsbrücke	10	
Cossen	Lunzenau	3	6
Crandorf	Schwarzenberg/Erzgeb.	31	
Cranzahl	Sehmatal	32	
Crimmitschau*	Crimmitschau	14	57
Crossen	Erlau	3	
Crossen	Zwickau	16	
Crottendorf	Crottendorf	32	
Culitzsch	Wilkau-Haßlau	16	
Cunersdorf	Annaberg-Buchholz	25	67
Cunersdorf	Kirchberg	17	
Cunnersdorf	Hainichen	4	
Dänkritz	Neukirchen/Pleiße	14	
Dennheritz*	Dennheritz	11	
Deutscheinsiedel	Deutschneudorf	28	
Deutschgeorgenthal	Neuhausen/Erzgeb.	28	
Deutschkatharinenberg	Deutschneudorf	28	
Deutschneudorf	Deutschneudorf	28	
Diedenhain	Hartha	39	
Diethensdorf	Claußnitz	3	
Dittersbach	Frankenberg, Stadt	8	

Ort	Stadt / Gemeinde	TZ 1	TZ 2
Dittersbach	Frauenstein	35	
Dittersbach	Neuhausen/Erzgeb.	28	
Dittersdorf	Amtsberg	19	13
Dittersdorf	Lößnitz	22	
Dittersdorf	Striegistal	4	
Dittmannsdorf	Geringswalde	1	
Dittmannsdorf	Gornau/Erzgeb.	19	
Dittmannsdorf	Olbernhau	27	
Dittmannsdorf	Reinsberg	5	
Döbeln	Döbeln	38	50
Doberenz	Königsfeld	2	
Dobernitz	Leisnig	36	
Doberschwitz	Leisnig	36	
Döhlen	Seelitz	2	
Dorfchemnitz (bei Sayda)	Dorfchemnitz	34	
Dorfchemnitz	Zwönitz	23	
Dörfel	Marienberg	26	64
Dörfel	Schlettau	24	32
Dörnthal	Olbernhau	27	34
Drebach	Drebach	19	
Drei Rosen	Wolkenstein	26	
Dürreweitzschen	Zschaitz-Ottewig	38	
Ebersbach	Döbeln	38	50
Ebersbrunn	Lichtentanne	16	
Ehrenberg	Kriebstein	3	
Ehrenfriedersdorf	Ehrenfriedersdorf	24	
Eibenberg	Burkhardtsdorf	13	
Eibenstock	Eibenstock	29	
Eichardt	Großweitzschen	37	
Einsiedel	Chemnitz	13	
Elsdorf	Lunzenau	6	
Elterlein*	Elterlein	24	
Eppendorf	Eppendorf	20	
Erdmannsdorf	Augustusburg	8	
Erla	Schwarzenberg/Erzgeb.	31	
Erlabrunn	Breitenbrunn/Erzgeb.	30	
Erlau	Erlau	3	
Erlbach-Kirchberg	Lugau/Erzgeb.	18	
Erlebach	Kriebstein	3	
Etzdorf	Striegistal	4	
Euba	Chemnitz	13	
Eulendorf	Hainichen	4	
Falken	Callenberg	12	
Falkenau	Flöha	8	
Falkenau	Hainichen	4	
Falkenbach	Wolkenstein	25	26
Falkenberg	Halsbrücke	10	
Falkenhain	Mittweida	3	
Fischendorf	Leisnig	36	
Flöha	Flöha	8	56
Floßplatz	Wolkenstein	25	26

Ort	Stadt / Gemeinde	TZ 1	TZ 2
Forchheim	Döbeln	39	
Forchheim	Pockau-Lengefeld	20	
Frankenau	Mittweida	3	
Frankenberg*	Frankenberg	8	54
Frankenhausen	Crimmitschau	14	
Frankenstein	Oederan	9	
Frankenstein (Bf)	Oberschöna	10	
Frauenstein	Frauenstein	35	
Fraureuth	Fraureuth	15	
Freiberg	Freiberg	10	
Friedebach	Sayda	34	
Friedrichsgrün	Reinsdorf	16	
Frohnau	Annaberg-Buchholz	25	67
Gablenz	Crimmitschau	14	
Gablenz	Stollberg/Erzgeb.	18	
Gadewitz	Großweitzschen	37	
Gahlenz	Oederan	9	
Garnsdorf*	Lichtenau	8	
Gebersbach	Waldheim	39	
Gebirge	Marienberg	26	64
Gehringwalde	Wolkenstein	26	
Gelenau	Gelenau/Erzgebirge	19	
Gelobtland	Marienberg	26	64
Geringswalde	Geringswalde	1	
Gersdorf (bei Zwickau)*	Gersdorf	12	
Gersdorf	Hainichen	4	
Gersdorf	Hartha	39	
Gersdorf	Striegistal	4	
Gesau	Glauchau	11	
Geyer	Geyer	24	
Geyersdorf	Annaberg-Buchholz	25	
Giegeggrün	Hartmannsdorf bei Kirchberg	17	
Glauchau	Zschaitz-Ottewig	37	
Glauchau*	Glauchau	11	58
Gleisberg	Roßwein	39	
Göppersdorf b Rochl.	Wechselburg	2	
Görbersdorf	Oederan	9	
Göritzhain	Lunzenau	3	6
Gornau*	Gornau/Erzgeb.	19	
Görnitz	Leisnig	36	
Gornsorf	Gornsorf	23	
Gorschmitz	Leisnig	36	
Gösau	Crimmitschau	14	
Goselitz	Zschaitz-Ottewig	37	
Gotthelffriedrichsgrund	Reinsberg	5	
Gränitz	Brand-Erbisdorf	10	
Greifendorf	Rossau	3	
Grießbach	Drebach	19	
Großhartmannsdorf	Großhartmannsdorf	21	
GroßBolbersdorf	GroßBolbersdorf	19	
Großpillingsdorf	Crimmitschau	14	

Ort	Stadt / Gemeinde	TZ 1	TZ 2
Großrückerswalde	Großrückerswalde	26	
Großschirma	Großschirma	10	
Großsteinbach	Döbeln	38	
Großvoigtsberg	Großschirma	10	
Großwaltersdorf	Eppendorf	20	
Großweitzschen	Großweitzschen	37	
Grumbach	Callenberg	12	
Grumbach	Jöhstadt	33	
Grüna	Chemnitz	13	
Grunau	Roßwein	39	
Grünau	Langenweißbach	17	
Grünberg	Augustusburg	8	
Grünhain	Grünhain-Beierfeld	31	
Grünhainichen	Grünhainichen	20	
Grünlichtenberg	Kriebstein	3	
Grünstädtel	Schwarzenberg/Erzgeb.	31	
Günsdorf	Zwönitz	23	
Haida b Freiberg	Halsbrücke	10	
Hainichen	Hainichen	4	
Halbach	Olbernhau	27	
Halsbach	Freiberg	10	
Halsbrücke	Halsbrücke	10	
Hammerleubsdorf	Leubsdorf	8	
Hammerunterwiesenthal	Kurort Oberwiesenthal	33	
Härtensdorf	Wildenfels	17	
Hartenstein	Hartenstein	17	
Hartha	Oederan	9	
Hartha (bei Waldheim)	Hartha	39	
Hartha	Wechselburg	2	
Hartmannsdorf (bei C)	Hartmannsdorf	7	
Hartmannsdorf	Hartmannsdorf bei Kirchberg	17	
Hartmannsdorf	Zwickau	15	16
Haselbach	Olbernhau	27	34
Haßlau	Roßwein	39	
Hausdorf	Frankenberg	8	
Heidersdorf	Heidersdorf	28	
Heiligenborn	Waldheim	39	
Heinrichsort	Lichtenstein/Sa.	12	
Heinzebank	Wolkenstein	26	
Helbigsdorf	Mulda/Sa.	21	
Hennersdorf	Augustusburg	8	
Hermannsdorf*	Elterlein	24	
Hermisdorf	Bernsdorf	12	
Hermisdorf	Döbeln	38	50
Hermisdorf	Rossau	3	
Hermisdorf	Zettlitz	1	
Herold (Sachsen)	Thum, Stadt	24	
Hetzdorf	Halsbrücke	10	
Heyda	Waldheim	39	
Hilbersdorf	Bobritzsch-Hilbersdorf	10	
Hilmersdorf	Wolkenstein	26	

Ort	Stadt / Gemeinde	TZ 1	TZ 2
Himmelsfürst	Brand-Erbisdorf	10	
Hirschfeld (bei Zwickau)	Hirschfeld	17	
Hirschfeld	Reinsberg	5	
Höckendorf	Glauchau	11	
Höckendorf	Kriebstein	3	
Höfchen	Kriebstein	3	
Hohenfichte	Leubsdorf	8	
Hohenlauff	Roßwein	39	
Hohenstein-Ernstthal	Hohenstein-Ernstthal	12	59
Hohentanne	Großschirma	10	
Hohndorf	Großolbersdorf	19	60
Hohndorf (bei Stollberg)	Hohndorf	18	
Holzchau	Rechenberg-Bienenmühle	35	
Holzhausen	Geringswalde	1	
Hopfgarten	Großolbersdorf	19	
Hormersdorf	Zwönitz	23	
Hoyersdorf	Geringswalde	1	
Hundshübel	Stützengrün	29	
Hüttelsgrün	Zwickau	16	
Hüttengrund	Marienberg	26	64
Jahna	Ostrau	37	
Jahnsbach	Thum	24	
Jahnsdorf	Jahnsdorf/Erzgeb.	18	
Jerisau	Glauchau	11	
Johanngeorgenstadt	Johanngeorgenstadt	30	
Jöhstadt	Jöhstadt	33	
Juchhöh	Döbeln	38	
Kalthausen	Leisnig	36	
Kaltofen	Striegistal	4	
Kändler*	Limbach-Oberfrohna	7	
Kattnitz	Ostrau	37	
Kemtau	Burkhardtsdorf	19	23
Kiebitz	Ostrau	37	
Kirchbach	Oederan	9	
Kirchberg	Kirchberg	17	
Klaffenbach	Chemnitz	13	
Kleinbernsdorf	Glauchau	11	
Kleinbobritzsch	Frauenstein	35	
Kleinhartmannsdorf	Eppendorf	20	
Kleinolbersdorf-Altenhain	Chemnitz	13	
Kleinpelsen	Leisnig	36	
Kleinschirma	Oberschöna	10	
Kleinvoigtsberg	Großschirma	10	
Klosterbuch	Leisnig	36	
Knobelsdorf	Waldheim	39	
Königsfeld	Königsfeld	2	
Königshain	Königshain-Wiederau	3	
Königswalde	Königswalde	25	
Königswalde	Werdau	15	16
Köthensdorf-Reitzenhain	Taura	7	
Köttern	Seelitz	2	

Ort	Stadt / Gemeinde	TZ 1	TZ 2
Kriebethal	Kriebstein	3	
Kriebstein	Kriebstein	3	
Kroptewitz	Leisnig	36	
Krumbach	Lichtenau	8	
Krumhermersdorf	Zschopau	19	
Krummenhennersdorf	Halsbrücke	10	
Kühnhaide	Marienberg	33	
Kühnhaide	Zwönitz	23	
Kuhschnappel	St. Egidien	12	
Kummersheim	Striegistal	4	
Kurort Oberwiesenthal*	Kurort Oberwiesenthal	33	69
Langenau	Brand-Erbisdorf	10	
Langenau (b Leisnig)	Hartha	36	
Langenbach	Langenweißbach	17	
Langenberg	Callenberg	12	
Langenberg	Raschau-Markersbach	31	
Langenbernsdorf	Langenbernsdorf	15	
Langenchursdorf	Callenberg	12	
Langenhessen	Werdau	15	
Langenleuba-Oberhain	Penig	6	
Langenreinsdorf	Crimmitschau	14	
Langenstriegis*	Frankenberg	8	
Langhennersdorf	Oberschöna	10	
Lauenhain*	Crimmitschau	14	
Lauenhain*	Mittweida	3	52
Lauschka	Hartha	39	
Lauta	Marienberg	26	64
Lauter	Lauter-Bernsbach	22	
Lauterbach	Marienberg	26	64
Lauterbach	Neukirchen/Pleiße	14	
Lauterhofen	Crinitzberg	17	
Leisnig	Leisnig	36	
Lengefeld	Pockau-Lengefeld	20	
Lenkersdorf	Zwönitz	23	
Leschen	Döbeln	38	
Leubnitz	Werdau	15	
Leubsdorf	Leubsdorf	8	
Leukersdorf	Jahnsdorf/Erzgeb.	18	
Leupahn	Königsfeld	1	
Leutenhain	Königsfeld	1	
Leutersbach	Kirchberg	17	
Leuterwitz	Leisnig	36	
Lichtenau	Stützengrün	29	
Lichtenberg	Lichtenberg/Erzgeb.	21	
Lichtenstein	Lichtenstein/Sa.	12	
Lichtentanne	Lichtentanne	16	
Lichtenwalde	Niederwiesa	8	
Limbach-Oberfrohna	Limbach-Oberfrohna	7	55
Limmritz	Döbeln	39	
Linda	Brand-Erbisdorf	10	
Lindenau	Schneeberg	22	

Ort	Stadt / Gemeinde	TZ 1	TZ 2
Lippersdorf	Pockau-Lengefeld	20	
Littdorf	Roßwein	39	
Lobsdorf	St. Egidien	12	
Lößnitz	Lößnitz	22	65
Lößnitztal	Oederan	9	
Lugau	Lugau/Erzgeb.	18	
Lunzenau*	Lunzenau	6	
Lüttewitz	Döbeln	38	
Lützschnitz	Zschaitz-Ottewig	37	
Maltitz	Döbeln	38	
Mannichswalde	Crimmitschau	14	
Mannsdorf	Döbeln	38	50
Marbach	Leubsdorf	8	
Marbach	Striegistal	4	39
Marienu	Mülsen	16	
Marienberg*	Marienberg	26	64
Markersbach	Raschau-Markersbach	32	
Markersdorf	Claußnitz	3	
Marschwitz	Leisnig	36	
Massanei	Waldheim	39	
Mauersberg	Großrückerswalde	26	
Meerane	Meerane	11	
Meila	Döbeln	38	
Meinersdorf	Burkhardtsdorf	23	
Meinitz	Leisnig	36	
Meinsberg	Waldheim	39	
Meinsdorf	Callenberg	12	
Memmeldorf	Oederan	9	
Merschütz	Ostrau	37	
Merzdorf	Lichtenau	8	
Methau	Zettlitz	1	
Mildena	Mildena	25	
Milkau	Erlau	3	
Minkwitz	Leisnig	36	
Mischütz	Zschaitz-Ottewig	37	
Mittelbach*	Chemnitz	13	
Mitteldorf	Stollberg/Erzgeb.	18	
Mittelsaida	Großhartmannsdorf	21	
Mittelschmiedeberg	Mildena	25	
Mittweida*	Mittweida	3	52
Mobendorf	Striegistal	4	
Mochau	Döbeln	38	
Mockritz	Großweitzschen	37	
Mohsdorf*	Burgstädt	7	53
Mooshaide	Marienberg	26	64
Moosheim	Rossau	3	
Mosel	Zwickau	16	
Müdisdorf	Lichtenberg/Erzgeb.	21	
Mühlau	Mühlau	7	
Mühlbach	Frankenberg	8	
Mulda	Mulda/Sa.	21	

Ort	Stadt / Gemeinde	TZ 1	TZ 2
Mülsen St. Jacob	Mülsen	16	
Mülsen St. Micheln	Mülsen	16	
Mülsen St. Niclas	Mülsen	16	
Münchhof	Ostrau	37	
Mutzscheroda	Wechselburg	2	
Nassau	Frauenstein	35	
Nauhain	Hartha	39	
Naundorf	Bobritzsch-Hilbersdorf	10	
Naundorf	Erlau	3	
Naundorf	Leisnig	36	
Naundorf	Striegistal	4	
Naußlitz	Roßwein	39	
Neidhardtsthal	Eibenstock	29	
Nelkanitz	Döbeln	38	
Nennigmühle	Pockau-Lengefeld	20	
Neuclausnitz	Rechenberg-Bienenmühle	35	
Neudorf	Döbeln	38	50
Neudorf	Sehmatal	32	
Neugepülzig	Erlau	3	
Neugrumbach	Jöhstadt	33	
Neuhausen	Neuhausen/Erzgeb.	28	
Neuhausen	Waldheim	39	
Neukirchen*	Neukirchen/Erzgeb.	18	
Neukirchen*	Neukirchen/Pleiße	14	
Neukirchen	Reinsberg	5	
Neudorf	Thermalbad Wiesenbad	25	
Neuschönburg	Mülsen	16	
Neuseifersdorf	Roßwein	39	
Neuwallwitz	Geringswalde	1	
Neuwerndorf	Neuhausen/Erzgeb.	28	
Nicollschwitz	Leisnig	36	
Niederaltersdorf	Langenbernsdorf	15	
Niederbobritsch	Bobritzsch-Hilbersdorf	21	
Niederocrinitz	Hirschfeld	17	
Niederdorf*	Niederdorf	18	62
Niederfrohna*	Niederfrohna	7	
Niederlauterstein	Marienberg	26	64
Niederlichtenau	Lichtenau	8	
Niederlungwitz	Glauchau	11	
Niederlützschera	Ostrau	37	
Nieder Mülsen	Mülsen	16	
Niederrossau	Rossau	3	
Niedersaida	Großhartmannsdorf	21	
Niederschindmaas	Dennheritz	11	
Niederschmiedeberg	Großrückerswalde	26	
Niederschöna	Halsbrücke	10	
Niedersteinbach	Penig	6	
Niederstriegis	Roßwein	38	39
Niederwiera	Oberwiera	11	
Niederwiesa	Niederwiesa	8	
Niederwinkel	Waldenburg	11	

Ort	Stadt / Gemeinde	TZ 1	TZ 2
Niederwürschnitz	Niederwürschnitz	18	
Nöbeln	Wechselburg	2	
Noßwitz	Rochlitz	2	
Nossen	Nossen	39	
Oberbobritzsch	Bobritzsch-Hilbersdorf	21	
Obercrinitz	Crinitzberg	17	
Oberdorf	Stollberg/Erzgeb.	18	
Obergräfenhain	Penig	6	
Obergruna	Großschirma	5	
Oberlichtenau	Lichtenau	8	
Oberlohmühle	Deutschneudorf	28	
Oberlungwitz*	Oberlungwitz	12	
Oberpfannenstiel	Lauter-Bernsbach	31	
Oberreichenbach	Brand-Erbisdorf	10	
Oberrossau	Rossau	3	
Oberrothenbach	Zwickau	16	
Obersaida	Großhartmannsdorf	21	
Oberschaar	Halsbrücke	10	
Oberscheibe	Scheibenberg	32	
Oberschindmaas	Dennheritz	11	
Oberschmiedeberg	Jöhstadt	33	
Oberschöna*	Oberschöna	10	
Obersteina	Ostrau	37	
Oberwiera	Oberwiera	11	
Oberwildenthal	Eibenstock	29	
Oederan	Oederan	9	
Oelsnitz	Oelsnitz/Erzgeb.	18	
Olbernhau	Olbernhau	27	
Ortmannsdorf	Mülsen	16	
Ostrau	Ostrau	37	
Ottendorf	Lichtenau	8	
Ottewig	Zschoitz-Ottewig	37	
Otzdorf	Roßwein	39	
Pappendorf	Striegistal	4	
Paudritzsch	Leisnig	36	
Penig	Penig	6	
Petersberg	Döbeln	38	
Pfaffenhain	Jahnsdorf/Erzgeb.	18	
Pfaffroda	Olbernhau	27	
Pfaffroda	Schönberg	11	
Pleißä	Limbach-Oberfrohna	7	
Pobershau	Marienberg	26	64
Pockau	Pockau-Lengefeld	20	
Pöhlä	Schwarzenberg/Erzgeb.	31	
Polditz	Leisnig	36	
Polkenberg	Leisnig	36	
Pulsitz	Ostrau	37	
Pürsten	Seelitz	2	
Queckhain	Leisnig	36	
Raschau	Raschau-Markersbach	31	
Rauenstein	Pockau-Lengefeld	20	

Ort	Stadt / Gemeinde	TZ 1	TZ 2
Raum	Stollberg/Erzgeb.	18	
Rauschenbach	Neuhausen/Erzgeb.	28	
Rechenberg-Bienenmühle	Rechenberg-Bienenmühle	35	
Redemitz	Großweitzschen	37	
Reichenbach	Callenberg	12	
Reichenbach	Großschirma	10	
Reichenbach	Kriebstein	3	
Reifland	Pockau-Lengefeld	20	
Reinholdshain	Glauchau	11	
Reinsberg	Reinsberg	5	
Reinsdorf (bei Zwickau)	Reinsdorf	16	
Reinsdorf	Waldheim	39	
Reitzenhain	Marienberg	33	
Remse	Remse	11	
Richzenhain	Hartha	39	
Riechberg	Hainichen	4	
Ringethal	Mittweida	3	
Rittersberg	Marienberg	26	64
Rittersgrün	Breitenbrunn/Erzgeb.	30	
Rittmitz	Ostrau	37	
Rochlitz*	Rochlitz	2	51
Rochsburg	Lunzenau	6	
Röda	Leisnig	36	
Rödlitz	Lichtenstein/Sa.	12	
Röhrsdorf	Chemnitz, Stadt	13	
Roßwein	Roßwein	4	39
Rothenbach	Glauchau	11	
Rothenfurth	Großschirma	10	
Rothenthal	Olbernhau	27	
Rottmannsdorf	Zwickau	16	
Rübenau	Marienberg	33	
Rudelsdorf	Waldheim	39	
Rudelswalde	Crimmitschau	14	57
Ruppertsgrün	Fraureuth	15	
Rüsdorf	Bernsdorf	12	
Rußdorf	Limbach-Oberfrohna	7	55
Sachsenburg	Frankenberg	8	
Satzung	Marienberg	33	
Saupersdorf	Kirchberg	17	
Sayda	Sayda	34	
Schallhausen	Döbeln	38	
Scharfenstein	Drebach	19	
Scheergrund	Leisnig	36	
Scheibenberg	Scheibenberg	32	
Schellenberg	Leubsdorf	8	
Schlegel	Hainichen	4	
Schlettau	Schlettau	32	
Schlößchen	Amtsberg	19	
Schlunzig	Zwickau	16	
Schmalbach	Striegistal	4	
Schmalzgrube	Jöhstadt	33	

Ort	Stadt / Gemeinde	TZ 1	TZ 2
Schneeberg	Schneeberg	22	
Schneppendorf	Zwickau	16	
Schönauf	Wildenfels	17	
Schönberg	Schönberg	11	
Schönberg	Waldheim	39	
Schönbornchen	Glauchau	11	58
Schönborn-Dreierwerden	Rossau	3	
Schönbrunn	Wolkenstein	25	26
Schönerstadt	Hartha	36	
Schönerstadt	Oederan	8	9
Schönfeld	Olbernhau	27	
Schönfeld	Thermalbad Wiesenbad	25	
Schönfels	Lichtentanne	16	
Schönheide	Schönheide	29	
Schreibitz	Ostrau	37	
Schwarzbach	Elterlein	24	
Schwarzbach	Königsfeld	1	
Schwarzenberg *	Schwarzenberg/Erzgeb.	31	68
Schweikershain	Erlau	3	
Schweimnitz	Döbeln	38	
Schweta	Döbeln	38	50
Seebitzschen	Seelitz	2	
Seelitz	Seelitz	2	
Sehma	Sehmatal	32	
Seifersbach	Rossau	3	
Seifersdorf	Großschirma	10	
Seifersdorf	Jahnsdorf/Erzgeb.	18	
Seifersdorf	Roßwein	39	
Seiffen	Kurort Seiffen/Erzgeb.	28	
Seitenhain	Wechselburg	2	
Seupahn	Königsfeld	1	
Siebenlehn	Großschirma	5	
Silberstraße	Wilkau-Haßlau	16	
Simsewitz	Döbeln	38	
Sitten	Leisnig	36	
Sohra	Bobritzsch-Hilbersdorf	21	
Sosa	Eibenstock	29	
Spersdorf	Seelitz	1	2
Spinnerei	Drebach	19	
St. Egidien	St. Egidien	12	
St. Michaelis	Brand-Erbisdorf	10	
Städten	Seelitz	2	
Stangendorf	Mülsen	16	
Stangengrün	Kirchberg, Stadt	17	
Stein	Königshain-Wiederau	3	
Steina	Hartha	39	
Steinbach	Jöhstadt	33	
Steinbach	Reinsberg	5	
Steinpleis*	Werdau	15	
Stenn	Lichtentanne	16	
Stockhausen	Döbeln	39	

Ort	Stadt / Gemeinde	TZ 1	TZ 2
Stollberg*	Stollberg/Erzgeb.	18	62
Streckewalde	Großrückerswalde	26	
Strölla	Großweitzschen	37	
Stützensgrün	Stützensgrün	29	
Tanneberg	Mittweida	3	
Tannenberg	Tannenberg	24	
Taura*	Taura	7	
Tauscha	Penig	6	
Tautendorf	Leisnig	36	
Technitz	Döbeln	38	50
Tellerhäuser	Breitenbrunn/Erzgeb.	30	
Tettau	Schönberg	11	
Thalheim	Mittweida	3	
Thalheim	Thalheim/Erzgeb.	23	
Thermalbad Wiesenbad	Thermalbad Wiesenbad	25	
Thierbach	Penig	6	
Thierfeld	Hartenstein	17	
Thum	Thum	24	
Thurm	Mülsen	16	
Töllschütz	Ostrau	37	
Töpeln	Döbeln	39	
Topfseifersdorf	Königshain-Wiederau	3	
Trebanitz	Ostrau	37	
Trünzig	Langenbernsdorf	15	
Tuttendorf	Halsbrücke	10	
Ullersdorf	Sayda	34	
Ullrichsberg	Roßwein	39	
Ursprung	Lugau/Erzgeb.	18	
Venusberg	Drebach	19	
Vielau	Reinsdorf	16	
Voigtlaide	Glauchau	11	
Voigtsdorf	Dorfchemnitz	34	
Voigtsgrün	Hirschfeld	17	
Waldenburg	Waldenburg	11	
Waldheim	Waldheim	39	
Waldkirchen*	Grünhainichen	19	
Walthersdorf	Crottendorf	32	
Warmbad	Wolkenstein	25	26
Waschleithe	Grünhain-Beierfeld	31	
Wechselburg	Wechselburg	2	
Wegefarth	Oberschöna	10	
Weidensdorf	Remse	11	
Weiditz	Königsfeld	1	
Weigmannsdorf	Lichtenberg/Erzgeb.	21	
Weinsdorf/Liebenhain	Rossau	3	
Weißbach	Amtsberg	19	
Weißbach	Langenweißbach	17	
Weißborn	Weißborn/Erzgeb.	10	
Weißthal	Mittweida	3	
Weitersglashütte	Eibenstock	29	
Wendishain	Hartha	39	

Ort	Stadt / Gemeinde	TZ 1	TZ 2
Werdau*	Werdau	15	61
Wernsdorf	Glauchau	11	
Wernsdorf	Penig	6	
Wernsdorf	Pockau-Lengefeld	20	
Westewitz	Großweitzschen	37	
Wetterwitz	Roßwein	39	
Wickersdorf	Oberwiera	11	
Wiederau	Königshain-Wiederau	3	
Wiesa	Thermalbad Wiesenbad	25	
Wiesenburg	Wildenfels	17	
Wiesenthal	Leisnig	36	
Wildbach	Aue-Bad Schlema	22	
Wildenfels	Wildenfels	17	
Wildenthal	Eibenstock	29	
Wilischthal	Amtsberg / Drebach / Zschopau	19	
Wilkau-Haßlau	Wilkau-Haßlau	16	63
Wingendorf	Oederan	9	
Wittgendorf	Rochlitz	2	
Wittgensdorf	Chemnitz	13	
Witzschdorf*	Gornau/Erzgeb.	19	
Wolfersgrün	Kirchberg	17	
Wolfsgrün	Eibenstock	29	
Wolkenburg-Kaufungen	Limbach-Oberfrohna	7	
Wolkenstein	Wolkenstein	25	26
Wollsdorf	Großweitzschen	37	

Ort	Stadt / Gemeinde	TZ 1	TZ 2
Wünschendorf	Pockau-Lengefeld	20	
Wüstenbrand	Hohenstein-Ernstthal	12	59
Wüstenschlette	Marienberg	26	
Zaschwitz	Großweitzschen	37	
Zethau	Mulda/Sa.	21	
Zetteritz	Seelitz	2	
Zettlitz	Zettlitz	1	
Ziegra	Döbeln	39	
Zöblitz	Marienberg	26	
Zöllnitz	Seelitz	2	
Zollschwitz	Leisnig	36	
Zschaagwitz	Seelitz	1	2
Zschaitz	Zschaitz-Ottewig	37	
Zschäschantz	Döbeln	38	50
Zschepplitz	Großweitzschen	37	
Zschochau	Ostrau	37	
Zschockau	Leisnig	36	
Zschocken	Hartenstein	17	
Zschopau	Zschopau	19	60
Zschoppelschhain	Wechselburg	2	
Zschöppichen	Mittweida	3	
Zschorlau	Zschorlau	22	
Zwickau	Zwickau	16	
Zwönitz	Zwönitz	23	

\* Sonderregelungen für einzelne Haltestellen

**Anlage 6 Linienverzeichnis**

Das Verzeichnis enthält alle in den VMS-Tarif einbezogenen ÖPNV-Linien der Partner im Verkehrsverbund (Fahrplanstand: 11. Dezember 2022). Darüber hinaus sind zusätzlich die ÖPNV-Linien aufgeführt, auf denen der VMS-Tarif streckenweise oder eingeschränkt gilt bzw. tarifliche Besonderheiten (wie z. B. bei verbundüberschreitenden Fahrten) festgelegt sind.

Die Linien sind in aufsteigender Nummernfolge bzw. alphabetisch geordnet aufgeführt.

Linie	VU	Fahrplanbuchüberschrift	Besonderheiten
<b>Kleiner Stadtverkehr Annaberg-Buchholz:</b>			
A	RVE	Barbara-Uthmann-Ring - Markt - Buchholz	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
B	RVE	Frohnau - Obere Stadt	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
C	RVE	Markt - Herzog-Georg-Ring - Erzgebirgs-Center - Markt	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
D	RVE	Citybus Markt - B95/Am Kätplatz - Markt	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
E	RVE	Stadtbus Buchholz	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
F	RVE	Cunersdorf - Buchholz	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
G	RVE	Markt - Cunersdorf	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr. Die Kurzstreckenregelungen gelten nicht.
<b>Kleiner Stadtverkehr Aue:</b>			
A	RVE	Citybus Postplatz - Zeller Berg - Postplatz	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
B	RVE	Postplatz - Eichert - Postplatz	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
C	RVE	Postplatz - Brünlasberg - Postplatz	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
D	RVE	Postplatz - Neudörfel - Postplatz	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
<b>Kleiner Stadtverkehr Burgstädt:</b>			
A	RBM	Sportzentrum - Bahnhof - Friedhof	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
B	RBM	Friedhof - Bahnhof - Sportzentrum	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
<b>Stadtverkehr Chemnitz:</b>			
1	CVAG	Brückenstraße/Freie Presse - Zentralhaltestelle - Schönau	
2	CVAG	Bernsdorf - Zentralhaltestelle - Brückenstraße/Freie Presse	
3	CVAG	Hbf - Zentralhaltestelle - Technopark	
4	CVAG	Hutholz - Zentralhaltestelle - Hbf	
5	CVAG	Hutholz - Zentralhaltestelle - Gablenz	
21	CVAG	Limbach-Oberfrohna - Chemnitz, Chemnitz-Center - Chemnitz, ZH - Chemnitz, Ebersdorf	Zwischen Limbach-Oberfrohna und Kändler gelten die Kurzstreckenregelungen des Regionalbusverkehrs.
22	CVAG	Zentralhaltestelle - Glösa	
23	CVAG	Heinersdorf - Zentralhaltestelle - Neefepark	
26	CVAG	Schönau - Hutholz	
31	CVAG	Yorckgebiet - Zentralhaltestelle - Flemmingstraße	
32	CVAG	Dresdner Straße - Rottluff - Reichenbrand	
33	CVAG	Bernsdorf - Adelsberg (- Schösserholz)	
39	CVAG	Klaffenbach - Hutholz / Neukirchen	
41	CVAG	Schönau - Reichenbrand - Grüna - Hohenstein-Ernstthal	Zwischen Wüstenbrand und Hohenstein-Ernstthal gelten die Kurzstreckenregelungen des Regionalbusverkehrs.
42	CVAG	Schönau - Rabenstein, Grünaer Str.	
43	CVAG	Schösserholz / Gablenz - Rabenstein Tierpark	
46	CVAG	Wittgensdorf, Chemnitztal - Borna	
49	CVAG	Grüna - Mittelbach	
51	CVAG	Zentralhaltestelle - Zeisigwald, Klinik Bethanien / Yorckgebiet	
52	CVAG	Hutholz - Chemnitzer Str. - Zentralhaltestelle	
53	CVAG	Chemnitzer Str. - Altchemnitz - TU Campus - Technopark	
56	CVAG	Bernsdorf - Kleinolbersdorf / Altenhain - Bernsdorf	
62	CVAG	Flemmingstr. - Gablenz	



Linie	VU	Fahrplanbuchüberschrift	Besonderheiten
63	CVAG	Borna - Ebersdorf	
69	CVAG	Ebersdorf, Brettmühle - Bahnhof Hilbersdorf	
72	CVAG	Rottluff - Heimgarten	
73	CVAG	Altchemnitz - TU Campus	
76	CVAG	Eibenberg - Einsiedel	
79	CVAG	Küchwald - Zentralhaltestelle	
82	CVAG	TU Campus - Schloßchemnitz - Fraunhoferstr. - TU Campus	
83	CVAG	Niederwiesa - Euba - Chemnitz, Gablenzplatz	
89	CVAG	Gablenz - Beutenberg - Dresdner Str.	
93	CVAG	Neefepark - Hutholz	
96	CVAG	Wittgensdorf, Kornweg - Röhrsdorf, Chemnitz Center	
N11	CVAG	Zentralhaltestelle - Ebersdorf	Nachtbuslinie
N12	CVAG	Zentralhaltestelle - Yorckgebiet	Nachtbuslinie
N13	CVAG	Zentralhaltestelle - Adelsberg	Nachtbuslinie
N14	CVAG	Zentralhaltestelle - Bernsdorf	Nachtbuslinie
N15	CVAG	Zentralhaltestelle - Hutholz	Nachtbuslinie
N16	CVAG	Zentralhaltestelle - RabensteinCenter	Nachtbuslinie
N17	CVAG	Zentralhaltestelle - Talanger	Nachtbuslinie
N18	CVAG	Zentralhaltestelle - Omnibusbahnhof - Borna	Nachtbuslinie
<b>Kleiner Stadtverkehr Döbeln:</b>			
A	RBM	Busbahnhof - Krankenhaus - Unnaer Str - Hbf - Busbahnhof	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
B	RBM	Busbahnhof - Muldenterasse - Hbf - Masten - Busbahnhof	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
C	RBM	Busbahnhof - Hbf - Gärtitz - Busbahnhof	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
D	RBM	Busbahnhof - Neudorf - Ebersbach - Busbahnhof	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
<b>Kleiner Stadtverkehr Flöha:</b>			
1	RBM	Am Sattelgut - Busbahnhof - Lessingstr. - Gymnasium - Lärchenstr.	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
2	RBM	Am Sattelgut - Feldstr. - Am Mörbitzbach - Str. des Friedens - Busbahnhof	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
<b>Kleiner Stadtverkehr Frankenberg:</b>			
D	RBM	Süd - Neubaugebiet - Süd	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
E	RBM	Süd - Lützelhöhe - Süd	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
<b>Stadtverkehr Freiberg:</b>			
A	RBM	Busbahnhof - Wasserberg - Bahnhof - Busbahnhof - Tuttendorf - Halsbrücke	
B	RBM	Brand-Erbisdorf - Zug - Freiberg, Busbahnhof - Bahnhof - Friedeburg	
C	RBM	Busbahnhof - Meißner Ring - Uni-Gelände - Friedeburg - Wasserberg - Häuersteig - Seilerberg - Bahnhof - Busbahnhof	
D	RBM	Busbahnhof - Wasserberg - Bahnhof - Busbahnhof - Reiche Zeche - Frauensteiner Straße - Busbahnhof	
F	RBM	Freiberg, Busbahnhof (- Wasserberg) - Freiberg, Häuersteig - Brand-E., Am Goldbachtal - Brand-Erbisdorf	
G	RBM	Brand-Erbisdorf - St. Michaelis - Oberschöna	
I	RBM	Brand-Erbisdorf - Zug - Freiberg - Halsbach	
II	RBM	Donatsring/Meißner Tor - Busbahnhof - Gewerbegeb. Süd - Pulvermühlenweg - Halsbrücke	
<b>Kleiner Stadtverkehr Hohenstein-Ernstthal:</b>			
1	RVW	Bahnhof - Sonnenstraße - Wüstenbrand - Bahnhof	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
2	RVW	Bahnhof - Ernst-Thälmann-Siedlung - Fritz-Heckert-Siedlung - Bahnhof	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
3	RVW	Bahnhof - Hüttengrund - Am Viertel - Bahnhof	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.

Linie	VU	Fahrplanbuchüberschrift	Besonderheiten
<b>Kleiner Stadtverkehr Kurort Oberwiesenthal:</b>			
A	RVE	Fichtelberg-Plateau - Bahnhof - Sparingberg - Bahnhof - Fichtelberg-Plateau	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
<b>Kleiner Stadtverkehr Limbach-Oberfrohna:</b>			
C1	FRI	City-Bus Limbach-Oberfrohna	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
C2	FRI	City-Bus Limbach-Oberfrohna	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
<b>Kleiner Stadtverkehr Löbnitz:</b>			
A	RVE	Neustadt - Markt - Ostsiedlung - Neustadt	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
<b>Kleiner Stadtverkehr Marienberg:</b>			
A	RVE	Markt - Mooshaide - Mühlberg - Markt - Gewerbegebiet	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
B	RVE	Markt - Dörfel - Gelobtland - Gebirge - Dörfel - Markt	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
C	RVE	Marienberg - Gebirge - Pobershau - Lauterbach - Lauta - Marienberg	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
D	RVE	Marienberg - Lauterbach - Pobershau - Marienberg	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
E	RVE	Marienberg - Gebirge - Pobershau - Zöblitz - Marienberg	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr (außer bei Fahrten von/nach Zöblitz).
<b>Kleiner Stadtverkehr Mittweida:</b>			
A	RBM	Baumwollspinnerei Wendeschleife - Markt - Bahnhof	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
B	RBM	Kaufland - Lauenhainer Str. - Krankenhaus - Busbahnhof - Lauenhainer Str. - Kaufland	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
C	RBM	Lauenhain - Mittweida - Altmittweida	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
F	RBM	Baumwollspinnerei Wendeschleife - Busbahnhof - Kaufland - Bahnhof	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
<b>Kleiner Stadtverkehr Rochlitz:</b>			
R	RBM	Rathausstraße - Bahnhof - Obere Lindenbergr. - Rathausstr.	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
<b>Kleiner Stadtverkehr Schwarzenberg:</b>			
A	RVE	Heide - Busbahnhof - Sonnenleithe - Busbahnhof - Heide	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
B	RVE	Busbahnhof - Wildenau - Neuwelt - Bermesgrün - Busbahnhof	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
<b>Kleiner Stadtverkehr Stollberg:</b>			
STL	RVE	Stadtlinie 1 und 2	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
<b>Kleiner Stadtverkehr Zschopau:</b>			
1	RVE	Hohndorf - Zschopau - Gornau, Einkaufszentrum	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
<b>Stadtverkehr Zwickau:</b>			
3	SVZ	Eckersbach - Neuplanitz	
4	SVZ	Pölbitz - Klinikum	
10	SVZ	Zwickau, Niederhohndorf / Weißenborn - Neumarkt - Hauptbahnhof - Zwickau, Planitz - Cainsdorf - Wilkau-Haßlau	
12	SVZ	Schlunzig - Mosel - Pölbitz - Zwickau, Hauptmarkt	
13	SVZ	Neumarkt - Wilkau-Haßlau	
14	SVZ	Neumarkt - Auerbach	
18	SVZ	Neumarkt - Hauptbahnhof - Königswalde / Hartmannsdorf	
20	SVZ	Planitz, Markt - Rottmannsdorf / Hüttelsgrün	
21	SVZ	Neumarkt - Hauptbahnhof - Brand - Weißenbrunn, Mühlensteig	
22	SVZ	Neumarkt- (Newtonstraße -) Niederhohndorf	
23 / 141	SVZ/RVW	Zwickau, Hbf - Zwickau, Oberhohndorf - Reinsdorf - Vielau - Wildenfels - Hartenstein - Langenbach	
24	SVZ	Neumarkt - Pöhlau (- Dresdner Str / Kaufmarkt)	
25	SVZ	Zwickau, Stadthalle - Planitz, Markt / Cainsdorf	
26	SVZ	Zwickau, Neuplanitzer Str - Lichtentanne, Kirche	
27	SVZ	(Klinikum -) Paulusstraße - Planitz, Markt	
28	SVZ	Dresdner Straße - Eckersbach - Weißenborn / Hauptbahnhof	

Linie	VU	Fahrplanbuchüberschrift	Besonderheiten
29/181	SVZ / RVW	Zwickau - Lichtentanne / Schönfels - Neumark - Reichenbach	Bei Fahrten von/zu Haltestellen ohne Tarifzonenangabe gelten Sonderfahrpreise. Bei Fahrten zwischen Haltestellen ohne Tarifzonenangabe gilt der Verbundtarif Vogtland. Das AzubiTicket Sachsen, das JungLeuteTicket, das Seniorenticket, das Seniorenticket Partner und das Bildungsticket gelten auf gesamter Linie.
A	SVZ	Hauptmarkt - Neumark - Hauptbahnhof - Marienthal - Neuplanitz - Cainsdorf - Wilkau-Haßlau - Hauptmarkt	Nachtbuslinie
B	SVZ	Hauptbahnhof - Neumark - Nordvorstadt - Eckersbach	Nachtbuslinie
C	SVZ	Hauptmarkt - Neumark - Weißenborn	Nachtbuslinie
<b>Omnibus-Regionalverkehr:</b>			
20	PRG	Greiz - Teichwolframsdorf - Seelingstädt	Es gilt der PRG-Tarif. VMS-Fahrausweise werden nur im VMS-Gebiet (innerhalb Trünzig) anerkannt.
61	VGW	Rodewisch - Auerbach - Brunn - Schnarrtanne - Schönheide	TaktBus Bei Fahrten von/zu Haltestellen ohne Tarifzonenangabe sowie bei Fahrten zwischen Haltestellen ohne Tarifzonenangabe gilt der Verbundtarif Vogtland.
64	VGW	Rodewisch - Wernesgrün - Rothenkirchen - Stützensgrün - Schönheide	TaktBus Bei Fahrten von/zu Haltestellen ohne Tarifzonenangabe sowie bei Fahrten zwischen Haltestellen ohne Tarifzonenangabe gilt der Verbundtarif Vogtland.
87	POB	Irfersgrün - Plohn - Lengendorf	RufBus Es gilt der Verbundtarif Vogtland. VMS-Fahrausweise werden nicht anerkannt.
101	RVW	Glauchau, Bahnhof - Schönbornchen, Südhang	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
102	RVW	Glauchau, Friedenshöhe - Glauchau, Bahnhof	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
105	RVW	Glauchau - Meerane	
106	RVW	Meerane, Crotenlaide - Waldsachsen - Crimmitschau	
107	RVW	Glauchau - Thurm	
108	RVW	Glauchau - Lichtenstein	
109	RVW	Glauchau - Wernsdorf - Voigtlaide	
110	RVW	Waldenburg - Oberwiera - Meerane	
111	RVW	Glauchau - Mosel - Zwickau	
112	RVW	Glauchau - Waldenburg - Langenchursdorf	
113	RVW	Hohenstein-Ernstthal - Falken - Langenchursdorf	
114	RVW	Gersdorf - Bernsdorf - Oberlungwitz	
115	RVW	Hohenstein-Ernstthal - St. Egidien / Bernsdorf - Lichtenstein	
116	RVW	Hohenstein-Ernstthal - Oberlungwitz - Gersdorf - Oelsnitz (Erzgeb)	
117	RVW	Lichtenstein - Heinrichsort - Rödlitz - Lichtenstein	
118	RVW	Lichtenstein - St. Egidien - Lobsdorf	
119	RVW	Glauchau - Meerane - Crimmitschau	
120	RVW	Hohenstein-Ernstthal - Waldenburg	
122	RVW	Hohenstein-Ernstthal - Limbach-Oberfrohna	
123	RVW	Waldenburg - Langenchursdorf - Falken - Limbach-Oberfrohna	
124	RVW	Hohenstein-Ernstthal - Reichenbach - Grumbach - Callenberg - Langenchursdorf	
125	RVW	Hohenstein-Ernstthal - Wüstenbrand - Oberlungwitz - Hohenstein-Ernstthal	
127	RVW	Limbach-Oberfrohna - Niederfrohna - Kaufungen - Wolkenburg - Kaufungen - Niederfrohna - Limbach-Oberfrohna	
128	RVW	Crimmitschau, Bahnhof - Karl-Liebkecht-Siedlung - Crimmitschau Center - Crimmitschau, Bahnhof	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
129	RVW	Zwickau - Werdau - Steinpleis - Zwickau	PlusBus
132	RVW	Wilkau-Haßlau - Cunersdorf - Niedererinitz - Kirchberg	
133	RVW	Zwickau - Dennheritz - Meerane - Gößnitz	VMS-Tarif gilt auf gesamter Linie (Ponitz und Gößnitz sind Tarifzone 11 zugeordnet).
135	RVW	Zwickau - Reinsdorf - Friedrichsgrün - Vielau - Wilkau-Haßlau	

Linie	VU	Fahrplanbuchüberschrift	Besonderheiten
136	RVW	Zwickau - Wilkau-Haßlau - Kirchberg - Bärenwalde	PlusBus
137	RVW	Wilkau-Haßlau (Stadtzentrum - Haara - Rosenthal - Gewerbegebiet - Stadtzentrum)	TaktBus
138	RVW	Zwickau - Mülsen - Neuschönburg - Marienau	
139	RVW	Zwickau - Lichtenstein	
140	RVW	Zwickau - Mülsen - Thurm	
141			siehe Linie 23 / 141
142	RVW	Wildenfels - Zschocken - Thierfeld - Hartenstein	
143	RVW	Zwickau - Ebersbrunn - Hirschfeld	
146	RVW	Bärenwalde - Rothenkirchen	VMS-Tarif gilt auf gesamter Linie (Rothenkirchen ist Tarifzone 17 zugeordnet).
147	RVW	Kirchberg - Bärenwalde - Obercrinitz	
149	RVW	Wildenfels - Burkersdorf - Kirchberg	
152	RVW	Zwickau - Lichtenstein - Oberlungwitz - Chemnitz, Schönau	In Chemnitz gelten die CVAG-Kurzstreckenregelungen.
154	RVW	Kirchberg - (Hartmannsdorf -) Giegengrün	
156	RVW	Zwickau - Wilkau-Haßlau - Weißbach - Burkersdorf - Kirchberg	
157	RVW	Wilkau-Haßlau - Wildenfels (- Hartenstein)	
158	RVW	Crimmitschau - Lauenhain - Crimmitschau	
159	RVW	Zwickau - Dänkriz - Neukirchen - Crimmitschau - Frankenhausen	
160	RVW	Werdau - Crimmitschau - Gösau	
161	RVW	Werdau - Werdau, Friedenssiedlung - Königswalde - Hartmannsdorf	
162	RVW	Werdau - Beiersdorf - Neumark	VMS-Tarif gilt auf gesamter Linie (Neumark ist Tarifzone 15 zugeordnet).
163	RVW	Werdau - Leubnitz - Leubnitz, Forst - Werdau	
164	RVW	Werdau - Langenbernsdorf - Trünzig - Langenbernsdorf - Werdau	
165	RVW	Werdau - Langenhessen - Niederaltersdorf - Großpillingsdorf	
166	RVW	Werdau - Fraureuth	
168	BHW	Stadtverkehr Werdau	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
170	RVW	Meerane - Ponitz - Crimmitschau	VMS-Tarif gilt auf gesamter Linie (Ponitz ist Tarifzone 11 zugeordnet).
171	RVW	Crimmitschau - Langenreinsdorf - Blankenhain - Großpillingsdorf - Seelingstädt	VMS-Tarif gilt auf gesamter Linie (Seelingstädt wird als eine weitere VMS-Tarifzone betrachtet). Verbundweit gültige Fahrausweise/Fahrtberechtigungen gelten auf gesamter Linie.
173	RVW	Zwickau - Crossen - Thurm	
177	RVW	Kirchberg - Hirschfeld - Bärenwalde	
181			siehe Linie 29 / 181
182	RVW	Schönau - Wildenfels - Grünau	
183	RVE	Ortsverkehr Thalheim	
184	RVE	Stollberg - Dorfchemnitz - Zwönitz - Kühnhaide	
187	RVE	Oelsnitz (Erzgeb) - Neuwürschnitz	
190	RVE	Stollberg - Thalheim - Gornsdorf - Hormersdorf	
191	RVW	Lugau - Oberlungwitz - Hohenstein-Ernstthal	
192	RVE	Thalheim - Jahnsdorf - Adorf - Burkhardtsdorf / Leukersdorf - Ursprung	
193	RVE	Oberlungwitz - Lugau - Stollberg	
194	RVE	Stollberg - Beutha - Affalter - Zwönitz	
195	RVE	Lugau - Erlbach-Kirchberg - Oelsnitz (Erzgeb)	
196	RVE	Thalheim - Hormersdorf - Gornsdorf - Auerbach - Thum - Jahnsbach	
197	RVE	Neuwürschnitz - Oelsnitz (Erzgeb)	
198	RVE	Stollberg - Lugau - Gersdorf	
199	RVE	(Mülsen St. Jacob -) Lichtenstein - Oelsnitz (Erzgeb) - Lugau / Stollberg	
200	RVE	Chemnitz, Hutholz - Leukersdorf - Jahnsdorf - Neukirchen - Chemnitz, Hutholz (- Neukirchen)	

Linie	VU	Fahrplanbuchüberschrift	Besonderheiten
201	RVE	(Neukirchen -) Chemnitz, Hutholz - Jahnsdorf - Leukersdorf - Neukirchen - Chemnitz, Hutholz	
206	RVE	Chemnitz - Gornau - Zschopau - Marienberg	In Chemnitz gelten die CVAG-Kurzstreckenregelungen.
207	RVE	Chemnitz - Zschopau - Marienberg - Olbernhau	PlusBus In Chemnitz gelten die CVAG-Kurzstreckenregelungen.
208	RVE	Einsiedel - Dittersdorf - Weißbach - Gelenau	
209	RVE	Ortsverkehr Gelenau	
210	RVE	Chemnitz - Thum - Annaberg-Buchholz	PlusBus
211	RVE	Chemnitz - Thalheim - Brünlos / Dorfchemnitz - Zwönitz	
212	RVE	Thalheim - Burkhardtsdorf - Gelenau / Kemtau	
213	PIE/RVG	Gera - Werdau - Zwickau	Es gilt der RVG-Tarif. VMS-Fahrausweise werden im VMS-Gebiet (zwischen Niederalbertsdorf und Zwickau) anerkannt.
216	RVE	Zschopau - Scharfenstein - Großolbersdorf / Wolkenstein - Marienberg - Großrückerswalde	
217	RVE	Zschopau - Scharfenstein - Wolkenstein - Streckewalde / Falkenbach - Wolkenstein	
230	RVE	Drebach - Scharfenstein - Großrückerswalde	
231	RVE	Zschopau - Waldkirchen - Grünhainichen - Börnichen - Wünschendorf - Lengefeld	
233	RVE	Zschopau - Hohndorf - Großolbersdorf - Scharfenstein - Grießbach	
234	RVE	Zschopau - Gornau - Dittmannsdorf - Erdmannsdorf - Flöha	
235	RVE	Zschopau - Schlößchen - Weißbach - Dittersdorf - Einsiedel	
237	RVE	Zschopau - Krumhermersdorf - Börnichen	
238	RVE	Zschopau - Scharfenstein - Grießbach - Venusberg - Gelenau - Drebach - Thum - Ehrenfriedersdorf	
239	RVE	Zschopau - Gornau - Gelenau - Thum (- Jahnsbach)	
240	RVE	Zschopau - Wilischthal - Gelenau - Herold - Thum	
242	RVE	Zschopau - Waldkirchen - Witzschdorf - Gornau	
247	RVE	Meinersdorf - Gornsdorf - Thum	
251	RVW	Chemnitz, Schönau - Oberlungwitz - Gersdorf - Lichtenstein	In Chemnitz gelten die CVAG-Kurzstreckenregelungen.
253	RVW	Chemnitz, Schönau - Chemnitz, Reichenbrand - Chemnitz, Rabenstein - Limbach-Oberfrohna OT Rußdorf	In Chemnitz gelten die CVAG-Kurzstreckenregelungen.
256	RVW	Hohenstein-Ernstthal - Pleiße - Limbach-Oberfrohna - Bräunsdorf	
260	RVE	Stollberg - Neuwürschnitz - Oelsnitz - Lugau - Stollberg (Grüne Linie)	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
261	RVE	Stollberg - Lugau - Oelsnitz - Neuwürschnitz - Stollberg (Grüne Linie)	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
262	RVE	Chemnitz - Neukirchen - Lugau - Oelsnitz (Erzgeb)	
288	THÜSAC	Geithain - Narsdorf - Meusdorf	Es gilt der MDV-Tarif. VMS-Fahrausweise werden nicht anerkannt.
290	THÜSAC	Geithain - Narsdorf	Es gilt der MDV-Tarif. VMS-Fahrausweise werden nicht anerkannt.
325	THÜSAC	Altenburg - Ehrenhain - Waldenburg	Es gilt der Haustarif der THÜSAC. VMS-Fahrausweise werden im VMS-Gebiet (zwischen Oberwiera und Waldenburg) anerkannt.
330	RVE	Schwarzenberg - Rittersgrün - Tellerhäuser	
332	RVE	Schwarzenberg - Markersbach	
333	RVSOE	Dresden - Kesselsdorf - Wilsdruff - Mohorn - Hetzdorf	PlusBus Es gilt der VVO-Tarif. VMS-Fahrausweise werden im VMS-Gebiet (innerhalb Hetzdorf) anerkannt.
334	RVE	Aue - Schwarzenberg - Johannegeorgenstadt	
338	RVE	Schwarzenberg - Crandorf - Breitenbrunn - Rittersgrün	
342	RVE	Schwarzenberg - Beierfeld - Grünhain - Zwönitz	PlusBus
343	RVE	Schwarzenberg - Waschleithe - Grünhain	
345	RVE	Schönheide Süd - Carlsfeld	

Linie	VU	Fahrplanbuchüberschrift	Besonderheiten
346	RVE	Eibenstock - Wildenthal - Johanngeorgenstadt	
348	RVE	Johanngeorgenstadt, Busplatz - Bahnhof	
350	RVE	Johanngeorgenstadt, Busplatz - Erbgericht	
351	RVE	Aue - Eibenstock - Schönheide	
353	RVE	Aue - Aue, Alberoda	
354	RVE	Eibenstock - Schönheide	
354	THÜSAC	Thonhausen - Heyersdorf - Crimmitschau	Es gilt der Haustarif der THÜSAC. VMS-Fahrausweise werden im VMS-Gebiet (innerhalb Crimmitschau) anerkannt.
355	RVE	Eibenstock - Sosa	
357	RVE	Aue - Schneeberg, Neustädtel - Lindenau	
359	RVE	Aue - Schneeberg - Schneeberg, Strandbad Filzteich	
360	RVE	Aue - Schneeberg - Zwickau	
362	RVE	Aue - Schneeberg - Griesbacher Hang - Schneeberg - Aue	
363	RVE	Aue - Lößnitz - Affalter - Zwönitz	
363	RVSOE	Freital - Tharandt - Fördergersdorf - Grillenburg - Naundorf - Klingenberg	Es gilt der VVO-Tarif. VMS-Fahrausweise werden nicht anerkannt.
364	RVE	Wildbach - Schlema - Schneeberg - Lindenau	
365	RVE	Aue - Schlema - Schneeberg - Schlema - Aue	
365	RVSOE	Schmiedeberg - Hennersdorf - Hartmannsdorf - Frauenstein - Rechenberg-Bienenmühle	TaktBus Es gilt der VVO-Tarif. VMS-Fahrausweise werden im VMS-Gebiet (zwischen Frauenstein und Rechenberg-Bienenmühle) anerkannt.
366	RVE	Aue - Sosa	
367	RVE	Aue - Bockau	
368	RVE	Aue - Lößnitz - Dittersdorf	
369	RVE	Aue - Zschorlau - Albernau	
370	RVE	Aue - Stützengrün - Schönheide	
371	RVE	Aue - Eibenstock - Carlsfeld	
372	RVE	Aue - Schneeberg - Neidhardtsthal - Eibenstock	
373	RVE	Aue - Burkhardtgrün - Eibenstock	
373	RVSOE	Kurort Altenberg - Rehefeld - Hermsdorf - Hartmannsdorf - Frauenstein	Es gilt der VVO-Tarif. VMS-Fahrausweise werden im VMS-Gebiet (zwischen Kleinbobritzsch und Frauenstein) anerkannt.
375	RVE	Aue - Bernsbach - Beierfeld - Schwarzenberg, Sonnenleithe / Grünhain	
376	RVE	Aue - Lauter	
377	RVE	Zwönitz - Kühnhaide	
378	RVE	Aue - Lößnitz, Neustadt - Alberoda - Aue	
379	RVE	Aue - Zschorlau - Albernau - Bockau - Aue	
379	RVSOE	Ruppendorf - Klingenberg - Pretzschendorf - Hartmannsdorf - Frauenstein	Es gilt der VVO-Tarif. VMS-Fahrausweise werden im VMS-Gebiet (zwischen Kleinbobritzsch und Frauenstein) anerkannt.
380	RVE	Aue - Stollberg	
383	RVE	Schneeberg/Schwarzenberg - Aue - Chemnitz	PlusBus Kurzstreckenregelungen gelten nicht. Zwischen Aue und Chemnitz gilt die Preisstufe 3. Aufgrund der Linienführung über die Autobahn ist die Fahrradmitnahme im Fahrzeug nicht gestattet.
385	RVE	Aue - Schneeberg - Rothenkirchen	VMS-Tarif gilt auf gesamter Linie (Rothenkirchen ist Tarifzone 29 zugeordnet).
400	RBM / RVE	Annaberg-Buchholz - Freiberg - Hetzdorf - Dresden	Die Kurzstreckenregelungen gelten nicht auf gesamter Linie. Bei Fahrten von/zu Haltestellen ohne Tarifzonenangabe gelten Sonderfahrpreise. Anerkennung <a href="#">des Deutschlandtickets</a> , <a href="#">des Deutschland-Jobtickets</a> , <a href="#">des VMS-DeutschlandTickets+</a> , der Sachsen-Tickets, des Ferientickets VMS + VVV, des Ferientickets Sachsen sowie des AzubiTickets Sachsen für den Geltungsbereich VMS + VVO auf gesamter Linie. Beförderung schwerbehinderter Menschen mit gültiger Wertmarke ist auf gesamter Linie kostenfrei. Kostenfreie Mitnahme einer Begleitperson bei Merkzeichen B auf gesamter Linie.
411	RVE	Annaberg-Buchholz - Bärenstein - Kurort Oberwiesenthal	TaktBus

Linie	VU	Fahrplanbuchüberschrift	Besonderheiten
412	RVE	Schlettau - Hermannsdorf - Geyer - Thum	
412	VGM	Meißen - Krögis - Nossen	Es gilt der VVO-Tarif. VMS-Fahrausweise werden zwischen Nossen und Deutschenbora, Hirschfelder Str. anerkannt.
413	RVE	Annaberg-Buchholz - Geyer - Zwönitz - Stollberg	
414	RVE	Kurort Oberwiesenthal - Tellerhäuser - Rittersgrün	
415	RVE	Annaberg-Buchholz - (Crottendorf -) Schwarzenberg - Aue	
416	VGM	Meißen - Lommatzsch - Döbeln	PlusBus Es gilt der VVO-Tarif. VMS-Fahrausweise werden zwischen Meila und Döbeln anerkannt.
417	RVE	Annaberg-Buchholz - Crottendorf - Scheibenberg	
418	VGM	Meißen - Miltitz - Nossen - Rüsseina	Es gilt der VVO-Tarif. VMS-Fahrausweise werden zwischen Nossen und Deutschenbora, Hirschfelder Str. anerkannt.
419	RVE	Annaberg-Buchholz - Scheibenberg - Elterlein - Schwarzbach / Zwönitz	
420	VGM	Nossen - Ziegenhain - Lommatzsch	Es gilt der VVO-Tarif. VMS-Fahrausweise werden in Nossen anerkannt.
422	RVE	Oberschmiedeberg - Steinbach - Schmalzgrube - Jöhstadt - Grumbach	
424	VGM	Nossen - Klipphausen - Dresden	Es gilt der VVO-Tarif. VMS-Fahrausweise werden zwischen Nossen und Deutschenbora, Hirschfelder Str. anerkannt.
425	VGM	Wilsdruff - Nossen	Es gilt der VVO-Tarif. VMS-Fahrausweise werden zwischen Nossen und Deutschenbora, Hirschfelder Str. anerkannt.
428	RVE	Annaberg-Buchholz - Sehma - Cranzahl - Neudorf	
429	RVE	Jöhstadt - Bärenstein - Kurort Oberwiesenthal	
430	RVE	Annaberg-Buchholz - Königswalde - Jöhstadt - Schmalzgrube - Grumbach - Annaberg-Buchholz	
431	RVE	Annaberg-Buchholz - Steinbach - Satzung - Reitzenhain	
432	RVE	Annaberg-Buchholz - Geyer - Ehrenfriedersdorf - Thum	
433	RVE	Annaberg-Buchholz - Neundorf - Thermalbad Wiesenbad	
434	RVE	Annaberg-Buchholz - Geyersdorf - Mildenau	
435	RVE	Annaberg-Buchholz - Niederschmiedeberg - Oberschmiedeberg - Steinbach	
436	RVE	Kurort Oberwiesenthal - Neudorf	
439	RVE	Annaberg-Buchholz - Geyersdorf - Falkenbach - Streckewalde - Wolkenstein	
441	RVE	Ehrenfriedersdorf - Geyer - Schwarzenberg	
452	RVE	Olbernhau - Neuhausen	
453	RVE	Olbernhau - Kurort Seiffen - Deutschneudorf - Olbernhau	
454	RVE	Olbernhau - Pockau - Lengefeld	
455	RVE	Kurort Seiffen - Oberseiffenbach	
458	RVE	Olbernhau - Sayda - Dörnthai - Haselbach	
465	RVE	Olbernhau - Sayda - Rechenberg-Bienenmühle - Frauenstein	
471	RVE	Olbernhau - Oberneuschönberg - Olbernhau - Kleinneuschönberg - Blumenau - Olbernhau	
472	RVE	Olbernhau - Hallbach	
473	RVE	Olbernhau - Rungstock - Olbernhau	
487	RVE	Satzung - Kühnhaide - Rübenau	
489	RVE	Marienberg - Wolkenstein	
490	RVE	Marienberg - Mildenau - Annaberg-Buchholz	TaktBus
492	RVE	Marienberg - Lengefeld - Forchheim / Wernsdorf - Brand-Erbisdorf - Freiberg	
493	RVE	Lippersdorf - Reifland - Lengefeld	
494	RVE	Marienberg - Niederschmiedeberg	
497	RVE	Olbernhau - Rübenau - Reitzenhain - Marienberg	
499	RVE	Olbernhau - Marienberg - Wolkenstein - Annaberg-Buchholz	

Linie	VU	Fahrplanbuchüberschrift	Besonderheiten
521	DSÜK	Litvínov - Brandov - Olbernhau	Es gilt ein Sondertarif. VMS-Fahrausweise werden nicht anerkannt.
526	RVW	Chemnitz - Limbach-Oberfrohna	PlusBus Die Kurzstreckenregelungen gelten nicht. Aufgrund der Linienführung über die Autobahn ist die Fahrradmitnahme im Fahrzeug nicht gestattet.
585	AKV	Jirkov - Chomutov - Kurort Oberwiesenthal (Skibus)	Es gilt ein Sondertarif. VMS-Fahrausweise werden nicht anerkannt.
588	UCL	Marienberg - Hora Sv. Šebastiána - Chomutov	Es gilt ein Sondertarif. Bei Fahrten im VMS-Gebiet (Marienberg - Reitzenhain) <u>werden gilt der VMS-Tarif- und das Deutschlandticket, das Deutschland-Jobticket sowie das VMS-DeutschlandTicket+ anerkannt.</u>
590	AKV	Kadaň - Klášterec nad Ohří - Vejprty - Annaberg-Buchholz	Es gilt ein Sondertarif. VMS-Fahrausweise werden nicht anerkannt.
616	RBM	Hainichen - Roßwein	
620	RL	Rochlitz - Lastau - Colditz	TaktBus Es gilt der MDV-Tarif. VMS-Fahrausweise werden im VMS-Gebiet (zwischen Rochlitz und Methau) anerkannt.
622	RL	Hartha - Schönherstädt - Hausdorf - Colditz	Es gilt der MDV-Tarif. VMS-Fahrausweise werden im VMS-Gebiet (zwischen Hartha und Schönherstädt) anerkannt.
626	RBM	Burgstädt - Wiederau - Rochlitz	VMS-Tarif gilt auf gesamter Linie (Narsdorf ist Tarifzone 2 zugeordnet).
628	RBM	Geithain - Rochlitz - Geringswalde - Hartha - Waldheim	Die Kurzstreckenregelungen gelten nicht auf gesamter Linie. VMS-Tarif gilt auf gesamter Linie (Geithain ist Tarifzone 2 zugeordnet).
629	RBM	Geithain - Rochlitz - (Narsdorf-) Penig - Glauchau (BusBahn)	Die Kurzstreckenregelungen gelten nicht auf gesamter Linie. VMS-Tarif gilt auf gesamter Linie (Geithain ist Tarifzone 2 zugeordnet; Narsdorf ist Tarifzone 6 zugeordnet).
636	RBM	Mittweida - Ottendorf - Chemnitz, Chemnitz Center - Chemnitz, Omnibusbahnhof	Die Kurzstreckenregelungen gelten nicht auf gesamter Linie.
636	RL	Bröhren / Seidewitz - Dürreweitzschen - Zschoppach - (Polkenberg -) Böhlen	Es gilt der MDV-Tarif. VMS-Fahrausweise werden im VMS-Gebiet (zwischen Polkenberg und Marschwitz) anerkannt.
637	RBM	Mittweida - Oberlichtenau - Auerswalde - Chemnitz	
638	RBM	Garnsdorf - Köthensdorf - Taura - Burgstädt	
639	RBM	Mittweida - Zschöppichen - Ottendorf - Garnsdorf - Chemnitz	
640	RBM	Chemnitz - Frankenberg - Hainichen - Roßwein	Die Kurzstreckenregelungen gelten nicht auf gesamter Linie.
642	RBM	Chemnitz - Frankenberg - Mittweida - Kriebstein (Zschopautaler)	
650	RBM	Chemnitz - Röhrsdorf, Chemnitz Center - Hartmannsdorf - Penig	PlusBus
652	RBM	Burgstädt, Herrenhaide - Burgstädt	
657	RBM	Mittweida - Burgstädt - Hartmannsdorf - Limbach-Oberfrohna	PlusBus
658	RBM	Hartmannsdorf - Wittgensdorf	
659	RBM	Burgstädt - Cossen - Lunzenau	
661	RBM	Lunzenau - Narsdorf - Rochlitz	VMS-Tarif gilt auf gesamter Linie (Narsdorf ist den Tarifzonen 2 bzw. 6 zugeordnet).
662	RBM	Rochlitz Stadt - Rochlitzer Berg	
664	RBM	Penig - Lunzenau - Langenleuba-Oberhain - Niedersteinbach - Penig	
666	RBM	Rochlitz - Schwarzbach - Colditz	Die Kurzstreckenregelungen gelten nicht auf gesamter Linie. VMS-Tarif gilt auf gesamter Linie (Colditz ist Tarifzone 1 zugeordnet).
669	RBM	Frankenberg - Hausdorf - Langenstrieigis - Hausdorf - Frankenberg	
671	RBM	Mittweida - Schweikershain - Geringswalde	
672	RBM	Mittweida - Hainichen - Dresden	VMS-Tarif gilt im VMS-Gebiet (zwischen Mittweida und Pappendorf). Die Kurzstreckenregelungen gelten nicht. Zwischen Pappendorf und Dresden gilt ein Sondertarif. Unentgeltliche Beförderung von Kindern bis zur Einschulung. Schwerbehinderten-Ausweise begründen keine unentgeltliche Beförderung. Kostenfreie Mitnahme einer Begleitperson bei Merkzeichen B. <u>Anerkennung des Deutschlandtickets, des Deutschland-Jobtickets sowie des VMS-DeutschlandTickets+ auf gesamter Linie.</u>
675	RBM	Mittweida - Seifersbach - Frankenberg	TaktBus
677	RBM	Mittweida - Niederrossau - Hainichen	Die Kurzstreckenregelungen gelten nicht auf gesamter Linie.
678	RBM	Mittweida - Kriebstein	
681	RBM	Mittweida - Crossen - Geringswalde - Zettlitz - Rochlitz	
682	RBM	Mittweida - Erlau - Rochlitz	PlusBus



Linie	VU	Fahrplanbuchüberschrift	Besonderheiten
683	RBM	Mittweida - Wiederau - Cossen - Lunzenau	
684	RBM	Mittweida - Frankenau - Topfseifersdorf - Wiederau	
690	RBM	Hainichen - Berbersdorf - Marbach - Nossen	VMS-Tarif gilt auf gesamter Linie. VVO-Fahrausweise werden zwischen Nossen und Marbach, Forsthaus anerkannt.
691	RBM	Hainichen - Pappendorf - Mobendorf - Hainichen	
695	RBM	Hainichen - Berbersdorf - Marbach - Roßwein	
703	RBM	Augustusburg - Erdmannsdorf - Flöha - Frankenberg	
704	RBM	Chemnitz - Augustusburg - Börnichen - Lengefeld	
705	RBM	Chemnitz - Niederwiesa - Flöha - Augustusburg - Eppendorf	
706	RBM	Niederwiesa - Braunsdorf - Lichtenwalde - Chemnitz, Ebersdorf	
710	RBM	Gahlenz - Görbersdorf - Oederan - Hetzdorf - Flöha - Niederwiesa - Chemnitz	
711	RBM	Oederan - Memmendorf - Kirchbach - Oederan	
712	RBM	Oederan - Gahlenz - Eppendorf - Großwaltersdorf - Lippersdorf - Obersaida	
713	RBM	Oederan - Börnichen - Schönherstadt	
715	RBM	Oederan - Hainichen	
716	RBM	Oederan - Schönherstadt - Langenstriegis - Hartha - Frankenstein - Wingendorf - Kirchbach - Oederan	
717	RBM	Stadtbus Oederan	
725	RBM	Eppendorf - Leubsdorf - Borstendorf - Marbach - Hohenfichte - Grünberg - Augustusburg	
726	RBM	Eppendorf - Kleinhartmannsdorf - Langenau - Brand-Erbisdorf - Freiberg	
727	RBM	Eppendorf - Gränitz - Langenau - Brand-Erbisdorf - Freiberg	
728	RBM	Zschopau - Waldkirchen - Grünhainichen - Borstendorf - Eppendorf	
729	RBM	Eppendorf - Leubsdorf - Löbnitztal - Hetzdorf - Löbnitztal - Hammerleubsdorf - Eppendorf - Leubsdorf	
732	RBM	Freiberg - Weißenborn - Lichtenberg - Oberbobritzsch - Burkersdorf - Frauenstein	Die Kurzstreckenregelungen gelten nicht auf gesamter Linie.
733	RBM	Freiberg - Brand-Erbisdorf - Lichtenberg - Dittersbach - Nassau - Rechenberg-Bienenmühle - Holzgau	VMS-Tarif gilt auf gesamter Linie (Hermsdorf ist Tarifzone 35 zugeordnet).
735	RBM	Freiberg - Müdisdorf - Großhartmannsdorf - Helbigsdorf - Mulda - Zethau	
736	RBM	Neuhausen - Cämmerswalde - Clausnitz - Rechenberg-Bienenmühle - Oberholzhau	
737	RBM	Deutschneudorf - Deutscheinsiedel - Kurort Seiffen - Neuhausen - Sayda - Freiberg	
738	RBM	Brand-Erbisdorf - Mulda - Sayda - Rechenberg-Bienenmühle	Die Kurzstreckenregelungen gelten nicht auf gesamter Linie.
739	RBM	Rechenberg-Bienenmühle - Clausnitz - Nassau - Frauenstein	
742	RBM	Freiberg - Kleinschirma - Wegefarth - Oberschöna	
745	RBM	Freiberg - Kleinwaltersdorf - Freiberg	
747	RBM	Freiberg - Kleinwaltersdorf - Langhennersdorf - Bräunsdorf - Hainichen	
749	RBM	Freiberg - Großschirma - Seifersdorf - Reichenbach	
750	RBM	Freiberg - Nossen - Roßwein - Döbeln (Muldentaler)	PlusBus VMS-Tarif gilt auf gesamter Linie. VVO-Fahrausweise werden zwischen Nossen, Augustusberg, Gh Motorrast und Marbach, Forsthaus anerkannt.
751	RBM	Siebenlehn - Obergruna - Großvoigtsberg - Großschirma - Rothenfurth - Halsbrücke	
755	RBM	Freiberg - Großschirma - Großvoigtsberg - Obergruna - Siebenlehn - Nossen	VMS-Tarif gilt auf gesamter Linie. VVO-Fahrausweise werden zwischen Nossen, Bahnhof und Nossen, Augustusberg, Gh Motorrast anerkannt.
761	RBM	Nossen - Hirschfeld - Neukirchen - Dittmannsdorf - Reinsberg - Burkersdorf - Bieberstein - Nossen	VMS-Tarif gilt auf gesamter Linie. VVO-Fahrausweise werden zwischen Deutschenbora und Nossen anerkannt.

Linie	VU	Fahrplanbuchüberschrift	Besonderheiten
764	RBM	Halsbrücke - Krummenhennersdorf - Dittmannsdorf - Reinsberg	
765	RBM	Halsbrücke - Bieberstein - Reinsberg - Hirschfeld - Neukirchen	
768	RBM	Halsbrücke - Tuttendorf - Conradsdorf - Falkenberg - Niederschöna	
770	RBM	Freiberg - Halsbach - Naundorf - Niederschöna - Oberschaar - Hetzdorf	
774	RBM	Hilbersdorf - Halsbach - Naundorf - Niederbobritzsch	
775	RBM	Freiberg - Hilbersdorf - Niederbobritzsch - Oberbobritzsch - Burkersdorf - Frauenstein	
785	RBM	Freiberg - Weißenborn, OT Süßenbach	
786	RBM	Weißenborn - Berthelsdorf - Brand-Erbisdorf	
886	RBM	Döbeln - Mochau - Beicha - Zschochau	
889	RBM	Döbeln - Ostrau - (Jahna) - Schrebitz	
892	RBM	Döbeln - Lüttewitz - Choren	VMS-Tarif gilt auf gesamter Linie (Priesen ist Tarifzone 38 zugeordnet).
895	RBM	Döbeln - Mockritz - Großweitzschen - Leisnig	
901	RBM	Leisnig - (Klosterbuch -) Marschwitz	VMS-Tarif gilt auf gesamter Linie (Seidewitz - Dürrweitzschen - Zschoppach wird als eine weitere VMS-Tarifzone betrachtet). Verbundweit gültige Fahrausweise/Fahrtberechtigungen gelten auf gesamter Linie.
902	RBM	Leisnig - Polkenberg - Bockelwitz - Sitten - Kleinpelsen	
904	RBM	Döbeln - Naußlitz - Haßlau - Roßwein	
905	RBM	Roßwein - Gleisberg - Wetterwitz - Roßwein	
918	RBM	Waldheim - Reinsdorf	
919	RBM	Waldheim - Grünlichtenberg - Mittweida	
920	RBM	Waldheim - Grünlichtenberg - Arnsdorf - Hainichen	
921	RBM	Döbeln - Ziegra - Meinsberg - Waldheim	
922	RBM	Döbeln - Hartha - Waldheim	PlusBus
923	RBM	Döbeln - (Otzdorf -) Knobelsdorf - Waldheim	
924	RBM	Waldheim - Hartha - Leisnig	PlusBus
926	RBM	Hartha - Diedenhain - Steina - Wendishain - Hartha	
933	RBM	Döbeln - Otzdorf - Roßwein	
951	RBM	(Hartha -) Waldheim - Massanei - Reichenbach	
<b>Schülersonderlinien nach § 43 PBefG*:</b>			
331	RVE	Aue - Schwarzenberg - Markersbach	Linie dient ausschließlich der Schülerbeförderung.
333	RVE	Langenberg - Markersbach - Raschau - Schwarzenberg	Linie dient ausschließlich der Schülerbeförderung.
335	RVE	Erlabrunn - Breitenbrunn - Antonshöhe - Antonsthal	Linie dient ausschließlich der Schülerbeförderung.
336	RVE	Johanngeorgenstadt - Schwarzenberg	Linie dient ausschließlich der Schülerbeförderung.
337	RVE	Grandorf - Schwarzenberg	Linie dient ausschließlich der Schülerbeförderung.
339	RVE	Breitenbrunn - Rittersgrün - Pöhla - Raschau	Linie dient ausschließlich der Schülerbeförderung.
358	RVE	Bockau - Zschorlau - Schneeberg	Linie dient ausschließlich der Schülerbeförderung.
381	RVE	Bernsbach - Lauter	Linie dient ausschließlich der Schülerbeförderung.
382	RVE	Aue - Lauter - Schwarzenberg	Linie dient ausschließlich der Schülerbeförderung.
394	RVE	Stützengrün - Schönheide	
395	RVE	Hundshübel - Stützengrün - Schönheide	
416	RVE	Tannenberg - Schlettau - Dörfel - Hermannsdorf - Elterlein	Linie dient ausschließlich der Schülerbeförderung.
421	RVE	Kurort Oberwiesenthal - Bärenstein - Sehma	Linie dient ausschließlich der Schülerbeförderung.
423	RVE	Annaberg-Buchholz - Wiesa - Schönfeld - Neundorf - Ehrenfriedersdorf	Linie dient ausschließlich der Schülerbeförderung.
423	RVE	Schönfeld - Wiesa, Wendeschleife	Linie dient ausschließlich der Schülerbeförderung.
424	RVE	Geyersdorf - Mildena - Neugrumbach - Grumbach - Jöhstadt	Linie dient ausschließlich der Schülerbeförderung.
459	RVE	Haselbach - Dörnthal - Pfaffroda (- Sayda - Hallbach - Olbernhau)	Linie dient ausschließlich der Schülerbeförderung.
496	RVE	Wolkenstein - Großrückerswalde	Linie dient ausschließlich der Schülerbeförderung.
498	RVE	Marienber - Zöblitz - Sorgau - Olbernhau - Marienberg	

Linie	VU	Fahrplanbuchüberschrift	Besonderheiten
601	RBM	Auerswalde - Garnsdorf - Köthensdorf - Claußnitz - Taura - Burgstädt	
602	RBM	Burgstädt - Taura - Herrenhaide	
602	RBM	Herrenhaide - Taura - Köthensdorf, Grundschule	
603	RBM	Arnsdorf - Böhrigen - Etzdorf - Marbach	
604	RBM	Dreiwerden - Schönborn - Seifersbach - Hainichen	
605	RBM	Burgstädt - Garnsdorf - Oberlichtenau - Niederlichtenau - Merzdorf - Ottendorf	
606	RBM	Rochlitz - Schwarzbach - Königsfeld - Rochlitz	
607	RBM	Penig - Niedersteinbach - Langenleuba-Oberhain - Narsdorf (- Rochlitz) - Thierbach - Chursdorf	
608	RBM	Langenstriegis - Schönerstadt - Frankenberg und Irbersdorf - Frankenberg	
609	RBM	Taura - Chursdorf - Tauscha - Penig	
610	RBM	Rochlitz - Lastau - Sachsendorf - Rochlitz	VMS-Tarif gilt auf gesamter Linie (Lastau ist Tarifzone 1 zugeordnet).
611	RBM	(Wittgensdorf -) Niederfrohna - Tauscha - Burgstädt - Mohsdorf	
612	RBM	Stein - Wiederau - Königshain - Claußnitz	
613	RBM	Milkau - Crossen - Schweikerhain - Erlau	
614	RBM	Burgstädt - Auerswalde - Lichtenau - Merzdorf - Ottendorf - Garnsdorf - Köthensdorf	
615	RBM	Merzdorf - Niederlichtenau - Auerswalde - Niederlichtenau - Frankenberg	
617	RBM	Langenleuba-Oberhain - Niedersteinbach - Penig	VMS-Tarif gilt auf gesamter Linie (Langenleuba-Niederhain und Beiern sind Tarifzone 6 zugeordnet).
618	RBM	Ottendorf - Auerswalde - Frankenberg	
620	RBM	Kaltofen - Pappendorf - Hainichen, OT Berthelsdorf - Frankenberg	
621	RBM	Bruchheim - Rathendorf - Narsdorf - Rochlitz	VMS-Tarif gilt auf gesamter Linie (Bruchheim - Ossa - Oberpickenhain - Rathendorf wird als eine weitere VMS-Tarifzone betrachtet, Narsdorf, Bf. wird der Tarifzone 6 zugeordnet), Linie dient ausschließlich der Schülerbeförderung.
623	RBM	Dolsenhain - Kohren-Sahlis - Narsdorf - Obergräfenhain - Penig	VMS-Tarif gilt auf gesamter Linie (Dolsenhain - Kohren-Sahlis - Rathendorf wird als eine weitere VMS-Tarifzone betrachtet, Narsdorf, Bf. wird der Tarifzone 6 zugeordnet), Linie dient ausschließlich der Schülerbeförderung.
624	RBM	(Mittweida -) Rossau - Seifersbach - Greifendorf - Grünlichtenberg	
627	RBM	Wiederau - Göritzain - Stein	
654	RBM	Kaufungen - (Waldenburg -) Wolkenburg - Penig	
663	RBM	Lunzenau - Rochsburg - Arnsdorf - Penig	
665	RBM	Obergräfenhain - Langenleuba-Oberhain	
680	RBM	Beerwalde - Tanneberg - Crossen - Geringswalde (- Rochlitz)	
692	RBM	Hainichen - OT Berthelsdorf	
791	RBM	Kleinbobritzsch/Dittersbach - Frauenstein - Burkersdorf - Dittersbach/Nassau - Nassau - Nassau/FrauensteinOberbobritzsch - Lichtenberg	
792	RBM	Neuhermsdorf - Frauenstein - Neuhermsdorf	VMS-Tarif gilt auf gesamter Linie (Hermsdorf und Reichenau sind Tarifzone 35 zugeordnet).
794	RBM	Forchheim - Niedersaida - Mittelsaida - Großhartmannsdorf - Brand-Erbisdorf	Linie dient ausschließlich der Schülerbeförderung.
796	RBM	Langenau - Gahlenz - Oberreichenbach	
797	RBM	Freiberg - Brand-Erbisdorf - St. Michaelis	
798	RBM	Halsbrücke - (Krummenhennersdorf -) Tuttendorf - Conradsdorf - Falkenberg - Naundorf - (Krummenhennersdorf -) Niederschöna	
801	RVW	Marienthal - Brand - Lichtentanne	
802	KAI	Ebersbrunn - Zwickau-Planitz - Wilkau-Haßlau	Linie dient ausschließlich der Schülerbeförderung.
803	SDL	Thurm - Schlunzig - Mosel - Crossen	
804	RVW	Marienau - Ortmannsdorf - Mülsen - Reinsdorf - Wilkau-Haßlau	
805	RVW	Reinsdorf - Vielau	
807	RVW	Silberstraße - Wiesenberg - Reinsdorf - Wildenfels - Hartenstein	

Linie	VU	Fahrplanbuchüberschrift	Besonderheiten
808	RVW	Thurm - Mülsen - Reinsdorf - Wilkau-Haßlau	
809	RVW	Grünau - Langenbach - Weißbach - Burkersdorf - Kirchberg	
810	RVW	Fraureuth - Schönfels - Lichtentanne - Kirchberg	
812	RVW	Steinpleis - Werdau - Langenhessen - Neukirchen - Crimmitschau	
813	RVW	Werdau - Königswalde - Langenhessen	
814	RVW	Schülerverkehr Crimmitschau	
815	RVW	Trünzig - Langenbernsdorf - Werdau	
821	RVW	Lobsdorf - Glauchau	
822	RVW	Ebersbach - Reinholdshain - Niederlungwitz - Glauchau	
823	RVW	Glauchau - Wernsdorf - Thurm - Rothenbach - Glauchau	
824	POB	Reuth - Gospersgrün - Schönfels - Neumark	Bei Fahrten von/zu Haltestellen ohne Tarifzonenangabe sowie bei Fahrten zwischen Haltestellen ohne Tarifzonenangabe gilt der Verbundtarif Vogtland.
825	RVW	Waldenburg - Wickersdorf - Niederwiera - Schönberg - Meerane	
826	RVW	Meerane - Pfaffroda	
828	RVW	Niederschindmaas - Dennheritz - Schönbörschen - Glauchau	
829	RVW	Waldenburg - Remse - Weidensdorf - Lipprandis - Meerane - Glauchau	
830	RVW	Niederwinkel - Wolkenburg - Schwaben - Waldenburg	
831	RVW	Niederwinkel - Waldenburg	
832	RVW	Uhlsdorf - Kaufungen - Wolkenburg - Waldenburg	
836	RVW	Waldenburg - Schönberg - Remse	
838	RVW	Glauchau - Remse (- Waldenburg)	
840	RVW	Wolkenburg - Kaufungen - Limbach-Oberfrohna	
841	RVW	Langenchursdorf - Callenberg - Reichenbach - Gersdorf	
845	RBM	Choren - Mochau - Naußlitz - Roßwein	
846	RBM	Ostrau - Zschaitz - Lüttewitz - Roßwein	
847	RBM	Roßwein - Niederstriegis - Grunau - Neudorf	
848	RBM	Mischütz - Zschaitz - Ostrau - Stauchitz	VMS-Tarif gilt auf gesamter Linie (Stauchitz wird als eine weitere VMS-Tarifzone betrachtet). Verbundweit gültige Fahrausweise/Fahrtberechtigungen gelten auf gesamter Linie.
850	RBM	(Kiebitz-Strocken -) Westewitz - Großweitzschen - Döbeln	
851	RBM	Heyda - Otzdorf - Knobelsdorf - Neudorf (- Döbeln)	
852	RBM	Döbeln - (Niederforst - Ossig -) Choren - Wetterwitz	
853	RBM	Mochau - Beicha - Zschaitz	
854	RBM	Mochau - Lüttewitz - Theeschütz	
855	RBM	Döbeln - Hermsdorf - Oberranschütz - Döbeln (- Technitz)	
856	RBM	Hartha - Gersdorf - Leisnig	
857	RBM	(Neudorf -) Großweitzschen - Hartha - Waldheim	
858	RBM	Neudorf - Langenau - Erlbach - Hartha - Waldheim	VMS-Tarif gilt auf gesamter Linie (Linienabschnitt zwischen Hausdorf und Abzw. Erlbach/Bockwitz wird als eine weitere VMS-Tarifzone betrachtet). Verbundweit gültige Fahrausweise/Fahrtberechtigungen gelten auf gesamter Linie.
859	RBM	Hartha - Diedenhain - Steina (- Neudorf)	
860	RBM	Leisnig - (Meinitz - Altenhof - Klosterbuch -) Gadewitz	
861	RBM	Gadewitz - Mockritz (- Großweitzschen)	
862	RBM	Hartha - Waldheim (- Meinsberg - Limmritz)	
863	RBM	Marschwitz - Polkenberg - Bockelwitz - Kleinpelsen - Sitten	
S 91	CVAG	TU Campus - Humboldtplatz	
S 92	CVAG	Klaffenbach - Klaffenbach, Haltepunkt - Einsiedel	

Linie	VU	Fahrplanbuchüberschrift	Besonderheiten
<b>Sonderverkehrsmittel:</b>			
DSB	VMS	Drahtseilbahn Augustusburg - Erdmannsdorf	Es gilt ein Sondertarif. In der Tarifzone 8 gültige <b>VMS</b> -Zeitkarten und Ferientickets berechtigen zu einer Berg- und Talfahrt pro Tag. Mitnahmeregelungen <b>und das VMS-DeutschlandTicket+</b> gelten nicht.
Fichtelbergbahn	SDG	Cranzahl - Kurort Oberwiesenthal (Fichtelbergbahn)	Es gilt der SDG-Tarif. VMS-Monatskarten und Abo-Monatskarten (außer Bildungstickets, JungeLeuteTickets, SeniorenTickets und SeniorenTickets Partner) werden anerkannt. Mitnahmeregelungen <b>sowie das VMS-DeutschlandTicket+</b> gelten nicht. <b>Das Deutschlandticket und das Deutschland-Jobticket werden unter Zahlung eines Historikzuschlages anerkannt.</b>
<b>Eisenbahnen:</b>			
C11	CBC	Stollberg (Sachs) - Chemnitz	Zwischen Chemnitz, Hbf und Neukirchen-Klaffenbach gelten die CVAG-Kurzstreckenregelungen.
C13	CBC	Burgstädt - Chemnitz- Aue	Zwischen Chemnitz, Hbf und Chemnitz, Technopark gelten die CVAG-Kurzstreckenregelungen.
C14	CBC	Mittweida - Chemnitz - Thalheim	Zwischen Chemnitz, Hbf und Chemnitz, Technopark gelten die CVAG-Kurzstreckenregelungen.
C15	CBC	Hainichen - Chemnitz	Zwischen Chemnitz, Hbf und Chemnitz, Technopark gelten die CVAG-Kurzstreckenregelungen.
IC17/RE17	DB	Chemnitz - Freiberg - Dresden - Elsterwerda - Berlin - Schwerin - Rostock - Warnemünde	VMS-Tarif gilt zwischen Chemnitz und Freiberg, kostenpflichtige Fahrradmitnahme und Stellplatzreservierung
S 3	DB	Dresden - Tharandt - Freiberg	VMS-Tarif gilt zwischen Niederbobritzsch und Freiberg.
S 5	DB	Leipzig/Halle Flughafen - Leipzig - Altenburg - Gößnitz - Werdau - Zwickau	VMS-Tarif gilt zwischen Crimmitschau und Zwickau. Die Ferientickets des VMS und MDV sind kombinierbar.
S 5X	DB	Halle (S) Hbf - Leipzig/Halle Flughafen - Leipzig - Altenburg - Gößnitz - Werdau - Zwickau	VMS-Tarif gilt zwischen Crimmitschau und Zwickau. Die Ferientickets des VMS und MDV sind kombinierbar.
RE 1-Th	DB	Göttingen - Erfurt - Weimar - Gera - Jena - Gößnitz - Glauchau	VMS-Tarif gilt zwischen Meerane und Glauchau. Die Ferientickets des VMS und MDV sind kombinierbar.
RE 3	BOB	Dresden - Freiberg - Chemnitz - Zwickau - Plauen - Hof	VMS-Tarif gilt zwischen Freiberg und Zwickau.
RE 6	TDRO	Leipzig - Bad Lausick - Geithain - Burgstädt - Chemnitz	VMS-Tarif gilt zwischen Burgstädt und Chemnitz. Die Ferientickets des VMS und MDV sind kombinierbar. Fahrräder werden auf gesamter Linie kostenlos befördert.
RB 30	BOB	Dresden - Freiberg - Chemnitz - Glauchau - Zwickau	VMS-Tarif gilt zwischen Niederbobritzsch und Zwickau.
RB 37	CBC	Gößnitz - Glauchau	VMS-Tarif gilt zwischen Meerane und Glauchau. Die Ferientickets des VMS und MDV sind kombinierbar.
RB 45	BOB	Elsterwerda - Riesa - Chemnitz	VMS-Tarif gilt zwischen Ostrau und Chemnitz.
RB 80	EGB	Chemnitz - Flöha - Annaberg-Buchholz - Cranzahl	
RB 81	EGB	Chemnitz - Flöha - Pockau-Lengefeld - Olbernhau-Grünthal	
RB 83	FEG	Freiberg - Holzgau	
RB 92	CBC	Glauchau - Stollberg (Sachs)	
RB 95	EGB	Zwickau - Aue - Johanngeorgenstadt	
RB 110	TDRO	Leipzig - Grimma - Döbeln	VMS-Tarif gilt zwischen Leisnig und Döbeln. Die Ferientickets des VMS und MDV sind kombinierbar.
RB 1	DLB	Zwickau Zentrum - Lengenfeld - Falkenstein - Klingenthal - Kraslice (- Karlovy Vary)	VMS-Tarif gilt zwischen Zwickau und Voigtsgrün.
RB 2	DLB	Zwickau Zentrum - Plauen - Mehltheuer - Hof / Adorf/Vogtl. - Bad Brambach - Cheb	VMS-Tarif gilt zwischen Zwickau und Steinpleis/Werdau.
T 7	DLB	Cranzahl - Vejprty - Chomutov	VMS-Tarif, <b>Deutschlandticket, Deutschland-Jobticket und VMS-DeutschlandTicket+ werden</b> zwischen Cranzahl und Vejprty anerkannt.

**Linienbedarfsverkehr nach § 44 PBefG:**

Bediengebiet	VU	Linienband/Haltepunkte
Stadt Zwönitz mit ihren Ortsteilen	ERZmobil	laut Veröffentlichung der Stadt Zwönitz

\* Schülersonderlinien sind grundsätzlich für die Schülerbeförderung eingerichtet und verkehren nur an Schultagen im Freistaat Sachsen. Alle Fahrten der Schülersonderlinien können ohne vorherige Ankündigung auf Grund von schulischen Erfordernissen entfallen. In der Regel kann auf diesen Linien jedermann zum VMS-Tarif mitfahren. Abweichungen sind linienkonkret benannt.

**Anlage 7 Sonderregelungen zur Kurzstrecke/Erweiterten Kurzstrecke**

**7.1 Zuordnung von Richtungshaltestellen zu Referenzhaltestellen**

Richtungshaltestellen (ohne Äquivalenz in die Gegenrichtung) sind Referenzhaltestellen zugeordnet. Beide Haltestellen werden bei Kurzstrecken als eine Haltestelle gezählt.

Ort	Richtungshaltestelle	Referenzhaltestelle	Gültig für die Linien...	Nicht gültig für die Linien...
Annaberg-Buchholz	Feldschlößchen	Busbahnhof	210, 400, 413, 432, 433, 434, 435, 439, 499	A, B
	RVE	Busbahnhof	210, 411, 413, 415, 417, 419, 428, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 439, 490, 499	A, B, C
	Wolkensteiner Tor	Busbahnhof	210, 431, 432, 433, 434, 490, 499	A, B, C
Aue	Alten- u. Pflegeheim	Klinikum / Schwimmhalle	375	A
	Friedhof Klösterlein	Bahnhof	353, 378	
	Simmelmart	Postplatz	B, D	379
Chemnitz	Albert-Jentzsch-Str.	Sachsenring	72	
	Bruno-Granz-Str.	VITA-CENTER	53	
	CFC-Stadion	Reinhardtstr.	82	
	Eckstr.	Schloßviertel	79	23, 82, N18
	Emilienstr.	Zöllnerplatz	N11	22
	Hauboldstr.	Further Str.	79	
	Heimgarten	Diesterwegschule	43, 72	
	Humboldtplatz	Münchner Str.	31	
	Ikarus	Am Flughafen	43, N15	4
	Lichtenauer Str.	Am Schnellen Markt	69	
	L.-Herrmann-Str.	Diesterwegschule	72	
	Lohrstr.	Further Str.	79	
	Am Dorfbach	Mittweidaer Str.	69	
	Reitbahnstr.	Zentralhaltestelle	52	62, 72, N13
	Neefepark Nord	IKEA	23, 43, 93	262
	Überflieger	Pasteurstr.	23, 43	
	Scheffelstr.	Schule Altchemnitz	53	210, 211, N14
	Waisenstr.	Stefan-Heym-Platz	22, 23, 32, N11	21, 31, N12
	Zietenstr.	Humboldtstr.	N12	
Wittenberger Str.	Clausstr.	206, 207		
Culitzsch	Kirchberger Str.	Schweizerhaus	136	
Euba	Beutenbergstr.	Am Beutenberg	89	
Glauchau	Paul-Geipel-Str.	Schlossplatz	101	
Großrückerswalde	Streckewalder Str.	Boden	494	
Halsbrücke	Galvanik	Neubau	A	
Hartenstein	Post	Markt	142	

Ort	Richtungshaltestelle	Referenzhaltestelle	Gültig für die Linien...	Nicht gültig für die Linien...
Hohenstein-Ernstthal	Logenstr.	Bahnhof	41, 115, 120, 125, 256	116, 191
	Schwimmhalle	Bahnhof	41, 115, 116, 120, 125, 191, 256	
Königswalde	Kindergarten	Warte	18	161, 163
Lengefeld	Damm-Mühle	Wünschendorf, Bergstr.	231	
Mittelbach	Mittelbacher Str.	Aktienstr.	49	
Mülsen St. Jacob	Feuerwehrplatz	ehem Hotel Linde	152	140
Nossen	Dresdner Str.	Markt	750, 755	690
Oberlungwitz	Post	Humboldtschule	116, 191	125, 152, 251
	Annaberger Str.	Am Bahnhof	A, 210, 411, 436	
Oberwiesenthal	Abzw Böhmisches Str.	Am Bahnhof	A, 411	
Olbernhau	Markt	Busbahnhof	454, 473, 490, 499	471
Pockau	Schule	Pockau-Lengefeld, Bahnhof	492	
Röhrsdorf	Alfred-Brehm-Str.	Chemnitz Center	21, 650	
	Chemnitz Center Marktkauf	Chemnitz Center	21, 96, 650	
	Querstr.	Chemnitz Center	21	650
Rußdorf	Gh Rußdorf	Schule	123, 253	
Schleittau	Schulbushaltestelle	Markt	412	
Schneeberg	Siedlung Dietz-Str.	Siedlung Abzw Ph.-Müller-Str.	359, 362, 370	
	Siedlung K.-Liebknecht-Str.	Siedlung Abzw Ph.-Müller-Str.	359, 362, 370	
Schwarzenberg	Eibenstocker Str.	Heide, Wendeschleife	A, B	
	Roter Mühlenweg	Hotel Neustädter Hof	342	
	Sonnenleithe, Am Talblick	Sonnenleithe, Sachsenfelder Str.	342, 375, A	
Silberstraße	Ortsausgang	Gemeindeverwaltung	156, 360	
St. Egidien	Bauhütte	Abzw Lobsdorf	108	
Tannenberg	Am Sauwald	Ost	413, 432	
Thurm	Kaufhalle	Wendestelle	173	
Werdau	Abzw Leubnitz	Sidonienhof	129, 160, 162	
Zschopau	Gartenstr.	Busbahnhof	1, 206, 207, 216, 217, 233, 235, 236, 237, 238, 239, 240	
Zwickau	Einkaufsmarkt	Lerchenweg	28	
	Pölbitz, Gudrunstr.	Pölbitz	4	
	Planitz, Hahnengasse	Planitz, Friedhof	27	
	Schillerstr.	Zentralhaltestelle	139, 360	13, 23, 135, 136, 138, 140, 141, 143, 152, 156
	Steinkohle	Stadthalle	13, 23, 136	141, 156, 360, A

**7.2 Regionalbus- und Eisenbahnlinienabschnitte mit CVAG-Stadtverkehrsfunktion**

Linie	VU	Haltestellenbereich	
152	RVW	Chemnitz, Schönau	Mittelbach, Landgraben
206	RVE	Chemnitz, Omnibusbahnhof	Altenhain, Siedlung Ruhebank
207	RVE	Chemnitz, Omnibusbahnhof	Altenhain, Siedlung Ruhebank
251	RVW	Chemnitz, Schönau	Mittelbach, Landgraben
253	RVW	Chemnitz, Schönau	Chemnitz, Oberrabenstein
C11	CBC	Chemnitz, Hbf	Neukirchen-Klaffenbach
C13	CBC	Chemnitz, Technopark	Chemnitz, Hbf
C14	CBC	Chemnitz, Technopark	Chemnitz, Hbf
C15	CBC	Chemnitz, Technopark	Chemnitz, Hbf

**7.3 Sonderregelungen für Stadtbuslinien der CVAG außerhalb der Stadt Chemnitz (Tarifzone 13)**

Linie	Sonderregelung
21	Kurzstreckenregelung Regionalbus
39	Kurzstreckenregelung CVAG
41	Kurzstreckenregelung Regionalbus
83	Kurzstreckenregelung CVAG

**7.4 Kurzstreckenausschluss**

Linie	Linienabschnitt
383	Gesamte Linie
400	In beiden Richtungen: Zwischen Pockau, Zentralhaltestelle und Halsbach, Talweg
526	Gesamte Linie
628	In beiden Richtungen: Zwischen Geithain, Dresdner Str. 35 und Königsfeld, Wartehalle
629	In beiden Richtungen: Zwischen Königsfeld, Wartehalle und Geithain, Dresdner Str.35
636	In beiden Richtungen: Zwischen Niederlichtenau, Sonnenlandpark und Chemnitz, L.-Otto-Str.
640	In beiden Richtungen: Zwischen Chemnitz, Braunsdorfer/Frankenberger Str und Frankenberg, Gasthof Wiesengrund (Ausschluss betrifft nur direkte Fahrten mit ausschließlichem Zwischenhalt Chemnitz, Ebersdorf, Brettmühle)
666	In beiden Richtungen: Zwischen Großseupahn, Wende und Möseln
672	Gesamte Linie
677	In beiden Richtungen: Zwischen Mittweida, Staubecken und Oberrossau, Ortsausgang (Ausschluss betrifft direkte Fahrten ohne Bedienung von Zwischenhaltestellen)
732	In Richtung Freiberg: Zwischen Burkersdorf, Schweinemastanlage und Weißenborn, Microcellulose (Ausschluss betrifft direkte Fahrten ohne Bedienung von Zwischenhaltestellen)
738	In Richtung Rechenberg-Bienenmühle: Zwischen Brand-Erbisdorf, Gymnasium und Lichtenberg, Bahnhof.
	In Richtung Brand-Erbisdorf: Zwischen Mulda, Schule und Brand-Erbisdorf, Gymnasium (Ausschluss betrifft direkte Fahrten ohne Bedienung von Zwischenhaltestellen) und zwischen Lichtenberg, Ausbildungszentrum und Brand-Erbisdorf, Zuger Str.

**Anlage 8 Fahrpreise**

**8.1 VMS-Tarif**

Fahrausweis	PS 1	PS 2	PS 3	PS VR	PS kSv	KS <sup>1</sup>	ErwKS <sup>2</sup>
Einzelfahrt	2,70 €	4,80 €	6,90 €	9,10 €	2,30 €		
Einzelfahrt Kind	1,90 €	3,20 €	4,60 €	6,10 €	1,50 €		
4-Fahrten-Karte	9,60 €	16,40 €	24,00 €	32,00 €	8,00 €	8,40 €	10,80 €
Tageskarte	5,40 €	9,60 €	13,80 €	18,20 €	4,60 €		
Tageskarte 2 Personen	9,30 €	14,60 €	19,60 €	25,00 €	7,70 €		
Tageskarte 3 Personen	13,20 €	19,60 €	25,40 €	31,80 €	10,80 €		
Tageskarte 4 Personen	17,10 €	24,60 €	31,20 €	38,60 €	13,90 €		
Tageskarte 5 Personen	21,00 €	29,60 €	37,00 €	45,40 €	17,00 €		
Tageskarte Kind	3,60 €	5,00 €	6,80 €	8,60 €	2,60 €		
10er-Tageskarte	45,60 €	77,90 €	114,00 €	152,00 €	38,00 €		
Monatskarte	72,00 €	123,00 €	180,00 €	240,00 €	60,00 €		
Monatskarte Sch/Az <sup>3</sup>	54,00 €	92,30 €	135,00 €	180,00 €	45,00 €		
Abo-Monatskarte	61,20 €	104,60 €	153,00 €	204,00 €	51,00 €		
9-Uhr-Abo-Monatskarte	55,10 €	94,10 €	137,70 €	183,60 €	45,90 €		
JungeLeuteTicket				48,00 €			
SeniorenTicket				62,00 €			
SeniorenTicket Partner				33,00 €			
BildungsTicket				15,00 €			
FerienTicket VMS + VVV				21,00 €			
Mobi-Zuschlag (ALiTa)	1,00 €	2,00 €				1,00 €	
Komfortzuschlag (ERZmobil)				0,50 €			
VMS-DeutschlandTicket+				10,00 €			
1. Klasse - Einzelfahrt	1,00 €	2,00 €		1,00 €			
1. Klasse - Einzelfahrt Kind	0,50 €	1,00 €		0,50 €			
1. Klasse - Tageskarte	3,50 €	7,00 €		3,50 €			
1. Klasse - Monatskarte	15,50 €	20,50 €		15,50 €			

<sup>1</sup> Kurzstrecke      <sup>2</sup> Erweiterte Kurzstrecke

**8.2 Drahtseilbahn Augustusburg**

	Erwachsener	ermäßigt*	Kind**
Einzelfahrt	4,00 €	3,00 €	1,30 €
Berg- und Talfahrt	5,00 €	4,00 €	2,40 €
20-Fahrten-Karte (gültig: 1 Jahr)	25,00 €		

- \* Fahrpreis ermäßigt:
- gilt bei Vorlage eines tagesgültigen VMS-Fahrausweises oder Fahrausweises nach Bahntarif für die Anreise
  - gilt bei Vorlage eines gültigen Deutschlandtickets bzw. Deutschland-Jobtickets
  - gilt bei Vorlage eines Schwerbehindertenausweises ohne Wertmarke
  - gilt für Studenten, Azubis und Schüler
- \*\* Fahrpreis Kind:
- gilt für alleinreisende Kinder bis zum 15. Geburtstag

**8.3 Fichtelbergbahn**

Die aktuellen Preise sind auf der Webseite [www.fichtelbergbahn.de](http://www.fichtelbergbahn.de) oder in den Publikationen ersichtlich.

**Anlage 9 Regelungen zum Abonnement**

**9.1 Allgemeines**

Folgende Fahrausweise werden ausschließlich im Abonnement auf Antrag ausgegeben:

- Abo-Monatskarte zum Normalfahrpreis
- 9-Uhr-Abo-Monatskarte
- JungeLeuteTicket
- SenioreTicket und SenioreTicket Partner
- Bildungsticket

Der Antrag ist bei den Verkehrsunternehmen sowie über das Internet unter [www.vms.de](http://www.vms.de) erhältlich.

Die Ausgabe der Abonnement-Zeitkarten erfolgt in Form von Monatswertmarken. Bei personengebundenen Zeitkarten ist zusätzlich zur Monatswertmarke eine Kundenkarte mit Lichtbild erforderlich.

Das monatliche Beförderungsentgelt ist der Preistabelle gemäß Teil D Anlage 8.1 zu entnehmen.

Bei Tarifänderungen erfolgt die Umstellung des monatlichen Beförderungsentgeltes monatsgenau. Es besteht keine Preisgarantie bis zum Ende der Mindestvertragsdauer.

Vertragspartner des Abonnenten ist das jeweils vertragsführende Verkehrsunternehmen.

**9.2 Voraussetzungen für ein Abonnement**

Voraussetzung für den Abschluss eines Abonnements ist, dass entweder der Abonnent selbst oder ein Dritter Inhaber eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union geführten Girokontos ist.

Weitere Voraussetzung für den Abschluss eines Abonnements ist, dass der Vertragspartner ermächtigt wird, den jeweiligen Abo-Betrag, anfallende Gebühren und sonstige, aus dem Vertragsverhältnis entstehende Beträge von dessen Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Der Einzug des Abo-Betrages wird dem jeweiligen Vertragspartner mittels der Gläubiger-ID gegenüber dem Kreditinstitut gestattet. Spätestens fünf Tage vor einer SEPA-Basis-Lastschrift wird der Vertragspartner den Kontoinhaber über die Gläubiger-ID, die Mandatsreferenznummer und den Einzug in dieser Verfahrensart unterrichten. Der Vertragspartner behält sich eine Bonitätsprüfung vor. Bei einem negativen Prüfergebnis kommt kein Abonnement-Vertrag zustande.

**9.3 Gesamtschuldnerschaft**

Ist der Abonnent nicht Inhaber des Kontos, für das das SEPA-Lastschriftmandat erteilt wurde, so haften der Abonnent und der Kontoinhaber als Gesamtschuldner für die Einhaltung aller Verpflichtungen (insbesondere der Zahlungsverpflichtungen) aus dem Abonnement.

**9.4 Vertragsabschluss und -dauer**

Das Abonnement beginnt jeweils am ersten Kalendertag eines Monats, wenn spätestens am 10. Kalendertag des Vormonats der Antrag auf ein Abonnement mit gültigem SEPA-Lastschriftmandat dem Vertragspartner vorliegt bzw. die Einmalzahlung des Jahresbetrages erfolgte.



Das Abonnement zum Normalfahrpreis gemäß Teil B Punkt 3.4.1.1 (außer JungeLeuteTicket) gilt unbefristet mit einer Mindestvertragslaufzeit von vier zusammenhängenden Monaten.

Das Abonnement zum JungeLeuteTicket hat eine Mindestvertragslaufzeit von vier zusammenhängenden Monaten. Es wird unbefristet abgeschlossen, endet jedoch automatisch zum Ablauf des Monats, in dem die Altersgrenze erreicht wird.

Eine Person, die ein Abonnement für ein SeniorenTicket besitzt, kann für maximal eine andere Person, die mindestens 63 Jahre alt ist, ein SeniorenTicket Partner bestellen. Das SeniorenTicket Partner kann nur zusammen mit einem SeniorenTicket bezogen werden. Voraussetzung für die Inanspruchnahme des SeniorenTickets Partner ist, dass das SEPA-Lastschriftmandat für das SeniorenTicket und das SeniorenTicket Partner für das gleiche Konto erteilt wird. Das SeniorenTicket Partner kann unabhängig vom SeniorenTicket genutzt werden.

Wird zu einem späteren Zeitpunkt zusätzlich zu einem bestehenden SeniorenTicket ein SeniorenTicket Partner-Abonnement abgeschlossen, beginnt die Mindestvertragslaufzeit des SeniorenTickets Partner am ersten Kalendertag des ersten Nutzungsmonats, wenn spätestens am 10. Kalendertag des Vormonats der Antrag auf das SeniorenTicket Partner dem Vertragspartner vorliegt.

Das Bildungsticket wird als unbefristetes Abonnement abgeschlossen und hat eine Mindestvertragslaufzeit von zwölf zusammenhängenden Monaten. Das Bildungsticket endet zum Ablauf der Gültigkeit der Ermäßigungsberechtigung. Die Ermäßigungsberechtigung, welche von der Bildungseinrichtung bis zum Schuljahresende ausgestellt wurde, gilt maximal bis zum 30. September des jeweiligen Kalenderjahres. Liegt nicht bis 10. September eine neue Ermäßigungsberechtigung vor, endet das Abonnement zum 30. September, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Nach dem 15. Geburtstag muss der Antrag für ein Bildungsticket durch eine in Teil B Punkt 3.4.2.3 genannte Bildungseinrichtung bestätigt sein. Freiwilligendienstleistende legen zur Bestätigung den entsprechenden Freiwilligenausweis mit Angabe der Einsatzstelle vor. Die Bestätigung auf der Kundenkarte erfolgt durch den ausgebenden Vertragspartner.

## 9.5 Zahlweise

Die Zahlung erfolgt grundsätzlich monatlich im Lastschriftverfahren. Abweichend davon kann der Vertragspartner die Möglichkeit der Einmalzahlung des Jahresbetrages (grundsätzlich zwölf Monatsraten) in bar oder per Überweisung einräumen.

Der monatlich zu entrichtende Betrag ist jeweils an dem vom Vertragspartner mitgeteilten Tag des Nutzungsmonates fällig. Der die Ermächtigung Erteilende hat für entsprechende Deckung des Girokontos zu sorgen. Ist eine Lastschrift aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht ausführbar, sind dadurch entstehende und verauslagte Bankgebühren von ihm zu erstatten sowie eine Bearbeitungsgebühr gemäß Teil D Anlage 3 zu entrichten.

## 9.6 Erhalt und Ersatz der Monatswertmarken

Der Abonnent bzw. Nutzer erhält eine Kundenkarte und rechtzeitig auf geeignete Weise seine Monatswertmarken. In die Monatswertmarken sind die Kundennummer sowie die jeweilige zeitliche und räumliche Gültigkeit eingedruckt, so dass eine Entwertung durch den Abonnent bzw. Nutzer entfällt. Die Angaben sind auf Richtigkeit zu überprüfen. Beanstandungen sind beim Vertragspartner unmittelbar und unverzüglich anzuzeigen.

Das Versandrisiko trägt grundsätzlich der Absender. Erhält der Abonnent bzw. der Nutzer die Monatswertmarken nicht bis zum letzten Werktag vor dem Gültigkeitsbeginn der Monatswertmarke, so hat er die Verpflichtung, dies unverzüglich dem Vertragspartner

anzuzeigen. Kommt der Abonnent bzw. Nutzer seiner Anzeigepflicht nicht nach, wird davon ausgegangen, dass ihm die Monatswertmarken ordnungsgemäß zugeworfen sind.

Bei Verlust der Kundenkarte kann auf Antrag beim Vertragspartner Ersatz gestellt werden. Dafür ist eine Gebühr pro Kundenkarte gemäß Teil D Anlage 3 zu zahlen.

Bei Verlust der vom Vertragspartner übergebenen Monatswertmarken erfolgt kein Ersatz.

## 9.7 Änderungen des Abonnements

Änderungen zur Person, zur Anschrift oder Bankverbindung sind dem Vertragspartner umgehend in Textform mitzuteilen.

Eine Erstattung des Beförderungsentgeltes im Krankheitsfall kann erfolgen. Hierbei gelten die Regelungen gemäß Teil A § 10.

## 9.8 Vertragsunterbrechung und Erstattung

Regelungen zur Erstattung von Beförderungsentgelt enthält Teil A § 10. Ergänzend dazu gilt für die Hinterlegung und Erstattung eines SeniorenTickets: Hinterlegt der Abonnent bzw. Nutzer eines SeniorenTickets seine Monatswertmarke/n beim Vertragspartner für ein oder zwei Monate, wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte auf formlosen Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises abzüglich eines Bearbeitungsentgeltes gemäß Teil D Anlage 3 sowie einer etwaigen Überweisungsgebühr erstattet. Die Nutzung eines dazugehörigen SeniorenTickets Partner bleibt davon unberührt.

## 9.9 Kündigung

### 9.9.1 Ordentliche Kündigung

Eine ordentliche Kündigung kann seitens des Abonnenten frühestens zum Ablauf der jeweiligen Mindestvertragsdauer erfolgen. Eine Kündigung ist jeweils nur zum letzten Tag eines Kalendermonats möglich und muss spätestens an diesem Tag in Textform beim Vertragspartner vorliegen.

Eine Kündigung wird erst wirksam, wenn die für den Zeitraum nach dem Kündigungstermin gültigen Monatswertmarken zurückgegeben wurden. Bereits vom Fahrgast für den Monat nach der Kündigung entrichtete Beförderungsentgelte werden für den Zeitraum ab Vorlage der restlichen Monatswertmarken erstattet. Die Höhe des zu erstattenden Entgeltes wird gemäß der Regelung im § 10 Abs. 3 der Einheitlichen Beförderungsbedingungen des MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON ohne Berücksichtigung einer Bearbeitungsgebühr ermittelt.

Eine Kündigung oder sonstige Beendigung des SeniorenTickets umfasst auch ein eventuell dazugehöriges Abonnement für das SeniorenTicket Partner. In diesem Fall ist das Erreichen der Mindestvertragslaufzeit für das SeniorenTicket Partner nicht relevant. Eine gesonderte Kündigung ist nicht erforderlich.

Der Abonnent des SeniorenTickets kann nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit des zum Abonnement dazugehörigen SeniorenTickets Partner das SeniorenTicket Partner unter Beachtung vorgenannter Kündigungsregelungen kündigen, ohne dass das Abonnement des SeniorenTickets beendet wird.

### 9.9.2 Außerordentliche Kündigung durch den Abonnenten

Eine außerordentliche Kündigung liegt vor, wenn das Abonnement vor Ablauf der

Mindestvertragslaufzeit gekündigt wird. Dabei kommen folgende Regelungen zum Tragen:

- Bei Kündigung eines Abonnements zum Normalfahrpreis vor dem Ablauf der Mindestvertragsdauer wird eine Nachforderung vorgenommen, wobei der Abonnent so gestellt wird, als wenn er Monatskarten zum Normalfahrpreis laut der vereinbarten räumlichen Gültigkeit (Preisstufe) erworben hätte.
- Eine Kündigung des Bildungstickets ist bei nachweislichem Wohn-/Schulortwechsel bzw. bei nachweislicher Beendigung des Freiwilligendienstes möglich. Eine Kündigung ist jeweils nur zum letzten Tag eines Kalendermonats möglich und muss spätestens an diesem Tag in Textform beim Vertragspartner vorliegen.
- Bei Kündigung eines Bildungstickets vor dem Ablauf der Mindestvertragsdauer (ohne Schul-/Wohnortwechsel bzw. Beendigung des Freiwilligendienstes) wird eine Nachforderung vorgenommen, wobei der Abonnent so gestellt wird, als wenn er Monatskarten zum Fahrpreis für Schüler und Auszubildende der Preisstufe Verbundraum erworben hätte, maximal jedoch bis zum Betrag der vollen Vertragserfüllung.
- Eine Kündigung oder sonstige Beendigung des Seniorentickets umfasst auch ein eventuell dazugehöriges Abonnement für das Seniorenticket Partner. Eine gesonderte Kündigung ist nicht erforderlich.
- Eine Nachforderung entfällt bei Kündigung wegen Tarifänderung.

Eine Kündigung wird erst wirksam, wenn die restlichen Monatswertmarken zurückgegeben wurden.

**9.10 Außerordentliche Kündigung durch den Vertragspartner**

Die Kündigung eines Abonnements durch den Vertragspartner ist aus wichtigen Gründen jederzeit fristlos möglich. Ein wichtiger Grund liegt u. a. vor, wenn

- der die Einzugsermächtigung zur SEPA-Lastschrift Erteilende die damit verbundenen Bedingungen nicht einhält, insbesondere nicht für entsprechende Deckung des Girokontos gesorgt oder das Konto ohne rechtzeitige Mitteilung (vier Wochen vor der nachfolgenden Abbuchung) aufgelöst hat und er damit eine Rücklastschrift verursachte,
- der Abonnent bzw. der Nutzer erheblich gegen die einheitlichen Beförderungsbedingungen des MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON verstößt,
- wenn die Ermäßigungsberechtigung des Nutzers entfällt.

Die Aufzählung ist nicht abschließend.

In diesen Fällen hat der Abonnent bzw. Nutzer die Monatswertmarken bis zum Ende des Kalendermonats für die folgenden Monate, die sich schon in seinem Besitz befinden, zurückzugeben. Im Falle der Nichtrückgabe ist der Abonnent/Kontoinhaber zur Zahlung des jeweiligen Monatsbetrages verpflichtet.

**9.11 Beendigung des Abonnements**

Das Abonnement endet durch ordentliche oder außerordentliche Kündigung.

Darüber hinaus gilt für das Seniorenticket und Seniorenticket Partner folgende Regelung:

Verstirbt der Abonnent bzw. der Nutzer des Seniorentickets, endet automatisch das dazugehörige Abonnement für das Seniorenticket Partner mit Ablauf des Monats, in dem der Tod dem Vertragspartner mittels Sterbeurkunde bekanntgegeben wurde. In diesem Fall ist der Nutzer der Monatswertmarken des Seniorentickets Partner verpflichtet, diese unverzüglich nach Kenntnis von den vertragsbeendenden Umständen an den Vertragspartner zurückzugeben.

**Anlage 10 JobTicket**

JobTicketmodell 1

Für ab August 2016 abgeschlossene JobTicketverträge gilt das nachfolgende Rabattierungsmodell.

Die Höhe des Rabattes auf den Preis der Abo-Monatskarte zum Normalfahrpreis ergibt sich aus der jeweiligen Arbeitgeberbeteiligung. Folgende Tabelle stellt die Rabattgewährung dar.

	Arbeitgeber-Beteiligung pro JobTicket		
	keine	5,00 € bis 9,99 €	ab 10,00 €
Mindestabnahmemenge JobTickets	30 Stück	5 Stück -	5 Stück -
Rabattgewährung pro JobTicket	1,00 €	3,00 €	8,00 €

JobTicketmodell 2

Für zwischen 1. August 2008 und 31. Juli 2016 abgeschlossene JobTicketverträge gilt das nachfolgende Rabattierungsmodell. Ein Neuabschluss ist nicht vorgesehen.

Die Höhe des Rabattes auf den Preis der Abo-Monatskarte zum Normalfahrpreis ergibt sich aus der jeweiligen Arbeitgeberbeteiligung und der Abnahmemenge. Folgende Tabelle stellt die Rabattgewährung dar.

Abnahmemenge JobTickets	Rabatt ohne finanzielle Arbeitgeber-Beteiligung	Rabatt bei Arbeitgeber-Beteiligung ab 5 %
5 bis 29 Stück	0,0 %	3,0 %
30 bis 100 Stück	6,0 %	7,0 %
101 bis 200 Stück	8,5 %	9,5 %
201 bis 450 Stück	10,0 %	11,0 %
451 bis 700 Stück	10,5 %	11,5 %
über 700 Stück	11,0 %	12,0 %

JobTicketmodell 3

Für vor August 2008 abgeschlossene JobTicketverträge der nachfolgenden Varianten 1 und 2 gelten nachfolgende Bedingungen. Ein Neuabschluss ist nicht vorgesehen.

Variante 1:

Entfällt

Variante 2:

- Der Arbeitgeber zahlt nur für die Arbeitnehmer, die das JobTicket nutzen, die nachfolgenden monatlichen JobTicketpreise an das Verkehrsunternehmen:

JobTicket für 1 Zone:	61,20 EUR
JobTicket für 2 Zonen:	104,60 EUR
JobTicket für 3 Zonen:	153,00 EUR
JobTicket für Verbundraum:	204,00 EUR
JobTicket für Kleine Stadtverkehre:	51,00 EUR

- Es liegt im Ermessen des Arbeitgebers, welchen Betrag er seinen Arbeitnehmern (z. B. im Rahmen der Gehaltszahlung) in Rechnung stellt.

**Anlage 11 Tarif für verbundraumübergreifende Fahrten im Bereich Döbeln – Nossen – Meißen / Dresden**

**11.1 Grundsatz**

- 11.1.1 Soweit nachfolgend nicht anders geregelt, gelten die jeweiligen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VMS und VVO auf ihren Gebieten.
- 11.1.2 Der Beförderungsvertrag kommt mit dem jeweiligen Verkehrsunternehmen zustande, dessen Fahrzeug der Fahrgast nutzt.
- 11.1.3 Der Verkauf der Fahrausweise zum verbundraumübergreifenden Tarif erfolgt im Namen und auf Rechnung des ausgebenden Verkehrsunternehmens.

**11.2 Geltungsbereich**

11.2.1 Der verbundraumübergreifende Tarif gilt in allen regulären Linienverkehrsmitteln (Nahverkehrszüge der Eisenbahnen, Busse, Straßenbahnen und alternative Bedienformen) je nach gewählter Preisstufe innerhalb folgender Tarifzonen:

Preisstufe	Geltungsbereich (Tarifzonen)
la	39 (VMS); 51 (VVO)
lb	38,39 (VMS); 51 (VVO)
IIa	39 (VMS); 50,51 (VVO)
IIb	38,39 (VMS); 50,51 (VVO)
IIIa	39 (VMS); 10,41,50,51,52,61 (VVO)
IIIb	38,39 (VMS); 10,41,50,51,52,61 (VVO)

11.2.2 Der Verkauf der Fahrausweise des verbundraumübergreifenden Tarifs erfolgt

- im VMS: durch RBM in Fahrzeugen und an personalbedienten Vorverkaufsstellen in den Tarifzonen 38 und 39.
- im VVO: durch VGM in Fahrzeugen und an personalbedienten Vorverkaufsstellen.

**11.3 Fahrpreis und Fahrausweisangebot**

11.3.1 Zum verbundraumübergreifenden Tarif werden Fahrausweise ausschließlich für die 2. Klasse für nachfolgende Fahrausweisarten zu folgenden Preisen ausgegeben:

Preisstufe	Einzelfahrt		Tageskarte		Monatskarte	
	normal	ermäßigt	normal	ermäßigt	normal	ermäßigt
la	5,50 €	3,80 €	12,30 €	9,40 €	132,60 €	99,60 €
lb	7,60 €	5,10 €	16,50 €	10,80 €	183,60 €	137,90 €
IIa	8,00 €	5,50 €	16,40 €	12,80 €	182,00 €	136,60 €
IIb	10,10 €	6,80 €	20,60 €	14,20 €	233,00 €	174,90 €
IIIa	10,70 €	7,30 €	23,40 €	18,60 €	237,00 €	177,70 €
IIIb	12,80 €	8,60 €	27,60 €	20,00 €	288,00 €	216,00 €

11.3.2 Einzelfahrausweise zum Normal- und ermäßigten Fahrpreis gelten ab Entwertung wie folgt:

- Preisstufe Ia: max. 1,5 Std.
- Preisstufe Ib: max. 2 Std.
- Preisstufe IIa: max. 2 Std.
- Preisstufe IIb: max. 3 Std.
- Preisstufe IIIa: max. 3 Std.
- Preisstufe IIIb: max. 4 Std.

Zur Nutzung ermäßigter Fahrpreise sind Kinder ab der Einschulung bis einschließlich 15. Geburtstag berechtigt. Umsteigen und Fahrtunterbrechungen sind gestattet.

11.3.3 Tageskarten für Einzelpersonen werden zum Normalfahrpreis sowie zum ermäßigten Fahrpreis für Kinder ab der Einschulung bis einschließlich 15. Geburtstag ausgegeben. Sie gelten ab Entwertung bis 04:00 Uhr des Folgetages. Sie berechtigen nicht zur Nutzung der Bergbahnen in Dresden, der Stadtrundfahrt Meißen, der schmalspurigen Eisenbahnen sowie des Anrufsammeltaxis. Sie berechtigen jedoch zur Nutzung der Bergbahnen in Dresden und der Stadtrundfahrt Meißen mit einem ermäßigten Fahrausweis des jeweiligen Sonderverkehrsmittels pro Person.

11.3.4 Monatskarten zum Normalfahrpreis sind übertragbar. Die Übertragung darf nur unentgeltlich erfolgen und ist im Rahmen eines Gewerbes nicht gestattet. Monatskarten zum ermäßigten Fahrpreis sind personengebunden und werden an Kinder ab der Einschulung bis einschließlich 15. Geburtstag sowie an alle nach VMS- und VVO-Tarif Ermäßigungsberechtigten ausgegeben. Die Berechtigung zur ermäßigten Nutzung muss bei der Fahrausweiskontrolle durch eine vom VMS oder VVO ausgegebene Kundenkarte mit Lichtbild und Geburtsdatum nachgewiesen werden können.

Monatskarten gelten ab Entwertung bis 04:00 Uhr des gleichen Kalendertages des Folgemonats. Fällt das Ende der Gültigkeit auf einen kalendarisch nicht vorhandenen Tag, so endet die Gültigkeit am ersten Kalendertag des zweiten Folgemonats 04:00 Uhr.

Die Zeitkarten werden mit Gültigkeit ab dem Datum des Verkaufs beginnend zum sofortigen Fahrtantritt ausgegeben.

Monatskarten berechtigen je nach räumlicher Gültigkeit zur Nutzung der Bergbahnen in Dresden, der Stadtrundfahrt Meißen sowie der schmalspurigen Eisenbahnen.

11.3.5 Fahrausweise sind grundsätzlich nur innerhalb der Tarifperiode gültig, für die der Fahrausweis verkauft wurde. Eine neue Tarifperiode beginnt in der Regel jeweils am 1. August eines Jahres. Tarifänderungen und ggf. notwendige besondere Übergangsregelungen werden gesondert veröffentlicht.

Bei Tarifänderungen gelten folgende Übergangsregelungen:

- alle Fahrausweise, die preislich nicht erhöht werden, können weiterhin verwendet werden;
- Fahrausweise, deren Preise sich ändern, werden längstens bis einschließlich des 30. Tages nach Beginn einer neuen Tarifperiode anerkannt.

Nicht genutzte Fahrausweise zum alten Fahrpreis können frühestens ab Tarifänderung nur gegen Wertausgleich in den Servicezentren des jeweiligen Verkehrsunternehmens (RBM, VGM) gegen neue Fahrausweise eingetauscht werden, bei dem der Fahrausweis erworben wurde. Das entrichtete Entgelt wird auf die neuen Fahrausweise angerechnet. Eine Barauszahlung ist ausgeschlossen.

## Anlage 12 Tarifbestimmungen für das AzubiTicket Sachsen

### 12.1 Grundsatz

12.1.1 Das AzubiTicket Sachsen ist eine Zeitkarte im Abonnement (Abo) in den Verkehrsverbänden: MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON (nachfolgend Verbünde genannt) und für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) in Sachsen. Soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, gelten im Geltungsbereich der Verbünde

- die Einheitlichen Beförderungsbedingungen des MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON,
- die Abo-Bedingungen des ausgebenden Verkehrsverbundes

und für den SPNV

- die Tarifbedingungen (Grundsätze) Teil A des Deutschlandtarifs,
- die Tarifbedingungen (Zeitkarten) Teil C des Deutschlandtarifs,
- die Beförderungsbedingungen der befördernden Verkehrsunternehmen (VU)

12.1.2 Der Beförderungsvertrag kommt mit dem jeweiligen VU zustande, dessen Verkehrsleistung der Fahrgast nutzt.

12.1.3 Der Verkauf des AzubiTickets Sachsen erfolgt im Namen und auf Rechnung des befördernden VU.

### 12.2 Aktionszeitraum

Das Angebot gilt ab 1. August 2020 unbefristet.

### 12.3 Erwerb und Gültigkeitszeitraum

12.3.1 Berechtigte und Erwerb

Das AzubiTicket Sachsen erhalten folgende Nutzungsberechtigte:

- a) alle Schüler, welche eine der in der Schuldatenbank des Freistaates Sachsen aufgelisteten berufsbildenden Schule im Freistaat Sachsen besuchen. Eine Auflistung der berufsbildenden Schulen enthält Unteranlage 1.
- b) alle Schüler, die nicht unter a) fallen, aber eine Ausbildung erhalten, nach den Nummern 1.1, 2.2.1, 2.2.2 oder 2.3 des Verzeichnisses der anerkannten Ausbildungsberufe in der jeweils geltenden Fassung und bei denen sich mindestens ein Ausbildungsort im Freistaat Sachsen befindet. Eine Auflistung der Ausbildungsberufe enthält Unteranlage 2.
- c) alle Freiwilligendienstleistenden nach dem Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst mit einer Einsatzstelle im Freistaat Sachsen.
- d) alle Teilnehmer an einem Jugendfreiwilligendienst nach dem Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten mit einer Einsatzstelle im Freistaat Sachsen.
- e) alle Teilnehmer an einem Freiwilligendienst aller Generationen im Sinne des § 2 Abs. 1a Satz 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch mit einer Einsatzstelle im Freistaat Sachsen.

Ein AzubiTicket Sachsen kann vorbehaltlich einer Bonitätsprüfung nur im Abo und nur jeweils zum 1. des Monats bezogen werden. Die Bestellung muss spätestens bis zum 10. des Vormonats (Posteingang) vor dem gewünschten Gültigkeitsbeginn des AzubiTickets Sachsen beim Kunden- bzw. Abo-Center eines VU unter Verwendung des hierfür vorgesehenen, vollständig ausgefüllten Antragsformulars eingegangen sein. Nach Eingang des Abo-Antrages beim VU wird nach positiver Bonitätsprüfung das AzubiTicket Sachsen vom dann vertragsführenden VU ausgestellt. Das AzubiTicket Sachsen bleibt Eigentum des vertragsführenden VU.

Die Berechtigung zum Erwerb ist für die gesamte Vertragsdauer

- bei Nutzungsberechtigten nach 12.3.1. a) durch Bestätigung der berufsbildenden Schule,
- bei Nutzungsberechtigten nach 12.3.1. b) durch Bestätigung der berufsbildenden Schule und des Ausbildungsbetriebes mit Angabe des Ausbildungsberufes

auf dem Antragsformular des AzubiTickets Sachsen, auf der Kundenkarte oder durch Vorlage eines Lehrvertrages mit Angabe der Berufsschule nachzuweisen.

Nutzungsberechtigte nach 12.3.1. c) bis e) weisen ihre Berechtigung durch Vorlage des entsprechenden Freiwilligenausweises mit Angabe der Einsatzstelle bei der Beantragung des AzubiTickets Sachsen nach.

Das Abo zum AzubiTicket Sachsen ist bei einem VU desjenigen Verkehrsverbundes abzuschließen, in dem sich

- bei Nutzungsberechtigten nach 12.3.1 a) die berufsbildende Schule gemäß Unteranlage 1
- bei Nutzungsberechtigten nach 12.3.1 b) der Ausbildungsbetrieb
- bei Nutzungsberechtigten nach 12.3.1 c) bis e) die Einsatzstelle des Freiwilligendienstes befindet, und wird für einen der in Unteranlage 1 der berufsbildenden Schule bzw. dem Ausbildungsbetrieb bzw. der Einsatzstelle zugeordneten Verkehrsverbände ausgegeben. Optional können ein oder mehrere angrenzende Verkehrsverbände hinzugebucht werden, womit gleichzeitig die Fahrtberechtigung im verbundüberschreitenden Verkehr im SPNV erworben wird.

Das AzubiTicket Sachsen ist personengebunden und nicht übertragbar.

Die Nutzungsberechtigten sind nur dann zur Nutzung des AzubiTickets Sachsen berechtigt, wenn sie im Besitz einer vollständig ausgefüllten Kundenkarte des das Abonnement ausgebenden VU bzw. Verbundes sind und diese zu jeder Fahrt mitführen. Bei einem von der DB Regio AG ausgegebenen AzubiTicket Sachsen ist statt der Kundenkarte der Schülerschein mitzuführen.

#### 12.3.2 Gültigkeitszeitraum

Das Abo wird unbefristet abgeschlossen. Die Mindestvertragslaufzeit des Abo-Vertrages beträgt 12 Monate ab Vertragsbeginn. Das Abo gilt maximal jedoch bis zum Ende des Kalendermonats, in dem die Ermäßigungsberechtigung abläuft. Liegt eine gültige Ermäßigungsberechtigung beim vertragsführenden VU nicht rechtzeitig vor, endet das Abo, ohne dass es einer Kündigung durch das VU bedarf.

#### 12.4 Geltungsbereich

12.4.1 Das AzubiTicket Sachsen gilt innerhalb dem gemäß Punkt 12.3.1 erworbenen Geltungsbereich in den Nahverkehrszügen der gemäß Unteranlage 3 beteiligten Eisenbahn-VU sowie in allen Verbundverkehrsmitteln (Busse, Straßenbahnen, Fähren und alternative Bedienformen) der Verkehrsverbände MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON. Ausnahmen sind in Unteranlage 4 aufgeführt. Für Fahrten zu/von Zielen, die außerhalb des gewählten Geltungsbereichs liegen, gilt das AzubiTicket Sachsen bis zum letzten/ab dem ersten Verkehrshalt innerhalb des erworbenen Geltungsbereichs.

12.4.2 Bei Nutzung alternativer Bedienformen gelten zusätzlich die Regelungen des jeweiligen Verbundtarifs.

#### 12.5 Fahrausweis und Fahrpreis

12.5.1 Zusammensetzung des personenbezogenen Beförderungsentgeltes

Der Preis für das AzubiTicket Sachsen setzt sich aus einem anteilig vom Freistaat Sachsen finanzierten Betrag und einem Eigenanteil des Nutzers zusammen. Der Eigenanteil des Nutzers beträgt 48,00 EUR pro Monat und umfasst die Nutzung aller Verkehrsmittel innerhalb eines

Verkehrsverbundes. Die Nutzung kann für einen Aufpreis von jeweils 5,00 EUR pro Monat und pro Verbund auf weitere Verkehrsverbände gemäß Punkt 12.4 und den jeweils verbundübergreifenden SPNV ausgedehnt werden. Die Auswahl des Geltungsbereiches erfolgt bei Antragstellung. Eine Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches während der Mindestvertragslaufzeit ist unter Wahrung der Fristen gemäß Punkt 12.3.1 zulässig, die Mindestvertragslaufzeit ändert sich nicht. Eine Reduzierung oder eine anderweitige Änderung des räumlichen Geltungsbereiches ist nur im Rahmen einer ordentlichen Kündigung des Vertrages nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit zulässig. Es können nur nahtlos aneinander angrenzende Verkehrsverbände miteinander kombiniert werden.

#### 12.5.2 Wagenklasse

Das AzubiTicket Sachsen wird nur für die 2. Wagenklasse ausgegeben. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.

#### 12.5.3 Fahrräder

Für die Mitnahme von Fahrrädern gelten die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des jeweils befördernden VU. Darüber hinaus gelten die besonderen Tarifbestimmungen über die kostenlose Mitnahme von Fahrrädern in Nahverkehrszügen in Thüringen, Sachsen-Anhalt und im Zweckverband für den Nahverkehrsraum Leipzig. Im VVO berechtigt das AzubiTicket Sachsen zur unentgeltlichen Mitnahme eines Fahrrades.

Eine Fahrradmitnahme erfolgt nur bei entsprechender Platzkapazität. Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Fahrpersonal.

#### 12.6 Kündigung

##### 12.6.1 Kündigung

Eine Kündigung vor dem Ende der Mindestvertragslaufzeit ist nur bei nachgewiesener Beendigung des Ausbildungsverhältnisses, bei nachgewiesener Beendigung des Freiwilligendienstes oder nachgewiesenem Wohn- bzw. Schulortwechsel nach außerhalb des gewählten Geltungsbereiches möglich.

Das AzubiTicket Sachsen kann zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit ordentlich gekündigt werden. Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit ist das AzubiTicket Sachsen zum Ende eines jeden Kalendermonats kündbar. Die Kündigung muss spätestens am letzten Tag des Kalendermonats, zu dessen Ende das AzubiTicket Sachsen gekündigt wird, dem VU in Textform vorliegen. Erfolgt die Rückgabe der Abokarte, so erfolgt eine Gutschrift nur für volle Monate des Gültigkeitszeitraums, welche auf die Zeit nach Rückgabe der Abokarte entfallen.

##### 12.6.2 Außerordentliche Kündigung durch den Nutzer

Im Falle von Änderungen der Bedingungen für das AzubiTicket Sachsen wird das VU diese rechtzeitig veröffentlichen. Ist der Nutzer des AzubiTickets Sachsen mit den Änderungen nicht einverstanden, so kann er das Vertragsverhältnis innerhalb von vier Wochen nach Zeitpunkt der Veröffentlichung gegenüber dem vertragsführenden VU kündigen. Macht der Nutzer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, so werden die geänderten Bedingungen ab dem veröffentlichten Änderungszeitpunkt wirksam. Erfolgt die Rückgabe der Abokarte, so erfolgt eine Gutschrift nur für volle Monate des Gültigkeitszeitraums, welche auf die Zeit nach Rückgabe der Abokarte entfallen.

##### 12.6.3 Außerordentliche Kündigung durch das VU

Ist die Abbuchung eines fälligen Abo-Monatsbetrages aus Gründen, die nicht durch das VU zu vertreten sind, nicht möglich, so besteht für das VU das Recht der fristlosen Kündigung und des Einzugs des Fahrausweises. Begleitet der Nutzer/Kontoinhaber diesen Betrag nicht innerhalb

von 7 Tagen nach Mahnung, ist der gesamte verbleibende Restbetrag für den Gültigkeitszeitraum der ausgegebenen Abokarte in einer Summe sofort fällig. Erfolgt die Rückgabe der Abokarte, so erfolgt eine Gutschrift nur für volle Monate des Gültigkeitszeitraums, welche auf die Zeit nach Rückgabe der Abokarte entfallen.

Kann der Abo-Monatsbetrag nicht fristgemäß abgebucht werden, sind zusätzlich entstehende Gebühren für Mahnungen und Rücklastschriften vom Nutzer/Kontoinhaber zu übernehmen. Pro Mahnung wird eine vom vertragsführenden VU abhängige Mahngebühr fällig.

12.6.4 Im Übrigen sind Umtausch und Erstattung des AzubiTickets Sachsen ausgeschlossen.

**12.7 Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr**

Für Entschädigungsansprüche nach der europäischen Fahrgastrechteverordnung (VO-EU1371/2007) gelten die Regelungen der Nr. 8 der Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs (Grundsätze), bzw. der Nr. 8 der Tarifbedingungen für Zeitkarten entsprechend.

**Unteranlage 1 Liste der berufsbildenden Schulen im Freistaat Sachsen** (Quelle: Schuldatenbank unter <https://schuldatenbank.sachsen.de>)

Liste enthält die Zuordnung der berufsbildenden Schulen zu den Verkehrsverbänden und ist unter <https://www.dein-azubiticket.de> veröffentlicht.

Liegt eine berufsbildende Schule im Anwendungsbereich zweier Verbundtarife, kann der Nutzer bei der Antragstellung wählen, welchen Verbundraum er nutzen will.

**Unteranlage 2 Ausbildungsberufe nach den Nummern 1.1, 2.2.1, 2.2.2 und 2.3 des Verzeichnisses der anerkannten Ausbildungsberufe (Auszug)**

Der Auszug aus dem Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe ist unter <https://www.dein-azubiticket.de/ausbildungsberufe/> veröffentlicht.

**Unteranlage 3 Liste der beteiligten SPNV-Verkehrsunternehmen**

1. **DB Regio AG, Regio Südost**  
Richard-Wagner-Straße 1, 04109 Leipzig
2. **DB Regionetz Verkehrs GmbH Erzgebirgsbahn**  
Bahnhofstraße 9, 09111 Chemnitz
3. **Die Länderbahn GmbH DLB**  
Bahnhofsplatz 1, 94234 Viechtach
4. **ODEG – Ostdeutsche Eisenbahn GmbH**  
Bahnhof 1, 19370 Parchim
5. **Transdev Regio Ost GmbH**  
Wintergartenstraße 12, 04103 Leipzig
6. **Bayerische Oberlandbahn GmbH**  
Rudolf-Diesel-Ring 27, 83607 Holzkirchen
7. **Freiberger Eisenbahngesellschaft mbH**  
Carl-Schiffner-Straße 26, 09599 Freiberg

8. **City-Bahn Chemnitz GmbH**  
Bahnhofstraße 1, 09111 Chemnitz
9. **ABELLIO Rail Mitteldeutschland GmbH**  
Magdeburger Straße 51, 06112 Halle (Saale)
10. **Erfurter Bahn GmbH**  
Am Rasenrain 16, 99086 Erfurt
11. **Döllnitzbahn GmbH**  
Bahnhofstraße 6, 04769 Mügeln
12. **Sächsisch-Oberlausitzer Eisenbahngesellschaft mbH**  
Bahnhofstraße 41, 02763 Zittau
13. **DB Regio AG, Regio Nordost**  
Babelsberger Straße 18, 14473 Potsdam

**Unteranlage 4 Sonderregelungen zur räumlichen Nutzung des AzubiTickets Sachsen**

Verbund	Linie	Aussagen zur Gültigkeit des AzubiTickets Sachsen
VMS	Regionalbuslinie 171	Das AzubiTicket Sachsen für den VMS gilt zwischen Crimmitschau, Bahnhof und Großpillingsdorf, Wendestelle.
	KBS 518 (Fichtelbergbahn)	ungültig
	Drahtseilbahn Augustusburg	Das AzubiTicket Sachsen für den VMS ist für eine Berg- und Talfahrt pro Tag gültig.
	Regionalbuslinie 400	Das AzubiTicket Sachsen für den VMS gilt zwischen Annaberg-Buchholz, Busbahnhof und Hetzdorf-Hutha, Wendeplatz.
VVO	Regionalbuslinie 672	Das AzubiTicket Sachsen für den VMS gilt zwischen Mittweida, Busbahnhof und Pappendorf, Dorfplatz.
	Lößnitzgrundbahn/ Weißeritztalbahn	gültig
	Schwebebahn Dresden	gültig
	Standseilbahn Dresden	gültig
	Stadtrundfahrt Meißen	gültig
	Kirnitzschtalbahn Bad Schandau	gültig
VVV	Aufzug Bad Schandau	gültig
	Fähre im Kurort Rathen	ungültig
	Regionalbuslinien 41, 42	Das AzubiTicket Sachsen für den VVV ist gültig auf der gesamten Linie (bis Zeulenroda/Thüringen).
ZVON	KBS 546 (EBx 13)	Das AzubiTicket Sachsen gilt nicht für Fahrten der Erfurter Bahn GmbH (EBx 13) mit Start und Ziel innerhalb des VVV.
	Zittauer Schmalspurbahn	Das AzubiTicket Sachsen für den ZVON ist gültig.
	Waldeisenbahn Bad Muskau	ungültig

**Anlage 13 Deutschlandticket****13.1 Grundsatz**

Es gelten die aktuell gültigen Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket. Diese finden Sie unter <https://www.vms.de/tarif-und-tickets/tarif/dokumente-downloads/>. Darüber hinaus gelten im VMS die folgenden Regelungen:

**13.2 Vorbestellfrist**

Der Einstieg ins Abonnement ist möglich, wenn die Bestellung bis spätestens zehn Kalendertage vor dem Vertragsbeginn erfolgte.

**13.3 Mitnahme**

Für die Mitnahme von Personen, Hunden und Fahrrädern gelten die Regelungen gemäß Teil B Punkte 3.5.2, 5.2 und 5.3.

**13.4 Fahrten in der 1. Wagenklasse**

Für Fahrten in der 1. Klasse gelten die Regelungen gemäß Teil B Punkt 3.5.3.

*Beschlussempfehlung für ein bundesweites Clearingverfahren zur Zuschreibung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des „Leipziger Modellansatzes“.*

### **Beschlusspunkte zum „Leipziger Modellansatz“**

**Die nachfolgenden Beschlusspunkte bilden die zentrale Grundlage für die jeweiligen Beschlussfassungen der 16 Bundesländer, der kommunalen Spitzenverbände sowie der Branchenorganisationen VDV, DTV-G, BDO und BSN. Damit soll bundesweit eine gemeinsame Vorgehensweise bei der Umsetzung des Deutschlandtickets in Bezug auf die Zuschreibung der Tarifeinnahmen aus dem Verkauf des Deutschlandtickets sichergestellt werden.**

1. Mit der Anerkennung des Deutschlandtickets (D-Ticket) als bundesweit gültiges Tarifprodukt – entsprechend des „Entwurfs eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes der Bundesregierung“ – für den Nahverkehr durch die teilnehmenden Verkehrsunternehmen bzw. erlösverantwortliche Aufgabenträger verpflichten sich alle Tarifgeber bzw. Unternehmen auf die Anwendung eines gemeinsamen Zuschreibungsverfahrens für das D-Ticket.
2. Das anzuwendende Zuschreibungsverfahren soll alle Tarifeinnahmen aus dem Kernprodukt des D-Tickets sowie alle Einnahmen aus bundesweit geltenden kundengruppenspezifischen Angeboten im Rahmen des D-Tickets umfassen. Dazu zählen sämtliche Einnahmen sowie Leistungen von Dritten in der Höhe des festgelegten Preises des D-Tickets.
3. Der nachweisbare Nachteil, welcher sich für die Verkehrsunternehmen (VU) und erlösverantwortliche Aufgabenträger aus dem Saldo der bisherigen und künftigen Gesamteinnahmen (inkl. der Fahrgeldsurrogate) ergibt, wird jährlich unter Berücksichtigung der ihnen jeweils zugeschriebenen Einnahmen aus dem D-Ticket ermittelt und nach der politischen Verständigung der Ministerpräsidentenkonferenz vom 02.11.2022 und 08.12.2022 durch den Bund und die Länder rechtskonform ausgeglichen. Die Länder werden entsprechend des jeweilig in den Ländern entstandenen Schadens die erhaltenen Bundesmittel untereinander umverteilen.
4. Der „Leipziger Modellansatz“ formuliert für das EAV-Umsetzungskonzept zum D-Ticket ein „Marktorientiertes Innovationsmodell (in drei Stufen)“. Das Modell setzt einen deutlichen Vertriebsanreiz für die Kundenbetreuung im jeweiligen Bediengebiet des Tarifgebers und verhindert gleichzeitig einen aggressiven Vertriebswettbewerb in der Branche.
5. Stufe 1 in 2023: Zur Absicherung des Starts für das D-Ticket wird für das Rumpffahr 2023 eine pragmatische Herangehensweise gewählt, bei der grundsätzlich jeder Tarifgeber die Einnahmen aus den dort erzielten Verkäufen ausschließlich unter den ihm angeschlossenen Verkehrsunternehmen und Aufgabenträgern verteilt. Dazu kommen die jeweiligen Regelungen der Tarifgeber (z. B. Verbände und Tarifgemeinschaften) zur



Anwendung. D-Tickets verkaufende Unternehmen, die Fahrausweise für mehrere Tarifgeber vertreiben, melden an die jeweiligen Tarifgeber. Sie stimmen sich in Zweifelsfragen auf Verlangen mit den betroffenen Tarifgebern und Ländern ab, über welchen Tarifgeber die Einnahme an die anderen Länder verteilt wird. Hierbei können die Einnahmen auch anteilig auf mehrere Tarifgeber/Länder verteilt werden, wobei die Einnahmen nach Ziffer 2, welche klar zuordenbar sind, den jeweiligen Tarifgebern/Ländern vollständig zugeordnet werden. Die Steuerung über ein Monitoring verhindert Marktverwerfungen und überschießende Einnahmen. Im Bedarfsfall können nach Beschluss der Länder bei Marktverwerfungen auch in 2023 sowohl unterjährig als auch in der Abrechnung des Gesamtjahres Umverteilungen zwischen den Ländern durchgeführt werden. Unternehmen und erlösverantwortliche Aufgabenträger, die durch Fahrgeldzuscheidungen aus dem D-Ticket keinen Nachteilsausgleich in Anspruch nehmen müssen, sind zu verpflichten, die den Soll-Einnahmewert 2023 laut Muster-Richtlinie übersteigenden Betrag innerhalb des Bundeslandes abzuführen. Sollte das Bundesland in Summe keinen Nachteilsausgleich benötigen, erfolgt die Abführung der übersteigenden Fahrgeldbeträge in andere Bundesländer im Rahmen eines Länderausgleiches.

6. Parallel werden in 2023 die technischen, organisatorischen und juristischen Grundlagen für die 2. Stufe des Leipziger Modellansatzes als erste Phase eines marktorientierten Einnahmenaufteilungsverfahrens gemeinsam von Ländern und Branche (erlösverantwortliche Aufgabenträger, Verkehrsunternehmen, Tarifverbände etc.) geschaffen.
7. Stufe 2 in 2024/25: In der Stufe 2 wird eine marktorientierte Aufteilung der Einnahmen etabliert. Dabei erfolgt eine Zuschreibung aller durch die Tarifgeber erzielten D-Ticket-Einnahmen auf die Bundesländer nach dem Wohnortprinzip mit anschließender Korrektur auf Grundlage von Balancefaktoren (z. B. für Tourismus, Transit). Der Anteil für den Balancepool ist auf Basis einer Evaluation zum D-Ticket im Jahr 2023 zu ermitteln. Die Methodik der Evaluation und Verteilung der Einnahmen aus dem durch die Korrektur gefüllten Balancepool ist per Beschluss der Länder zu regeln. Innerhalb der Bundesländer erfolgt die Verteilung der Einnahmen in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Tariforganisationen vor Ort. Die Verteilung der Einnahmen innerhalb der Bundesländer kann sich ebenfalls an dem Wohnortprinzip orientieren und der DTV sowie etwaige Landestarife können ihren bisherigen relativen Einnahmeanteil vorab erhalten. Die konkrete Ausgestaltung der Einnahmenaufteilung zwischen den Unternehmen und erlösverantwortlichen Aufgabenträgern in den Ländern obliegt den Akteuren in den Ländern. In ländergrenzenüberschreitenden Tarifräumen kann es durch die Anwendung der jeweiligen Einnahmenaufteilungsregelungen vor Ort zu nachträglichen Einnahmenverschiebungen zwischen den Ländern kommen. Auf Basis der vorgenannten Verfahrensweise wird der abschließende Nachteilsausgleich ermittelt. Da eine Einnahmezuschreibung des D-Tickets in Stufe 2 auch zu überschießenden Einnahmen führen kann, sind die Unternehmen und erlösverantwortlichen Aufgabenträger wie in Stufe 1 zu verpflichten, den Einnahme-Soll-Wert des jeweiligen Jahres übersteigenden Einnahmebetrag an einen anderen Tarifgeber des jeweiligen Landes abzuführen.
8. Für die Stufen 1 und 2 ist in Bezug auf das Kernprodukt des D-Tickets sowie alle Einnahmen aus bundesweit geltenden kundengruppenspezifischen Angeboten im Rah-

men des D-Tickets eine Vertriebsprovision oder Vertriebsentschädigung nicht vorzusehen. Neben den aktuell bestehenden Finanzierungen für den Vertrieb wird es in den Stufen 1 und 2 zusätzliche finanzielle Anreize für den Verkauf von Deutschlandtickets an Neukunden nicht geben.

Vertragliche Vertriebsregelungen in den Tariforganisationen und Tarifkooperationen sind davon unberührt. Alle Beteiligten haben das gleiche Verständnis, dass ein Ausgleich von Umsatzveränderungen aus reduzierten oder ersparten Provisionen über geeignete rechtliche Mechanismen (über den Ausgleichsmechanismus der Richtlinie oder ein Ausgleich innerhalb der Tariforganisation) für Stufe 1 und 2 sicherzustellen ist. Die vollständigen Einnahmen aus dem D-Ticket werden ohne Abzug von vertrieblichen Aufwendungen in das Zuschlagsverfahren für das D-Ticket eingespeist und den Ist-Einnahmen laut Richtlinie zum Ausgleich des Nachteils zugerechnet.

Im Zuge der Evaluation und der Festlegungen zur neuen EAV in Stufe 3 sind geeignete Finanzierungs- und/oder Vergütungsmodelle für den Vertrieb zu prüfen.

Sofern es in Stufe 2 zu erheblichen Abweichungen zw. Einnahmenanspruch und den realisierten kassentechnischen Einnahmen der jeweiligen Tariforganisationen respektive deren Unternehmen kommt, werden die Branche und die Länder Gespräche mit dem Ziel aufnehmen, diese erheblichen Unwuchten auszugleichen.

9. Für das praktische Funktionieren des D-Tickets und der Ausgleichsleistungen ist eine ausreichende Verbindlichkeit der Regelungen erforderlich, auf die die Länder, die Aufgabenträger und die Branchenorganisationen hinwirken. Für notwendige Einnahmeabführungen gelten die in den Ziffern 5 und 7 definierten Regelungen.
10. Stufe 3 voraussichtlich ab 2026: Auf Basis der Erfahrungen in den Jahren 2023 bis 2025 wird mit Wirkung zum 01.01.2026 ein grundsätzlich nachfrageorientiertes Einnahmeaufteilungsverfahren zur Anwendung gebracht. Das entsprechende Verfahren wird gemeinsam von den Ländern mit der Branche entwickelt und dem Koordinierungsrat zur Beschlussfassung vorgelegt.

## **Anlage 2: Einnahmeverteilung**

**Fassung 19** vom XX. XXXX XXXX; ersetzt mit Wirkung ab 1. Mai 2023 die Fassung 18 vom 3. Januar 2023

Die nachfolgenden Regelungen und Bestimmungen beschreiben das im Verkehrsverbund Mittelsachsen (VMS) zur Anwendung kommende nachfrageorientierte und datenbasierte Einnahmeverteilungsverfahren (EAV).

### **1 Verkehrsunternehmen**

- 1.1 Einnahmeansprüche im Rahmen der Einnahmeverteilung haben alle Verkehrsunternehmen als Vertragspartner des Kooperationsvertrages mit Ausnahme der DB RegioNetz Verkehrs GmbH Erzgebirgsbahn und der SDG Sächsische Dampfeisenbahngesellschaft mbH.
- 1.2 Auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen der DB Regio AG Regio Südost (DB Regio) und der DB RegioNetz Verkehrs GmbH Erzgebirgsbahn (EGB) erfolgt die Meldung und Abwicklung der die EGB betreffenden kassentechnischen Einnahmen sowie Einnahmeansprüche im Ergebnis der Einnahmeverteilung über DB Regio. Im Rahmen der Einnahmeverteilung erfolgt keine gesonderte Ausweisung EGB-spezifischer Einnahmehöhe.

### **2 Abrechnungszeiträume**

- 2.1 Abrechnungsmonat im Sinne des Vertrages ist der Kalendermonat. Abrechnungsjahr im Sinne des Vertrages ist das Kalenderjahr.
- 2.2 Die Einnahmeverteilung erfolgt monatlich in Form vorläufiger Ansprüche auf der Grundlage monatlicher Einnahmemeldungen und des Aufteilungsschlüssels, welcher die Ansprüche der Verkehrsunternehmen an der Aufteilungsmasse widerspiegelt (Punkt 11). Nach Ablauf des Kalenderjahres erstellt die VMS GmbH eine Abrechnung für das Kalenderjahr (Punkt 12).

### **3 Aufteilungsmasse**

- 3.1 Die Aufteilungsmasse ist die Summe der von den Verkehrsunternehmen erzielten Bruttofahrgeleinnahmen (kassentechnische Einnahmen, nachfolgend KTE) aus den nach VMS-Tarif ausgegebenen Fahrausweisen einschließlich Kombitickets.
- 3.2 Zusätzlich zur Aufteilungsmasse gehören:
  - Fahrgeldanteile für die Anerkennung und den Vertrieb der Ländertickets der DB Regio gemäß dem Vertrag zwischen DB Regio und den Verkehrsunternehmen im VMS zur Anerkennung der Tarife Sachsen-Ticket, Thüringen-Ticket und Sachsen-Anhalt-Ticket
  - Fahrgeldanteile für die Anerkennung des City-Tickets der DB AG gemäß den mit DB Fernverkehrs AG abgeschlossenen Verträgen zum Angebot „City-Ticket“
  - zugewiesene Einnahmen aus AzubiTicket Sachsen gemäß Vertrag über die Durchführung des Tarifangebots „AzubiTicket Sachsen“ (nachfolgend Vertrag ATS)
  - Tarifeinnahmen aus Bildungstickets gemäß Vertrag zur Umsetzung des Tarifangebotes Bildungsticket (Vertrag Bildungsticket)
  - **Tarifeinnahmen aus Deutschlandtickets, Deutschland-Jobtickets und weiterer dem Deutschlandticket zugeordneter Tarifangebote des Tarifgebers VMS.**

### 3.3 Nicht zur Aufteilungsmasse gehören:

- Bruttofahrgeldeinnahmen aus verbundüberschreitenden Verkehren, für die kein VMS-Tarif zur Anwendung gelangt
- Bruttofahrgeldeinnahmen aus dem Binnentarif Drahtseilbahn Augustusburg
- Fahrgeldanteile am erhöhten Beförderungsentgelt (EBE)

## 4 Aufteilungsschlüssel (EAV-Schlüssel)

- 4.1 Der Aufteilungsschlüssel (nachfolgend EAV-Schlüssel) stellt die prozentualen Ansprüche der Verkehrsunternehmen an der Aufteilungsmasse gemäß Punkt 3 dar. Er wird für die Verteilung der Aufteilungsmasse an die Verkehrsunternehmen verwendet. Die Ermittlung des EAV-Schlüssels erfolgt durch Summierung der theoretischen Einnahmeansprüche gemäß Punkt 5 mit anschließender Anteilsbildung.
- 4.2 Anpassungen des EAV-Schlüssels erfolgen in Abhängigkeit von Änderungen und Fortschreibungen der einzelnen EAV-Komponenten gemäß Punkt 5.

## 5 Einnahmeansprüche Tarifeinnahmen

### 5.1 Einnahmeansprüche

- 5.1.1 Für die Ermittlung des EAV-Schlüssels gemäß Punkt 4 werden pro Verkehrsunternehmen theoretische Einnahmeansprüche berechnet.
- 5.1.2 Regionalbusunternehmen mit einem Anteilswert von unter einem Prozent werden einer Unternehmensgruppe zugeordnet (Unternehmensgruppe der kleinen Regionalbusunternehmen - UG k sÖPNV). Die Ermittlung der Einnahmeansprüche erfolgt im ersten Schritt für diese Unternehmensgruppe. Die Aufteilung dieser Ansprüche zwischen den dieser Unternehmensgruppe zugeordneten Unternehmen erfolgt nach den Regelungen gemäß Punkt 6. Die der UG k sÖPNV zugeordneten Unternehmen sind im Anhang 1 ausgewiesen.
- 5.1.3 Die Einnahmeansprüche pro Verkehrsunternehmen/Unternehmensgruppe (VU/UG) werden auf der Grundlage von Ergebnissen aus Nachfrageerhebungen unter Verwendung folgender Formel (EAV-Formel) ermittelt:

$$E_j = \sum_i \sum_k n_{kij} * \frac{T_i}{FH_{ij}} * \frac{n_{z,ij}}{n_{z,i}} * \frac{1}{n_{U,ik}}$$

- i: laufender Zeiger für die Fahrausweisart  
j: laufender Zeiger für das Verkehrsunternehmen  
k: laufender Zeiger für die Tarifzone  
Ej: Einnahmen des Verkehrsunternehmens j  
nkij: Anzahl der Fahrgäste des Unternehmens j mit der Fahrausweisart i in der Tarifzone k  
Ti: Preis (Tarif) eines Fahrausweises der Art i  
FHij: Fahrten je Fahrausweis der Art i im Unternehmen j (Nutzungshäufigkeit)  
nZ,ij: Anzahl der Zonen, die mit einem Fahrausweis der Art i im Unternehmen j durchfahren werden (bei Berechnung pro Tarifzone immer = 1)  
nz,i: Anzahl der Zonen, die mit einem Fahrausweis der Art i im Verbund durchfahren werden  
nU,ik: Anzahl der Verkehrsunternehmen, die mit einem Fahrausweis der Art i in der Tarifzone k benutzt werden

Eine modifizierte Aufteilungsmethodik wird für SchülerVerbundKarten angewendet. Aufgrund der Finanzierungsform dieses Fahrscheins, insbesondere der ZVMS-finanzierten Karte, können Unternutzungen auftreten, die mit der dem Fahrscheinpreis nicht entsprechenden rationalen Nutzung durch den Fahrgast einhergehen.

Im Ergebnis der Verkehrserhebung 2012/2013, in der Unternutzungen der SchülerVerbundKarte festgestellt wurden, kommt folgende Aufteilungsmethodik zur Anwendung:

1. Die Aufteilung des auf einen Jahreswert hochgerechneten Einnahmewertes aus SchülerVerbundKarten erfolgt gemäß der EAV-Formel.
2. Der sich gegenüber der insgesamt generierten kassentechnischen Einnahme aus SchülerVerbundKarten ergebende Restbetrag wird zu 25 % nach den Anteilen gemäß EAV-Formel aufgeteilt.
3. Die restlichen 75 % werden den Verkehrsunternehmen zugeordnet, die nach der Aufteilung gemäß Punkt 1 und 2 noch eine Differenz zur jeweils generierten kassentechnischen Einnahme aus SchülerVerbundKarten aufweisen. Die Zuordnung erfolgt anteilig in Bezug auf die Differenzhöhe.

Werden im Rahmen einer zukünftigen Verkehrserhebung Unternutzungen festgestellt, ist für den Teil der nicht festgestellten aber vereinnahmten Beträge eine alternative Aufteilungsmethodik zwischen den Vertragspartnern abzustimmen.

- 5.1.4 Die Einnahmeansprüche p. a. auf Grundlage der Methodik gemäß Punkt 5.1.3 - getrennt nach den Blöcken 1 und 2 - sind mit jeweiligem Gültigkeitszeitraum im Anhang 1 ausgewiesen.

Die Blöcke werden wie folgt gebildet:

Block 1: Tarifeinnahmen aus allen Fahrscheinen, die nicht dem Block 2 zugeordnet werden, und zugewiesene Tarifeinnahmen aus den von anderen Verbänden für den VMS verkauften Verbundupgrades des AzubiTickets Sachsen gemäß § 1 Absatz 3 Vertrag ATS inkl. der dazu gehörigen Ausgleichsleistungen gemäß § 1 Absatz 4 Vertrag ATS

Block 2: ~~SchülerVerbundKarten (bis 31. Juli 2022), DaZ-Fahrscheine~~, Tarifeinnahmen aus AzubiTicket Sachsen für den VMS als Berufsschulverband (siehe § 1 Abs. 1 Vertrag ATS) sowie aus Bildungsticket (siehe § 1 Vertrag Bildungsticket) **und DaZ-Fahrscheine**

- 5.1.5 Die Einnahmeansprüche gemäß Punkt 5.1.4 berücksichtigen nicht die Ansprüche an den Tarifeinnahmen des Student\_innen-Jahrestickets der Technischen Universität Chemnitz, des Semestertickets der Westsächsischen Hochschule Zwickau und des Semestertickets MEDIC der Technischen Universität Dresden. Die Aufteilung der Einnahmen für diese Fahrscheine ist in den Punkten 5.2 bzw. 5.3 geregelt.
- 5.1.6 Die Fortschreibung der Einnahmeansprüche gemäß Punkt 5.1.4 erfolgt gemäß den Regelungen unter Punkt 15.

## 5.2 **Einnahmeansprüche Student\_innen-Jahresticket TU Chemnitz**

- 5.2.1 Für das verbundweit gültige Student\_innen-Jahresticket der Technischen Universität Chemnitz (TUC) besteht ein Vertrag zwischen der Hochschule, der VMS GmbH und der Chemnitzer Verkehrs-AG (nachfolgend CVAG) als überwiegender Leistungserbringer am Hochschulstandort.
- 5.2.2 Die rechnerische Abwicklung der Einnahmen aus dem Student\_innen-Jahresticket der TUC erfolgt über die CVAG. Die CVAG führt pro Monat 1/6 der im jeweiligen Semester generierten Tarifeinnahme der Aufteilungsmasse zu.
- 5.2.3 Die Ausgleichsmittel nach ÖPNVFinAusG für das Student\_innen-Jahresticket werden durch die CVAG beim ZVMS beantragt und vereinnahmt. Die Ansprüche der anderen Verkehrsunternehmen an diesen Ausgleichsmitteln werden mit den im Rahmen der Einnahmeverteilung zugewiesenen Student\_innen-Jahresticket-Tarifeinnahmen abgegolten.

- 5.2.4 Für die Ermittlung des EAV-Schlüssels werden gemäß nachfolgenden Regelungen pro Verkehrsunternehmen theoretische Einnahmeansprüche p. a. am Student\_innen-Jahresticket der TUC berechnet. Die Einnahmeansprüche p. a. werden pro Semester angepasst und beziehen sich ausschließlich auf das jeweils aktuelle Semester. Die Ermittlung erfolgt zum Semesteranfang auf Basis von geschätzten Studentenzahlen. Im Rahmen der Jahresabrechnung der Einnahmeverteilung erfolgt eine Neuberechnung auf Basis von vorliegenden realen Daten.
- 5.2.5 Bei der Ermittlung der Einnahmeansprüche wird zwischen den Tarifeinnahmen bezogen auf den Gültigkeitsbereich der Tarifzone 13 (Stadt Chemnitz) und den Tarifeinnahmen bezogen auf den Gültigkeitsbereich außerhalb der Tarifzone 13 unterschieden. Zur Ermittlung dieser Tarifeinnahmen kommen kalkulatorische Preise zur Anwendung ( $P_{13}$ : kalkulatorischer Preis bezogen auf die Tarifzone 13;  $P_{\text{ex}13}$ : kalkulatorischer Preis bezogen auf Gültigkeitsbereich außerhalb der Tarifzone 13), die durch den Tarifbeirat zu beschließen sind.
- 5.2.6 Einnahmeansprüche Tarifzone 13
- 5.2.6.1 Im ersten Schritt wird ein Aufteilungsverhältnis zwischen der CVAG und den restlichen in der Tarifzone 13 verkehrenden Verkehrsunternehmen für die Summe aus Tarifeinnahmen und Ausgleichsmitteln nach ÖPNVFinAusG gebildet. Das Aufteilungsverhältnis ist mit jeweiligem Gültigkeitszeitraum im Anhang 1 ausgewiesen. Eine Anpassung dieser Anteile erfolgt im Ergebnis der jeweils nächsten verbundweiten Verkehrserhebung. Für eine zwischenzeitliche Anpassung bedarf es der Zustimmung der anspruchsberechtigten Verkehrsunternehmen.
- 5.2.6.2 Im zweiten Schritt werden die auf die Tarifzone 13 anfallenden Tarifeinnahmen unter Berücksichtigung der Quote gemäß Punkt 5.2.6.1 der CVAG und den restlichen in der Tarifzone 13 verkehrenden Verkehrsunternehmen zugewiesen. Dabei ist die Direktzuteilung der Ausgleichsmittel nach ÖPNVFinAusG an die CVAG zu berücksichtigen.
- 5.2.6.3 Die Verteilung der gemäß Punkt 5.2.6.2 den restlichen in der Tarifzone 13 verkehrenden Verkehrsunternehmen zugewiesenen Tarifeinnahmen bestimmt sich nach den Anteilen der in der Tarifzone 13 innerhalb der Stadt Chemnitz pro Kalenderwoche (Schulzeit) durchgeführten Fahrten. Maßgebend ist der Fahrplanstand zum jeweiligen Semesterbeginn.
- 5.2.7 Einnahmeansprüche außerhalb Tarifzone 13
- Für die Verteilung der Ansprüche der Verkehrsunternehmen an den Tarifeinnahmen bezogen auf den Gültigkeitsbereich außerhalb der Tarifzone 13 kommt der im Anhang 1 mit jeweiligem Gültigkeitszeitraum ausgewiesene Schlüssel zur Anwendung. Eine Anpassung dieses Aufteilungsverhältnisses erfolgt im Ergebnis der jeweils nächsten verbundweiten Verkehrserhebung. Für eine zwischenzeitliche Anpassung bedarf es der Zustimmung der anspruchsberechtigten Verkehrsunternehmen.
- 5.3 Einnahmeansprüche Semesterticket WHZ**
- 5.3.1 Für das in der Tarifzone 16 gültige Semesterticket der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) besteht ein Vertrag zwischen der Hochschule, der VMS GmbH und der Städtischen Verkehrsbetriebe Zwickau GmbH (nachfolgend SVZ) als überwiegender Leistungserbringer am Hochschulstandort.
- 5.3.2 Die rechnerische Abwicklung der Einnahmen aus dem Semesterticket der WHZ erfolgt über die SVZ. Die SVZ führt pro Monat 1/6 der im jeweiligen Semester generierten Tarifeinnahme der Aufteilungsmasse zu.

- 5.3.3 Die Ausgleichsmittel nach ÖPNVFinAusG für das Semesterticket werden durch die SVZ beim ZVMS beantragt und vereinnahmt. Die Ansprüche der anderen Verkehrsunternehmen an diesen Ausgleichsmitteln werden mit den im Rahmen der Einnahmeverteilung zugeschiedenen Semesterticket-Tarifeinnahmen abgegolten.
- 5.3.4 Für die Ermittlung des EAV-Schlüssels werden gemäß nachfolgenden Regelungen für die im Gebiet der Stadt Zwickau verkehrenden Verkehrsunternehmen theoretische Einnahmeansprüche p. a. am Semesterticket der WHZ berechnet. Die Einnahmeansprüche p. a. werden pro Semester angepasst und beziehen sich ausschließlich auf das jeweils aktuelle Semester. Die Ermittlung erfolgt zum Semesteranfang auf Basis von geschätzten Studentenzahlen. Im Rahmen der Jahresabrechnung der Einnahmeverteilung erfolgt eine Neuberechnung auf Basis von vorliegenden realen Daten.
- 5.3.5 Bei der Ermittlung der Einnahmeansprüche wird zwischen den Tarifeinnahmen bezogen auf den Gültigkeitsbereich der Tarifzone 16 (Stadt Zwickau) und den Tarifeinnahmen bezogen auf den Gültigkeitsbereich außerhalb der Tarifzone 16 unterschieden. Zur Ermittlung dieser Tarifeinnahmen kommen kalkulatorische Preise zur Anwendung ( $P_{16}$ : kalkulatorischer Preis bezogen auf die Tarifzone 16;  $P_{ex16}$ : kalkulatorischer Preis bezogen auf Gültigkeitsbereich außerhalb der Tarifzone 16), die durch den Tarifbeiratsbeschluss fortzuschreiben sind.
- 5.3.6 Einnahmeansprüche Tarifzone 16
- 5.3.6.1 Im ersten Schritt wird ein Aufteilungsverhältnis zwischen der SVZ und den restlichen im Gebiet der Stadt Zwickau verkehrenden Verkehrsunternehmen für die Summe aus Tarifeinnahmen und Ausgleichsmitteln nach ÖPNVFinAusG gebildet. Das Aufteilungsverhältnis ist mit jeweiligem Gültigkeitszeitraum im Anhang 1 ausgewiesen. Eine Anpassung dieser Anteile erfolgt im Ergebnis der jeweils nächsten verbundweiten Verkehrserhebung. Für eine zwischenzeitliche Anpassung bedarf es der Zustimmung der anspruchsberechtigten Verkehrsunternehmen.
- 5.3.6.2 Im zweiten Schritt werden die Tarifeinnahmen unter Berücksichtigung der Quote gemäß Punkt 5.3.6.1 der SVZ und den restlichen Verkehrsunternehmen zugewiesen. Dabei ist die Direktzuschuss der Ausgleichsmittel nach ÖPNVFinAusG an die SVZ zu berücksichtigen.
- 5.3.6.3 Die Verteilung der gemäß Punkt 5.3.6.2 den restlichen Verkehrsunternehmen zugewiesenen Tarifeinnahmen bestimmt sich nach den Anteilen der im Gebiet der Stadt Zwickau pro Kalenderwoche (Schulzeit) durchgeführten Fahrten. Maßgebend ist der Fahrplanstand zum jeweiligen Semesterbeginn.
- 5.3.7 Einnahmeansprüche außerhalb Tarifzone 16
- Für die Verteilung der Ansprüche der Verkehrsunternehmen an den Tarifeinnahmen, bezogen auf den Gültigkeitsbereich außerhalb der Tarifzone 16, kommt der im Anhang 1 ausgewiesene Schlüssel zur Anwendung. Eine Anpassung dieses Aufteilungsverhältnisses erfolgt zum Wintersemester 2020/2021 nach Vorliegen der Ergebnisse der im Wintersemester 2019/2020 an der WHZ durchgeführten Online-Befragung und danach im Ergebnis der nächsten verbundweiten Verkehrserhebung 2021/2022 voraussichtlich ab Wintersemester 2022/2023. Für eine zwischenzeitliche Anpassung bedarf es der Zustimmung der anspruchsberechtigten Verkehrsunternehmen.
- 5.4 **Einnahmeansprüche Semesterticket MEDIC**
- 5.4.1 Für das verbundweit gültige Semesterticket MEDIC der Technischen Universität Dresden (TUD) besteht ein Vertrag zwischen dem Studierendenrat der TUD, der VMS GmbH und der CVAG als überwiegender Leistungserbringer am Ausbildungsstandort.

- 5.4.2 Die rechnerische Abwicklung der Einnahmen aus dem Semesterticket MEDIC der TUD erfolgt über die CVAG. Die CVAG führt pro Monat 1/6 der im jeweiligen Semester generierten Tarifeinnahme der Aufteilungsmasse zu.
- 5.4.3 Die Ausgleichsmittel nach ÖPNVFinAusG für das Semesterticket MEDIC werden durch die CVAG beim ZVMS beantragt und vereinnahmt. Die Ansprüche der anderen Verkehrsunternehmen an diesen Ausgleichsmitteln werden mit den im Rahmen der Einnahmeverteilung zugeschiedenen Semesterticket MEDIC-Tarifeinnahmen abgegolten.
- 5.4.4 Für die Ermittlung des EAV-Schlüssels werden gemäß nachfolgenden Regelungen pro Verkehrsunternehmen theoretische Einnahmeansprüche p. a. am Semesterticket MEDIC der TUD berechnet. Die Einnahmeansprüche p. a. werden pro Semester angepasst und beziehen sich ausschließlich auf das jeweils aktuelle Semester. Die Ermittlung erfolgt zum Semesteranfang auf Basis von geschätzten Studierendenanzahlen. Im Rahmen der Jahresabrechnung der Einnahmeverteilung erfolgt eine Neuberechnung auf Basis von vorliegenden realen Daten.
- 5.4.5 Bei der Ermittlung der Einnahmeansprüche wird zwischen den Tarifeinnahmen bezogen auf den Gültigkeitsbereich der Tarifzone 13 (Stadt Chemnitz) und den Tarifeinnahmen bezogen auf den Gültigkeitsbereich außerhalb der Tarifzone 13 unterschieden. Diese finden ohne Berücksichtigung von SPNV-Verkehrsunternehmen (SPNV-VU) statt. Zur Ermittlung dieser Tarifeinnahmen kommen kalkulatorische Preise zur Anwendung ( $P_{13}$ : kalkulatorischer Preis bezogen auf die Tarifzone 13;  $P_{\text{ex}13}$ : kalkulatorischer Preis bezogen auf Gültigkeitsbereich außerhalb der Tarifzone 13), die durch den Tarifbeirat zu beschließen sind.
- 5.4.6 Einnahmeansprüche Tarifzone 13
- 5.4.6.1 Im ersten Schritt wird ein Aufteilungsverhältnis zwischen der CVAG und den restlichen in der Tarifzone 13 verkehrenden Verkehrsunternehmen (ohne SPNV-VU) für die Summe aus Tarifeinnahmen und Ausgleichsmitteln nach ÖPNVFinAusG gebildet. Das Aufteilungsverhältnis ist mit jeweiligem Gültigkeitszeitraum im Anhang 1 ausgewiesen. Eine Anpassung dieser Anteile erfolgt im Ergebnis der jeweils nächsten verbundweiten Verkehrserhebung. Für eine zwischenzeitliche Anpassung bedarf es der Zustimmung der anspruchsberechtigten Verkehrsunternehmen.
- 5.4.6.2 Im zweiten Schritt werden die auf die Tarifzone 13 anfallenden Tarifeinnahmen unter Berücksichtigung der Quote gemäß Punkt 5.4.6.1 der CVAG und den restlichen in der Tarifzone 13 verkehrenden Verkehrsunternehmen (ohne SPNV-VU) zugewiesen. Dabei ist die Direktzuschuss der Ausgleichsmittel nach ÖPNVFinAusG an die CVAG zu berücksichtigen.
- 5.4.6.3 Die Verteilung der gemäß Punkt 5.4.6.2 den restlichen in der Tarifzone 13 verkehrenden Verkehrsunternehmen zugewiesenen Tarifeinnahmen bestimmt sich nach den Anteilen der in der Tarifzone 13 innerhalb der Stadt Chemnitz pro Kalenderwoche (Schulzeit) durchgeführten Fahrten. Maßgebend ist der Fahrplanstand zum jeweiligen Semesterbeginn.
- 5.4.7 Einnahmeansprüche außerhalb Tarifzone 13
- Für die Verteilung der Ansprüche der Verkehrsunternehmen an den Tarifeinnahmen bezogen auf den Gültigkeitsbereich außerhalb der Tarifzone 13 kommt der im Anhang 1 mit jeweiligem Gültigkeitszeitraum ausgewiesene Schlüssel zur Anwendung. Eine Anpassung dieses Aufteilungsverhältnisses erfolgt im Ergebnis der jeweils nächsten verbundweiten Verkehrserhebung. Für eine zwischenzeitliche Anpassung bedarf es der Zustimmung der anspruchsberechtigten Verkehrsunternehmen.



## **6 Aufteilung innerhalb der UG k sÖPNV**

- 6.1 Die Anteilsermittlung innerhalb der UG k sÖPNV erfolgt grundsätzlich nach der Höhe der durch die Verkehrsunternehmen jeweils im Abrechnungszeitraum p. a. generierten KTE. Dabei wird zwischen den Tarifeinnahmen des Blockes 1 und Blockes 2 unterschieden. Die prozentualen Ansprüche der Verkehrsunternehmen an den Einnahmeansprüchen der UG k sÖPNV gemäß Punkt 5.1.4 ergeben sich durch Addition der VU-spezifischen Beträge gemäß den Punkten 6.2 bis 6.4 mit anschließender Anteilsbildung.
- 6.2 Als Maßstab für die Verteilung des Einnahmeanspruchs gemäß Punkt 5.1.4 für Block 1 werden die pro Verkehrsunternehmen im aktuellen Kalenderjahr generierten KTE für alle Fahrscheine des Blockes 1 p. a. verwendet. Ist der Gesamtbetrag der KTE geringer als der Einnahmeanspruch gemäß Punkt 5.1.4 für Block 1, verteilt sich der Differenzbetrag nach den im Anhang 1 ausgewiesenen Prozentwerten, die die Verteilung der in der jeweiligen Verkehrserhebung festgestellten Fremdnutzer (beförderndes VU ist nicht das verkaufende VU) darstellen. Der Fremdnutzeranteil für ein dem Kooperationsvertrag neu beitretendes und der UG k sÖPNV zugeordnetes Verkehrsunternehmen ist, sofern erforderlich, mit einer punktuellen Erhebung innerhalb der ersten sechs Monate nach Beitritt zu ermitteln. Die VMS GmbH legt die Vorgaben zur Ermittlung in Abstimmung mit den Verkehrsunternehmen dieser UG fest.
- 6.3 Als Maßstab für die Verteilung des Einnahmeanspruchs gemäß Punkt 5.1.4 für Block 2 werden die pro Verkehrsunternehmen im aktuellen Kalenderjahr pro Schuljahr generierten KTE aus Fahrscheinen des Blockes 2 p. a. verwendet. Bei der Reisedienst Gerhart Kaiser GmbH (nachfolgend KAI) und stendalbus GmbH (nachfolgend SDL) werden die durch die Regionalverkehr Westsachsen GmbH (nachfolgend RVW) und die SVZ der VMS GmbH mitgeteilten, aus den Verkäufen von Bildungstickets generierten KTE für die Linien 802 bzw. 803 beim jeweiligen Linienkonzessionsinhaber als Grundlage genommen.
- 6.4 Für die Kalenderjahre 2014, 2015 und 2016 kommen die im Anhang 1 ausgewiesenen Zu- und Abschläge zur Anwendung, die dem Ausgleich von positiven und negativen monetären Wirkungen aus der Verkehrserhebung 2012/2013 dienen.
- 6.5 Eine Änderung der Aufteilungsmethodik innerhalb der UG k sÖPNV bedarf nur der Zustimmung der dieser Unternehmensgruppe zugeordneten Verkehrsunternehmen.

## **7 Direktzuscheidungen**

- 7.1 Ein Teil der kassentechnischen Einnahmen wird den Verkehrsunternehmen gemäß den nachfolgenden Regelungen im Rahmen der Einnahmeverteilung direkt zugeschrieben. Die Verteilung der nach den Direktzuscheidungen verbleibenden Aufteilungsmasse erfolgt auf der Grundlage des EAV-Schlüssels gemäß Punkt 4.
- 7.2 Die Einnahmen aus dem Mobilitätszuschlag und dem Komfortzuschlag werden dem verkaufenden Verkehrsunternehmen direkt zugeschrieben.
- 7.3 Direktzuscheidungen von Fahrgeldeinnahmen aus Kombitickets erfolgen gemäß Anlage 1, Punkt 3.8 des Kooperationsvertrages.
- 7.4 Die Stadt Zwönitz (ERZmobil) erhält ab dem Beitritt zum Kooperationsvertrag die im Eigenverkauf erzielten Tarifeinnahmen des VMS-Tarifs direkt zugeschrieben. Diese Regelung wird 12 Monate nach Beitritt zum Kooperationsvertrag auf Basis einer Auswertung der Nutzungsdaten überprüft und fortgeschrieben. Im Ergebnis der Verkehrserhebung 2022/2023 (und der parallelen Erfassung der Nutzung im ERZmobil) beabsichtigen die Vertragspartner des Kooperationsvertrages rückwirkend ab 1. Januar 2024 die Integration der Stadt Zwönitz (ERZmobil) in die reguläre Einnahmeverteilung gemäß Punkt 5.

- 7.5 Werden bei Kombiticketverträgen für Gästekarten zusätzliche Verkehrsleistungen zugesichert, erhält das vertragsführende Verkehrsunternehmen des Kombiticketvertrages hierfür eine Direktzuschlag aus den Kombiticket-Tarifeinnahmen. Über die Höhe dieser Direktzuschlag entscheidet der Tarifbeirat mit dem Beschluss zum Kombiticketvertrag.
- 7.6 Die gemäß dem Vertrag zum Produktivbetrieb des HandyTicket-Systems der VMS GmbH zustehende Aufwandsentschädigung aus dem Verkauf von Handy-Tickets wird dem Handy-Ticket-abwickelnden Verkehrsunternehmen im Rahmen der Jahresabrechnung der Einnahmeverteilung direkt zugeschrieben. Den Nettobetrag dieser Direktzuschlag zzgl. MwSt. stellt die VMS GmbH diesem Verkehrsunternehmen in Rechnung.
- 7.7 Der Tarifbeirat kann weitere Direktzuschläge mit einer Mehrheit von mindestens 95 % der abgegebenen Stimmen beschließen. Direktzuschläge können z. B. für neue Verkehre im Rahmen von touristischen Projekten für einen Übergangszeitraum erfolgen.
- 7.8 Jedem Verkehrsunternehmen werden 7 % seiner nach den Direktzuschlägen gemäß den Punkten 7.2 bis 7.7 verbleibenden Bruttofahrgeleinnahme zzgl. der Ausgleichsleistungen gemäß § 1 Abs. 1 und 2 Vertrag ATS sowie Ausgleichsleistungen für verkaufte Bildungstickets gemäß § 2 Abs. 3 Vertrag Bildungsticket direkt zugeschrieben.

## **8 Einnahmen für verbundexterne Verkehrsunternehmen**

- 8.1 Für Verkehrsunternehmen, welche im Verbundgebiet Leistungen erbringen aber nicht Partner des Kooperationsvertrages sind und die Fahrscheine des VMS-Tarifs anerkennen, stellen die Kooperationspartner die entgangenen Fahrgelder bereit.
- 8.2 Dafür sind gesonderte Vereinbarungen zwischen den Verkehrsunternehmen des VMS (rechtsgeschäftlich vertreten durch die VMS GmbH) und den verbundexternen Verkehrsunternehmen abzuschließen.
- 8.3 Die Höhe der Fahrgelder sowie deren Ermittlung, welche durch Multiplikation der Anzahl der Anerkennungen von VMS-Fahrscheinen mit einem durchschnittlichen Erlössatz pro Anerkennung erfolgt, sind in den jeweiligen Vereinbarungen geregelt.
- 8.4 Die Fahrgelder werden im Rahmen der Einnahmeverteilung der Aufteilungsmasse entzogen und über die VMS GmbH an die anspruchsberechtigten Verkehrsunternehmen ausgezahlt. Unvollständige Zahlungseingänge gemäß den Punkten 11.4, 12.4 und 12.8 führen nicht zu einer Teilzahlung an die verbundexternen Verkehrsunternehmen.

## **9 Einnahmeverteilung Ländertickets der DB Regio**

- 9.1 Die Anerkennung und der Vertrieb der Ländertickets der DB Regio werden durch die DB Regio gegenüber den Verkehrsunternehmen im VMS im Rahmen der Einnahmeverteilung abgegolten. Grundlage hierfür bildet der zwischen DB Regio und den Verkehrsunternehmen im VMS abgeschlossene Vertrag zur Anerkennung der Tarife Sachsen-Ticket, Thüringen-Ticket und Sachsen-Anhalt-Ticket. Die Meldung, Aufteilung und Abrechnung der Verkäufe erfolgen nach den Regelungen dieses abgeschlossenen Vertrages.
- 9.2 Die Einnahmeansprüche gemäß Punkt 5.1.4 für Block 1 berücksichtigen die Ansprüche der Verkehrsunternehmen an den von DB Regio bereitgestellten Fahrgeldern.

## **10 Einnahmemeldung**

- 10.1 Jedes Verkehrsunternehmen teilt mittels Vordruck (Einnahmemeldeformular) per E-Mail im Excel-Format jeweils bis 12:00 Uhr des 10. Arbeitstages nach Ablauf des Abrechnungsmonats die tatsächliche Höhe seiner für den Abrechnungsmonat erzielten Bruttofahrgeldeinnahmen gemäß Punkt 3 (Anzahl und Einnahmen getrennt nach Fahrscheinart, Preisstufe und Tarifart) der VMS GmbH mit. Dabei werden die Tarifeinnahmen aus AzubiTicket Sachsen, Tickets gemäß § 1 Abs. 2 Vertrag ATS und Bildungstickets mit Einmalzahlung für 12 Monate periodenbezogen monatlich durch das verkaufende Verkehrsunternehmen gemeldet. Entsprechend stellen die Verkehrsunternehmen die statistischen Daten für die AzubiTickets Sachsen, Tickets gemäß § 1 Abs. 2 Vertrag ATS sowie Bildungstickets entsprechend Anhang 3 der VMS GmbH im Rahmen der monatlichen Einnahmemeldung zu Verfügung. Die gemeldeten Einnahmen verbleiben bis zur Abforderung durch die VMS GmbH bei den Verkehrsunternehmen, die sie vereinnahmt haben. Die Ermittlung des jeweiligen Kalendertages für die Meldefrist erfolgt unter Berücksichtigung der im Freistaat Sachsen gültigen Feiertage. Dies gilt für nachfolgende Terminregelungen entsprechend.
- 10.2 Für die DB Regio und die Die Länderbahn GmbH DLB (nachfolgend DLB) verschieben sich die Fristen gemäß Punkt 10.1 wie folgt: DB Regio und DLB teilen jeweils bis 12:00 Uhr des 10. Arbeitstages nach Ablauf des dem Abrechnungsmonat folgenden Monats die tatsächliche Höhe der im Abrechnungsmonat erzielten Bruttoeinnahmen gemäß Punkt 3 der VMS GmbH mit.
- 10.3 Werden die Daten gemäß den Punkten 10.1 und 10.2 nicht fristgerecht geliefert, schätzt die VMS GmbH die Einnahmen in Form der höchsten Monatsmeldung der jeweils letzten zwölf Monate. Die Pflicht zur Meldung der Einnahmen gemäß den Punkten 10.1 und 10.2 bleibt davon unberührt.
- 10.4 Im Rahmen der Einnahmemeldung für den Abrechnungsmonat September des jeweiligen Jahres teilen die RVW und die SVZ gesondert die im Abrechnungsmonat für die Linien 802 und 803 erzielten Bruttofahrgeldeinnahmen aus den Verkäufen von Bildungstickets getrennt nach Linien der VMS GmbH mit.
- 10.5 Für die Erstellung der Jahresabrechnung gemäß Punkt 12 bestätigen die Verkehrsunternehmen bis Ende Februar des dem Abrechnungsjahr folgenden Jahres die für das Abrechnungsjahr pro Monat vereinnahmten und gemeldeten Beträge. Zusätzlich teilen die RVW und die SVZ die monatsgenauen für die Linien 802 und 803 erzielten Bruttofahrgeldeinnahmen aus den Verkäufen von Bildungstickets getrennt nach Linien mit. Ergeben sich auf der Grundlage des Ergebnisses der Wirtschaftsprüfung oder des qualifiziert durch einen Steuerberater erstellten und geprüften Jahresabschlusses Differenzen zu den für das Abrechnungsjahr gemeldeten Beträgen, sind diese der VMS GmbH unmittelbar mit Feststellung mitzuteilen. Gemeldete Differenzen nach Erstellung der Jahresabrechnung gemäß Punkt 12 werden im Rahmen der jeweils aktuellen Einnahmeverteilung zum zu diesem Zeitpunkt jeweils gültigen EAV-Schlüssel verrechnet.

## **11 Unterjährige Einnahmeabrechnung**

- 11.1 Auf der Grundlage der Einnahmemeldungen weist die VMS GmbH jedem Verkehrsunternehmen zusätzlich zu seinen gemeldeten KTE Ausgleichsleistungen gemäß § 1 Abs. 1 und 2 Vertrag ATS sowie Ausgleichsleistungen für Bildungstickets gemäß § 2 Abs. 3 Vertrag Bildungsticket der Aufteilungsmasse zu. Voraussetzung ist der Eingang der Ausgleichsleistungen gemäß § 1 Abs. 1 und 2 Vertrag ATS vom Landesamt für Straßenbau und Verkehr beim Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen.

- 11.2 Die VMS GmbH teilt bis zum 12. Arbeitstag nach Ablauf des Abrechnungsmonats die Aufteilungsmasse auf der Grundlage des jeweils gültigen EAV-Schlüssels gemäß Punkt 4 monatlich auf, wobei die Einnahmen von DB Regio und DLB jeweils einen Monat später nachverrechnet und Differenzen aus Korrekturmeldungen mit der jeweils aktuellen kassentechnischen Einnahme verrechnet werden. Das Aufteilungsergebnis teilt die VMS GmbH den Verkehrsunternehmen am selben Tag bis 16:00 Uhr per E-Mail (an DB Regio zusätzlich per Brief) mit.
- 11.3 Der Eingang der Abrechnung gemäß Punkt 11.2 gilt für die Verkehrsunternehmen, deren KTE zzgl. Ausgleichsleistungen gemäß § 1 Abs. 1 und 2 Vertrag ATS den Einnahmeanspruch überschritten hat, als Aufforderung zur Zahlung des Differenzbetrages bis zum 15. Arbeitstag (Bankbuchungstag) nach Ablauf des Abrechnungsmonats an die VMS GmbH. Einwendungen von Verkehrsunternehmen gegen die Richtigkeit der Abrechnung bewirken keinen Zahlungsaufschub.
- 11.4 Die VMS GmbH zahlt bis zum 18. Arbeitstag (Bankbuchungstag) nach Ablauf des Abrechnungsmonats an die Verkehrsunternehmen, deren KTE zzgl. Ausgleichsleistungen gemäß § 1 Abs. 1 und 2 Vertrag ATS den Einnahmeanspruch unterschritten hat, die sich aus der Einnahmeverteilung ergebenden Differenzbeträge aus. Voraussetzung dafür ist, dass die abführenden Verkehrsunternehmen gemäß Punkt 11.3 ihrer Verpflichtung fristgerecht nachgekommen sind. Bei unvollständigen Zahlungseingängen nimmt die VMS GmbH unter Berücksichtigung von Punkt 8.4 Teilzahlungen auf Grundlage der Quote der Zuführungsansprüche vor.
- 11.5 Die VMS GmbH teilt bis zum 22. Kalendertag des 3. auf den Abrechnungsmonat folgenden Monats die zugewiesenen Tarifeinnahmen aus den von anderen Verbänden für den VMS verkauften Verbundupgrades des AzubiTickets Sachsen gemäß § 1 Abs. 3 Vertrag ATS inkl. der dazu gehörigen Ausgleichsleistungen gemäß § 1 Abs. 4 Vertrag ATS auf der Grundlage des jeweils gültigen EAV-Schlüssels gemäß Punkt 4 monatlich auf. Das Aufteilungsergebnis teilt die VMS GmbH den Verkehrsunternehmen am selben Tag bis 16:00 Uhr per E-Mail (an DB Regio zusätzlich per Brief) mit.
- 11.6 Die VMS GmbH zahlt bis zum letzten Kalendertag des 3. auf den Abrechnungsmonat folgenden Monats die Beträge des Aufteilungsergebnisses gemäß Punkt 11.5 aus.

## **12 Jahresabrechnung**

- 12.1 Nach Ablauf des Kalenderjahres erstellt die VMS GmbH eine Abrechnung für das Kalenderjahr (Jahresabrechnung) unter Berücksichtigung der monatsgenauen Zuordnung der KTE, Ausgleichsleistungen gemäß § 1 Abs. 1 und 2 Vertrag ATS sowie für Bildungstickets gemäß § 2 Abs. 3 Vertrag Bildungsticket und der jeweils gültigen EAV-Schlüssel gemäß Punkt 4. Sofern sich diese Rechnung von der Summe der unterjährigen monatlichen Einnahmeabrechnungen gemäß Punkt 11 unterscheidet, veranlasst die VMS GmbH unverzüglich den endgültigen Einnahmeausgleich.
- 12.2 Die VMS GmbH stellt den Verkehrsunternehmen die Jahresabrechnung gemäß Punkt 12.1 bis zum 15. Arbeitstag im März des Folgejahres zu.
- 12.3 Der Eingang der Abrechnung gemäß Punkt 12.2 gilt für die Verkehrsunternehmen, deren KTE zzgl. Ausgleichsleistungen gemäß § 1 Abs. 1 und 2 Vertrag ATS sowie für Bildungstickets gemäß § 2 Abs. 3 Vertrag Bildungsticket den Einnahmeanspruch im Ergebnis der Jahresabrechnung überschritten hat, als Aufforderung zur Zahlung des Differenzbetrages mit einem Zahlungsziel von 14 Tagen. Einwendungen von Verkehrsunternehmen gegen die Richtigkeit der Jahresrechnung bewirken keinen Zahlungsaufschub.

- 12.4 Die VMS GmbH zahlt nach der Zahlungsfrist gemäß Punkt 12.3 an die Verkehrsunternehmen, deren KTE zzgl. Ausgleichsleistungen gemäß § 1 Abs. 1 und 2 Vertrag ATS sowie für Bildungstickets gemäß § 2 Abs. 3 Vertrag Bildungsticket den Einnahmeanspruch unterschritten hat, die sich aus der Jahresabrechnung ergebenden Differenzbeträge aus. Voraussetzung dafür ist, dass die abführenden Verkehrsunternehmen gemäß Punkt 12.3 ihrer Verpflichtung fristgerecht nachgekommen sind. Bei unvollständigen Zahlungseingängen nimmt die VMS GmbH unter Berücksichtigung von Punkt 8.4 Teilzahlungen auf Grundlage der Quote der Zuführungsansprüche vor.
- 12.5 Nach Ablauf des Kalenderjahres erstellt die VMS GmbH eine Abrechnung für das Kalenderjahr (Jahresabrechnung) unter Berücksichtigung der monatsgenauen zugewiesenen Tarifeinnahmen aus den von anderen Verbänden für den VMS verkauften Verbundupgrades des AzubiTickets Sachsen gemäß § 1 Abs. 3 Vertrag ATS inkl. der dazu gehörigen Ausgleichsleistungen gemäß § 1 Abs. 4 Vertrag ATS und der jeweils gültigen EAV-Schlüssel gemäß Punkt 4. Sofern sich diese Rechnung von der Summe der unterjährigen monatlichen Einnahmeabrechnungen gemäß Punkt 11.5 unterscheidet, veranlasst die VMS GmbH unverzüglich den endgültigen Einnahmeausgleich.
- 12.6 Die VMS GmbH stellt den Verkehrsunternehmen die Jahresabrechnung gemäß Punkt 12.5 bis zum 15. Arbeitstag im April des Folgejahres zu.
- 12.7 Der Eingang der Abrechnung gemäß Punkt 12.6 gilt für die Verkehrsunternehmen, deren unterjährig erfolgter Ausgleich der zugewiesenen Tarifeinnahmen aus den von anderen Verbänden für den VMS verkauften Verbundupgrades des AzubiTickets Sachsen gemäß § 1 Abs. 3 Vertrag ATS inkl. der dazu gehörigen Ausgleichsleistungen gemäß § 1 Abs. 4 Vertrag ATS den Einnahmeanspruch im Ergebnis der Jahresabrechnung überschritten hat, als Aufforderung zur Zahlung des Differenzbetrages mit einem Zahlungsziel von 14 Tagen. Einwendungen von Verkehrsunternehmen gegen die Richtigkeit der Jahresrechnung bewirken keinen Zahlungsaufschub.
- 12.8 Die VMS GmbH zahlt nach der Zahlungsfrist gemäß Punkt 12.7 an die Verkehrsunternehmen, deren unterjährig erfolgter Ausgleich der zugewiesenen Tarifeinnahmen aus den von anderen Verbänden für den VMS verkauften Verbundupgrades des AzubiTickets Sachsen gemäß § 1 Abs. 3 Vertrag ATS inkl. der dazu gehörigen Ausgleichsleistungen gemäß § 1 Abs. 4 Vertrag ATS den Einnahmeanspruch unterschritten hat, die sich aus der Jahresabrechnung ergebenden Differenzbeträge aus. Voraussetzung dafür ist, dass die abführenden Verkehrsunternehmen gemäß Punkt 12.7 ihrer Verpflichtung fristgerecht nachgekommen sind. Bei unvollständigen Zahlungseingängen nimmt die VMS GmbH unter Berücksichtigung von Punkt 8.4 Teilzahlungen auf Grundlage der Quote der Zuführungsansprüche vor.
- 12.9 Nach der Erstellung der Jahresabrechnung gemäß Punkt 12.1 für das Vorjahr durch Prüfung oder durch das Verkehrsunternehmen selbst festgestellte Abweichungen der kassentechnischen Einnahme zu den Einnahmemeldungen werden im Rahmen der Einnahmeverteilung des dem Abrechnungsjahr folgenden Jahres nach dem zum Zeitpunkt der Nachmeldung geltenden Verteilungsschlüssel verrechnet.

### **13 Zahlungsverzug**

- 13.1 Verkehrsunternehmen, welche mit der Zahlung des sich aus der unterjährigen Einnahmeabrechnung oder Jahresabrechnung ergebenden Differenzbetrages gemäß den Punkten 11.3 bzw. 12.3 in Verzug geraten, haben diesen Betrag für den Verzugszeitraum mit 0,05 % des rückständigen Betrages pro Kalendertag des Verzuges, max. 10 %, gegenüber der VMS GmbH zu verzinsen. Einer Mahnung durch die VMS GmbH bedarf es nicht.
- 13.2 Die Zinsberechnung gemäß Punkt 13.1 durch die VMS GmbH erfolgt jährlich nach dem

Zahlungsausgleich aus der Jahresabrechnung. Beträge unter 5,00 EUR werden nicht in Rechnung gestellt.

- 13.3 Die VMS GmbH leitet den Zinsbetrag mit einer Frist von 5 Werktagen nach vollständigem Zahlungseingang in voller Höhe an die gemäß den Punkten 11.4 bzw. 12.4 anspruchsberechtigten Verkehrsunternehmen weiter. Einwendungen von Verkehrsunternehmen gegen die Richtigkeit der Mitteilung des vorläufigen Anspruchs oder des Anspruchs aus der geprüften Jahresrechnung bewirken keinen Zahlungsaufschub.
- 13.4 Für den Fall, dass ein Verkehrsunternehmen länger als 200 Kalendertage mit der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug gerät, kommt § 15 Abs. 6 des Kooperationsvertrages zur Anwendung.

## **14 Prüfungsbestimmungen**

- 14.1 Die VMS GmbH ist berechtigt, sich die Übereinstimmung aller für die Einnahmeaufteilung zu berücksichtigenden und vom Verkehrsunternehmen gemeldeten Daten mit dem Jahresabschluss des jeweiligen Verkehrsunternehmens durch den den Jahresabschluss erstellenden Steuerberater bzw. Wirtschaftsprüfer bestätigen zu lassen.
- 14.2 Die VMS GmbH ist berechtigt, durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen, ob das von den Verkehrsunternehmen angewandte Verfahren für die Erfassung der für die Einnahmeaufteilung relevanten Daten den Regelungen dieser Anlage entspricht.
- 14.3 Die von der VMS GmbH erstellte Einnahmeaufteilung ist von dem für die VMS GmbH bestellten Jahresabschlussprüfer anlässlich seiner Jahresabschlussprüfung zu prüfen und zu bestätigen. Die VMS GmbH teilt das Prüfungsergebnis den Verkehrsunternehmen mit.
- 14.4 Zur Prüfung der von der VMS GmbH erstellten Einnahmeaufteilung sind die Verkehrsunternehmen sowie die von ihnen beauftragten Sachverständigen und Wirtschaftsprüfer vollumfänglich berechtigt. Die Kosten der Prüfung trägt die Vertragspartei, die die Prüfung veranlasst.

## **15 Fortschreibung**

### **15.1 Grundsatz**

- 15.1.1 Es gilt der Grundsatz einer nachfrageorientierten und datenbasierten Fortschreibung des EAV. Es wird unterschieden zwischen Fortschreibung bei Veränderungen des VMS-Tarifs und Fortschreibung bei Nachfrageänderungen.
- 15.1.2 Die aus den Ergebnissen einer Verkehrserhebung ermittelten Anteilswerte gelten streng genommen nur für den Zeitraum der Erfassung innerhalb der Verkehrserhebung. Für Folgezeiträume werden Anpassungen durch Fortschreibungen erforderlich. Diese Anpassung bedeutet, dass die für den zeitlich definierten Zustand der Verkehrserhebung ermittelten Anteilswerte über auszuwählende leistungsbezogene Fortschreibungs- bzw. Dynamisierungsindikatoren, die mit den ermittelten Werten in einem funktionalen bzw. statistisch gesicherten Zusammenhang stehen, fortgeschrieben werden müssen.
- 15.1.3 Als obere zeitliche Grenze für eine Neufeststellung der Einnahmeansprüche gemäß Punkt 5.1.4 auf Basis einer erneuten Verkehrserhebung wird, sofern keine signifikanten Systemveränderungen (d. h. wesentliche Änderungen in der Tarif- und Verkehrsnachfrage, im Verkehrsangebot, in der Tarifstruktur oder dem Bei-/Austritt von Verkehrsunternehmen) eintreten, ein Zeitraum von fünf Jahren vorgesehen.
- 15.1.4 Zwischenzeitlich erfolgt im VMS eine daten- und nachfragebasierte EAV-Fortschreibung

in Abhängigkeit von Veränderungen bei den für den EAV relevanten Parametern. Als relevante Parameter für die planmäßige oder ereignisbezogene Fortschreibung werden definiert:

Tarifparameter: Veränderungen des VMS-Tarifes

Nachfrageparameter: Veränderungen der Verkehrsmengen P und Verkehrsleistungen Pkm

- 15.1.5 Kommt es zu Einnahmeausfällen aus Streikmaßnahmen, erfolgt keine Anpassung/ Fortschreibung der Einnahmeansprüche.

## 15.2 Fortschreibung bei Veränderungen des VMS-Tarifs

- 15.2.1 Bei Veränderungen des VMS-Tarifes erfolgt eine Fortschreibung der Einnahmeansprüche unter Punkt 5.1.4.

- 15.2.2 Die Fortschreibung der Ansprüche für Block 1 erfolgt auf Grundlage der für die Kalkulation der Tarifänderung verwendeten von den Verkehrsunternehmen über die Einnahmemeldungen bereitgestellten und bis zum 10. Arbeitstag des Monats der Tarifänderung für einen Zwölf-Monats-Zeitraum vorliegenden Verkaufsdaten (KTE) in einzelnen Berechnungsschritten gemäß folgender Methodik:

Schritt 1:  $P_{\text{Block1, VUx}} = \text{KTE}_{\text{Block1, VUx}}(n+1) / \text{KTE}_{\text{Block1, VUx}}(n)$

Schritt 2:  $P_{\text{Block1, VMS}} = \text{KTE}_{\text{Block1, VMS}}(n+1) / \text{KTE}_{\text{Block1, VMS}}(n)$

Schritt 3:  $E_{\text{Block1, VUx}}(n+1) = E_{\text{Block1, VUx}}(n) \cdot (P_{\text{Block1, VUx}} * 50 \% + P_{\text{Block1, VMS}} * 50 \%)$

$P_{\text{Block1, VUx}}$ : Proportionalitätsfaktor für VU x für Fortschreibung Einnahmeanspruch Block 1

$P_{\text{Block1, VMSx}}$ : Proportionalitätsfaktor für VMS insgesamt für Fortschreibung Einnahmeanspruch Block 1

$\text{KTE}_{\text{Block1, VUx}}(n+1)$ : erwartete KTE des VU x für Fahrscheine des Blockes 1 gemäß Tarifkalkulation für den Status n+1

$\text{KTE}_{\text{Block1, VMS}}(n+1)$ : erwartete KTE insgesamt für VMS für Fahrscheine des Blockes 1 gemäß Tarifkalkulation für den Status n+1

$\text{KTE}_{\text{Block1, VUx}}(n)$ : KTE des VU x für Fahrscheine des Blockes 1 für den Status n

$\text{KTE}_{\text{Block1, VMS}}(n)$ : KTE insgesamt für VMS für Fahrscheine des Blockes 1 für den Status n

$E_{\text{Block1, VUx}}(n+1)$ : Einnahmeanspruch für VU x für Block 1 für Status n+1

$E_{\text{Block1, VUx}}(n)$ : Einnahmeanspruch für VU x für Block 1 für Status n

n: Status vor der Tarifänderung

n+1: Status nach der Tarifänderung

Bzgl. der zugewiesenen Tarifeinnahmen aus den von anderen Verbänden für den VMS verkauften Verbundupgrades des AzubiTickets Sachsen inkl. der dazu gehörigen Ausgleichsleistungen gemäß § 1 Abs. 3 und 4 Vertrag ATS wird für die Fortschreibung im Jahr 2020 folgende abweichende Regelung getroffen:

Die zugewiesenen Tarifeinnahmen aus den von anderen Verbänden für den VMS verkauften Verbundupgrades des AzubiTickets Sachsen inkl. der dazu gehörigen Ausgleichsleistungen gemäß § 1 Abs. 3 und 4 Vertrag ATS des Monats Mai 2020 werden für die fehlenden Monate 11 und 12 in gleicher Höhe angesetzt.

- 15.2.3 Die Fortschreibung der Ansprüche für Block 2 erfolgt auf Grundlage der für die Kalkulation der Tarifänderung verwendeten von den Verkehrsunternehmen über die Einnahmemeldungen bereitgestellten und bis zum 10. Arbeitstag des Monats der Tarifänderung für einen Zwölf-Monats-Zeitraum vorliegenden Verkaufsdaten (KTE) in einzelnen Berechnungsschritten gemäß folgender Methodik:

Schritt 1:  $P_{\text{Block2, VUx}} = \text{KTE}_{\text{Block2, VUx}}(n+1) / \text{KTE}_{\text{Block2, VUx}}(n)$

Schritt 2:  $E_{\text{Block2, VUx}}(n+1) = E_{\text{Block2, VUx}}(n) \cdot P_{\text{Block2}}$

$P_{\text{Block2, VUx}}$ : Proportionalitätsfaktor für VU x für Fortschreibung Einnahmeansprüche Block 2

$KTE_{\text{Block2}, \text{VUx}}(n+1)$ :	erwartete KTE des VU x für Fahrscheine des Blockes 2 gemäß Tarifkalkulation für den Status n+1
$KTE_{\text{Block2}, \text{VUx}}(n)$ :	KTE des VU x für Fahrscheine des Blockes 2 für den Status n
$E_{\text{Block2}, \text{VUx}}(n+1)$ :	Einnahmeanspruch für VU x für Block 2 für Status n+1
$E_{\text{Block2}, \text{VUx}}(n)$ :	Einnahmeanspruch für VU x für Block 2 für Status n

15.2.4 Die Proportionalitätsfaktoren pro VU/UG insgesamt für Block 1 und 2, welche für die Fortschreibung der Durchtarifierungsverluste (Anlage 3) verwendet werden, werden gemäß folgender Methodik berechnet:

$$P_{\text{Block1+2}, \text{VUx}} = (E_{\text{Block1}, \text{VUx}}(n+1) + E_{\text{Block2}, \text{VUx}}(n+1)) / (E_{\text{Block1}, \text{VUx}}(n) + E_{\text{Block2}, \text{VUx}}(n))$$

$P_{\text{Block1+2}, \text{VUx}}$ : Proportionalitätsfaktor für VU x für Fortschreibung Block 1 und 2 insgesamt

15.2.5 Vor Durchführung der Berechnungen gemäß den Punkten 15.2.2 und 15.2.3 werden die fortzuschreibenden Einnahmeansprüche  $E_{\text{Block1}, \text{VUx}}(n)$  und  $E_{\text{Block2}, \text{VUx}}(n)$  auf das Niveau der im Zwölf-Monats-Zeitraum vor der Tarifänderung in Summe generierten Tarifeinnahmen p. a. kalibriert. Die Kalibrierung erfolgt zum Zeitpunkt der Meldung der Einnahmen für den letzten Monat vor der Tarifänderung. Diese Kalibrierung wird auch unabhängig von Tarifänderungen mit Wirkung ab zwölf Monate nach dem letzten Tarifwechsel umgesetzt. Punkt 15.2.2 letzter Satz gilt entsprechend.

15.2.6 Die Ermittlung der fortgeschriebenen Einnahmeansprüche erfolgt durch die VMS GmbH im Ergebnis der Kalkulation der Tarifänderung. Für die Kalkulation sind die anzusetzenden Annahmen für Bevölkerungsentwicklung, Preiselastizitäten und Wanderungsbewegungen mit den Verkehrsunternehmen abzustimmen. Die VMS GmbH gibt die ermittelten fortgeschriebenen Einnahmeansprüche vor Inkrafttreten den Verkehrsunternehmen bekannt. Für das Inkrafttreten dieser Werte bedarf es keines Gremienbeschlusses.

### 15.3 Fortschreibung bei Nachfrageänderungen

#### 15.3.1 Methodik und Grundlagen

Für die nachfrageabhängige Fortschreibung der Einnahmeansprüche gemäß Punkt 5.1.4 werden Daten zur Anzahl der beförderten Personen (Verkehrsmenge P als Linienbeförderungsfälle LBF) und zur erzielten Verkehrsleistung nach Personenkilometern (Pkm) verwendet. Die Verkehrsunternehmen stellen diese Daten über automatische Fahrgastzählssysteme (AFZS) oder Handzählgeräte bereit. DB Regio und DLB stellen die Daten bis zur Verfügbarkeit von AFZS aus dem Reisenden-erfassungssystem (RES) bzw. eigener Zählung zur Verfügung.

Die auf einen Jahreswert ermittelten und hochgerechneten Daten eines Kalenderjahres bilden die Grundlage für die Fortschreibung der Anteilswerte für das jeweils folgende Kalenderjahr.

Eine Fortschreibung erfolgt, wenn sich für ein VU/UG aus der Feststellung von P oder Pkm Abweichungen zum Status quo ergeben. Die jeweiligen P und Pkm sind mit jeweiligem Gültigkeitszeitraum im Anhang 1 ausgewiesen. Die Fortschreibung erfolgt auf Basis der verbundtarifrelevanten P und Pkm (Nutzung VMS-Tarif).

Im Falle einer bereits erfolgten Fortschreibung gilt dann jeweils dieser Status als Ausgangsgrundlage für die weitere Fortschreibung.

#### 15.3.2 Datenbereitstellung

Die Verkehrsunternehmen mit AFZS führen die Messfahrten durch, sichern die Nachweisführung zur Einhaltung der Stichprobenpläne und gewährleisten die Übergabe der originären Linien- und Fahrzeugdaten sowie der auf die jeweilige Bezugsgesamtheit hochgerechneten Messdaten an die VMS GmbH. Dafür gelten die Vorgaben und Bestimmungen des als Anhang 2 zu dieser Anlage



beigefügten Regelwerks zur Ermittlung der Kenngrößen P und Pkm mittels AFZS/Handzählgeräte/RES. Für DB Regio und DLB, die keine AFZS / Handzählgeräte im Einsatz haben und ihre Daten auf RES-Basis bzw. mittels eigener Zählung erheben, gelten diese Regelungen analog (abweichende Regelungen sind im Anhang 2 aufgeführt). Die zu übergebenden Daten sind erstmals für das Jahr 2014 bereitzustellen.

Für die pro Kalenderjahr bereitzustellenden Zählzeiten wird folgender Zeitraum definiert: Tag des Fahrplanwechsels im Dezember des jeweiligen Vorjahres bis einschließlich letzten Tag vor Fahrplanwechsel im Dezember.

Voraussetzung für Anerkennung erhobener AFZS-Daten sind vorliegende Testate für alle eingesetzten Fahrzeuge mit AFZS. Bei Fahrzeugneubeschaffungen bzw. -umbauten sind die jeweiligen Testate der VMS GmbH erneut vorzulegen.

Für die Erfüllung der geforderten Qualitätskriterien gemäß Anhang 2 und zur Berücksichtigung eines wirtschaftlichen Fahrzeugeinsatzes vereinbaren die VMS GmbH und die Verkehrsunternehmen (mit AFZS), auf Grundlage der Ergebnisse der Zählperioden Winter und Frühjahr 2015 Entscheidungen zu weiteren Ausrüstungen von Fahrzeugen mit AFZS zu treffen. Die Realisierung erfolgt im Jahr 2016.

### 15.3.3 Datenbereinigung

Die über AFZS, Handzählgeräte und RES bereitzustellenden Zählzeiten P (LBF) und Pkm liegen ohne Differenzierung nach Tarifarten sowie Direktfahrern, Umsteigern und Übersteigern vor. Diese beinhalten somit auch nicht verbundtarifrelevante P (LBF) und Pkm. Da die Fortschreibung der Einnahmeansprüche auf Basis von verbundtarifrelevanten P (LBF) und Pkm erfolgt, sind die erhobenen Daten um die jeweiligen nicht verbundtarifrelevanten P (LBF) und Pkm zu bereinigen. Als Größe der zu eliminierenden P (LBF) und Pkm werden die in den Tabellen unter Punkt 15.3.1 ausgewiesenen nicht verbundtarifrelevanten Anteile – als Ergebnisse der für die Fortschreibung zugrundeliegenden Verkehrserhebung - verwendet.

### 15.3.4 Fortschreibungsfunktionen

Die Fortschreibung der Einnahmeansprüche erfolgt über Fortschreibungsfunktionen (Regressionsfunktionen) in der Form  $E_j = f(P_j \text{ und } Pkm_j)$ .

Als Größe der jeweils zu verwendenden P (LBF) und Pkm werden die Werte im Ergebnis der Datenbereinigung gemäß Punkt 15.3.3 verwendet.

Es kommt die Regressionsfunktion mit dem höchsten Bestimmtheitsmaß B (Stärke des Zusammenhanges zwischen den untersuchten Merkmalen Einnahmeanspruch E, P und Pkm) zur Anwendung, wobei eine Mindestgröße von  $B \geq 0,8$  als Bedingung für die Verwendung im EAV gilt.

Im Anhang 1 ist die lineare Regressionsfunktion als verbundspezifische Fortschreibungsfunktion mit jeweiligem Gültigkeitszeitraum ausgewiesen. Diese VMS-Regressionsfunktion stellt eine Wichtung aller Verkehrsunternehmen auf der Ebene VMS dar.

Im Sinne einer Anwendung der Funktionen auf der Ebene der VU/UG kommen unternehmensspezifische Regressionsfunktionen zur Anwendung. Für deren Ermittlung werden pro VU/UG die Abweichungen zwischen den Einnahmeansprüchen gemäß Punkt 5.1.4 und den Einnahmeansprüchen auf Basis der VMS-Regressionsfunktion berechnet. Aus diesen Quotienten werden unternehmensspezifische Korrekturfaktoren gebildet und mit diesen eine Anpassung der VMS-Regressionsfunktion an die Spezifik der jeweiligen VU/UG vorgenommen. Aus dieser Ermittlung resultieren unternehmensspezifische Regressionsfunktionen, die im Anhang 1 mit jeweiligem Gültigkeitszeitraum ausgewiesen sind.

Die Regressionsfunktionen sind vor Verwendung anzupassen hinsichtlich zwischenzeitlicher Tarifänderungen sowie Fortschreibungen in Folge der Veränderung von P/Pkm.

Für den Fall einer gleichzeitigen Fortschreibung aufgrund von Tarif- und Nachfrageänderungen gilt folgende Reihenfolge der Fortschreibungsschritte:

1. Fortschreibung infolge der Tarifänderung
2. Fortschreibung infolge Nachfrageänderung

#### 15.3.5 Umsetzung

Eine nachfrageabhängige Fortschreibung der Einnahmeansprüche erfolgt erstmals mit Wirkung ab dem Kalenderjahr 2016 auf Basis der Daten gemäß Punkt 15.3.3 für das Kalenderjahr 2015.

Bis Ende Februar eines Jahres erfolgt durch die VMS GmbH unter Mitwirkung eines neutralen Gutachters die Ermittlung der für das laufende Kalenderjahr zur Anwendung kommenden Einnahmeansprüche unter Verwendung der Regressionsfunktionen gemäß Punkt 15.3.4. Liegen bis zu diesem Zeitpunkt keine Daten vor, die den Anforderungen des Anhangs 2 genügen, kommt für die Fortschreibung eine Reduzierung der in der Verkehrserhebung 2012/2013 ermittelten bzw. bei zukünftigen Fortschreibungen für das jeweilige Vorjahr ermittelten bzw. angesetzten P- und Pkm-Daten in Höhe von 10 % zum Ansatz (Pönalisierung). Die Verwendbarkeit der jeweiligen Daten ist durch den neutralen Gutachter gegenüber der VMS GmbH zu bestätigen.

Die Vertragspartner vereinbaren, Zählzeiten mit Zufallsfehlern für P und Pkm von jeweils maximal 5,0 % p. a. anzuerkennen. Dies gilt unter der Maßgabe der Einhaltung der vereinbarten Qualitätskriterien bei der Stichprobenplanung gemäß Anhang 2. Für die Kalenderjahre 2015 und 2016 gilt, dass die Vorlage von Zählzeiten mit Fehlerwerten zwischen 5,0 % und 10,0 % p. a. nicht zur o. g. Pönalisierung führt.

Der Beschluss zum Inkrafttreten der fortgeschriebenen Einnahmeansprüche erfolgt gemäß Punkt 15.6. Bis zur Beschlussfassung kommen für die unterjährige Einnahmeverteilung vorerst die bis dahin gültigen Einnahmeansprüche zur Anwendung. Die Korrektur für die bis dahin abgerechneten Monate erfolgt im Rahmen der Jahresabrechnung.

#### 15.3.6 Umgang mit Zählzeiten

Die Pönalisierung kommt nach Zustimmung aller Kooperationspartner nicht zur Anwendung, wenn die Zählzeiten in begründeten Fällen für einzelne Linien (maximal 5 % aller Quartalswerte, aufgerundet auf den vollen Wert) eines Kooperationspartners nicht zur Verfügung gestellt werden konnten. In diesem Fall werden die Zählzeiten der betreffenden Linie aus dem Vorjahr unter Berücksichtigung der P/Pkm-Entwicklung ohne die betroffenen Linien des Kooperationspartners verwendet.

#### 15.3.7 Aussetzung der Fortschreibung

Die Fortschreibung der Einnahmeverteilung infolge von Nachfrageänderungen (P/Pkm-Entwicklung) kann in besonders begründeten Fällen ausgesetzt werden. Ein solcher Fall liegt insbesondere vor, wenn die für die Fortschreibung erforderlichen AZFS- oder RES-Daten bei allen beteiligten Kooperationspartnern nicht erhoben werden können. In diesem Fall werden die Ergebnisse der letzten vollständigen EAV-Fortschreibung verwendet. Unabhängig davon finden Änderungen der Einnahmeverteilung infolge von Tarifänderungen in dem betreffenden Jahr statt. Diese Aussetzung der Fortschreibung bedarf jeweils der Beschlussfassung im Tarifbeirat mit einstimmiger Zustimmung der anwesenden Stimmen.

#### **15.4 Grenzen der Fortschreibung**

Die Fortschreibung gemäß Punkt 15.3 versteht sich als proportionale Basis-Fortschreibung unter der Bedingung, dass sich Systembedingungen und Verbundstrukturen (Verkehrsangebot, Netzstruktur, Tarifzonen, Verbundraum, Tarifstruktur, Bei-/Austritt von Verkehrsunternehmen) nicht wesentlich geändert haben. Kann die proportionale Fortschreibung auf Grund von strukturellen Veränderungen nicht hinreichend gesichert erfolgen, ist die Methodik zur Abbildung dieser Veränderungen fallspezifisch zwischen den Vertragspartnern abzustimmen. Soll eine Überprüfung struktureller Veränderungen aus Sicht eines Verkehrsunternehmens erfolgen, hat das Verkehrsunternehmen dies spätestens 3 Monate vor Beginn einer geplanten Verkehrserhebung den Kooperationspartnern anzuzeigen.

#### **15.5 Kostenregelung Verkehrserhebungen**

15.5.1 Die Kosten für eine Erhebung gemäß Punkt 15.1.3 (Basiserhebung) werden von der VMS GmbH getragen.

15.5.2 Die Kosten für eine Erhebung gemäß Punkt 15.4 werden jeweils hälftig von der VMS GmbH und dem/n beantragenden Verkehrsunternehmen getragen. Die VMS GmbH übernimmt die anteiligen Kosten nur, wenn sie die Notwendigkeit dieser zusätzlichen Erhebung gegenüber dem/n beantragenden Verkehrsunternehmen bestätigt hat.

#### **15.6 Beschluss fortgeschriebener Einnahmeansprüche**

Das Inkrafttreten von Einnahmeansprüchen resultierend aus Verkehrserhebungen und Fortschreibungen infolge von Nachfrageänderungen wird durch einen Beschluss des Tarifbeirates mit einer Mehrheit von 100 % der abgegebenen Stimmen herbeigeführt.

### **16 Beitritt und Ausscheiden von Verkehrsunternehmen**

In Ergänzung zu §§ 2 und 3 des Kooperationsvertrages gelten folgende Regelungen:

#### **16.1 Beitritt neuer Verkehrsunternehmen**

16.1.1 Dem VMS neu beitretende Verkehrsunternehmen werden zu denselben EAV-Bedingungen und -Regelungen wie für bestehende Verkehrsunternehmen in den Kooperationsvertrag aufgenommen. Die Neuaufnahme bedarf nicht der Zustimmung der Verkehrsunternehmen, die bereits Mitglied des Kooperationsvertrages sind.

16.1.2 Sofern die Bedienung von Verkehrsleistungen von einem Kooperationspartner auf ein neues dem Kooperationsvertrag beitretendes Verkehrsunternehmen übergeht, werden die für diese Verkehrsleistungen erzielten Einnahmeansprüche ab dem Zeitpunkt der Leistungsübernahme dem neuen Verkehrsunternehmen zugeordnet.

16.1.3 Bei Verbundbeitritt eines Verkehrsunternehmens, welches keine Leistungen von einem Verkehrsunternehmen des Kooperationsvertrages übernimmt, werden die Einnahmeansprüche für das beitretende Verkehrsunternehmen gemäß der EAV-Methodik unter Punkt 5 bestimmt. Dies gilt auch für die Ansprüche der UG k sÖPNV, falls das beitretende Verkehrsunternehmen aufgrund seines Anteilswertes dieser UG zugeordnet wird.

#### **16.2 Ausscheiden von Verkehrsunternehmen**

16.2.1 Die Mitgliedschaft eines aus dem Kooperationsvertrag ausscheidenden Verkehrsunternehmens endet mit Erfüllung der sich aus der Einnahmeverteilung eventuell ergebenden Verpflichtungen.

- 16.2.2 Bei Ausscheiden eines Verkehrsunternehmens aus dem Kooperationsvertrag im Rahmen einer Rechtsnachfolge ist das ausscheidende Verkehrsunternehmen verpflichtet, alle Rechte und Pflichten aus der Einnahmeverteilung auf den Rechtsnachfolger unverändert zu übertragen.
- 16.2.3 Tritt ein Verkehrsunternehmen aus der UG k sÖPNV aus, werden die Ansprüche der UG k sÖPNV gemäß dem Punkt 5 um die Höhe der Ansprüche dieses Verkehrsunternehmens innerhalb der UG k sÖPNV reduziert.

## **17 Meldung Fahrplankilometer**

- 17.1 Für statistische Zwecke melden die Verkehrsunternehmen pro Kalenderjahr ihre im Verbundgebiet erbrachten Fahrplankilometer gemäß Punkt 17.2. Die Meldung erfolgt an die VMS GmbH bis 31. Januar des jeweiligen Folgejahres. In diesem Rahmen geben die Verkehrsunternehmen zusätzlich eine Schätzung der Fahrplankilometer für das laufende Jahr ab.
- 17.2 Fahrplankilometer sind die Betriebsleistungen, die bei Fahrten im Rahmen der Verkehrsbedienung auf Basis des jeweils gültigen und veröffentlichten Fahrplanes erbracht bzw. in Form alternativer Bedienung angeboten werden. Dabei ist es unerheblich, wie viel Fahrzeuge/Wagen pro Fahrplanfahrt zum Einsatz kommen. Bei der Ermittlung sind nur die Linien bzw. Linienabschnitte einzubeziehen, die verbundeinnahmewirksam sind.

## **18 Änderung dieser Anlage**

- 18.1 Falls in den einzelnen Bestimmungen dieser Anlage des Kooperationsvertrages nichts anderes geregelt ist, wird eine Änderung dieser Anlage durch einen Beschluss des Tarifbeirates mit einer Mehrheit von mindestens 95 % der abgegebenen Stimmen herbeigeführt.
- 18.2 Änderungen im Anhang 3 bedürfen keiner Beschlussfassung.